



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

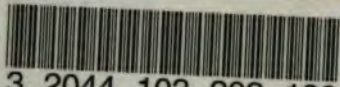
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



3 2044 103 202 180



HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB 15 1910

Gericht

*

Forschungen

o

zur

Altfriesischen Gerichts- und Ständeversammlung

von

Hugo Jaekel



Weimar

Hermann Böhlau Nachfolger

1907

+

FOR TX
J

FEB 15 1910
808

WEIMAR. - HOF-BUCHDRUCKEREI.

Vorwort.

Mehr als ein halbes Jahrhundert unermüdlicher Arbeit hat der Freiherr K. v. Richthofen an die Sammlung und kritische Durchdringung der friesischen Rechtsquellen gesetzt, ohne daß er sein Ziel, das friesische Stammesrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung wissenschaftlich darzustellen, erreicht hätte. Seine Bemühungen, durch eine peinlich genaue Verwertung des gesamten Quellenmaterials zu einer widerspruchsfreien Auffassung der einzelnen Rechtsinstitute zu gelangen, hatten so wenig Erfolg, daß er statt einer Gesamtdarstellung nur „Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte“ zu geben vermochte und auch diese, schließlich unvollendet gebliebenen, Untersuchungen gar bald zu einer bloßen Stoffsammlung herabsanken.

So schwer es Richthofen wurde, sich über den Stoff zu erheben, so leicht fiel es Ph. Heck, der seit 1892 einzelne Seiten der friesischen Rechts- und Verfassungsgeschichte ausführlich behandelte, das reiche Quellenmaterial zu meistern. Er brachte es binnen kurzer Zeit fertig, eine seines Erachtens unanfechtbare Erklärung des friesischen Münzwesens zu liefern, die Richthofensche Unterscheidung zwischen der Asegen- und der Redjevenverfassung als verfehlt und die friesische Gerichtsverfassung als eine bloße Modifikation der fränkischen Schöffenverfassung zu erweisen, endlich mit einer ausführlichen Begründung für die schwerwiegenden Behauptungen einzutreten, daß man nicht die Liberi, sondern die

Nobiles der Lex Frisionum als Gemeinfreie zu betrachten habe, daß im Mittelalter die Nachkommen der alten Liberi und Liti in die Rechtsstellung der Nobiles aufgerückt und die friesischen Rechtsquellen des 11.—15. Jahrhunderts auf diese Nobiles zugeschnitten seien. Schließlich wurde seine Entdeckung, daß die friesischen Nobiles nicht als ein Adel, sondern als Gemeinfreie zu gelten hätten, für ihn der Anstoß, seine Untersuchung der Standesverhältnisse auch auf die anderen deutschen Stämme auszudehnen und mit einer neuen Ständetheorie hervorzutreten.

Die Ausführungen Hecks haben hier und da Anklang gefunden. Andererseits sind von verschiedenen Seiten gegen die Hecksche Forschungsmethode so gewichtige Bedenken erhoben worden, daß eine gründliche Prüfung seiner Beweisführungen und seiner Art, die Quellen zu verwerten, dringend geboten erscheint. Dieser Nachprüfung sind von seinen Arbeiten in erster Linie diejenigen zu unterwerfen, welche sich mit friesischen Rechtsverhältnissen befassen, weil Heck selbst den in diesen Arbeiten erzielten Resultaten, die er als vollkommen gesichert ansieht, entscheidende Bedeutung für seine anderweitigen Aufstellungen, namentlich auch für seine neue Ständetheorie beimißt. Es muß sich also durch eine eingehende Würdigung der Wege, auf denen Heck zu seinen überraschenden Ansichten von dem Münzwesen sowie von der Gerichts- und Ständeversammlung der Friesen gelangt ist, mit voller Sicherheit feststellen lassen, ob die Ergebnisse seiner Forschungen auf festem Grunde ruhen oder ob sie auf Sand gebaut sind.

In fünf Abhandlungen, die sich mit der altfriesischen Gerichts- und Ständeversammlung und mit einigen münzgeschichtlichen Fragen befassen und die in die Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte (Germ. Abteil. XXVII [1906] S. 114 ff., 275 ff., XXVIII [1907] S. 102 ff.) aufgenommen worden sind, habe ich einige von den Heckschen Ergebnissen auf ihre Stichhaltigkeit geprüft. Diese fünf Abhand-

lungen bilden den Inhalt des vorliegenden Buches. Durch ihre Nebeneinanderstellung soll der Einblick in die Hecksche Forschungsmethode erleichtert und zugleich dargetan werden, wie sehr eine exakte Untersuchung der einzelnen altfriesischen Rechtsinstitute und der älteren friesischen Rechtsquellen nottut. An eine Gesamtdarstellung des friesischen Rechts- und Verfassungslebens in seiner geschichtlichen Entwicklung ist vorderhand noch nicht zu denken.

Driebitz, den 4. September 1907.

Hugo Jaekel.



Inhalt.

	Seite
I. Abba, Âsega und Rêdjeva	1
II. Êtheling, Frimon, Friling und Szêremon ..	41
III. Weregildus und simpla compositio	85
IV. Hêméthoga, Lindamon, Ked, Koninges-orkene und Tolevabóth	149
V. Foged, Skelta, Frána und Bon	195

•

I.

Abba, Æsega und Rêdjeva.

Wer sich unmittelbar an die altfriesischen Rechts- und Geschichtsquellen wendet, um ein Bild von der Organisation der altfriesischen Gerichte zu erhalten, wird bald erkennen, daß die neueren Darstellungen der friesischen Gerichtsverfassung ungenügend und in manchen Stücken verfehlt sind. Den breiten, oft unübersichtlichen Ausführungen v. Richtofens¹⁾, die bisweilen vorurteilslose Würdigung der Quellen und Folgerichtigkeit vermissen lassen, ist besonders Philipp Heck mit seinem Buche über die altfriesische Gerichtsverfassung²⁾ entgegengetreten. Er hat manche Irrtümer Richtofens berichtigt und seine eigenen Ansichten in gewandter, durchsichtiger Form dargestellt, aber diese Ansichten sind auf eine Beweisführung gestützt, die einer strengen Prüfung nur in wenigen Fällen standhält. Es ist schon von anderer Seite hervorgehoben worden, daß Heck den Unterschied zwischen der Hypothese und der erwiesenen Behauptung öfters verwischt, daß er Annahmen auf Annahmen häuft, daß er aus seinem Beweismaterial hier zu viel und dort zu wenig folgert, daß die Quellenstellen, auf welche er verweist, manchmal gar nicht das beweisen, was sie beweisen sollen, usw. Noch bedenklicher erscheint mir, daß die Belege, welche er bei besonders schwerwiegenden Behauptungen ihrem Wortlaute nach mitteilt, nicht immer die handschriftliche Textform getreu wiedergeben und daß er sie nicht immer den Regeln der friesischen Grammatik gemäß übersetzt. Es hat eben auch Heck den Quellen gegenüber nicht die volle Unbefangenheit zu bewahren vermocht, und er mußte diese

¹⁾ Diese Ausführungen sind über Band I, II¹ und II² seiner Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte (Berlin, 1880ff.) verteilt. Man muß damit die Bemerkungen vergleichen, welche er in seinem Altfriesischen Wörterbuch (Göttingen, 1840) unter den einzelnen friesischen Amtstiteln macht. — ²⁾ Weimar, 1894.

Unbefangenheit verlieren, weil er zwei ganz unbeweisbare Behauptungen um jeden Preis beweisen wollte, nämlich

1. daß der Âsega mit dem Rêdjeva identisch gewesen sei, d. h. daß „der Urteiler des friesischen Gerichts in den älteren Quellen âsega, in den jüngeren rêdjeva, consul oder eehêra heiÙe“,

2. „daß die Franken ihre nationale Verwaltungs- und Gerichtsorganisation in Friesland eingeführt hätten, daß also die spätere friesische Gerichtsverfassung nur eine Modifikation der fränkischen Schöffenverfassung darstelle und keinen Einblick in vorfränkische Verhältnisse gewähre.“

Um ein wirklich zutreffendes Bild der altfriesischen Gerichtsverfassung und der Entwicklung, welche sie im Mittelalter durchgemacht hat, zu gewinnen, wird man vor allem die in Betracht kommenden Angaben der friesischen Rechtsquellen unbefangener und umsichtiger, als es bisher geschehen ist, verwerten müssen. Im folgenden will ich einige dieser Angaben untersuchen, um auf einen der rechtsgeschichtlichen Forschung noch unbekanntem friesischen Beamten, den Abba, aufmerksam zu machen und festzustellen, in welchem Verhältnis er zum Âsega und zum Rêdjeva gestanden hat.

In den Hunsegauer Bußtaxen begegnet (§ 47) die Bestimmung: *Abba sîn hîd oferâwad thribete ti bêtane, allerec bi fiarda tuêde scillinge* („Dem Abba sein Hut vom Kopfe geraubt dreibuÙig mit je $3\frac{2}{3}$ Schillingen zu büÙen“). Dazu hat ein Abschreiber die gereimte Bemerkung gemacht:

Nû is-t al gîd, nû heth abba sinne hîd!

Thâcherem nember nerthe, thâch scel-t al gîd wertha.¹⁾

Diese Verse besagen wörtlich: „Nun ist es ganz gut, nun hat der Abba seinen Hut! Wenn ihm auch ein Heer niemals wieder werden wird, wird es doch ganz gut werden.“

Die rechtsgeschichtliche Forschung hat von dem hier genannten Abba bis jetzt keine Notiz genommen, weil in diesem *abba* ganz allgemein ein Abt gesehen wurde.²⁾ Aber

¹⁾ Fries. Rq. 337, 12. Die richtige Lesung der Verse gibt Siebs im Grdr. d. germ. Phil. II² S. 529. — ²⁾ Richthofen Altfr. Wörterb. S. 586, Siebs Grdr. I² S. 1267. Im Grdr. II² S. 529 bemerkt jedoch Siebs, daß bei dem *abba* an einen Abt wohl nicht zu denken sei.

die altfriesischen Rechtsquellen nennen den Abt nicht *abba*, sondern *abbet*, *abbit*, *ebbet*, *ebbeta*. Die Kopfbedeckung der Geistlichen wurde bei den Friesen so wenig wie anderswo als „Hut“ bezeichnet. Auch würden die Hunsegauer Bußtaxen die Kopfbedeckung des Priesters nicht durch die dreifache, sondern durch die achtfache Buße geschützt haben.¹⁾ Schließlich existierten zu der Zeit, wo jene Bestimmung der Hunsegauer Bußtaxen niedergeschrieben wurde, noch keine Klöster in Ostfriesland. Die Buße für den geraubten Hut des Abba sollte dreimal $3\frac{2}{3}$ Schillinge betragen. Dieser Ansatz ist, wie seine Teilbarkeit durch 11 zeigt, in Pippinischen Pfennigen ausgedrückt, die ja zu den altfriesischen Pfennigen wie 12 : 11, zu den schweren Pfennigen Karls des Großen wie 8 : 11 standen.²⁾ Der älteste Bestandteil der Hunsegauer Bußtaxen, zu dem der Satz vom Hute des Abba gehört, muß also zu einer Zeit, wo die Ostfriesen nach der Pippinischen Münze rechneten, d. h. im letzten Viertel des 8. Jahrhunderts, abgefaßt worden sein.³⁾ Das erste Kloster aber wurde im Hunsegau erst im 12. Jahrhundert gegründet!

¹⁾ Dies ergibt sich aus dem Eingange von § 35: *Wêrsa ma êne prêstere ên râf dêth, sin bôte â mith fiarde tuêde scillinge achta warue te bêtane, alsa fir sat nèn licraf nis. Blôdelsa fiwer scillingar â achtabête bi fiwer scillingum êne prêstere dên.* Fries. Rq. 335, 31.

— ²⁾ König Pippin befahl im Jahre 754/55, daß fortan aus einem (röm.) Pfunde Silber 264, und Karl der Große im Jahre 779, daß aus einem (germ.) Pfunde Silber 240 Pfennige ausgebracht werden sollten. Das röm. Pfund stand zum germanischen wie 4 : 5, der Pippinische Pfennig also zum Pfennige Karls wie $\frac{1}{264} : (\frac{1}{240} \times \frac{1}{4})$ oder wie 8 : 11. Der altfries. Pfennig machte $\frac{2}{3}$ von dem Pfennige Karls aus, verhielt sich demnach zum Pippinischen wie 11 : 12. — ³⁾ Daß die Ostfriesen einst nach dem alten karolingischen, d. h. nach dem Pippinischen Pfennige gerechnet haben, ergibt Lex Fris. tit. XV, wo die ostfriesischen Kompositionen in Pfunden zu je 240 *veteres denarii*, d. i. Pippinischen Pfennigen, ausgedrückt sind. Hecks Ausführungen über das altfriesische Münzwesen (Altfris. Gerichtsverf. S. 268 ff., Die Gemeinfreien der karolingischen Volkrechte (Halle, 1900) S. 209 ff.) sind verfehlt. — Daß der Grundstock der Hunseg. Bußtaxen im 8. Jahrhundert entstanden ist, werde ich in meiner Geschichte des altfriesischen Geldwesens aus den Münz- und Wergeldverhältnissen dieses Bußregisters nachweisen. R. His (Das Strafrecht der Friesen, 1901, S. 6) hat auch diese Rechtsquelle nicht richtig datiert.

Der Abba der Hunsegauer Bußtaxen ist also kein Abt, überhaupt kein christlicher Priester gewesen.

Was der Abba wirklich war, deutet schon die Höhe der Buße an, welche auf den Raub seines Hutes gesetzt war. Nach den Hunsegauer Bußtaxen sollte ein Mann, je nachdem er ein Friling oder ein Etheling war, gegen Kleiderraub durch eine Buße von $3\frac{2}{3}$ oder $7\frac{1}{3}$ ($= 2 \times 3\frac{1}{3}$) Schillingen geschützt sein.¹⁾ Wenn nun derjenige, welcher dem Abba den Hut raubte, dies mit dreimal $3\frac{2}{3}$ Schillingen büßen sollte, so ist daraus zu schließen, daß der Abba, falls er bei der Ausübung seiner Funktionen verletzt wurde, Anspruch auf die dreifache Compositio des Frilings oder die andert-halb-fache des Ethelings haben sollte. Dasselbe Recht galt einst, wie sich aus den friesischen Rechtsquellen des 12. und 13. Jahrhunderts noch ersehen läßt, für den Rêdjeva und andere Volksbeamte.²⁾ Wir werden also im Hinblick auf die Höhe der Komposition, welche dem Abba zustand, anzunehmen haben, daß er zu den vom Volke gewählten richterlichen Beamten gehörte.

Jene Bestimmung über den Hut des Abba wurde um die Zeit der Einverleibung der Ostfriesen in das fränkische Reich niedergeschrieben, bei den Franken war aber ein Beamter jenes Namens unbekannt. Jeder Gedanke an fränkischen Ursprung des Abbenamtes ist also ausgeschlossen. Dieses Amt muß schon im alten, heidnischen Regnum Friesland bestanden haben.

Daraus daß der Abba einen Hut trug, ist zu schließen, daß er seine Amtsobliegenheiten regelmäßig an der Spitze eines militärischen Aufgebotes wahrnahm, denn der Hut galt auch den Friesen als das Abzeichen des Heerführers. Hutträger und Heer gehörten, wie auch die oben angeführten Verse lehren, zusammen.³⁾

¹⁾ Fries. Rq. 339, 18. — ²⁾ Erst seit dem 13. Jahrhundert wird dieses Verhältnis durch die Veränderungen, welche die Standes- und Wergeldverhältnisse erfahren hatten, hier und da verdunkelt. Ursprünglich haben, wie ich bei anderer Gelegenheit zeigen werde, die friesischen Volksbeamten kein erhöhtes Wergeld gehabt! — ³⁾ Man vergleiche die zahlreichen Angaben der ostfries. Rechtsquellen bei Richthofen Altfries. Wörterb. S. 820f. „Den Hut emporstoßen“ (*thene*

Nach allem haben wir in dem Abba einen vom Volke gewählten Beamten des alten Regnum Fresoniae zu sehen, der richterliche und militärische Gewalt besaß und als Amtsabzeichen den Hut, das Abzeichen des Heerführers, trug. Daraus aber, daß in jenen Versen darüber gespottet wird, daß der Abba davor geschützt werden solle, daß ihm sein Hut geraubt werde, während er doch kein Heer mehr werde zu führen haben, ist zu schließen, daß das Abbenamt infolge der Unterwerfung der Friesen durch die Franken seine alte Bedeutung einbüßte, daß sich also seitdem für den Abba keine Gelegenheit mehr zur Ausübung seiner Funktionen bot.

Weitere Aufschlüsse über den friesischen Abba und sein „Heer“ gewährt zunächst der Brokmerbrief. Dieser nennt nämlich die Tätigkeit des Haufens, der unter Führung des Abba auszog, *gabbia*, d. i. **gi-abbia*, und den Zug selbst *gab-bath*¹⁾, und zwar führt er das *gabbia* unter den Rechtsmitteln auf, zwischen welchen beim Vorgehen gegen einen Dieb oder Brandstifter zu wählen war. Nach § 152 soll nämlich, wenn ein Diebstahl oder eine Brandstiftung vorfällt, zunächst vom Altare aus dreimal Genugtuung gefordert werden.²⁾ Dann *skelmar umbe bonna ieftha baria ieftha gabbia, nautne môtma bêthe duâ. Thet skel wita thi rêdieua, ther úr thene hâna sueren heth, hweder umbe kemped sê sa gabbad sa bonned sa naut.*³⁾ Wie die Worte *nautne môtma bêthe duâ* „nicht darf man beides tun“ beweisen, konnte der Kläger nach dem älteren Rechte nur zwischen zwei Wegen wählen, zwischen dem *baria* (*kempa*) „die Kampfklage erheben“ und dem *gabbia*. Erst später bot sich ihm als dritter Weg das *bonna* „den Bann erwirken“⁴⁾, d. h. er konnte die Sache dem In-

hòd upstêta) hieß bei den Friesen so viel wie einen Heerhaufen anbieten und „den Hut tragen“ (*thene hòd drega*) so viel wie einen Heerhaufen führen, mochte es sich nun um einen zur Führung des militärischen Aufgebots bestellten Beamten oder um einen Privatmann handeln, der auf eigene Faust Fehde führte. — ¹⁾ Das Verbum *gabbia* ist ein schwaches Verb der ó-Klasse, *gabbath* (Abstractsuffix germ. -*ôthu*-) das dazu gehörige Verbum actionis. — ²⁾ Der Eingang von § 152 wird durch § 146 erläutert. — ³⁾ Vgl. den Text des § 152. in Heusers Alt-fries. Lesebuch S. 82 und in Richthofens Fries. Rq. 172. — ⁴⁾ Das schwache Verbum *bonna* (aus **bannjan*) darf nicht mit dem redupli-cierenden Verbum *bonna* „bannen“ verwechselt werden!

haber der Banngewalt zur gerichtlichen Verfolgung übergeben. Wenn hier das *gabbia* dem *bonna* und *baria* gegenübergestellt wird, so kann damit der Natur der Sache nach nur die Ankündigung der Friedlosigkeit, sei es der allgemeinen sei es der besonderen gegenüber dem Verletzten und seiner Sippe, gemeint sein. Zur Vollstreckung der Friedlosigkeit kam es natürlich nur dann, wenn sich der Beschuldigte nicht durch die üblichen Beweismittel reinigen konnte oder wenn er sich weigerte, die verlangte Buße zu leisten. Daß es sich bei dem *gabbath* um das Vorgehen einer Schaar unter einem für ihre Handlungen verantwortlichen Führer handelte, lehrt eine interessante Bestimmung, die uns in der jüngeren Handschrift des Brokmerbriefes überliefert ist.¹⁾ Nach ihr hat derjenige, welcher einen *gabbath* in das Land oder aus dem Lande führt, jedem Viertel 20 Mark als Strafe zu zahlen und *alsa monege sare gabiat, alsa monege twintich merca tha liudem* usw. Hier wird also zwischen dem Führer, der als solcher den Hut trug, und dem Haufen, den er führte, unterschieden. Entsprechend hatten wir uns nach den Hunse-gauer Bußtaxen den *Abba* als Hutträger an der Spitze eines Heerhaufens vorzustellen. Da der *Abba* ein öffentliches Amt bekleidete, kann es natürlich nur die von der Gerichtsgemeinde verhängte, allgemeine Friedlosigkeit gewesen sein, die er mit seinem Heere anzukündigen und nötigenfalls zu vollstrecken hatte, und sein Heer muß aus den Genossen der Gerichtsgemeinde bestanden haben, denen ja die Vollstreckung der Friedlosigkeit durch Tötung oder Vertreibung des Verbrechers und Niederbrennen seines Hauses oblag.

Mit Rücksicht auf ags. *gabban* „verspotten, verhöhnen“, *gabbunge* „Spott“, *gabere* „incantator“, altnord. *gabba* „höhnern, prahlen“, *gabb* „Verspottung“ muß man annehmen, daß auch afries. *gabbia* einst die Bedeutung „verspotten, verhöhnen“ gehabt hat. Das Simplex **abbia* erscheint im Althochdeutschen als *abahôn* „verabscheuen“. Als Grundform ergibt sich demnach *abwahôjan*, das lautgesetzlich im Altfriesischen zu *abbia*, im Althochdeutschen zu *abahôn* werden mußte und aus der Wurzel germ. *wah*, indogerm. *wok*, die in lat. *vocare*,

¹⁾ Fries. Rq. 173, 10.

vox, ahd. *giwahinnen* „erwähnen“ vorliegt und „rufen, reden“ bedeutet, mit dem die Feindschaft ausdrückenden Praefix *ab* hergeleitet ist. Afries. **abbia*, ahd. *abahôn* bedeutet also ursprünglich „verrufen, in Verruf erklären“ und *abba* soviel wie „Verrufer“, „Ächter“, eine ganz passende Bezeichnung für den Beamten, der die Verrufserklärung abzugeben und damit die Friedlosigkeit anzukündigen hatte. Das aus **giabbia* entstandene *gabbia* bedeutet von Hause aus „mit in Verruf erklären“ und bezeichnet die Tätigkeit des „Heeres“, an dessen Spitze der Abba die Ankündigung der Friedlosigkeit vornahm. Wenn nun dieses *gabbia* dann die Bedeutung „verspotten, verhöhnen“ angenommen hat, so muß man schließen, daß jener Heerhaufe die feierliche Erklärung, welche der Abba abgab, mit Spottreden auf den Übeltäter, welchem die Friedlosigkeit angekündigt wurde, begleitete. Daß der bewaffnete Haufe, der gegebenenfalls die Friedlosigkeit zu vollstrecken hatte, auch die Zeugenschaft bei der feierlichen Androhung der Friedlosigkeit bilden sollte, versteht sich von selbst, denn offenbar konnte nur vor der Gesamtheit oder einer gesetzlich bestimmten Mindestzahl der Gerichtsgenossen die Friedlosigkeit ausgesprochen werden.

Das Verfahren, welches bei der Ankündigung der Friedlosigkeit vom Abba und von seinem „Heere“ beobachtet wurde, muß mit dem verkümmerten Reste der germanischen Friedloslegung, der sich bis heute in Oberbaiern erhalten hat, manche Ähnlichkeit gehabt haben. Das oberbairische Haberfeldtreiben, das gegen Personen angewendet wird, deren Vergehen und Laster nicht vor Gericht gezogen werden können, weist manche jüngere Züge auf (Vermummung der Treiber, Schwärzen der Gesichter, plötzliches Auftauchen in finsterner Nacht), welche erst das polizeiliche Verbot dem Unternehmen aufgedrückt hat. Als echte alte Züge müssen dagegen gelten, daß der Haberfeldmeister, der die Schar führt, durch Namensaufruf die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Treibern festzustellen hat, daß der Schuldige in ein Hemd gezwungen wird, daß ihm dann vom Haberfeldmeister das Sündenregister verlesen und nach jedem Satze dieser Aufzählung von dem Haufen ein wildes, höhnisches Geschrei und Gelächter erhoben, endlich daß dem Missetäter

selbst kein Leid und seinem Eigentume keinerlei Schaden zugefügt wird. Das Hemd, in welchem der Delinquent jetzt zu erscheinen hat, ist an die Stelle eines Bocksfelles getreten, von dem das ganze Verfahren seinen Namen hat, denn „Haberfeldtreiben“ ist eine volksetymologische Umbildung aus „Haberfelltreiben“ und das Haberfell nichts anderes als „Bocksfell“ (*haber* = lat. *caper*).¹⁾

Mit diesem Haberfeldtreiben mag der *Gabbath* der Friesen besonders dann, wenn es nur zur Androhung, nicht zur Vollstreckung der Friedlosigkeit kam, große Ähnlichkeit gehabt haben. Denn in diesem Falle kann der Verlauf nur der gewesen sein, daß das Gehöft des Beschuldigten zunächst von dem bewaffneten Gefolge des Abba umstellt und der Delinquent in einer bestimmten Tracht, wahrscheinlich einer Bockshaut, vor den Gerichtsgenossen zu erscheinen gezwungen wurde. Hierauf stellte der Abba fest, daß die zur Bezeugung und Bestätigung des Aktes erforderliche Zahl von Gerichtsgenossen erschienen sei, und zählte dann die Verbrechen her, wegen deren die Friedlosigkeit angedroht werde. Diese Aufzählung begleitete das Heer des Abba mit höhnischem Geschrei. Schließlich setzte man dem Missetäter eine bestimmte Frist, binnen welcher er zu büßen oder sich zu reinigen hatte, widrigenfalls die angedrohte Friedlosigkeit vollstreckt wurde. Bis dahin blieb er unversehrt und sein Eigentum unbeschädigt.

Auch bei den Friesen konnte die Friedlosigkeit nur in der Landesversammlung durch die als Strafgericht (*fimelthing*) constituirte Gesamtheit der Gerichtsgenossen verhängt werden. Ihre feierliche Verkündigung lag ebenso wie ihre Vollstreckung dem Vorsitzenden des Fimelthings ob, in der fränkischen Zeit also dem königlichen Grafen, dem der Vorsitz im *generale placitum, quod dicitur bodthing*, zustand,

¹⁾ Vgl. Kluge Etym. Wörterb. unter „Habergeiß“; Simrock, Handbuch der deutsch. Mythol.³ S. 527; Andresen, Über deutsche Volksetymologie (1876) S. 100. Die allgemein verbreitete Redensart „ins Bockshorn jagen“, wofür früher „in ein Bockshorn zwingen“ (oder „jagen“) gesagt wurde, beweist, daß der Brauch des Haberfeldtreibens einst in ganz Deutschland verbreitet war, denn in jener Redensart ist „Bockshorn“ volksetymologische Umbildung von **Bocksham* und dies aus ahd. **bokkes-hamo* „Bockshaut“ entstanden.

sobald sich dieses als *Fimelthing* constituirte.¹⁾ Es wird daher auch für die heidnische Zeit anzunehmen sein, daß der Verkündiger und Vollstrecker der Friedlosigkeit die Leitung des *Fimelthings* oder wenigstens einen wesentlichen Anteil an ihr hatte. Dem Abba muß demnach in der vorfränkischen Zeit die Hegung des *Fimelthings* oder die Beteiligung an dieser Hegung zugekommen sein.²⁾ Dadurch und durch die Befugnis, die Urteile dieses Gerichtes, die regelmäßig zunächst auf bedingte oder unbedingte Friedlosigkeit lauteten, feierlich zu verkünden und zu vollstrecken, war dem Abba in allen strafrechtlichen Dingen eine einflußreiche Stellung gesichert.³⁾

Die richterlichen und militärischen Funktionen des Abba gingen in der fränkischen Zeit auf den Grafen und Schulzen

¹⁾ Über das Verhältnis des *Bodthings* zum *Fimelthing* belehren §§ 22—29 des mittelfriesischen Schulzenrechts (Fries. Rq. 390f.). Die Erklärung des friesischen *fimelthing* als „Suchding“, welche Heck in der Zeitschr. f. deutsch. Philol. XXIV S. 437 und 439 gegeben und damit zu begründen gesucht hat, daß „der letzte Akt der Friedloslegung in den Quellen technisch als *sēka* bezeichnet und gerade im (mittelfriesischen) Schulzenrechte dieses *sēka* dem Grafen zugewiesen wird“, ist schon deswegen unhaltbar, weil mit *sēka* die Vollstreckung der Friedlosigkeit, also ein Akt, der erst nach dem Schlusse des *Fimelthings* vor sich ging, bezeichnet wurde. Im *Fimelthing* selbst wurde die Friedlosigkeit, die bedingte und die unbedingte, verhängt und vom vorsitzenden Grafen feierlich verkündet, aber das Aufsuchen des Missetäters konnte erst nach dem Schluß des *Fimelthings* unternommen werden. Alle Versuche, den Namen dieser Thingart mit *md. vummeln, vammeln, vimmeln, vimelen* „tasten, umhertasten“ zusammenzubringen, müssen schon an diesem sachlichen Bedenken scheitern. —

²⁾ Es konnten auch mehrere Beamte an der Leitung eines Gerichts beteiligt sein, wie sich dies z. B. von den vier Hödera Rütstringens nachweisen läßt. — ³⁾ Heck hat in seiner Altfriesischen Gerichtsverfassung (Weimar 1894) den *abba* der Hunsegauer Bußtaxen und den *gabbath* des Brokmerbriefes mit keinem Worte erwähnt, ein Beweis für die Flüchtigkeit, mit welcher dieses Buch gearbeitet ist! Über dem Streben, die Identität des *Rédjeva* mit dem *Åsega* zu erweisen, hat er Sinn und Tragweite so mancher Quellenangabe gar nicht erkannt. Den Versuch, ein zusammenhängendes und, so weit es möglich ist, vollständiges Bild der Gerichtsverfassung der heidnischen Zeit, also der wirklich altfriesischen Gerichtsverfassung, zu entwerfen, hat er gar nicht erst unternommen, weil er glaubt, daß sich ein Einblick in die vorfränkischen Gerichtsverhältnisse der Friesen überhaupt nicht gewinnen lasse.

über, und man darf die Frage aufwerfen, ob nicht der Abba einst die gesamte Verwaltung seines Sprengels gehabt hat, der Praefectus seines Sprengels gewesen ist. Die Antwort auf diese Frage gibt die Vita Bonifatii, welche Willibald nicht lange nach dem Tode des Heiligen verfaßte. Er erzählt nämlich nach einem Berichte des Erzbischofs Lullus von Mainz († 786), wie zu Dokkum im mittelfriesischen Ostergau, wo Bonifatius seinen Tod gefunden hatte, ein Erdwall aufgeworfen und auf diesem eine Kirche erbaut worden sei. Geleitet habe das Unternehmen *unus qui officium praefecturae secundum indictum gloriosi regis Pippini super pagum locumque illum gerebat nomine abba.*¹⁾ Dieser habe dann auch die Besichtigung des fertigen Werkes *sumptis secum collegis*²⁾ vorgenommen. So gibt uns die einzige authentische Nachricht, durch welche wir etwas über die administrative Gliederung Frieslands in der Zeit vor Karl dem Großen erfahren, die Gewißheit, daß der praefectus pagi im alten Friesland den Namen *abba* geführt und daß ihm auch die Polizeigewalt in seinem Amtssprengel zugestanden hat. Der Abba führte also in der Tat die gesamte Verwaltung des Pagus, die *praefectura pagi*, denn er vereinigte die militärische, die richterliche und die Polizeigewalt in seiner Hand.

Mit *pagus* „Gau“ (afries. *gâ* und *gô*) wurden auch in Friesland Bezirke von ganz verschiedener Größe, vom „Land“ bis zur Dorfmark herab, bezeichnet. Daß der Sprengel des

¹⁾ MG. SS. II 353. Jaffé, Bibliotheca Rer. Germ. III 470. Willibald hat die Angabe seines Gewährsmannes, daß jener *praefectus pagi* die Bezeichnung *abba* geführt habe, ungeschickt wiedergegeben, denn man kann seine Worte leicht so verstehen, als ob der Praefectus mit Namen Abba geheißen habe. Aber Lullus hatte offenbar keinen Namen genannt, da der Name hier nichts zur Sache tat. Er wollte nur die Stellung jenes Mannes als eine angesehene hervorheben. Daher bezeichnete er ihn selbst lediglich als *unus*, hob aber hervor, daß er die *praefectura pagi* im Auftrage König Pippins mit dem Amtstitel *abba* geführt habe. — Wie die Herausgeber und früheren Benutzer der Vita Bonifatii, so habe auch ich (Die Grafen von Mittelfriesland S. 7 ff.) durch Willibalds Darstellung mich zu der Annahme verleiten lassen, daß zur Zeit Pippins in Mittelfriesland ein Praefectus oder Graf des Namens Abba existiert habe. — ²⁾ Nach den späteren mittelfriesischen Rechtsquellen nahmen von Beamten der Schulz und der Âsega an der Deichschau teil.

in der Dokkumer Gegend wirkenden Abba das ganze mittelfriesische „Land“ Ostrachia umfaßt habe, ist ganz unwahrscheinlich. Lullus würde sich in diesem Falle anders ausgedrückt haben. Bei jenem *pagus* ist vielmehr an einen kleineren Verwaltungssprengel von der Ausdehnung des späteren Schulzensprengels, der ja ebenfalls bisweilen „Gau“ genannt wurde, zu denken, und zwar in unserem Falle speziell an den *pagus Dokkinga*, einen Untergau des Ostergau.¹⁾ Der altfriesische Abbensprengel hat also dem bei anderen Stämmen „Hundertschaft“ genannten Bezirke entsprochen²⁾.

Aus der Erzählung Lulls, der die mittelfriesischen Zustände genau kannte, geht hervor, daß die Abbensprengel im alten Regnum Fresoniae die Grundlage für die Verwaltung bildeten, und auf Grund unserer vorstehenden Erörterung können wir als erwiesen hinstellen, daß den friesischen Abben die Civil- und Militärverwaltung zustand. Lulls Erzählung beweist aber auch, daß König Pippin, unter dem die Frankenherrschaft ostwärts bis zur Lauwers reichte, das friesische Abbenamt nicht angetastet, sondern nur seiner Gewalt unterworfen hat. Dadurch daß der letzte heidnische Friesenfürst im Jahre 734 an der Bordena Sieg und Leben an Karl Martell verlor, wurden die Abben selbstverständlich vom Frankenkönige abhängig, aber sie behielten ihre alten Amtssprengel und Amtsbefugnisse! Weder unter Karl Martell noch unter Pippin wurde an die Abbenverfassung Mittelfrieslands gerührt. Man war zufrieden, wenn der jährliche Tribut aus diesem Lande regelmäßig einging; im übrigen überließ man die Friesen sich selbst. Dies änderte sich erst unter Pippins Nachfolger.

¹⁾ Der Name dieses alten Abbensprengels ist nur in hochdeutscher Form als *pagus Tokingen*, *pagus Tockingen*, *pagus Tochkingen*, *pagus Tochingen* und zwar in den Traditiones Fuldenses cap. VII 15, 80, 87, 95 und 128 (Dronke, Trad. et Antiqu. Fuld., 1844, S. 43 ff., Friedländer, Ostfries. Urkundenbuch II S. 736 ff.) erhalten. Dieser *pagus* umfaßte das spätere Dongeradeel und erscheint in den Fuldaer Traditionen als Teil des *pagus Ostergau*. — ²⁾ Zur Zeit unserer Quellen war den Friesen Begriff und Name der Hundertschaft nicht mehr geläufig. Man nannte das Hundertschaftsgebiet schon im 9. Jahrhundert regelmäßig *Gau*, wie der *pagus Kilingohuntari* (das spätere Feerwerderadeel des Ostergaus) in den Trad. Fuld. cap. VII 80 zeigt.

Unter Karl dem Großen gingen die alten Funktionen der Abben auf die Grafen und Schulzen über. Fortan fiel dem Grafen oder seinem Stellvertreter auch die Führung der Gerichtsgenossen bei der Androhung und Vollstreckung der Friedlosigkeit zu. Dem Abba wurde so die Möglichkeit, an der Spitze eines „Heeres“ aufzutreten, benommen! In der Zeit, wo der Abba um seine alte Machtstellung rang, oder in einer Zeit, wo die Erinnerung an dieses Ringen noch lebendig war, wurden jene spöttischen Verse über den Abba und seinen Hut von einem Kleriker, der im Hunsegau mit dem Abschreiben einer Rechtsaufzeichnung beschäftigt war, niedergeschrieben. Es geschah dies offenbar in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Die Bußbestimmung aber, hinter welche jene Verse notiert wurden, gehört noch dem letzten Viertel des 8. Jahrhunderts an¹⁾ und wurde um dieselbe Zeit abgefaßt wie jener Bericht der Vita Bonifatii, der uns von dem Fortbestande der mittelfriesischen Abbenverfassung unter König Pippin Kunde giebt.

Man darf sich nicht vorstellen, daß unter Karl dem Großen der friesische Abba mit einem Schlage, etwa durch ein königliches Edict, abgeschafft worden sei. Der Abba ist dadurch, daß seine Funktionen auf den Schulzen und Grafen übergangen, ganz von selbst, hier früher, dort später, in den Hintergrund gedrängt worden. Wir können diesen Prozeß nicht verfolgen, weil uns für das 9.—12. Jahrhundert darauf bezügliche Nachrichten fehlen. Übrigens dürfte in Ostfriesland, das erheblich später als Mittelfriesland unter fränkische Herrschaft geriet, nur kurze Zeit unter dem kraftvollen Regimente Karls des Großen stand und in der Normannenzeit sich den Grafen gegenüber recht unbotmäßig gebärdete, das Abbenamt sich länger als in Mittelfriesland gehalten haben. Daß sein Inhaber hier überall den Amtstitel *abba* geführt habe, läßt sich nicht ohne weiteres annehmen, weil dieses Wort doch nur eine Seite seiner Amtstätigkeit hervorhob und weil in die östliche Abteilung

¹⁾ Einen sicheren Anhalt zur Datierung der älteren, ohne Datum überlieferten friesischen Rechtsquellen gewähren die Münz- und Wergeldverhältnisse dieser Quellen.

der Friesen einst klein- und großchaukische Völkerschaften aufgegangen sind, bei denen vielleicht andere Bezeichnungen für den Praefectus pagi im Gebrauch waren. Es haben sich aus den ostwärts vom Emslande gelegenen friesischen Gauen, die zum alten Chaukenlande gehörten, umfängliche Rechtsquellen erhalten, aber des Abba wird von ihnen an keiner Stelle gedacht. Dafür erscheinen hier der *kok* und der *hòdere*, von denen wieder die Rechtsquellen der westlicher gelegenen Gaue, d. h. der klein- und großfriesischen Lande, nichts wissen. In den vier Vierteln des Brokmerlandes und in den drei Teilen des benachbarten Norderlandes waltete nämlich je ein *kok* (lat. *cocus*, plur. afries. *kokar*) und in den vier Vierteln des Landes Rüstingen je ein *hòdere*. Die Kokar hatten die militärisch-polizeiliche Gewalt in ihren Sprengeln und für bestimmte Fälle — offenbar für die Erledigung der Urteilsschelte — auch richterliche Befugnisse, wie sie denn das Gesetzbuch, „*thera liuda brêf*“, verwahren und nach ihm entscheiden sollten.¹⁾ Sie standen über den Rêdjeven. Eine entsprechende Stellung besaßen die vier rüstingischen Hòdera. Ihnen lag es ob, die Zwangsvollstreckung vorzunehmen, also das kriegerische Aufgebot zu führen. Sie spielten ferner eine Hauptrolle im Landesgericht und hatten speziell das gerichtliche Verfahren in die Wege zu leiten, wenn gegen das Urteil eines Rêdjeva die Schelte erhoben wurde.²⁾ Daß wir in diesen Kokar und Hòdera keine Schulzen sehen dürfen, ist klar, denn der *skeltata* wird neben den *hòdera* ausdrücklich erwähnt.³⁾ Der Schulz ist ein königlicher oder gräflicher Beamter, dagegen gehören die Kokar und Hòdera, wie namentlich die Strafen beweisen, welche dem Hòdere für Bestechlichkeit und für Übergriffe bei der Zwangsvollstreckung

¹⁾ Fries. Rq. 156 § 40 und 174 § 173; Friedländer Ostfries. Urkundenbuch Nr. 44 und Nr. 61. — ²⁾ Vgl. die von Richthofen Altfries. Wörterbuch S. 821 unter *hodere* zitierten Stellen der Fries. Rq. — ³⁾ Fries. Rq. 544, 5. Wie Heck (Altfries. Gerichtsverf. S. 153f.) daraus, daß ein und dieselbe Quelle den Schulzen und die Hòdera neben einander auftreten läßt, auf die Identität von Schulz und Hòdere schließen will, vermag ich nicht zu begreifen. Auch die Rüstinger Küren nennen (Fries. Rq. 116, 21 und 117, 5) den *hòdere* und *skeltata* neben einander.

angedroht werden¹⁾, zu den vom Volke bestellten Beamten. Doch darf man sie nicht zu den Rêdjeven rechnen und meinen, daß einer von den Rêdjeven des Viertels das Amt des Kok oder Hôdere bekleidet habe, denn im Brokmerlande stehen die vier Kokar und ebenso in Rûstringen die vier Hôdera neben und über den 16 Rêdjeven des Landes.²⁾ Aber eine enge Beziehung muß zwischen den Rêdjeven und den Kokar oder Hôdera obgewaltet haben, denn der Rêdjeva leistete seinen Amtseid dem Hôdere³⁾, und im Brokmerbrief wird als Brokmer Satzung aufgeführt: *thetta rêdiewena kokar hebbe thera liuda brêf inna hira were and riuchte alderbî and skel mène wesa tha fuwer rêdiewem, alsa oft sa hia bihôwiath, eta nêsta thinge* (daß die Rêdjeven-kokar der Leute Brief in ihrem Besitz haben und darnach richten sollen, und er soll den vier Rêdjeven, so oft sie ihn brauchen, im nächsten Thing gemein sein) usw.⁴⁾ Aus dieser Brokmer Stelle hat Heck geschlossen, daß sich in jedem Viertel unter den vier Rêdjeven ein Kok befunden habe und die Kokar die Führer der Rêdjeven gewesen seien, und Siebs hat daraufhin die früher von ihm vorgeschlagene Deutung des Wortes aus *kwek* „lebendig“ aufgegeben und, um die Bedeutung „Sprecher“ herauszubringen, einen Stamm **koka-* „Mund“ angenommen. Aus der Verbindung *rêdiewena kokar* möchte er folgern, daß „außer den Rêdjeven auch andere Menschengruppen oder Beamtenkollegien ihre *kokar* haben konnten“.⁵⁾ Aber von verschiedenen Arten von *kokar* ist nichts bekannt. Daß die Deutung des unzweifelhaft sehr alten Wortes *kok* aus **koka-*, einem Stamme, der „Sprecher“ bedeuten soll, auf ebenso schwachen Füßen, wie die aus

¹⁾ Fries. Rq. 544, 3; 544, 33 und 116, 21. — ²⁾ Hecks Meinung (Alt-fries. Gerichtsverf. S. 158 ff.), daß die vier Rêdjeven, die in jedem Viertel des Brokmerlandes auftreten, aus drei eigentlichen Rêdjeven und einem Kok oder Schulzen bestanden hätten, widerspricht den ausdrücklichen Angaben des Brokmerbriefs. Die Scheingründe, welche er für die Dreizahl der eigentlichen Rêdjeven anführt (S. 159 ff.), verdankt er lediglich der unrichtigen Auslegung der von ihm zitierten Stellen und der falschen Auffassung der Brokmer „Bauerschaft“. — ³⁾ Fries. Rq. 544, 17. — ⁴⁾ Fries. Rq. 174 § 173. — ⁵⁾ Vgl. die Ausführungen von Siebs bei Heck Alt-fries. Gerichtsverf. S. 163.

kwek „lebendig“ steht, liegt auf der Hand, denn das „Sprechen“ lag im Viertel den einzelnen Rêdjeven und im Landesgerichte dem *Kêthere* ob! Der Kok oder Hôdere hatte, wie unsere Quellen klar erkennen lassen, nach jeder Richtung für den Rêdjeva einzustehen. Er nahm den Amtseid des Rêdjeva entgegen, er gab als Vollstreckungsbeamter den Urteilen des Rêdjeva den nötigen Nachdruck, er sorgte aber auch dafür, daß der Rêdjeva gerecht und dem Landesrechte gemäß urteile, kurz, die Kokar oder Hôdera hatten dafür einzustehen, daß die gesetzliche Ordnung, die die Rêdjeven zu handhaben hatten, auch wirklich zur Geltung kam. Darauf weist offenbar auch der Amtstitel *hòdere* hin, der von Hause aus „Hüter, Wahrer, Schützer“ bedeutete und erst später als „Hutträger“ gedeutet wurde. Der Hôdere sollte der Hüter der Rêdjeven und damit der von ihnen zu wahrenen gesetzlichen Ordnung sein. Ebenso hatte der Kok die Obhut über die Rêdjeven. Das Wort *kok* wird daher von derselben Wurzel, zu welcher *afries. koker, ags. cocur, ahd. kochar* „Köcher, Behälter“ gehört, abzuleiten und in dem Kok ein „Wahrer, Hüter“ der Rêdjeven zu sehen sein.

Der Kok und der Hôdere, hauptsächlich mit militärisch-polizeilichen und richterlichen Befugnissen ausgestattet, mußten naturgemäß in dem Schulzen, der jene Befugnisse ebenfalls beanspruchte, einen Konkurrenten und Gegner erkennen. Auch dem Schulzen, der zunächst an die Stelle des alten friesischen *Frâna* getreten war¹⁾, war die Obhut über die gesetzliche Ordnung in dem ihm unterstellten Gebiete anvertraut, wie denn an ihn die fälligen Bannbußen zu zahlen waren. Kompetenzkonflikte zwischen ihm und dem Kok oder Hôdere waren daher unvermeidlich. Wenn nun im Brokmerbriefe vom *Frâna* oder Schulzen gar nicht mehr und in den rüstringischen Rechtsquellen nur noch an

¹⁾ Heck (Altfries. Gerichtsverf. S. 37) behauptet: „Die beiden Ausdrücke Schulze und Frana finden sich in allen Quellen unterschiedslos und vollständig gleichbedeutend gebraucht“, und (S. 44 ff.) sucht zu beweisen, daß der rüstringische Bon mit dem Frana oder Schulzen identisch sei. Aber bei sorgfältiger Prüfung aller Quellenstellen wird man an dieser völligen Identität bald irre werden.

wenigen Stellen gesprochen wird, so müssen wir schließen, daß dieser königliche oder gräfliche Beamte im 12. und 13. Jahrhundert im östlichen Friesland durch den Kok oder Hôdere in den Hintergrund gedrängt worden war. Seitdem sich aber die Friesen gegen ihre Grafen aufzulehnen begannen und die Schulzen als die Vertreter der gräflichen Rechte auftraten, mußten ihre Konkurrenten die Führung der sich anlehrenden Gemeinden erhalten. So wurden die Kokar und Hôdera zu Vertretern der Interessen ihres Landes gegenüber den gräflichen Interessen und in dem offenen Kampfe, der dann zwischen den Grafen und den friesischen Gemeinden ausbrach, zu Führern oder Häuptlingen (*capitanei*) des kriegerischen Aufgebotes dieser Gemeinden. Aus ihren Reihen, nicht aus den Schulzen, wie man gemeint hat¹⁾, gingen die Häuptlinge hervor, welche im 14. und 15. Jahrhundert die Herrschaft in den ostfriesischen Gauen an sich rissen.

Wie es ungerechtfertigt ist, die Amtstitel *kok*, *hôdere*, *frâna*, *skeltata*, *bon* ohne weiteres in einen Topf zu werfen, so ist es auch ganz unangebracht, *kok* und *hôdere* für „neue“ Ausdrücke zu erklären. Das Wort *kok* beweist für sich allein schon, daß wir es hier mit sehr alten Bezeichnungen zu tun haben. Den Franken waren diese beiden Amtstitel unbekannt. Die Kokar und Hôdera sind also sicher nicht fränkische Neuschöpfungen, sondern müssen als Volksbeamte von der vorfränkischen Zeit her betrachtet werden. Sie übten, soweit wir sehen können, richterliche und militärisch-polizeiliche Funktionen aus und hatten in einem größeren Sprengel, dem Viertel eines „Londes“, die gesetzliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Dieselben Funktionen und Aufgaben hatten die friesischen Abben. Demnach können wir in dem Kok des Brokmer- und des Norderalandes sowie in dem rüstringischen Hôdere nur denselben Beamten wie in dem Abba Mittelfrieslands und des Hunsegaus, nämlich den *praefectus pagi* des alten Regnum Fresoniae, erkennen.

Der Hôdere hatte, wie wir aus der Rüstringer Rechts handschrift von 1327 erfahren, die ordentlichen Vollstreckungs-

¹⁾ So Heck, *Altfries. Gerichtsverf.* S. 141 ff.; vgl. besonders S. 143 f.

beamten, *tha riuchta tochtmen*, zu führen¹⁾, wie er ja selbst der oberste *Tochtman* seines Sprengels war. Als gesetzlich verordnete Tochtmänner galten die Aldermänner. Dies geht aus den Rüstinger Rechtsquellen unmittelbar hervor, denn die Bestimmung der 13. Rüstinger Kûre: „sa hwelik *aldirmon* sa thera wedda âwet ouir-tê, ther thi rêdieua hlige, thet hi se selua ielde“²⁾, lautet in der Handschrift von 1327: „sa hwek *tochtman* sa thera wedda³⁾ âwet ouir-tê, thet hi se selua selle“.⁴⁾ Der Hôdere muß also als der *Aldirmon* des Viertels gegolten und bei der Vollstreckung von Urteilen die sonstigen in seinem Viertel vorhandenen Aldermänner, nämlich die *bûraldirmen* und die *dikaldirmen*, mit ihren Leuten je nach Bedarf zu seiner Verfügung gehabt haben.⁵⁾

Gerade in den ältesten unter den erhaltenen Rüstinger Quellen heißt der Hôdere regelmäßig *thi aldirmon*. Aus diesen Quellen ersehen wir, daß im Gericht dem *Âsegadôm* die *Hliene*, d. i. die amtliche Bekundung, des Aldermanns zu folgen hatte. Dem entspricht es, wenn bei der Verteilung des Friedensgeldes neben dem Bon, dem Grafen, den „Heiligen“ und dem Âsega auch der *Aldirmon* in Betracht kam.⁶⁾ Der *Aldirmon* sollte sodann alles bezeugen, was in einem „gespannten“ Warf oder in einem gehegten Sendgericht oder in einem gehegten Thing vorging.⁷⁾ Ihm lag

¹⁾ Fries. Rq. 543, 2; 544, 27. Das Wort *tochtman* bedeutet „Zugführer“ oder „Ordner“. — ²⁾ Fries. Rq. 116, 27. — ³⁾ So ist statt *wenda*, wie in der Oelrichsschen Abschrift steht, zu lesen. — ⁴⁾ Fries. Rq. 544, 32. — ⁵⁾ Es ist quellenwidrig, wenn Heck (a. a. O. S. 96) meint, in Rüstingen sei der Aldermann entweder *bûraldirmon* oder *dikaldirmon* gewesen. Sobald in den Rüstinger Rechtsquellen *thi aldirmon* erscheint, ist regelmäßig der *Aldirmon* des Viertels, d. h. der Hôdere, gemeint. Daß der rüstingische *Aldirmon* den Tolva und Atthen Mittelfrieslands entsprochen habe, ist eine Behauptung ins Blaue hinein. — ⁶⁾ Fries. Rq. 124, 2. Diese Stelle ist von Heck (S. 57) eigenmächtig abgeändert und falsch übersetzt worden, wie unten S. 21f. dargetan ist. — ⁷⁾ Fries. Rq. 124, 3: „Thet is âk frisesk riucht, thet thi aldirmon âk hâch to wetande alle theter skêth anna êna wrpena warue tha anna êna heida synthe tha anna êna heida thinge.“ Der *wurpena warf* hat von dem Werfen der Schnur, die die Gerichtsstätte abschloß, seinen Namen. Man vergleiche dazu a. g. *wearp*, engl. *warp*, anord. *varp*, mhd. ahd. *warf* „Kette eines Gewebes, Zettelgarn“, lit. *verpti* „spinnen“. Der Erklärung Hecks (S. 425 ff.) vermag ich nicht zuzustimmen.

ferner die Bestätigung der Eide ob, welche die Eingesessenen seines Sprengels schwuren.¹⁾ In dringenden Fällen hatte er einen noch ungeteilten Familienbesitz unter die einzelnen Familienglieder aufzuteilen²⁾, also eine Funktion auszuüben, von der man erwarten sollte, daß sie zum Amte des Åsega gehört hätte.

Aus den Rüstinger Quellen ergeben sich auch die engen Beziehungen, welche zwischen diesem Viertels-Aldermann (Hôdere) und den Rêdjeven seines Sprengels obwalteten. Der Rêdjeva schwur seinen Amtseid vor dem Aldermann.³⁾ Der Aldermann mußte bei seinen amtlichen Bekundungen den Rêdjeva zum Folger haben. Versagte dieser die Folge, weil die Hlfene ungerecht sei, so hatte der Aldermann dasselbe Friedensgeld wie ein Totschläger zu zahlen.⁴⁾ Die Bestätigung der Eide wurde allmählich zu einer Befugnis des Rêdjeva⁵⁾, und offenbar geschah dies auch schon früh mit anderen Arten der Hlfene.⁶⁾ Die oben erwähnte Aufteilung des Familienbesitzes konnte auch durch den Rêdjeva erfolgen.⁷⁾ Man kann hier eine fortschreitende Entwicklung beobachten. Aus dem Rechte des Rêdjeva, durch seine „Folge“ die Hlfene des Aldermanns rechtskräftig zu machen, entwickelte sich für gewisse Fälle die Befugnis, den Aldermann zu vertreten, und schließlich das Recht, die Hlfene ganz unabhängig vom Aldermann ergehen zu lassen. Wer das ursprüngliche Wesen und die Entwicklung des Rêdjevenamtes wirklich ergründen will, muß sich zuerst über das Verhältnis klar werden, welches von alters her zwischen dem Rêdjeva und dem Aldermann bestanden hat, denn der Rêdjeva ist von Hause aus lediglich Verwaltungsbeamter und hat als solcher mit der Urteilsfindung nichts zu tun.

Wenn Heck (S. 96) behauptet, daß der Aldirmon eine dem Åsega untergeordnete Gerichtsperson gewesen sei, weil beim Gebührenempfang die Aldermänner nach den Åsegen genannt würden, so befindet er sich in einem starken Irrtum. In der Rüstinger Stelle, auf welche er sich beruft⁸⁾, ist

¹⁾ Fries. Rq. 539, 31: „efter sines aldirmonnes hlfene, thet hi riucht esweren hebbe.“ — ²⁾ Fries. Rq. 118, 17. — ³⁾ Fries. Rq. 544 § 62. — ⁴⁾ Fries. Rq. 118, 23. — ⁵⁾ Fries. Rq. 115, 1 und 543 § 54. — ⁶⁾ Fries. Rq. 116 Kûre 13. — ⁷⁾ Fries. Rq. 118, 17. — ⁸⁾ Fries. Rq. 123, 29.

zunächst gar nicht von mehreren Âsegen und mehreren Aldermännern die Rede. In ihr wird die Verteilung des Friedensgeldes durch die Worte geordnet:

„*Ther-of hâch allera êrost thi bon and thi grêua êne merk; tha hêlegon êne merk, tha âsyga and tha aldirmonne êne merk hwîta selouere ieftha fîf fiardunga anna were.*“ Dies bedeutet wörtlich: „Davon hat zu allererst der Bon und der Graf eine Mark; den Heiligen eine Mark, dem Âsega und dem Aldirmon eine Mark weißen Silbers oder fünf Vierdunge in Währung.“

Heck ändert „aldirmonne“ stillschweigend in „aldirmonna“ ab und übersieht, daß *tha hêlegon* nicht Nomin., sondern Dativ Pluralis ist (der Nom. Plur. lautet *tha hêlega!*). So übersetzt er denn: „Davon erhalten zuerst der Schulze und der Graf eine Mark, die Heiligen eine Mark, die Âsegen und die Älterleute eine Mark“!

Daraus, daß diese Rüstringer Stelle den Aldermann hinter dem Âsega aufführt, auf eine Unterordnung des Aldermanns unter den Âsega zu schließen, ist ganz verfehlt, weil die Stelle ja auch den Grafen hinter dem Bon nennt und doch niemand deswegen annehmen wird, daß der Graf seinem Schulzen untergeordnet gewesen sei.

Für die Rekonstruktion der altfriesischen Gerichtsverfassung hat diese Rüstringer Stelle große Bedeutung. Heck fand in ihr neben einem Schulzen eine Mehrheit von Âsegen genannt und schloß daraus, daß für jeden friesischen Schulzensprengel mehrere Âsegen zuständig gewesen seien! Einen weiteren Beweis für diese Ansicht entnahm er der alten mittelfriesischen Wendung: *di aesga, deer dat strîd mêde bithinged is.*¹⁾ Heck übersetzte nämlich fälschlich: „Der Âsega, der mit dieser Sache befaßt ist“, und so bewies ihm die Formel „die Verteilung der Rechtsachen unter mehrere in dem Bezirke desselben Gerichts vorhandene Âsegen“. Aber diese Formel, die nur dort verwendet wird, wo eine Angelegenheit eine ganze Reihe von Terminen erfordert, besagt doch wörtlich: „Der Âsega, mit welchem die Sache vor Gericht verhandelt worden ist“,

¹⁾ Fries. Rq. 393, 10; 414, 11; 416, 22.

d. h. der bei der gerichtlichen Verhandlung des Streitfalls als Urteiler fungiert hat. Die langfristigen Termine, welche dann zur Durchführung des Urteils anberaumt wurden, fielen zum Teil oder sämtlich nicht mehr in die Amtsperiode dieses Âsega, die ja, wie wir noch sehen werden, nur ein Jahr betrug. Mit dem *aesga, deer dat strjð mêde bithinged is*, ist also der Âsega, in dessen Amtsperiode die Sache anhängig gemacht und verhandelt worden ist, im Gegensatze zu demjenigen Âsega gemeint, welcher bei der Durchführung des Urteils mitzuwirken hatte. Für die Existenz einer Mehrzahl von Âsegen im Schulzensprengel läßt sich also jene mittelfriesische Wendung nicht geltend machen.

Die oben besprochene Stelle der Rüstlinger Rechtsatzungen stellt einem Schulzen einen Âsega und einen Aldermann gegenüber. Die Verbrechen, von denen sie handelt, gehörten vor das Landesgericht, wurden aber daselbst regelmäßig durch die Richter des Viertels, in welchem der Angeklagte seinen Wohnsitz hatte, abgeurteilt. Für diese Aburteilung kam nun nach unsrer Stelle nur ein Âsega in Betracht. Sie würde also für sich allein genommen nur zu dem Schlusse berechtigen, daß entweder jedes Viertel Rüstlingens einen Âsega hatte oder daß ein Âsega für das ganze Land Rüstlingen zuständig war. Genau dasselbe folgt aus der Bestimmung des Rüstlinger Sendrechts, daß wenn an einer der vier Gâ-kirchen des Landes Sendgericht gehalten wird, der geschworene Âsega (*thi biswerena âsyga*) das Urteil finden soll. Wären mehrere Âsegen für das Gâ, d. i. für das Viertel, zuständig gewesen, so hätte gesagt werden müssen, welcher von ihnen im Sendgericht fungieren solle. Für klar kann die Bestimmung des Sendrechts nur gelten, wenn es in jedem Viertel oder in ganz Rüstlingen nur einen geschworenen Âsega gab. Aber die Annahme, daß in ganz Rüstlingen nur ein Âsega gewaltet habe, würde sich mit der Tatsache, daß im Rüstlinger Landesthing die geschworenen Âsegen (*tha biswerena âsiga*) bei der Erledigung der Urteilsschelte tätig waren, in Widerspruch setzen. Somit ist unwiderleglich bewiesen, daß für jedes Viertel, d. h. jeden Schulzensprengel, ein Âsega zuständig war, jedes friesische Land also ebensoviele Âsegen hatte, als es Schulzen (oder

Abben)-Sprengel enthielt. Dieses klare Sachverhältnis hat Heck offenbar nur deswegen nicht zu durchschauen vermocht, weil er überzeugt ist, daß der Âsega mit dem Rêdjeva identisch sei. Denn diese Überzeugung nötigte ihn, jedem friesischen Lande mindestens ein Dutzend Âsegen beizulegen. Dabei stützte er sich auf die mittelfriesische Sage von den dreizehn Âsegen.¹⁾ Diese Sage wolle „gewisse Gerichtsverhältnisse in einem bestimmten Landdistrikte“ und zwar das Hinzutreten eines 13. Âsega zu 12 bereits vorhandenen erklären. Die normale Zahl von Âsegen in den übrigen friesischen Landen sei also 12 gewesen. Da nun jedes Land normalerweise 4 Schulzensprengel enthalten habe, seien auf jeden dieser Sprengel 3 Âsegen gekommen. Diese Zahl bildet für Heck ein Hauptargument für die Identität der Âsegen mit den Rêdjeven, denn er glaubt nachgewiesen zu haben, daß auch die ursprüngliche Zahl der Rêdjeven in jedem Schulzensprengel 3 betragen habe. Diese ganze Beweisführung ist deswegen hinfällig, weil nur die ostfriesischen Lande meistens, aber keineswegs ohne Ausnahme, in 4 Schulzensprengel zerfielen, die beiden mittelfriesischen Lande Westergau und Ostergau dagegen weit mehr — jedes etwa ein Dutzend — Schulzensprengel enthielten.²⁾ Das Westergau umfaßte z. B. im 13. Jahrhundert 11 Dêle und einige ebenfalls mit einem Schulzen besetzte Stadtsprengel. Wenn also in diesem Lande zu der Zeit, als jene Sage entstand, 13 Âsegen vorhanden waren, so kann davon, daß von ihnen je 3 für einen Schulzensprengel zuständig gewesen seien, keine Rede sein. Es muß vielmehr auch in Mittelfriesland von jeher als Norm gegolten haben, daß in jedem Abben- oder Schulzensprengel ein Âsega als Urteilsfinder fungierte.

Was die Bestellung dieses Âsega angeht, so wissen wir durch die dritte unter den Siebzehn gemeinfriesischen Kûren, daß sich die Gerichtsgenossen des Schulzensprengels ihren Âsega wählten: *Ille asega non habet quemquam iudicare,*

¹⁾ Heck S. 62 ff. — ²⁾ Ich halte es für einen methodischen Fehler von Heck, daß er die Unterschiede zwischen den altostfriesischen und den altmittelfriesischen Rechtsverhältnissen zu wenig beachtet.

nisi plebs elegerit ipsum. Ausdrückliche Angaben über Wahlmodus und Amtsdauer fehlen, doch läßt sich darüber aus anderweitigen Rechtsbestimmungen einiges erschließen. Hinsichtlich der Amtsdauer¹⁾ ergibt sich zunächst aus einer Bestimmung des Schulzenrechts, daß das Âsegenamt kein lebenslängliches war, sondern periodisch neu besetzt wurde. Nach dieser sollte nämlich die *exceptio rei iudicatae* auf das Zeugnis des früheren Schulzen und des früheren Âsega, „falls sie noch am Leben wären“, gestützt werden.²⁾ Sodann bestimmte eine mittelfriesische Rechtssatzung³⁾, daß wenn der freie Friese Strandgut finde, sein Frâna samt den Zwölfern und dem Âsega dieses Gut Jahr und Tag für den Finder in Besitz haben sollte; falls es binnen Jahr und Tag von niemandem als Eigentum reklamiert würde, solle es sein Frâna den Zwölfern und dem Âsega, *deer hit eer mey byseth was*, zum Verkauf anbieten usw. Hier wird also ohne weiteres vorausgesetzt, daß der Âsega, welcher den Fund mit in Verwahrung genommen hatte, nach Jahr und Tag nicht mehr Âsega war. Daraus ergibt sich, daß die Amtsdauer des Âsega damals in keinem Falle mehr als ein Jahr betragen haben kann.

Was die Ernennung des Âsega angeht, so bemerkt Heck (S. 66) ganz richtig, daß „das Verbot der Urteilsfällung vor der Wahl eine Designation durch andere Umstände voraussetze, die Entscheidung aber beim Volke gelegen habe“. Aufschluß über diese Designation konnte ihm freilich, weil er überall nur Parallelen zwischen dem Âsegenamte und dem Rêdjevenamte suchte, die dritte Kûre nicht gewähren. Nach dem lateinischen Texte der Kûre sollte der Âsega niemanden richten, *nisi plebs elegerit ipsum et ipse coram imperatore Romano iuraverit*. Für *coram imperatore* haben die friesischen Texte *tôfara* oder *fara tha keisere*, und schon Siebs hat richtig bemerkt⁴⁾, daß *tôfara* wohl ursprünglich

¹⁾ Während Heck S. 67 bemerkt, daß sich hinsichtlich der Amtsdauer des Âsega aus den Quellen nur ergebe, daß das Amt periodisch wechselte, redet er S. 74 von dem jährlichen Wechsel der Âsegen, ohne einen Beleg anzuführen. Doch hat es mit diesem jährlichen Wechsel seine Richtigkeit. — ²⁾ Fries. Rq. 397 § 61; Hettema, Oude friesche wetten, II S. 54. — ³⁾ Fries. Rq. 418 Anm. 2. — ⁴⁾ Bei Heck S. 66.

in zeitlichem Sinne gebraucht, dann ungenau mit *coram* wiedergegeben und in *fara* zurückübersetzt worden sei. Der Grundtext der Kûre hat also den Âsega nur dann als Urteiler zulassen wollen, wenn ihn die Gerichtsgemeinde gewählt und er vorher dem römischen Kaiser geschworen hatte. Darnach müßte die Vereidigung der Wahl vorausgegangen sein, und dies wird durch die friesischen Texte zur Gewißheit erhoben, denn in ihnen wird regelmäßig die Vereidigung als erstes, die Wahl als zweites Erfordernis genannt. So lauten jene Worte z. B. im Rüstringer Texte: hit ne sê, thet hi tôfara tha keysere fon Rûme esweren hebbe and thet hi fonda liodon ekeren sê.

Die Gemeinde konnte also zu ihrem Âsega nur einen Mann wählen, der dem römischen Kaiser bereits einen Amtseid geschworen hatte. Man muß also in den friesischen Ländern bestimmte Männer für das Âsegenamt auserlesen und dem Kaiser durch einen Amtseid verpflichtet haben¹⁾, und die Gemeinden müssen angewiesen gewesen sein, einen von diesen Männern für die gesetzlich feststehende Periode zu ihrem Âsega zu bestellen. In jedem Schulzensprengel befand sich daher regelmäßig eine Mehrzahl von designierten Âsegen, aber immer nur ein activer Âsega.

Weil der Âsega dem Könige einen Amtseid schwur, wurde er auch als *thi biswerena âsega* oder als *thes kenenges âsega* bezeichnet. Es ist beachtenswert, daß während die Siebzehn Kûren das Staatsoberhaupt sonst gewöhnlich als „König“ bezeichnen, die dritte Kûre den Âsega seinen Amtseid dem „Kaiser zu Rom“ schwören läßt! Daraus darf man schließen, daß Karl der Große erst nach seiner Kaiserkrönung sich mit der Gerichtsverfassung der Mittel- und Ostfriesen befaßt hat. Daß erst ein späterer Kaiser sich den Âsega durch einen Amtseid verpflichtet habe, ist ausgeschlossen. Wahrscheinlich hat Karl nach der endgiltigen Unterwerfung der Friesen, also im Beginn des 9. Jahrhunderts,

¹⁾ Hierbei ist wohl ähnlich verfahren worden wie anderwärts bei der Auswahl der Schöffen, die nach Karls des Großen Anordnung von den königlichen Missi im Einverständnis mit dem Grafen und der Gerichtsgemeinde ernannt wurden und nach der Ernennung einen Amtseid zu schwören hatten (Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II S. 224).

durch eine besondere Verordnung den Âsega der königlichen Banngewalt unterstellt, so daß ihn fortan der Graf oder der Schulze, nicht mehr der Abba zur Urteilsfindung aufzufordern hatte, im übrigen aber die Stellung dieses Einzelurteilers unverändert gelassen. Ganz unberechtigt wäre die Annahme, daß Karl, der in den fränkischen Ländern das lebenslängliche Amt der Schöffen einführte, für das friesische Urteileramt den periodischen Wechsel angeordnet habe. Dieser ist offenbar erst nach Karls des Großen Zeit eingeführt worden oder hat schon vor Karl bestanden.

Der Amtseid des Âsega enthielt zwei Verpflichtungen, nämlich alle Rechtssachen zu entscheiden und gerecht zu urteilen. Die friesischen Texte der dritten Kûre bezeichnen übereinstimmend die erstere Verpflichtung durch *te witane alle riuchtlike thing (riuchta thing)*. Mit dem *te witane* des Grundtextes war *te witane* „zu entscheiden, abzuurteilen“ gemeint, aber bei der Übersetzung ins Lateinische wurde es als *te witane* „zu wissen (scire)“ gefaßt. Entsprechend deutete der Übersetzer *alle riuchtlike thing* durch *omnia iura* und setzte zur Erläuterung hinzu: *quae sunt kesta et londriucht*.¹⁾ Diese Fassung des Zusatzes wurde durch die voraufgehende Bemerkung der Kûre veranlaßt, daß der Âsega *nei liuda kere end londriuchte (secundum ius vulgi et omnium Frisonum)* zu urteilen habe. Sicher hätte diese neue Auffassung der Stelle nicht so rasch allgemeine Verbreitung gefunden, wenn man nicht allgemein überzeugt gewesen wäre, daß der Âsega das gesamte gemeinfriesische Recht und das Sonderrecht des Landdistrikts, in welchem er tätig war, genau kennen müsse, um allen Ansprüchen, die an ihn gestellt wurden, zu genügen.

Brach der Âsega seinen Amtseid, so war er vor das unter Königsbann gehegte Landgericht zu laden; dort hatten die übrigen Âsegen desselben Landdistrikts nach Stimmenmajorität über seine Schuld oder Unschuld zu befinden. Wenn nach dem Rûstringer Texte der Kûre 3 zwei Amts-

¹⁾ Das dahinter stehende *id est petitiones et edicta* ist noch später hinzugefügt worden. Der Gedanke an die bestimmten Siebzehn Kûren und Vierundzwanzig Landrechte hatte dem Kleriker, welcher die Kûren in das Lateinische übersetzte, noch fern gelegen.

genossen den bestochenen Åsega überführen können, so erkennt man auch aus dieser Bestimmung wieder, daß die Gesamtzahl der aktiven Åsegen Rüststringens 4 betragen haben, für jedes Viertel also 1 Åsega zuständig gewesen sein muß. Die Strafe, welche den bestechlichen Åsega traf, war streng. Er verlor sein Amt, mußte eine hohe Geldbuße zahlen und sein Haus den Leuten überlassen, die es niederbrennen und die Hausstätte für immer wüst legen sollten.¹⁾ Die Geldbuße war so bemessen, daß sie wohl für den Verurteilten unerschwinglich war. Er hatte nämlich für jede Haustür seines Amtssprengels ein Wed, d. i. ein Unterpfund, zu zahlen.²⁾ Dieses Wed belief sich auf 14 Schillinge³⁾ zu je 12 sächsisch-friesischen Denaren⁴⁾, d. i. auf 12 Schill. zu je 12 altfries. Pfennigen! Der ganze Bußbetrag muß also eine enorme Höhe erreicht haben.

Wie hoch sich die Einkünfte des Åsega aus seiner gerichtlichen Tätigkeit beliefen, läßt sich nicht genau angeben. Es wäre auch denkbar, daß er nicht in allen friesischen Gebieten gleich hohe Gebühren bezogen hätte. Jedenfalls erhielt er überall eine bestimmte Quote von den Friedensgeldern und den Ungehorsamsbußen⁵⁾, ferner einen festen Prozentsatz von Erbschaften, die an entferntere Verwandte fielen, als Entgelt für die Teilung, die er vorzunehmen hatte⁶⁾, endlich, wenn er zur Deichschau hinzugezogen wurde, ein Drittel von den etwa fällig werdenden Strafgeldern.⁷⁾

Für die Vermutung Richthofens, daß die friesischen Åsegen aus bestimmten Adelsgeschlechtern gewählt worden seien, liegt nach Heck (S. 66) kein Anhalt vor, denn daß

¹⁾ Fries. Rq. 538 § 16. — ²⁾ Obwohl *en wed* im Texte der Küre (Fries. Rq. 538, 13) steht, meint Heck (S. 58), daß für jede Tür „eine Wed (12 Pfennige)“ zu zahlen gewesen sei. Aber dann hätte im Texte *ene wede* (d. i. *ène wêde*) stehen müssen. — ³⁾ Fries. Rq. 124, 7. — ⁴⁾ Nach diesen Pfennigen rechnet auch der Sachsenspiegel! — ⁵⁾ Vgl. Fries. Rq. 124, 1 (die oben besprochene Rüststringer Stelle), den Westergauer und Emsiger fries. Text von Landr. 24 in Fries. Rq. 78 und 79; den Hunseg. und Ems. Text von Landrecht 1 in Fries. Rq. 42; endlich Hettema Het Fivelingoër Landregt S. 122. — ⁶⁾ Dem Åsega scheint $\frac{1}{72}$ der Erbschaftsmasse zugestanden zu haben. Man vgl. den Hunseg., Emsig. und Westergauer Text des Landrechts 15 in Fries. Rq. 66 und 67 und Ems. Pfennigschuldbuch in Fries. Rq. 199, 30. — ⁷⁾ Fries. Rq. 419, 35.

nach mittelfriesischen Quellen *Widekin* der erste Âsega gewesen sei und in der Sage von den dreizehn Âsegen ein Âsega aus dem Geschlechte *Widekens*, des ersten Âsega, auftrete, sei ohne Belang. Über den friesischen Personennamen *Âsega* und den friesischen Familiennamen *Aesgama* d. i. „Âsegamänner“ verliert Heck bezeichnender Weise kein Wort.¹⁾ Die Entstehung dieser Namen mußte für ihn ein Rätsel bleiben, weil er glaubte, daß der Âsega mit dem Rêdjeva identisch sei, das Âsegenamt also einst allen Vollfreien zugänglich gewesen sei. Wie sich aus dem Amtstitel *rêdjeva* im Friesischen weder ein Eigenname noch ein Familienname entwickelt hat, weil die Inhaber des Rêdjevenamtes immer nur ein Jahr lang Rêdjeven waren und hießen, so hätte sich, wenn Hecks Identifizierung des Âsega mit dem Rêdjeva richtig wäre, aus dem Amtstitel *âsega* niemals ein Personen- oder Familienname entwickeln können. Eine solche Entwicklung war nur möglich, wenn die Âsegen bestimmten Familien entnommen wurden, deren männliche Glieder sämtlich oder zum überwiegenden Teile die Âsegafunktionen berufsmäßig ausübten, d. h. für das Âsegenamt designiert waren. Daß man dabei nicht gerade an Adelsgeschlechter, sondern an angesehene Êthelingsfamilien zu denken hat, versteht sich von selbst.

Am Schluß der dritten Kûre wird ausdrücklich angegeben: *thi âsega, thi bitêknath thene prêstere* (asega significat sacerdotem). Man hat neuerdings gemeint²⁾, daß diese Worte von einem Abschreiber herrührten und nur besagen sollten, das Wort *âsega* bedeute seinem Wortsinne nach „Priester“. Es sei nämlich das Wort *âsega* in Ostfriesland volksetymologisch umgedeutet und zwar der erste Bestand-

¹⁾ Vgl. die beiden Männer des Namens *Âsega*, die als Mitglieder einer angesehenen Ostergauer Familie im 12. Jahrhundert genannt werden (Gesta abbatum Orti Sanctae Mariae, ed. Wybrands, Leeuwarden 1879, S. 34), ferner einen *Âsega* in einer Urk. von 1439 (Schwartzenberg, Charterboek van Friesland I 518), einen *Âsego* in einer Urk. von 1301 (Drießen, Mon. Groningana S. 68), den *Âsego van Herzense hoeffling* (Bijdragen tot de geschiedenis van Groningen X S. 112), die *Aesgama* oder *Assema* in Warfum (Bijdragen a. a. O.; Richthofen, Untersuchungen II S. 826 und 982). — ²⁾ Siebs bei Heck a. a. O. S. 53.

teil als *â* „immer“ gefaßt und der zweite an die Formen *sêgon* etc. von *sia* „sehen“ geknüpft und so die Bedeutung „ewig Sehender, Allsehender, Seher“ herausgebracht worden. Allein abgesehen davon, daß Seher und Priester doch noch zweierlei wäre, findet sich jene Bemerkung in allen Texten, gehört also offenbar schon der ersten Redaction der Kûre an, und in Mittelfriesland, wo die Siebzehn Kûren im 2. Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts zusammengestellt wurden, hätte die Volksetymologie den zweiten Bestandteil des Wortes nur mit *sega* „Sager“, nicht mit *sia* „sehen“ zusammenbringen können. Die Volksetymologie ist hier ganz aus dem Spiele zu lassen.¹⁾ Jene Worte sagen nicht mehr und nicht weniger als daß der Gesetzsager (*âsega*) den Priester bedeute, daß also *âsega* eine Priesterbezeichnung sei. Da nun der christliche Priester niemals *âsega* genannt worden ist, so kann meines Erachtens aus jenen Worten nur geschlossen werden, daß man zu der Zeit, als die Kûre 3 abgefaßt wurde, noch wußte, daß in der vorfränkischen Zeit das Gesetzsagen Sache eines Priesters war.

Gerade zu dem alten priesterlichen Charakter des *Åsega* würde es gut stimmen, daß er die Eide zu staben²⁾ und in Gemeinschaft mit dem Schulzen das Gottesurteil, sowohl den Zweikampf als auch den Kesselfang, in die Wege zu leiten und zu überwachen hatte³⁾, endlich daß ein mit Sünden befleckter *Åsega* bis zu seiner Absolution durch den Priester keinen Dom erteilen durfte.⁴⁾

Der *Åsega* hatte in den Gerichten seines Amtsbezirks das Urteil zu finden, d. h. die konkrete Rechtsweisung in dem einzelnen gegebenen Rechtsstreite. Diese Tätigkeit erscheint in den erhaltenen altfriesischen Rechtsquellen als seine Hauptfunktion. Aber sein Amtstitel *âsega* „Gesetzsager“ enthält keine Hindeutung auf diese Funktion, denn die friesischen Rechtsquellen bezeichnen das Urteilen durch *iudicare*, *iudicium dare*, *dêla*, *dôm dêla*, *wisdôm dêla*, *dêma*

¹⁾ Die rüstringischen Formen *âsiga*, *âsyga* sind auffallend; aber da der rüstringische Text der Siebzehn Kûren *âsega* hat, kann jene Form *âsiga* nur aus *âsega* entstanden sein. — ²⁾ Fries. Rq. 393 ff. (§ 44); 397, 28 (§ 61); 399, 7 (§ 71). — ³⁾ Fries. Rq. 393 (§ 41); 394 (§ 45). — ⁴⁾ Hettema, Oude friesche wetten II S. 62.

ende dêla, ordêl wisa, urdêl finda u. s. w., aber niemals durch „Gesetz sagen“. Die friesische Rechtssprache beweist ganz klar, daß die *â-sege* (*legis relatio*), von welcher der Âsega seinen Namen erhalten, die also seine ursprüngliche Hauptfunktion gebildet hat, nicht in der konkreten Rechtsweisung, sondern nur, wie schon Richthofen sah, in dem abstrakten Rechtsvortrage bestanden haben kann. Von den erhaltenen friesischen Rechtsquellen sagt natürlich keine ausdrücklich, daß der Âsega einen abstrakten Rechtsvortrag zu halten habe, weil ihr Thema gar keinen Anlaß zu einer solchen Bemerkung bot; und es wäre ein Fehler, aus diesem Schweigen der Rechtsquellen mit Heck (S. 72) nach dem Grundsatz „*quod non est in fontibus, non est in mundo*“ zu schließen, daß von einem abstrakten Rechtsvortrage des Âsega nicht die Rede sein dürfe. Daß in Friesland, zumal vor der schriftlichen Fixierung der Rechtssatzungen, der abstrakte Rechtsvortrag in Übung war, hat Heck selbst (S. 73 f.) sehr geschickt gezeigt. Er macht dafür mit Recht die feste Gliederung der ältesten Rechtsquellen in nummerierte Absätze und die formelhafte Einleitung dieser Absätze, die auch noch bei späteren, nicht mehr gezählten Satzungen begegnet, geltend und zugleich auf zwei sehr wichtige urkundliche Zeugnisse aufmerksam. Der Vertrag zwischen Groningen und Fivelgau von 1258 bestimmt nämlich¹⁾:

„*Decretum est hanc formam pactorum singulis annis dominica Vocem jucunditatis sollemniter recitari*“,

und der Vertrag, welchen Groningen 1338 mit friesischen Landschaften schloß²⁾:

„*Item hanc nostram promulgationem volumus publicari quolibet anno dominica die post festum corporis Christi*.“

Heck will daher die Existenz des Gesetzvortrages als „möglich“ zugeben, aber davon, „daß er von einem Âsega oder gar von jedem Âsega gehalten worden sei, dem Amt seinen Namen gegeben und den Hauptinhalt desselben gebildet habe“, nichts wissen. Aber schon auf Grund jener beiden urkundlichen Zeugnisse hätte er zugeben sollen, daß

¹⁾ Drießen, Mon. Groningana S. 37. — ²⁾ Drießen S. 141, Friedländer, Ostfries. Urkundenbuch Nr. 57.

der abstrakte Rechtsvortrag in Friesland einst wirklich geübt worden ist¹⁾, und er hätte sich nicht bei der negativen Behauptung, daß dieser Rechtsvortrag von keinem Âsega gehalten worden sei, beruhigen, sondern positiv angeben sollen, wem denn sonst dieser Vortrag obgelegen habe. Die ganze Frage dürfte wohl nach den bisher gemachten Feststellungen dem unbefangenen Forscher spruchreif erscheinen. Es steht fest, daß in Friesland noch bis tief in das Mittelalter hinein der periodisch wiederholte feierliche Vortrag der geltenden Rechtssätze geübt worden ist. Es steht ferner fest, daß unter den altfriesischen richterlichen Beamten der Urteelfinder derjenige war, von welchem eine vollständige, genaue Kenntnis des gemeinfriesischen Rechtes und des Sonderrechtes seines Sprengels verlangt wurde, daß er also die geeignetste und berufenste Persönlichkeit für das Halten eines solchen abstrakten Rechtsvortrages, d. h. für die *âsege* „Gesetzsaugung“, gewesen ist. Es steht endlich fest, daß dieser altfriesische Urteelfinder einen Amtstitel (*âsega*) trug, der nicht „Urteiler“, sondern „Gesetzsauger“ bedeutete. Aus diesen Tatsachen kann meines Erachtens nur geschlossen werden:

1. daß die ursprüngliche gerichtliche Hauptfunktion des Âsega, von welcher er seinen Namen erhielt, die *âsege*, d. h. der abstrakte Rechtsvortrag, gewesen ist,
2. daß er später auch die Stellung des alleinigen Urteelfinders im friesischen Gericht erlangt hat, d. h. daß ihm auch die konkrete Rechtsweisung in jedem vorkommenden Rechtsstreite überlassen worden ist,
3. daß diese konkrete Rechtsweisung als die Hauptfunktion des Âsega erscheinen mußte, seit die Rechtsatzungen aufgezeichnet wurden und dadurch die *â-sege* ihre alte Bedeutung einbüßte.

Daß die Feststellung des Urteils auch in Friesland ursprünglich der Gerichtsgemeinde zukam, darf man aus den Nachrichten schließen, die uns über die älteste deutsche Gerichtsverfassung erhalten sind. Wenn bei dem einen und

¹⁾ In seinem Buche über die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte S. 391 f. und S. 446 Anm. 1 drückt sich Heck schon zutreffender aus.

andern Stamme ein amtlicher Einzelurteiler schon in den ältesten einheimischen Quellen auftritt, so kann diese Erscheinung nur daraus erklärt werden, daß sich schon früh ein Urteilsvorschlag zum Urteil entwickelt hatte. Wenn der angesehenste und einflußreichste Mann der Gerichtsgemeinde vom Richter regelmäßig zuerst zur Findung des Urteils aufgefordert und seinem Urteilsvorschlage von den übrigen Gerichtsgenossen regelmäßig zugestimmt wurde, so konnte sich im Laufe der Zeit sehr wohl die Auffassung entwickeln, daß durch diesen Urteilsvorschlag die Findung des Urteils bereits geleistet sei, und auf diese Weise konnte jener zuerst befragte Urteiler zum alleinigen Urteilfinder werden. So ist die Entwicklung offenbar auch bei den Friesen gewesen. Dasjenige Mitglied der Gerichtsgemeinde aber, das hier für die Urteilfindung in erster Linie in Betracht kam und daher zuerst zum Urteilen aufgefordert zu werden pflegte, kann nur der Priester, der die *âsege* zu halten hatte, d. h. der Âsega, gewesen sein.¹⁾ Dieser war zunächst erster, später einziger Urteilfinder.

Der Âsega soll nach Heck im Laufe des Mittelalters zu der Rechtsweisung auch noch die Sachwürdigung als zweite Hauptaufgabe erhalten haben. Deshalb sei es nicht mehr zutreffend erschienen, den Urteilfinder als Rechtssager (*âsega*) zu charakterisieren, es hätten vielmehr die allgemeineren Ausdrücke *rêdjeva* und *êhêra* gewählt werden müssen.²⁾ Ihm ist also *rêdjeva* nur eine jüngere Bezeichnung des Beamten, der sonst den Titel *âsega* trägt. Aber ein Blick in die älteren ostfriesischen Rechtsquellen belehrt uns, daß in den altostfriesischen Gerichten Rêdjeven neben dem Âsega tätig waren, daß ihre Zahl in jedem Schulzensprengel 4 betrug und daß sie dem Viertels-Aldirmon ihren Amtseid schwuren, während in jedem Schulzensprengel nur 1 Âsega tätig war, der dem Könige durch seinen Amtseid verpflichtet war. Aus diesen Rechtsquellen ersieht man auch, daß die Funktionen der Rêdjeven von Hause aus

¹⁾ Wegen der Stellung des Priesters bei den Germanen vgl. man besonders Mogks Ausführungen in Pauls Grundriß der germanischen Philologie III² 399 f. — ²⁾ Vgl. Heck a. a. O. S. 394.

ganz anderer Art waren als die des Âsega. Es sind die Rûstringer Kûren ¹⁾ und eine Reihe alter Rechtssatzungen, welche in der Rechtshandschrift von 1327 erhalten sind ²⁾, woraus wir uns über die alten Funktionen des Rêdjeva zu orientieren haben, denn der Brokmerbrief, den Heck für die Feststellung dieser Funktionen in erster Linie benutzt, ist weit jûnger als jene Rûstringer Rechtsquellen. ³⁾ Nach diesen aber waren *folgia* „Folge leisten“ und *hliã* „bekennen, bezeugen, konstatieren, erklären“ alte Hauptfunktionen des Rêdjeva. Er macht durch seine „Folge“ die Hliene des Aldirmons rechtskräftig, gibt, wenn das Familiengericht zwiespältig entscheidet, durch seine „Folge“ den Ausschlag und ermächtigt die Gemeindevertreter, die wegen Kirchengut klagen und mit ihrer Klage obsiegen, durch seine „Folge“ zur Vollstreckung. ⁴⁾ Die *Hliene* des Rêdjeva umfaßt das weite Gebiet der Sachwûrdigung, namentlich Erklärungen über notorische Tatsachen und Beweis- und Klagebestätigungen ⁵⁾, doch sahen wir bereits oben, daß sich der Kreis von Verhältnissen, auf welche sich die Hliene des Rêdjeva zu erstrecken hatte, erst allmählich erweitert hat. ⁶⁾ Die *rêdene*, d. h. die richterliche Entscheidung, wird dem Rêdjeva erst im Brokmerbriefe beigelegt. Daher kann sein Amtstitel nicht aus afries. *rêd*, germ. *rôdjô*-„Spruch, Urteil“ erklärt werden. ⁷⁾ Der Rêdjeva war von Hause aus kein Spruchgeber oder Urteiler. Das Wort muß vielmehr zu afries. *rêd*, ahd. *rât* „Rat, Gutachten“ gehören. Es bedeutet, wie längst erkannt worden ist, „Ratgeber“, weswegen der Rêdjeva ganz richtig „consiliarius“ genannt worden ist. Der Rêdjeva hatte also, wie sein Name ergibt, *consilium* und,

¹⁾ Fries. Rq. 115 ff.— ²⁾ Fries. Rq. 540—544. — ³⁾ Dies ergeben die Münzverhältnisse auf den ersten Blick. Die Rûstringer Quellen rechnen noch nach dem Kawing- oder Rêdnathpfennige, der Brokmerbrief dagegen nach dem Swären! Für Heck mußten freilich die altfriesischen Münzverhältnisse, denen sich mit Durchschnittsberechnungen, Abrundungen und willkürlichen Annahmen nun einmal nicht beikommen läßt, eine terra incognita bleiben. — ⁴⁾ Fries. Rq. 118, 12; 540 § 32; 541 § 44. — ⁵⁾ Die Stellen sind so zahlreich, daß ich von einer speziellen Zitierung absehe. — ⁶⁾ Vgl. oben S. 131 f. — ⁷⁾ Vgl. hierzu Siebs bei Heck a. a. O. S. 193.

wie aus den Rûstringer Rechtsquellen hervorgeht, *auctoritatem* zu erteilen, und zwar dem Viertels-Aldirmon, dem alten Praefectus pagi des Regnum Fresoniae, denn diesem schwur er den Amtseid. Den Vorsitzenden des Hundertschaftsgerichts zu beraten war ebenso wie die entscheidende Bestätigung seiner Kundgebungen zur Zeit des Tacitus Sache der Gerichtsgemeinde: centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt (Germ. c. 12). Die praktischen Verhältnisse dürften aber die Hundertschaftsgemeinde schon früh dahin geführt haben, sich des Rechtes, den Richter zu beraten, zugunsten einzelner Männer, welche sie aus ihrer Mitte wählte, zu entäußern. Daß die friesische Hundertschaftsgemeinde gerade vier solche Männer ernannte, kann seinen Grund nur darin haben, daß die Hundertschaft für Gerichts- und Verwaltungszwecke in vier Unterbezirke zerfiel. Hatte jeder Rêdjeva einen Unterbezirk oder *vicus*, wie Tacitus sagt, zu vertreten, so war es ihm möglich, die Geschehnisse und Verhältnisse, über welche der Richter zu orientieren war, in ihrer Gesamtheit verhältnismäßig rasch zu überblicken und die Klagen, welche die Eingesessenen seines Sprengels vor den Richter bringen wollten, sämtlich selbst zu formulieren. Wie er auf diese Weise schon früh zu einer Art von Aufsichtsbeamten seines Sprengels werden mußte, so wurde er auf demselben Wege zu einem Vertrauensmanne der Leute seines Bezirks, denn er nahm zunächst ihre Klagen entgegen, formulierte, bestätigte sie und brachte sie vor den Richter. Die Eingesessenen des Unterbezirks wurden so durch die Ernennung des Rêdjeva zu einer Klagegenossenschaft, einer *Bargilde*, konstituiert, und der Rêdjeva bezeichnete entsprechend die Leute seines Sprengels als seine Bargilden¹⁾ (afries. *berielda*).

Die weitere Entwicklung des Rêdjevenamtes läßt sich leicht begreifen. Wie die Rêdjeven namens der Gerichtsgemeinde den Iudex zu beraten hatten, so muß auch die Zustimmung (*auctoritas*), welche die Gerichtsgenossen zu den Kundgebungen des Richters zu erteilen hatten, zuerst von den Rêdjeven ausgesprochen worden sein, bis schließlich

¹⁾ Fries. Rq. 163, 7; 330, 23.

für die Gültigkeit dieser Kundgebungen schon die „Folge“ des gerade in Betracht kommenden Rêdjeva genügte. In dieses Stadium der Entwicklung war das Rêdjevenamt schon längst eingetreten, als die ältesten unter den erhaltenen rüstringischen Rechtsquellen aufgezeichnet wurden. Daraus aber, daß ohne die „Folge“ des Rêdjeva die Hliene des Aldermanns ungiltig war, das entscheidende Moment an dieser Kundgebung durch die Erklärung des Rêdjeva gebildet wurde, ergab sich für den Rêdjeva bald die Befugnis zur selbständigen maßgebenden Bekundung von Verhältnissen und Tatbeständen. Er trat hier innerhalb bestimmter Grenzen an die Stelle des Aldermanns. Der Kreis der Gegenstände, auf welche sich die selbständige Kundgebung des Rêdjeva erstrecken durfte, erweiterte sich beständig, bis schließlich, wie der Brokmerbrief zeigt, um den Schluß des 13. Jahrhunderts die Sachwürdigung im weitesten Umfange Sache des Rêdjeva war. Gefördert wurde diese Entwicklung auch dadurch, daß schon im 12. Jahrhundert dort, wo die Sachwürdigung dem Åsega obgelegen hatte, für diesen der Rêdjeva eingetreten war. Einen interessanten Beleg bieten hierfür die Rüstringer Bestimmungen über die Hausfahrt. War bei dieser im Innern des Hauses ein Schaden angerichtet worden, *sa hâch thi âsega tha bôte to findande*.¹⁾ So bestimmte das alte Recht; dagegen hatte nach dem jüngeren Rechte, wie es durch die Rüstringer Küren festgesetzt wurde, bei Brandstiftung der Geschädigte *sin ingôd to winnânde mith sextich monnon ova tha hêligon, ther-efter sînes rêdieua hlîgene, thet hi riuchte sweren hebbe*.²⁾ Einst hatte der Åsega den Schaden geschätzt und dem Geschädigten einen der Höhe des Schadens entsprechenden Eid aufgegeben und schließlich der Aldirmon unter Zustimmung des Rêdjeva bezeugt, daß dieser Eid richtig geschworen sei. Später wurden Aldirmon und Åsega ganz ausgeschaltet. Man setzte allgemein fest, daß der Geschädigte seinen Schaden durch einen Eid mit 60 Helfern zu beschwören und dann der Rêdjeva zu erklären habe, daß der Eid richtig geschworen sei.

1) Fries. Rq. 124, 17. — 2) Fries. Rq. 115 Kûre 2. Vgl. auch Fries. Rq. 543 § 54.

Die Stellung der Rêdjeven zum Åsega muß sich im Laufe der Jahrhunderte erheblich geändert haben. Wie der Aldermann so bedurfte auch der Åsega vielfach des Rates und der Zustimmung der Gerichtsgemeinde. Der Urteilsfindung hatte ja oft eine Beratung mit den Gerichtsgenossen voranzugehen und regelmäßig die Zustimmung der Gerichtsgenossen zu folgen. Es war selbstverständlich, daß die Rêdjeven als die berufenen Vertreter der Gerichtsgemeinde für diese Beratung und Zustimmung in erster Linie und bald ausschließlich in Betracht kamen, mochte nun das Hundertschaftsgericht oder das Unterbezirksgericht abgehalten werden. Die zustimmende oder ablehnende Erklärung des Rêdjeva gewann eben auch dem Urteile des Åsega gegenüber entscheidende Bedeutung. Der Åsega mußte sich beim Finden des Urteils durchaus nach der Überzeugung des Rêdjeva, dem ja im einzelnen Falle die Sachwürdigung oblag, richten. Der „Rat“, den er sich beim Rêdjeva holte, entschied schon darüber, wie das Urteil ausfallen würde; und seitdem das geltende Recht, aus dessen Kenntnis heraus der Åsega sein Urteil abgeben sollte, schriftlich fixiert und das Rechtsbuch, *thera liuda brêf*, an Stelle der Åsegaweisheit zur Norm für die Rechtsprechung geworden war, trat der Åsega bei den gerichtlichen Entscheidungen mehr und mehr hinter den Rêdjeva zurück. Daß im 13. Jahrhundert der Rêdjeva zum völlig selbständigen Urteiler geworden war, geht aus der Bestimmung des Brokmerbriefs klar hervor, daß die Rêdjeven in zweifelhaften Fällen das Rechtsbuch, das der Viertels-Aldermann verwahrte, heranzuziehen und nach freiem Ermessen zu bestimmen hätten, wer die einschlägigen Stellen lesen solle. Vom Åsega, dem man wohl anfangs die Benutzung des Rechtsbuches vorbehalten haben mochte, ist gar keine Rede mehr. Dadurch, daß die Rêdjeven mehr und mehr die Funktionen des Åsega übernahmen, schließlich an seiner Statt das Urteil fanden, verkümmerte das Åsegenamt und ging zuletzt, hier früher dort später, völlig ein. Daß aber im 12. und 13. Jahrhundert in den ostfriesischen Gauen die Rêdjeven und Åsegen noch nebeneinander bestanden haben, ergibt sich aus der Schilderung des Verfahrens gegen einen

gescholtenen Rêdjeva, die sich in der Rûstringer Rechts- handschrift von 1327 findet. Nach ihr soll der gescholtene Rêdjeva für schuldig erkannt werden, wenn man mit der Gerichtsversammlung, d. h. mit den von ihren Rêdjeven geführten Liuda, mit friesischem Rechte und mit den Kûren des Landes Rûstringen ihn überführen kann, daß er ungerecht gerichtet habe, und dies *tha hôdera and tha biswerena âsiga and alle wise liode* bestätigen.¹⁾

Nach allem bedeutete die aufsteigende Entwicklung des Rêdjevenamtes eine Schwächung des Abbenamtes und die Verkümmernng und Auflösung des Åsegenamtes. Durch diese Entwicklung, die um den Beginn des 12. Jahrhunderts zum Abschluß kam, gewann die friesische Gerichtsverfassung ein verändertes Aussehen. Die ältere Form dieser Verfassung wird gewöhnlich als Åsega-Verfassung, die jüngere als Rêdjeven-Verfassung bezeichnet. Diese Benennungen sollen aber nicht besagen, daß von einem bestimmten Zeitpunkt an die friesischen Gemeinden die Wahl von Åsegen eingestellt und dafür Rêdjeven gewählt hätten, sondern lediglich andeuten, daß in den friesischen Gerichten die Urteilsfindung in der älteren Zeit und zwar bis in das 12. Jahrhundert hinein regelmäßig Sache der Åsegen war,

¹⁾ Fries. Rq. 544, 22. Diese Prozeßschilderung ist mit Hecks Behauptung, daß der Åsega mit dem Rêdjeva identisch sei, unvereinbar. Indes weiß er sich (S. 325f.) zu helfen. Wie er die oben (S. 21) besprochene Rûstringer Stelle, aus welcher die Existenz nur eines Åsega in jedem Schulzensprengel folgt, durch eine kleine Abänderung und unrichtige Übersetzung glücklich in einen Beleg für die Existenz mehrerer Åsegen im Schulzensprengel verwandelt, so macht er aus unsrer Stelle, in welcher die Rêdjeven und Åsegen nebeneinander und in verschiedener Stellung auftreten, durch eine gewaltsame Interpretation einen Beleg für die Identität des Åsega mit dem Rêdjeva. Er meint nämlich, mit den *biswerena âsiga* seien die in demselben Viertel tätigen Amtsgenossen des beschuldigten Rêdjeven gemeint; ja er behauptet, daß die Stelle jene Identität selbst dann beweisen würde, „wenn man die *âsiga* nicht auf diese Amtsgenossen beziehen wollte. Denn dann müßten sie schon wegen ihrer Mittelstellung zwischen den vier Führern der Rêdjeven (damit meint er die *Hôdera!*) und dem Volke (dies versteht er unter den *wise liode*) mit den Rêdjeven der übrigen Viertel identisch sein“. Ich muß gestehen, daß mir das Verständnis für diese Art von Beweisführung abgeht.

seitdem aber vorwiegend den Rêdjeven zufiel. Der Umschwung wurde dadurch herbeigeführt, daß seit dem 11. Jahrhundert in den friesischen Ländern umfassende Rechtsaufzeichnungen entstanden. Vom Âsega hatte man gefordert, daß er die Gesamtheit des im Lande geltenden Rechts wisse (*tenetur scire omnia iura*) und auf Grund dieses Wissens ein gerechtes Urteil finde. Sein Wissen sollte die Gewähr dafür bieten, daß das gefundene Urteil mit dem Landesrecht im Einklang stehe. Dieses Wissen konnte man aber, seit das Land ein Gesetzbuch besaß und dieses regelmäßig weiterführen ließ, entbehren. Der Richter befragte fortan nicht mehr den Âsega, sondern dieses Gesetzbuch, *thera liuda brêf*, um ein gesetzwidriges Urteil zu verhüten. Dieses Gesetzbuch wurde dem Viertels-Aldirmon in Verwahrung gegeben, um ihm und den vier Rêdjeven des Viertels an Stelle der Âsegaweisheit bei ihren Entscheidungen als Norm zu dienen. So trat der Âsega um den Beginn des 12. Jahrhunderts in Friesland allenthalben in den Hintergrund, und das Finden des Urteils wurde Sache der Rêdjeven, denen bis dahin in den gerichtlichen Streitigkeiten vornehmlich die Sachwürdigung und Sachbestätigung obgelegen hatten.

Das Rêdjevenamt war seit dem 12. Jahrhundert ein einträgliches und angesehenes Amt und darum oft das Ziel ehrgeizigen Strebens, wenn es auch nicht an Anzeichen fehlt, daß es hier und da als Last empfunden worden ist. Die Amtsdauer betrug überall ein Jahr. In der Zeit, aus der unsere Quellen stammen, waren in den friesischen Ländern die Besitzer bestimmter Höfe nach einer feststehenden Reihenfolge zur Bekleidung des Rêdjevenamtes berechtigt, doch durfte niemand das Amt antreten, bevor ihn die Bauerschaft ausdrücklich dazu berufen hatte. Aus den zahlreichen Nachrichten, welche uns aus ost- und mittelfriesischen Gauen über die Berufung und die Berechtigung zum Rêdjevenamt erhalten sind¹⁾, hat man mit Recht geschlossen, daß einst alle Vollfreien, d. i. alle freien Leute, welche einen bestimmten Teil des alten Gemeindegebietes,

¹⁾ Vgl. Heck a. a. O. S. 200ff. und die daselbst zitierte Literatur.

und zwar mindestens 30 Grase Landes samt einem Hause, besaßen und selbständig waren, zum Rêdjevenamt berufen werden konnten und daß man, um das Recht und die Pflicht des einzelnen zur Führung dieses Amtes unverkürzt zur Geltung zu bringen, die Besitzer der berechtigten Höfe nach einem festen Turnus zu Rêdjeven gewählt habe.

Die Urfunktion des Rêdjeva, aus der alle seine späteren Befugnisse und Obliegenheiten entsprangen, hatte darin bestanden, als Vertreter der Gerichtsgemeinde dem Richter und dem Urteiler Rat zu erteilen und die Folge zu leisten oder zu versagen. Er war also von vornherein dazu bestimmt, jede Gerichtsverhandlung, in welcher Eingesessene seines Bezirkes auftraten oder welche für seinen Bezirk ein Interesse hatte, anzuhören. Während die Gerichtsgemeinde nur im echten Ding vollzählig zu erscheinen und als Umstand zuzuhören, die *ê-hêre* „Gerichtsanhörung“ zu leisten hatte, war der Rêdjeva der ständige Gerichtsanhörer. Deswegen wurde er auch in Mittelfriesland als *ê-hêra* d. i. „Rechtshörer, Gerichtsanhörer“ bezeichnet.¹⁾ Daß später sowohl in Ost- als auch in Westfriesland der allgemeine Ausdruck „Richter“ bisweilen auf den Rêdjeva angewendet wurde, bedarf keiner besonderen Erklärung.

¹⁾ Das mittelfries. Wort *echeera* kann zu *hêra* „Herr“ oder zu *hêra* „Hörer“ gestellt werden. Aus sachlichen Gründen muß die Deutung des Wortes als „Rechtsherr“ abgelehnt werden. Als „Diener“ des Rechts darf man den „Rechtshörer“ (Siebs bei Heck a. a. O. S. 195) natürlich nicht auffassen.

II.

**Êtheling, Frîmon,
Frîling und Szêremon.**

Eine sichere Beurteilung der altfriesischen Gerichtsverhältnisse wird erst möglich sein, wenn der neuerdings entbrannte Streit um die Rechtsstellung der Nobiles und Liberi der karolingischen Volksrechte endgültig entschieden sein wird, denn die Angaben und Andeutungen, welche die friesischen Rechts- und Geschichtsquellen des 11.—15. Jahrhunderts über die Gerichtsverfassung des Landes machen, können zu einem erheblichen Teil je nach der Vorstellung, welche sich der einzelne Forscher von den damaligen friesischen Standesverhältnissen gebildet hat, verschieden aufgefaßt werden. Um die Entscheidung jenes Streites zu beschleunigen, werde ich durch die folgende Erörterung genau festzustellen suchen, was die friesischen Rechtsquellen des 11.—13. Jahrhunderts, die von der einen der streitenden Parteien beständig als unbedingt entscheidend ins Treffen geführt werden, in Wirklichkeit über die friesischen Standesverhältnisse aussagen.

In Übereinstimmung mit der weitaus überwiegenden Mehrzahl der älteren Forscher vertrat v. Richthofen, ohne freilich durchschlagende Beweise erbringen zu können, die Ansicht¹⁾, daß die alte Gliederung des friesischen Volkes in die drei Stände der Æthelinge (*nobiles*), Freien (*liberi*) und Liten (*liti*), die von der Lex Frisionum bezeugt wird, sich

¹⁾ Diese Ansicht ist von Richthofen an zahlreichen Stellen seiner Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte (Berlin 1880 ff.) bald mehr bald weniger deutlich ausgesprochen worden.

das ganze Mittelalter hindurch erhalten habe, daß die Wergelder der späteren friesischen Rechtsquellen auf die Freien-Wergelder der Lex zurückgingen und daß in den Ëthelungen dieser Rechtsquellen ein Geburtsadel zu sehen sei. Demgegenüber hat Philipp Heck mit der größten Bestimmtheit behauptet und mit einem großen Aufwande von rechts- und münzgeschichtlicher Gelehrsamkeit zu beweisen gesucht, daß die ständischen Unterschiede, welche die Lex Frisionum zeigt, den späteren mittel- und ostfriesischen Quellen im allgemeinen fremd seien, daß die ganze Bevölkerung zur Vollfreiheit emporgestiegen und das alte Ëthelingswergeld Wergeld der freien Friesen schlechthin, also anscheinend allgemeines Wergeld geworden sei, da wir wirkliche Stände mit anderem Wergelde überhaupt nicht nachweisen könnten.¹⁾ Er glaubt für Mittel- und Ostfriesland „den Zusammenhang des späteren Normalwergeldes mit dem alten Ëthelingswergelde“ wirklich erwiesen, ja für Mittelfriesland sogar zahlenmäßig dargetan zu haben, daß zur Zeit der Entstehung des Stückes vom Wergelde, also im 11. Jahrhundert, „der freie Friese bis auf den Drittelpfennig genau dieselbe Erbsühne und dieselbe Magsühne wie der nobilis der Lex Frisionum habe.“²⁾ Bestimmte Gründe vermag er für die merkwürdige Wandlung, die seinen Ausführungen zufolge sich schon vor dem 11. Jahrhundert vollzogen haben müßte, nicht anzugeben. Er hält es für denkbar, „daß kirchliche Einflüsse und die Normannengefahr das Aufrücken der untersten Bevölkerungselemente erleichtert haben“³⁾ und „daß eine demokratische Bewegung, über die wir nichts Näheres wissen, die Standesunterschiede, wenigstens in ihren Hauptwirkungen, beseitigt“ hätte.⁴⁾ Schließlich faßt er seine Ergebnisse dahin zusammen, daß „die Nachkommen der alten Liten und Frilinge durch nicht kontrollierbare Ereignisse (Normannengefahr) in die Rechtsstellung der Ethelinge emporgestiegen seien.“⁵⁾ Bei dieser Gelegenheit macht er der gegnerischen Ansicht zwei kleine Konzessionen, indem er es für wahrscheinlich erklärt,

¹⁾ Heck, *Altfries. Gerichtsverf.* S. 267 f., 281 ff., *Die Gemeinfreien der karol. Volksrechte* S. 223, 234, 262. — ²⁾ *Gemeinfreie* S. 224 ff. — ³⁾ *Gerichtsverf.* S. 233. — ⁴⁾ *Gemeinfreie* S. 234. — ⁵⁾ *Gemeinfreie* S. 441 Anm. 1.

„daß die altfreien Geschlechter vor den später zur Freiheit gelangten einen Ehrenvorzug bewahrten, ohne deshalb durch ihre wirtschaftliche Stellung oder ihre Beschäftigung abgeschlossen zu sein“, und als möglich zugibt, „daß sich in einzelnen Beziehungen und in einzelnen Gegenden Rechtsverschiedenheiten zwischen den von alters her vollfreien Sippen und den früher zu den beiden unteren Ständen gehörenden Elementen erhalten hätten“; er will einräumen, daß § 13 der Hunsegeauer Kûren von 1252, der den *ætheleng* und den *mon* einander gegenüberstellt, „möglicherweise solche Rechtsverschiedenheiten im Auge hat“.

Aber Ehrenvorzüge und lokale Rechtsverschiedenheiten, die „möglicherweise“ bestanden haben, kommen für die Entscheidung des ganzen Streites nicht in Betracht. Für diese Entscheidung sind vielmehr lediglich die Kompositionen maßgebend. Wir haben daher nur zu prüfen, ob wirklich in Friesland spätestens seit dem 11. Jahrhundert, wie Heck bewiesen zu haben glaubt, für die Nachkommen der alten *Nobiles*, *Liberi* und *Liti* nur eine Compositio und zwar die alte Æthelingscompositio gegolten hat oder ob Richthofen mit Recht behauptet, daß die alte ständische Tripartitio noch am Ende des Mittelalters zu Recht bestanden habe und daß die Normalkompositionen der späteren friesischen Rechtsquellen die Kompositionen der alten *Liberi* seien. Die Beweisgründe Hecks sind von der Art, daß sich durch ihre genaue Prüfung die Frage in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise entscheiden läßt. Er stützt nämlich seine Behauptung

1. darauf, daß für die zweite Hälfte des Mittelalters verschiedene Stände mit besonderen Kompositionen innerhalb der Bevölkerung Frieslands nicht mehr nachweisbar seien,

2. darauf, daß die damaligen Normalkompositionen in Mittelfriesland und Ostfriesland annähernd in demselben Verhältnisse verschieden seien wie die Kompositionen der *Nobiles* der *Lex Frisionum*, während die Kompositionen der *Liberi* der *Lex* in den beiden Gebieten gleich hoch seien¹⁾,

¹⁾ Gemeinfreie S. 223.

3. darauf, daß die mittelfriesische Normalkomposition des 11. Jahrhunderts mit der mittelfriesischen Nobiliscompositio der Lex bis auf den Drittelpfennig¹⁾ und die ostfriesische Normalkomposition des 11. Jahrhunderts mit der ostfriesischen Nobiliscompositio der Lex vollständig übereinstimme.²⁾

Wir prüfen zunächst den zweiten und dritten dieser Beweisgründe, wobei wir von der Darstellung des späteren Werkes (Gemeinfreie S. 224 ff.) auszugehen haben.

„Das einfache Wergeld des nobilis beträgt nach der Lex Frisionum 80 Solidi.“ So beginnt Heck die Besprechung der späteren mittelfriesischen Normalkomposition. Diesen Satz wird niemand, der die Lex einer wirklich eindringenden Kritik unterzogen hat³⁾, ohne Vorbehalt hinnehmen können. Schon die Bezeichnung des friesischen Vollgeldes als „Wergeld“ erregt Bedenken. Die mittelfriesische Wergeldordnung, welche einst als Tit. I *de homicidiis* an die Spitze des friesischen Rechtsbuches gestellt worden ist, setzt auf die vorsätzliche Tötung eines Nobilis eine Buße (*componat*) von 80 Schillingen, die zu $\frac{2}{3}$ an die Erben, zu $\frac{1}{3}$ an die Mägen fallen sollte, und zu ihrem Eingange ist später von einem Nichtfriesen die Randbemerkung gemacht worden: *haec est simpla compositio*. Es handelt sich hier also um die *Compositio*, d. i. um das aus Erben- und Mägsühne sich zusammensetzende „Vollgeld“, nicht aber um das „Wergeld“ des Nobilis, wie denn der Grundstock des Tit. I den Ausdruck „Wergeld“ überhaupt nicht verwendet. Die Friesen machten zwischen dem Vollgelde und dem Wergelde einen Unterschied. Unter dem Wergelde verstanden sie die Erbensühne und unter dem kleinen Wergelde, dem Wergeldsimplum, den dritten Teil der Erbensühne⁴⁾. Es läßt sich dies leicht zeigen.

¹⁾ Gemeinfreie S. 225. — ²⁾ Gemeinfreie S. 230. — ³⁾ Die Ansicht, welche Heck Gemeinfreie S. 235 ff. über die Entstehung der Lex Frisionum entwickelt, läßt allerdings eine solche Kritik vermissen. — ⁴⁾ Der rechtsgeschichtlichen Forschung ist dies bis heute verborgen geblieben. Daher ist man über die Kompositionen der friesischen Rechtsquellen noch nicht zur vollen Klarheit gelangt. Wer diese Quellen durcharbeitet, wird bald herausfinden, daß gerade in der älteren Zeit die Unterscheidung zwischen dem Wergelde oder rechten

Die Buße, welche in Mittelfriesland einem vergewaltigten Weibe zu zahlen war, wird von Küre 15 als Wergeld, vom Landrecht 18 als $\frac{2}{3}$ der Compositio bezeichnet. Zur Zeit der Küren und Landrechte war aber in Mittelfriesland die Erbensühne = $\frac{2}{3}$ Vollgeld! Ferner sollten in den Fällen, in welchen nach den Küren und Landrechten die doppelte Compositio zu büßen war, nach der Lex Frisionum neun Wergeldsimples als Buße gezahlt werden. Wäre das Wergeldsimplum dem dritten Teile des Vollgeldes gleich gewesen, so würden die *novem weregildi* drei Kompositionen dargestellt haben. Soll die Übereinstimmung der Lex mit den Küren und Landrechten gewahrt bleiben, so müssen die 9 Wergeldsimples = 2 Compos. oder 3 Erbsühnen, d. h. das Wergeld der Erbsühne gleich gewesen sein. Daß Vollgeld und Wergeld für die Friesen nicht dasselbe war, ergibt auch Tit. IX der Lex Frisionum. Nach diesem (§§ 8 ff.) belief sich das Wergeldsimplum der Frau, je nachdem sie dem Éthelings-, Freien- oder Litenstande angehörte, auf 30, 20 oder 10 Goldsolidi, das Wergeld also auf 90, 60 oder 30 Goldschillinge. Es war also höher als das des Mannes. Gleichwohl besagt Add. leg. Fris. V, ein sehr altes Stück des friesischen Rechtsbuches¹⁾: *Si quis mulierem occiderit, solvat eam iuxta conditionem suam similiter sicut et masculum eiusdem conditionis solvere debet!* Hiernach wurde also ein erschlagenes Weib ebenso hoch wie ein erschlagener Mann desselben Standes bezahlt, d. h. das Vollgeld des Weibes war dem des Mannes gleich. Da aber das Wergeld des Weibes dem des Mannes nicht gleich war, kann Wergeld und Vollgeld nicht dasselbe sein. Besonders zahlreiche Be-

Gelde und dem Vollgelde oder der Compositio streng festgehalten wurde.

¹⁾ Die Sätze, welche von einem Schreiber als *Additio* bezeichnet worden sind, enthalten ebenso altes, ja zum Teil noch älteres Recht als die eigentliche Lex. Die jüngsten Stücke dieser „Additio“ entstanden im letzten Viertel des 8. Jahrhunderts, die ältesten noch vor der Zeit Wlemars und Saxmunds. Wenn Heck (Gemeinfreie S. 206 ff.) in der *Additio* eine Zusammenstellung von „Zusätzen“ zur eigentlichen Lex sieht, so zeigt er damit nur, daß er über die Bußzahlen des Rechtsbuches nicht zur Klarheit gelangt ist.

lege dafür, daß der Friese nicht das Vollgeld, sondern die Erbensühne als Wergeld bezeichnete, liefern die ostfriesischen Rechtsquellen. Der Kürze halber beschränken wir uns hier auf die Bemerkung, daß nach der Lex Frisionum das Friedensgeld, das in Ostfriesland von einem unqualifizierten Totschlage an den König zu zahlen war, ein Wergeldsimpulum betrug und daß nach altostfriesischem Rechte das Friedensgeld regelmäßig dem vierten Teile der Buße gleichkam. Das Wergeldsimpulum machte also hier $\frac{1}{4}$ der Compositio aus, und da in Ostfriesland die Mägsühne $\frac{1}{4}$ der Compositio betrug, so ist klar, daß das Wergeldsimpulum nicht das Drittel der Compositio, sondern der Erbensühne war.

Dem Vollgelde oder jechtigen Gelde (compositio) der Friesen und seinem Drittel, dem kleinen Gelde oder der kleinen compositio, standen also, um es noch einmal zu sagen, das Wergeld, d. h. die Erbensühne, und sein Drittel, das Wergeldsimpulum oder das kleine Wergeld, gegenüber.¹⁾ Der Ausdruck „Geld“, den die friesischen Rechtsquellen gern verwenden, kann sowohl das Wergeld als auch das Vollgeld bezeichnen!

Wenn nun in Tit. I der Lex das Vollgeld, in dem jüngeren Tit. III dagegen das Wergeld des mittelfriesischen Nobilis auf 80 Schillinge normiert wird, so muß zu der Zeit, als Tit. III seine jetzige Form erhielt, das Vollgeld des mittelfriesischen Ethelings mehr als 80 und zwar, seitdem es endgültig Norm geworden war, daß die Mägsühne der Hälfte der Erbsühne gleichzukommen habe, 120 Schillinge betragen haben. Daß die Mägen in Friesland ursprünglich nicht $\frac{1}{3}$, sondern $\frac{1}{4}$ vom Vollgelde erhielten, ersieht man einerseits aus den ostfriesischen Rechtsquellen, andererseits aus der Angabe des Tit. I der Lex über die Büßung eines erschlagenen Liten und daraus, daß in Mittelfriesland noch

¹⁾ Erst im späten Mittelalter fängt man in den Groninger Ommelanden an, auch das Vollgeld, zumal der Anteil der Mägen seit dem 13. Jahrh. zugunsten der Erben eingeschränkt und schließlich beseitigt wurde, bisweilen als „Wergeld“ zu bezeichnen. Wenn in den Zusätzen zu Tit. I 10 der Lex das Vollgeld der Ost- und der Westfriesen als Wergeld bezeichnet wird, so ist dies ein Beweis, daß bei der Abfassung solcher Zusätze Nichtfriesen ihre Hand im Spiele gehabt haben.

im späteren Mittelalter das Wergeld des Weibes ganz so wie in der Lex nicht $\frac{2}{3}$, sondern $\frac{3}{4}$ seiner Compositio ausmachte. Noch zu Wlemars Zeit; also um 778, schwankte man beim Vollgelde des Mannes zwischen der Drittelung und Viertelung. Als damals die Buße für die abgehauene Hand und den abgehauenen Fuß erhöht und zwar der Augenbuße gleichgemacht, also auf ein halbes Wergeld normiert wurde¹⁾, ward sie auf 45 Schillinge festgesetzt. Dies ergibt für das volle Wergeld 90 Schillinge. Das Wergeld sollte also damals noch $\frac{3}{4}$ vom Vollgelde (120 Schill.) ausmachen!

Unsere Erörterungen ergeben klar, daß zu der Zeit, als die jüngeren Teile der Lex abgefaßt wurden, die mittelfriesische Éthelingscompositio nicht mehr 80, sondern 120 Solidi und entsprechend die Compositio des mittelfriesischen Liber nicht mehr $53\frac{1}{3}$, sondern 80 Solidi betragen hat. Wer also

¹⁾ Bis dahin wurde die Hand ebenso wie der Fuß mit einem Wergeldsimpulum gebüßt, wie man aus Tit. X der Lex und Tit. II 1 und III 1 der Additio zu schließen hat. Dieses Simplum betrug für den Nobilis zu der Zeit, wo sein Wergeld 80 Solidi ausmachte, $26\frac{2}{3}$ fries. Goldschillinge. Zu diesem Betrage wird die Handbuße in Add. II, einem alten, auf den Nobilis, nicht, wie Heck Gemeinfreie S. 210 meint, auf den Liber bezüglichen Stücke angegeben. Heck sieht sich (Gemeinfr. S. 220 f.) durch seine Behauptung, daß mit dem *weregildus* der Lex immer das volle Wergeld gemeint sei, worunter er das Vollgeld versteht, zu der Annahme gedrängt, daß nach Tit. X der Lex zur Rettung der Hand das Vollgeld gezahlt worden sei. „Es sei dies eine besonders strenge Vorschrift, aber sie gestatte keinen Schluß darauf, daß die Handbuße dem Wergelde gleichgestanden habe, weil alle anderen Angaben dem widersprechen.“ Zu dieser sonderbaren Ansicht wurde Heck durch seine Annahme eines friesisch-sächsischen Sonderfriedens gedrängt! Hätte er sich den merkwürdigen Tit. X, nach welchem derjenige, welcher einen falschen Eid auf die Reliquien geschworen, erst ein Wergeldsimpulum an den König zahlen und dann erst durch ein weiteres Wergeldsimpulum die Schwurhand lösen, jeder seiner Schwurgenossen dagegen nur ein Wergeldsimpulum zahlen sollte, genauer angesehen und an seine richtige Stelle verwiesen, so würde er erkannt haben, daß die Meineidstrafe, durch welche die Schwurhand zu lösen war, nach mittelfriesischem Recht genau so viel betragen sollte wie das Friedensgeld, welches bei einem unqualifizierten Totschlage an den König zu zahlen war. Daß dieses normale Friedensgeld weder ein Vollgeld noch ein volles Wergeld ausmachte, dürfte jeder wissen, der die Lex Frisionum einmal durchgelesen hat!

die spätere mittelfriesische Normalkomposition aus der mittelfriesischen Nobiliscompositio der Lex herleiten will, hat die letztere zu 120, nicht aber zu 80 Solidi anzusetzen. Die Hecksche Deduktion enthält mithin schon in ihrem ersten Satze einen grundstürzenden Fehler, und wäre sie in ihrem weiteren Verlaufe richtig, was aber nicht der Fall ist, so würde durch sie nur bewiesen werden, daß die mittelfriesische Normalcompositio des 11. Jahrhunderts auf die Komposition des *liber* der Lex Frisionum zurückgeht. Dies wäre aber das gerade Gegenteil der Heckschen Behauptung.

„Wenn wir diese Solidi“, fährt Heck fort, „als fränkische Vollsillinge zu 40 Denaren rechnen, so stellt sich das Wergeld auf 3200 Pfennige, von denen zwei Drittel, somit $2133\frac{1}{3}$, auf die Erbsühne, ein Drittel, somit $1066\frac{2}{3}$, auf die Magsühne entfallen.“

Der von Heck gemeinte fränkische Vollsilling wird in der Lex Salica auf 40 Denare bewertet. Damit sind natürlich altsalische Denare, also Pfennige gemeint, welche Pippin durch sein Münzedikt außer Kurs setzte. Heck hätte dies angeben sollen, um sich und andere vor Irrtümern zu hüten. Ein Irrtum ist freilich schon seine ganz willkürliche Annahme, daß die Solidi der Lex Frisionum fränkische Vollsillinge gewesen seien. Die Friesen, ein rühriges, kluges Handels- und Industrievolk, besaßen ihr eigenes, von dem fränkischen verschiedenes Münzsystem, das sich durch Klarheit und praktische Brauchbarkeit auszeichnete, und in diesem System war speziell das Gold durch einen Schilling (*solidus*), einen Halbschilling (*semissis*) und einen Drittelschilling (*tremissis* oder *denarius*) vertreten, deren Gewicht und Wert sich aus unseren Quellen genau feststellen lassen. Allerdings ist Heck diese Feststellung nicht gelungen. Aber ist dies schon ein ausreichender Grund zu der doch an sich ganz unwahrscheinlichen Annahme, daß man in Friesland bei der Aufzeichnung des im Lande geltenden Rechtes die Kompositionen nicht in dem einheimischen, sondern in einem fremden Goldgelde berechnet, gleichwohl aber an keiner Stelle vermerkt haben sollte, daß die angegebenen Schillingmengen in einem fremden Goldschilling gemeint seien?

Diese ganze Annahme ist völlig verfehlt. Der Solidus der Lex Frisionum ist der friesische Goldschilling, der in 3 Tremisses oder Denarii zerfiel, also 3 friesische Pfennig-
 gewichte wog und in der karolingischen Zeit, wo sich Gold zu Silber wie 12 : 1 verhielt, 36 altfriesischen Silberpfennigen an Wert gleichkam; und dieser friesische Schilling war, wie die Funde ergeben und sich aus den uns zur Verfügung stehenden Angaben genau berechnen läßt, weit leichter als der Constantinische Solidus zu $\frac{1}{72}$ röm. Pfund, ja noch erheblich leichter als der Mancosus.¹⁾ Die Pfennigbeträge, welche Heck für die Erbsühne ($2133\frac{1}{3}$) und die Mägsühne ($1066\frac{2}{3}$) des Nobilis der Lex herausrechnet, sind also weiter nichts als das Ergebnis einer Multiplikation zweier unrichtigen Faktoren, daher unbedingt falsch. Wer das spätere mittelfriesische Normalgeld mit der mittelfries. Nobilis-komposition der Lex Frisionum vergleichen will, kann diese Komposition nur mit 120 altfriesischen Goldschillingen oder ($120 \times 36 =$) 4320 altfries. Silberpfennigen, die Erbsühne also mit 2880 und die Mägsühne mit 1440 altfries. Silberpfennigen in Rechnung stellen.

Mit der von ihm falsch berechneten Nobiliscompositio der Lex vergleicht nun Heck den Betrag, zu welchem das Stück vom Wergelde²⁾ die Komposition des „freien Friesen“ angibt. Als „die nächstälteste Nachricht über das Wergeld in Mittelfriesland“ hätte er diese Angabe nicht bezeichnen sollen, denn die Angaben, welche die in Mittelfriesland entstandenen Küren und Landrechte über das Wergeld des Weibes machen, sind erheblich älter. Heck kommt auf diese Angaben, die er nicht verstanden hat, merkwürdigerweise erst bei der Untersuchung der ostfriesischen Kompositionen zu sprechen. Wir können daher seine Verwertung dieser Angaben erst weiter unten beleuchten.

Das Stück vom Wergelde bestimmt: „Wenn der freie Frieser einen andern erschlägt und ihn bezahlen soll, so hat er ihm (dem Kläger) 2 Pfund anzubieten, auf daß er rechte

¹⁾ Die genaue Berechnung der altfriesischen Münzgewichte werde ich in meiner Geschichte des altfriesischen Geldwesens geben. —

²⁾ Fries. Rq. 410.

Gelder annehme. So ist das rechte Geld 8 Pfund 10 Unzen und $13\frac{1}{3}$ Pfennige. So ist die rechte Mägsühne 4 Pfund und 5 Unzen und $6\frac{2}{3}$ Pfennige.“

Der Betrag, zu dem hier die Erbsühne berechnet wird (8 Pfund 10 Unzen $13\frac{1}{3}$ Pfennige), macht genau $2133\frac{1}{3}$ und die Mägsühne (4 Pfund 5 Unzen $6\frac{2}{3}$ Pfennige) genau $1066\frac{2}{3}$ Pfennige aus. Zu denselben Pfennigbeträgen ($2133\frac{1}{3}$ und $1066\frac{2}{3}$) war aber Heck bei seiner unrichtigen Berechnung der Erbsühne und Mägsühne des Nobilis der Lex Frisionum gelangt. So zieht er denn den Schluß, daß der freie Friese des Stückes vom Wergelde „bis auf den Drittelpfennig genau dieselbe Erbsühne und dieselbe Mägsühne wie der nobilis der lex Frisionum“ gehabt habe.

Aber selbst angenommen, Heck hätte die Nobilis-compositio der Lex richtig ermittelt, so wäre die Vergleichen, welche er vornimmt, doch nur dann berechtigt, wenn das Stück vom Wergelde nach jenen Pfennigen, von welchen einst 40 Stück dem alten Goldsolidus gleichgestellt wurden, d. h. nach salischen Pfennigen gerechnet hätte. Aber Heck läßt sich auf eine Unterscheidung der verschiedenen fränkischen Pfennige nicht ein und versteigt sich so (Gemeinfr. S. 227) zu der Behauptung: „Wenn die Solidi fränkische Vollsillinge zu 40 Denaren gewesen sind, so kommen eben auf das karolingische Pfund zu 240 Denaren genau 6 alte Solidi. Das Wergeld von 80 Solidi der lex Frisionum ergab unter dieser Voraussetzung schon unter Karl dem Großen $13\frac{1}{3}$ karolingische Silberpfunde. Das Stück vom Wergelde überliefert uns ganz einfach die Verteilung des karolingischen Edelingswergeldes.“ Hier jagt ein Irrtum den andern. Nicht auf das karolingische Pfund zu 240 Denaren kamen genau 6 alte Solidi, sondern auf das römische Pfund, auf das man 240 salische Denare rechnete; auf Karls des Großen Münzpfund gingen dagegen $7\frac{1}{2}$ alte Solidi! 80 Solidi der Lex ergaben, ganz gleich, ob man in ihnen Constantinische Solidi oder Mankosen oder friesische Schillinge sieht, niemals $13\frac{1}{3}$ karolingische Silberpfunde; und das Stück vom Wergelde kann uns schon deswegen nicht „ganz einfach die Verteilung des karolingischen Edelingswergeldes überliefern“, weil es nach dem Rêdnathpfennige, also nach dem leichten

friesischen Pfennige rechnet, der nicht einmal $\frac{1}{4}$ von dem schweren karolingischen Denare ausmachte!

Aus Kûre 2, meint Heck, müsse man entnehmen, „daß in Friesland ein Übergang zu einer leichteren Münzrechnung stattgefunden hat“. Aber die Verringerung des Münzwertes sei durch einen Zuschlag ausgeglichen worden, und dieser Zuschlag sei die Vorsühne von zwei Pfund! Allein es wäre doch gar nicht abzusehen, warum man gerade diesen Zuschlag als Vorsühne verwendet haben sollte. Auch wäre dieser Zuschlag von zwei Pfund ganz unwirksam gewesen. In Kûre 2 wird ja ausdrücklich berichtet, daß sich die Friesen für den *levior denarius* entschieden hätten, und dieses neue friesische Kurant, der leichte friesische Pfennig, erscheint in den Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts.¹⁾ Unter einem *levior denarius* verstand man aber damals im nordwestlichen Deutschland den Drittelpfennig, d. i. einen Pfennig, der dem dritten Teile des alten schweren Denars der betreffenden Gegend an Wert gleichkam. Der *levior denarius* der 2. Kûre, in den westlichen Gauen Frieslands „Rêdnathpfennig“, in den östlichen „Kawingpfennig“ genannt, war also $\frac{1}{3}$ altfries. Silberpfennig wert, und es machten $13\frac{1}{3}$ Pfund Rêdnathdenare $1066\frac{2}{3}$ und 2 Pfund Rêdnathdenare 160 altfriesische Silberpfennige aus. Die beiden Beträge ergeben zusammen nur $1226\frac{2}{3}$ Pfennige, während Heck für die Nobiliscompositio der Lex 3200 Pfennige herausrechnet und in Wirklichkeit die mittelfriesische Ëthelingscompositio seit dem letzten Viertel des 8. Jahrhunderts 4320, die Freiencompositio 2880 altfriesische Silberpfennige

¹⁾ In einer Urkunde des Erzbischofs Adalbert von Bremen vom Jahre 1058: „quadraginta librae argenti *Frisicae monetae levioris*“ (Lappenberg, Hamb. Urkb. I S. 76); in einer Urkunde des Abtes Adalwig von Werden (1066—1081): „duo talenta *levioris hoc est Frisiae monetae*“ (Crecelius, Traditiones Werdinenses Pars II S. 10), in einer münsterschen Urkunde von 1132: „V librae census *de leui moneta, quae est in Frisia*“ (Wilmans, Westfäl. Urkb. II Nr. 218). Dies ist die urkundliche Erläuterung zu der Angabe der 2. Kûre: „Sed quia illa *moneta* (nämlich die Kölner) fuit remota, *elegerunt populi viciniorem et denarium leviozem et commutaverunt pro LXX et duobus talentis LXXII solidos Rednathes monetae.*“

ausmachte. In dem Stücke vom Wergelde kann es sich also überhaupt nicht um die Compositio oder das Vollgeld des Éthelings oder des Freien handeln, denn dazu sind die aufgeführten Beträge viel zu niedrig. Um was es sich daselbst in Wirklichkeit handelt, ergibt sich klar aus der Höhe des Betrages, zu welchem die Vorsühne angesetzt ist. Diese soll 2 Pfund betragen, während Erben- und Mågsühne zusammen auf $13\frac{1}{3}$ Pfund berechnet werden. Nun verhält sich $2 : 13\frac{1}{3}$ wie $3 : 20$. Aus § 40 der Hunsegaauer Bußtaxen¹⁾ und aus der mittelfriesischen Formel für das Angebot der Totschlagsühne²⁾ wissen wir aber, daß die Vorsühne in Friesland dem zwanzigsten Teile des Vollgeldes gleichkam, also zur Compositio im Verhältnis von $1 : 20$ stand.³⁾ Demnach mußte die Vorsühne zu der kleinen Compositio, die ja den dritten Teil des Vollgeldes ausmachte, in das Verhältnis von $3 : 20$ treten! Dieses Verhältnis erscheint an jener Stelle des Stückes vom Wergelde. Damit ist endgültig dargetan, daß es sich dort um die kleine Compositio handelt, die entsprechende volle Compositio also $3 \times 13\frac{1}{3}$ oder 40 Pfund zu je 240 Rêdnathpfennigen, d. h. $13\frac{1}{3}$ Pfund zu je 240 altfriesischen Pfennigen ausgemacht hat.

In dem ersten Teile des Stückes vom Wergelde ist nicht nur genau angegeben, wie hoch sich Vor-, Erben- und Mågsühne belaufen sollen, sondern auch auf das sorgfältigste ausgeführt, wie die Mågsühne an die einzelnen Berechtigten zu verteilen sei. Zu dieser Darlegung findet sich in den übrigen friesischen Rechtsquellen kein Gegenstück, denn die Fivelgauer Nachrichten über die Höhe der Kompositionen und über die Mågsühne⁴⁾ können sich an Genauigkeit mit jener Darlegung nicht messen. Offenbar hat die Erhöhung

¹⁾ Fries. Rq. 336. — ²⁾ His, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter, 1901, S. 366. — ³⁾ So war das Verhältnis im Mittelalter, während in der vorfränkischen Zeit die Vorsühne zum Vollgelde wie $1 : 24$ stand, wie ich bei anderer Gelegenheit zeigen werde. Das *praemium* in Kap. 14 der Lex Saxonum ist keine Vorsühne! Die ebenda genannte *ruoda*, auf deren Erklärung die Forscher die größte Mühe und den höchsten Scharfsinn verwendet haben, hat mit asächs. *rôda*, *ruoda* „Rute“ (*virga*) nichts zu schaffen. — ⁴⁾ Hetteema, Het Fivelingoer en Oldampster Landregt, 1841, S. 112 f. und 130 f.

der mittelfriesischen Kompositionen, die im 11. Jahrhundert erfolgte, den Anstoß zur schriftlichen Fixierung jener umständlichen Bestimmungen gegeben. Zu der Zeit, als man die Siebzehn Kûren in Mittelfriesland zusammenstellte, betrug daselbst das Normalwergeld des Weibes 12 „Mark“; das normale mittelfriesische Vollgeld also $12 \times \frac{4}{3}$ oder 16 „Mark“. Die hier gemeinte Mark war die gesetzliche friesische Mark des Mittelalters, die Karls des Großen Münzordnung ihre Entstehung verdankte.¹⁾ Sie galt 180 altfriesische Silberpfennige oder 540 Rêdnathpfennige. Das normale mittelfriesische Vollgeld machte also am Beginn des 11. Jahrhunderts 16×540 Rêdnathpfennige oder 36 Pfund zu je 240 Rêdnathpfennigen und die kleine Compositio 12 Pfund zu je 240 Rêdnathpfennigen aus. Demgegenüber berechnet das Stück vom Wergelde die kleine Compositio auf $13\frac{1}{3}$ Pfund zu 240 Rêdnathpfennigen. Die Normalkomposition war also um $\frac{1}{9}$ erhöht worden, und dies war augenscheinlich die Folge davon, daß der Handelswert des Silbers im 11. Jahrhundert um $\frac{1}{9}$ gesunken, d. h. das Wertverhältnis des Silbers zum Golde von $\frac{1}{9}$ auf $\frac{1}{10}$ herabgegangen war. Die Komposition des Stückes vom Wergelde ist also aus der Komposition der Kûren und Landrechte hervorgegangen. Die letztere belief sich aber auf 36 Pfund zu je 240 Rêdnathpfennigen oder 12 Pfund zu je 240 altfriesischen Pfennigen, und dieser Betrag ergibt nach dem karolingischen Wertverhältnis der beiden Edelmetalle (12:1) genau 240 altfriesische Goldpfennige oder 80 altfriesische Goldschillinge, d. h. nicht die Komposition des Nobilis, sondern die des Liber der Lex Frisionum.

Nach allem ist Hecks Versuch, für Mittelfriesland zu erweisen, daß „das Wergeld des karolingischen nobilis als Normalwergeld der freien Friesen auftrate“, gänzlich gescheitert. Die Komposition des Stückes vom Wergelde, die er für die alte Nobiliscompositio erklären wollte, ist nichts anderes als die um $\frac{1}{9}$ erhöhte Komposition der Kûren und Landrechte, und diese Erhöhung war lediglich die Folge

¹⁾ Ich werde die Entstehung dieser Mark in meiner Geschichte des altfriesischen Geldwesens ausführlich besprechen.

davon, daß um das Jahr 1000 in Friesland der Handelswert des Silbers um $\frac{1}{9}$ gesunken war. Die Komposition der Küren und Landrechte aber stimmte genau mit der Komposition überein, welche der mittelfriesische *homo liber* zu der Zeit hatte, als die jüngeren Teile der Lex Frisionum abgefaßt wurden.¹⁾

Auch in die Argumentation, durch welche Heck für Ostfriesland nachweisen will (Gemeinf. S. 230 ff.), daß die spätere Normalkomposition mit der Nobiliscompositio der Lex Frisionum zusammenfalle, haben sich einige handgreifliche Fehler eingeschlichen. Schon der erste Satz, daß das Wergeld des nobilis nach der lex Frisionum östlich der Lauwers $106\frac{2}{3}$ Solidi betragen habe, ist nicht ganz richtig, denn die Lex kennt für das Éthelingsgeld der Ostfriesen zwei Ansätze, die sich ihrem Werte nach keineswegs decken. Nach dem älteren Zusatze zu Tit. I 10 sollte der *weregildus* und nach dem Zusatze zu Add. III 58 die *simplicompositio* des ostfriesischen Nobilis $106\frac{2}{3}$ Solidi, nach Tit. XV der Lex dagegen die „*compositio hominis nobilis librae XI per veteres denarios*“ betragen. Mit den „*librae per veteres denarios*“ sind Pfunde zu 240 Pippinischen Silberpfennigen gemeint. Der Betrag des Tit. XV ist niedriger als der der beiden Zusätze, und zwar verhalten sich die beiden Beträge genau wie 3 : 4.

Heck findet es in hohem Grade wahrscheinlich, daß mit den *librae* des Tit. XV karolingische Silberpfunde gemeint seien! Er scheint darunter Pfunde zu je 240 Pfennigen Karls des Großen zu verstehen. Oder meint er Gewichtspfunde? Genauigkeit im Ausdruck ist nicht Hecks Sache. Daher die vielen Irrtümer! Die Compositio von 11 Pfund hält er nur für einen anderen Ausdruck des (von ihm erfundenen) einheimischen Wergeldes von 160 Vollsillingen (S. 243). „Da dieses uralte gemeindeutsche Wergeld noch bei Niederschrift der Anmerkungen Rechtsens war, so hat es

¹⁾ Auf Hecks Ausführungen über den Frieden zu 80 Pfund, über das Wedergeld des Fräna und über das siebenteilige Pfund (Gemeinf. S. 228, 230), die von Anfang bis zu Ende unrichtig sind, brauchen wir hier noch nicht näher einzugehen.

auch zur Zeit der Niederschrift des Tit. XV bestanden und muß in ihm enthalten sein, weil in demselben Gebiete nur ein Wergeld existiert haben kann.“ Aber die Anmerkungen gehören ja verschiedenen Zeiten an, und wenn Heck diese Anmerkungen genau auf ihre Herkunft geprüft hätte, würde er erkannt haben, daß die beiden Anmerkungen, welche die ostfriesische Compositio auf $106\frac{2}{3}$ Solidi normieren, schon niedergeschrieben waren, als Tit. XV der Lex eingefügt wurde. Die *veteres denarii* dieses Titels sind nicht etwa, wie man gemeint hat, alte, einheimische Pfennige, sondern stehen im Gegensatze zu den *novi denarii*, deren in Anmerkungen zu Add. III 73 und 78 Erwähnung geschieht. Die *novi denarii* sind die Denare Karls des Großen, d. h. die neuen karolingischen Denare, die *veteres denarii* also die alten karolingischen Denare, d. h. die Denare Pippins. Da sich der Pippinische Pfennig zum altfriesischen wie 12 : 11 verhielt, so machen jene 11 librae genau 12×240 altfriesische Silberpfennige aus, und dieser Betrag war in der karolingischen Zeit 80 altfriesische Goldschillinge wert. Die beiden ostfriesischen Nobiliskompositionen der Lex ($106\frac{2}{3}$ Solidi und 11 Librae) verhielten sich demnach genau wie 4 : 3, dürfen also nicht gleichgesetzt werden.¹⁾

Da die Nobiliskompositio zu $106\frac{2}{3}$ Solidi, wie bei anderer Gelegenheit gezeigt werden soll, zu der Zeit, als die fränkische Eroberung begann, in Ostfriesland bestanden hat und das vorfränkische Manggeld in der Normannenperiode in der Mehrzahl der ostfriesischen Gaue wiederhergestellt worden ist, so kann man es noch hinnehmen, daß Heck den späteren ostfriesischen Kompositionen gegenüber die ältere Nobiliskompositio kurzweg zu $106\frac{2}{3}$ Solidi ansetzt. Aber wenn er diese Solidi als fränkische Vollsillinge zu 40 Denaren auffaßt und den ganzen Betrag gar mit $17\frac{4}{5}$ „karolingischen“ Silberpfunden gleichsetzt²⁾, also unter jenen 40 Denaren die

¹⁾ Die genauere Erklärung der beiden ostfriesischen Kompositionen werde ich in meiner Geschichte des altfriesischen Geldwesens geben. Wenn sich bis auf den heutigen Tag die Forscher vergebens mit den Münzverhältnissen der Lex Frisionum abgequält haben, so erklärt sich dies hauptsächlich daraus, daß sie alle die $106\frac{2}{3}$ Solidi mit den 11 Pfunden alter Pfennige gleichsetzten. — ²⁾ Heck meint wahrschein-

schweren Denare Karls des Großen verstanden wissen will, so haben wir es mit drei Irrtümern zu tun, welche schon seine Besprechung der mittelfriesischen Kompositionen aufwies und die bereits zur Sprache kamen.

„Die nächstältesten Quellen“, fährt Heck dann fort, „sind Küren und Landrechte einerseits, die allgemeinen Bußtaxen andererseits“. Was diese Gegenüberstellung soll, ist mir nicht klar. Die Siebzehn Küren und Vierundzwanzig Landrechte gehören jedenfalls nicht hierher, denn sie sind mittelfriesischen Ursprungs. Dagegen gewähren die Allgemeinen Bußtaxen die spätere ostfriesische Normalcompositio, nach welcher zahlreiche ostfriesische Rechtsquellen des 12. und 13. Jahrhunderts rechnen. Diese Normalkomposition belief sich nach den Allgemeinen Bußtaxen auf 40 Geldmark. Für die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage kommt daher alles darauf an, den Wert der Geldmark richtig zu bestimmen. Um so verwunderlicher ist es, daß Heck über diese Wertbestimmung, den Angelpunkt der ganzen Untersuchung, rasch hinweggleitet. „Diese Mark“, bemerkt er S. 230, „wird in den Bußtaxen zu 10 Schillingen berechnet. Ich hatte diese Annahme in der Gerichtsverfassung nur als wahrscheinlich bezeichnet¹⁾, aber kann mich jetzt auf Grund weiterer Anhaltspunkte bestimmter ausdrücken. Demnach haben wir in den Bußtaxen ein Normalwergeld von 400 Kleinschillingen oder 20 Silberpfund.“

Wo sind denn diese weiteren Anhaltspunkte? Warum verschweigt sie Heck? Einer Frage gegenüber, deren richtige Beantwortung alles entscheidet, hätte er sich eine so weitgehende Zurückhaltung nicht auferlegen sollen! Er nötigt uns so, auf die Deduktion zurückzugreifen, durch welche er in seiner Altfriesischen Gerichtsverfassung S. 284 f. den Wert der Geldmark bestimmt hat. Dort geht er von der Vorschrift der Allgemeinen Bußtaxen aus, daß für ein völlig erblindetes, aber sonst erhaltenes Auge „*hundred* (cen-

lich 17%, karolingische Silberpfunde. Bei den Umrechnungen sind ihm einzelne Entgleisungen zugestoßen.

¹⁾ His behauptete dann (Strafrecht der Friesen S. 17) mit Berufung auf Heck, Gerichtsverfassung S. 282 ff., bestimmt, „daß die Geldmark auf 10 Schillinge berechnet wird“!

tum)⁴ Schillinge¹), für ein völlig geschwundenes Auge dagegen 20 Geldmark zu zahlen seien.²) Das völlig gelähmte Auge wurde von jeher in ganz Friesland halb so hoch wie das völlig ausgestoßene gebüßt.³) Es war daher ganz richtig, wenn Heck jene *hundred* Schillinge mit 10 Geldmark gleichsetzte. Sein weiterer Schluß aber, daß die Geldmark zehn Schillinge enthalten habe, ist unbedingt falsch, denn *hundred* bedeutet ebenso wie *centum*, mögen diese Worte in der Einzahl oder in der Mehrzahl gebraucht werden, in den altfriesischen Rechts- und Geschichtsquellen nicht das dezimale, sondern immer das duodezimale Hundert⁴), also niemals 100, sondern stets 120. Die Geldmark enthielt demnach nicht zehn, sondern zwölf Schillinge oder 144 Pfennige!

Die Pfennige, auf welchen die Rechnungsmünzen der Allgemeinen Bußtaxen ruhen, waren, wie ausdrücklich an-

1) Fries. Rq. 86 und 87, 1. — 2) Fries. Rq. 86 und 87, 5. — 3) Wenn nach dem Fivelgauer Recht (Hettema S. 66 und 90) auf das völlig blind gewordene Auge *ên thrimen ield* gesetzt war, so ist damit nicht $\frac{1}{2}$ Vollgeld, sondern $\frac{1}{3}$ Wergeld gemeint. Das Wergeld machte in Ostfriesland $\frac{2}{3}$ vom Vollgelde aus. Jenes *thrimen ield* ist also so viel wie $\frac{1}{3}$ Vollgeld. Damit erledigt sich die zweite Alternative, von welcher Heck a. a. O. spricht! — 4) Ich will von den zahlreichen Belegen nur einige wenige hier anführen. Nach dem Rüstringer Recht belief sich das Friedensgeld bei unqualifiziertem Totschlage auf *hundred merka*, bei einem abgeschlagenen Hauptgliede, das mit einem halben Vollgelde gebüßt wurde, auf 60 Mark (Fries. Rq. 541 § 46; 542 § 48). In Fries. Rq. 542 §§ 51—58 entsprechen den drei Bußen von 5, 10, 20 Mark die Friedensgelder von 30, 60, *hundred* Mark. Hier muß also *hundred* = 2×60 sein. — In den jüngeren Langewolder Küren wird das „Geld“ zu „hondert pont“, das vierfache „Geld“ zu „vier hundert ponden“ angesetzt usw., die Buße für das Abschlagen eines Hauptgliedes auf 60 Pfund berechnet und ausdrücklich angegeben, daß zwei Hauptglieder wie das Leben, drei Glieder wie anderthalb Leben, vier Glieder wie zwei Leben gebüßt werden sollen (Fries. Rq. 369 f. §§ 2—5, 7, 9, 13, 15). Jene „hondert pont“ waren also = 2×60 , jene „vierhundert pont“ = 8×60 Pfund. — Im Fivelg. Rechtsmanuskript werden die Pfennige der älteren Ansätze auf eine $\frac{6}{8}$ mal schwerere Pfennigsorte reduziert. Dabei begegnet dreimal (Hettema S. 66, 74, 82) die Reduktion: *hundert („C“) scil. thet is XVIII scil.* Es ist aber $18 \times \frac{6}{8} = 120$! Einem Forscher, der sich auf das Durchlesen der friesischen Rechtsquellen nicht beschränkt hat, sondern zu ihrer Durcharbeitung fortgeschritten ist, hätte die Bedeutung des friesischen *hundred* nicht verborgen bleiben dürfen.

gegeben wird, Rêdnath- oder Kawingpfennige: *Alle bôta and alle fretha hâchma to haldande mith alsa dêna panninge, sa an there Rêdnathes menota and Kawinges eslein send.*¹⁾ In der Altfriesischen Gerichtsverfassung (S. 286) deutete Heck diese Pfennige als „angelsächsische Ethelreds- und Knutmünzen“. Von dieser ganz unmöglichen Deutung²⁾ scheint er jetzt zurückgekommen zu sein; wenigstens denkt er in seinem Buche über die Gemeinfreien (S. 231) bei den Schillingen, von welchen seiner Meinung nach zehn eine Geldmark ausmachten, an das einheimische Geld der Friesen. Aber er stellt diese Schillinge den altfriesischen Goldtrienten gleich und setzt sich dadurch mit den ausdrücklichen Angaben unserer Quellen in Widerspruch. Die Bußzahlen der Allgemeinen Bußtaxen ruhen nach der ausdrücklichen Angabe dieser Aufzeichnung auf dem Rêdnath- oder Kawingpfennige, und dieser Pfennig war nach der ausdrücklichen Angabe der zweiten friesischen Kûre der friesische *levior denarius*, er machte also ein Drittel des altfriesischen Silberpfennigs aus. Wer sich bei der Bestimmung des Wertes der Geldmark mit diesen beiden Zeugnissen in Widerspruch setzt, kann zu keinem sicheren Ergebnisse gelangen.

Die 144 Rêdnath- oder Kawingpfennige, welche auf eine Geldmark gerechnet wurden, waren mit 48 altfriesischen Silberpfennigen gleichwertig. Die 40 Geldmark, auf die sich die Normalkomposition der Bußtaxen belief, kamen also an Wert 40×48 altfriesischen Silberpfennigen gleich. Rechnet man diesen Betrag nach dem karolingischen Wertverhältnis der beiden Edelmetalle (12:1) in Gold um, so erhält man $(40 \times 4 =)$ 160 altfriesische Goldpfennige oder $53\frac{1}{3}$ altfriesische Goldschillinge. Damit ist endgültig bewiesen, daß die Allgemeinen Bußtaxen nicht für den *homo nobilis*, sondern für den *homo liber* berechnet waren, denn die alte ostfriesische Æthelingscompositio belief sich auf $106\frac{2}{3}$, die alte ostfriesische Freiencompositio auf $53\frac{1}{3}$ altfriesische Goldschillinge!

¹⁾ Fries. Rq. 97, 20. — ²⁾ Vgl. hierzu Jaekel, Die Grafen von Mittelfriesland S. 57—62.

Heck hat also auch für Ostfriesland nicht nachzuweisen vermocht, daß die Komposition des karolingischen Nobilis in den späteren friesischen Rechtsquellen als Normalkomposition des freien Friesen auftrete. Diese Normalcompositio ist vielmehr die Compositio des ostfriesischen *homo liber* der Lex Frisionum.

Hecks Spiel mit Abrundungen und Zuschlägen, durch das er eine vollständige Übereinstimmung zwischen der Nobiliscompositio der Lex und der Komposition der Allgemeinen Bußtaxen herzustellen versucht (S. 230 f.), lassen wir ebenso wie seine Ausführungen über den in den Landrechten angegebenen *wetma* der Ëthelingsfrau auf sich beruhen, weil eine Besprechung vager Vermutungen zu nichts führen kann. Dagegen müssen wir einen prüfenden Blick auf die Kombination werfen, welche er (S. 231 f.) an das „Wergeld“ der Küren und Landrechte geknüpft hat. Durch diese Kombination, für die er sich auf positive Quellenzeugnisse beruft, will er nämlich einen neuen Beweis dafür erbringen, daß das spätere ostfriesische Wergeld das abgerundete karolingische Ëthelingswergeld sei. Eine Nachprüfung dieser Kombination ist bei der großen Flüchtigkeit, mit welcher Heck über die entscheidenden Einzelheiten hinweggleitet, etwas erschwert, aber recht angebracht.

Nach der 15. friesischen Küre soll derjenige, welcher einer Witwe oder einer Jungfrau oder der Gattin eines andern Gewalt antut, ob er bekennt oder durch Zweikampf überführt wird, seinen Kopf mit 12 Mark von der Gemeinde lösen und der Gemeißhandelten ein Wergeld, das ist 12 Mark, entrichten: *tunc debet hic caput suum redimere XII marcis a plebe, et ipsi wergeld hoc est XII marcae.*¹⁾

Die Küre gibt im Gegensatz zu dem älteren friesischen

¹⁾ Vgl. die Texte der 15. Küre bei Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte I 38, Fries. Rq. 22 ff., 24 Anm. 1—14 und bei Hettema Het Fivelingoer en Oldampster Landregt, 1841, S. 18. Hiermit sind noch zu vergleichen die Wenden in Fries. Rq. 34, 35 und die Landrechte 18, 23, 24. Das Sätzchen „*hoc est XII marcae*“ könnte seiner Form nach eine erst nachträglich zu *wergeld* hinzugefügte Erklärung sein. Indes müßte diese Erklärung, wie die anderen Texte beweisen, dem Grundtexte sehr früh eingefügt worden sein.

Rechte ¹⁾ eine vollkommen einheitliche strafrechtliche Behandlung der Verbrechen gegen die weibliche Ehre. Die strafrechtlichen Folgen sollen dieselben sein, ob der Verbrecher gesteht oder erst überführt werden muß, ob die Vergewaltigte eine Witwe oder Jungfrau oder die Gattin eines andern ist, ob Notzucht oder Entführung oder Frauenraub vorliegt. Daraus aber, daß die Buße und die Strafe gleich hoch bemessen werden, ersieht man, daß es sich in der Kürre um mittelfriesisches Recht handelt, denn in Ostfriesland betrug bei jenen Verbrechen die Strafe regelmäßig halb so viel wie die Buße.²⁾ Heck hätte also das Wergeld und die Hauptlösung der 15. Kürre überhaupt nicht für die Ermittlung der ostfriesischen Kompositionen verwenden dürfen.

Die mancherlei Zusätze und Erklärungen, welche die jüngeren Texte der 15. Kürre aufweisen, sind ein Beweis, daß man schon früh über die Natur der Mark, welche diese Kürre verwendet, im unklaren war. Nur ein Text, nämlich der Hunsegauer, hat diese Mark deutlich charakterisiert, indem er sie für die Große Mark erklärte.³⁾ Auch Heck meint, daß die 12 Mark der Kürre „große Marken“ seien, ohne freilich anzugeben, was er sich unter einer friesischen Großen Mark vorstellt. Doch ergibt der weitere Verlauf seiner Ausführungen, daß er die Geldmark darunter versteht, denn nachdem er konstatiert hat, daß das „Wergeld“ der 15. Kürre als Hauptlösung ⁴⁾ und als Frauenwergeld vor-

¹⁾ Vgl. Lex Fris. Tit. IX 8f., Add. III * 76. — ²⁾ Vgl. z. B. § 106 des Brokmerbriefs (Fries. Rq. 166). — ³⁾ Fries. Rq. 24, 3: „sa âch hi to lêsane sîn hand mith tuelef merkum etta liudem and hire ôthere tuelef merk te werielde, thet is *fiuwer and tuintech grâtera merka*“. Daß auch andere Texte diese Marken für Große Marken hielten, ersieht man aus Fries. Rq. 24 Anm. 13. Wenn His a. a. O. S. 16 Anm. 3 es als unrichtig bezeichnet, daß ich (Zeitschr. für Numism. XII S. 171) die friesische „Mark“ mit der Großen Mark identifizierte, und er sich infolgedessen S. 228 zu der Behauptung gedrängt sieht, daß die Siebzehn Kürren ein Wergeld von 12 Liudmark oder 48 Silberschillingen voraussetzen, so zeigt schon die Ungeheuerlichkeit dieser Behauptung, daß seine Bekämpfung meiner Ansicht überflüssig war. — ⁴⁾ Unter einer *hâvedlêsene* hat man weder in Mittel- noch in Ostfriesland stets denselben Betrag verstanden. Es gab eben verschiedene

komme, fährt er wörtlich fort: „In einer Hunsingoer Quelle (Rq. 336, 31) wird das Wergeld von 12 Mark als ältestes Wergeld bezeichnet und im Rüstringer Recht begegnet uns ein Friedensgeld von 12 Geldmark, das bei Totschlag gezahlt wird und dem Wergelde von 40 Mark parallel geht.“ Heck sieht also in der Großen Mark der Kûre 15 und in der Mark der Hunsegauer Bußtaxen die Geldmark der Allgemeinen Bußtaxen, denn die 12 großen Mark der Kûre, die 12 Mark der Hunsegauer Bußtaxen und die 12 Geldmark, auf welche sich nach ihm das rüstringische Friedensgeld belief, sind für ihn gleichwertige Beträge! Aber die große Mark der Kûren hat, wie schon ein flüchtiger Blick auf die anderen Marken dieser Rechtsquelle zeigt, mehr als 48 altfriesische Pfennige umfaßt, also einen höheren Wert als die Geldmark gehabt¹⁾; und was jene Stelle der Hunsegauer Bußtaxen angeht, so spricht sie gar nicht vom Wergeld, sondern vom *forme ield*, und dieses wird nicht in der Geldmark, sondern in der altfriesischen kleinen Mark, die dem vierten Teile jener Geldmark an Wert gleichkam²⁾, berechnet. Die interessante Stelle lautet: „Thâ sette ùse drochten êne nie êwa and setter *thet forme ield* bi tuelef merkum te ieldane ieftha mith tuelef êthem te unriuchtane.“ Entsprechend heißt es in der Fivelgauer Rechtshandschrift³⁾: „thâ keren tha luide *allererst thet forme ield* bi XII merkum.“ Dieser Satz, der weder das Wergeld noch das Vollgeld erwähnt, sagt nicht etwa, wie man allgemein annimmt, daß die Leute das allererste Geld auf 12 Mark bemessen hatten⁴⁾, sondern daß die Leute das *forme ield* zu allererst auf 12 Mark festsetzten, d. h. bei der ersten Festsetzung der Kompositionen speziell das *forme ield* auf 12 Mark bemaßen. Schon die Zahl der Reinigungseide, die dem *forme ield* entsprachen (12), verbietet eine Identifizierung mit dem Wer-

Instanzen (König, Gemeinde, Richter usw.), von welchen man unter Umständen sein Haupt zu lösen hatte.

¹⁾ Sie galt 180 altfriesische Pfennige, wie wir bereits oben S. 55 bemerkten. — ²⁾ Die Entstehung dieser interessanten Mark werde ich in meiner Geschichte des altfriesischen Geldwesens darlegen. — ³⁾ Hettema a. a. O. S. 132. — ⁴⁾ So versteht diese Worte z. B. His a. a. O. S. 227 f.!

gelde; war doch nach denselben Hunsegauer Bußtaxen eine Buße zum Betrage eines Drittelwergeldes mit 30 Reinigungseiden abzuwehren!¹⁾ Aus § 39 der Hunsegauer Bußtaxen²⁾ hätte Heck ersehen können, daß das *forme ield* zu 12 Mark, dem 12 Reinigungseide entsprachen, nichts anderes als das kleine *dâdel*, d. i. die denkbar kleinste Totschlagssühne war, wie sie für die *bernwerdene* (Embryoverletzung) *anda forma mônathe dên* gezahlt wurde und wie sie als *dâdel mith tuelef êthum te riuchtane*“ im § 11 derselben Bußtaxen begegnet.³⁾ Wenn die Emsiger Bußtaxen, welche mit den Hunsegauer Bußtaxen nahe verwandt sind, auf ein Dâdel eine münstersche Mark setzen, so ist erwiesen, daß die Mark der Hunsegauer Bußtaxen den Wert von 12 altfriesischen Silberpfennigen hatte⁴⁾, also dem vierten Teile der Geldmark der Allgemeinen Bußtaxen gleichkam. Es war dies unter den altfriesischen Marksorten die kleinste.

Daß man das ostfriesische *forme ield* zu 12 kleinen altfriesischen Marken, die zusammen nur so viel wie 3 Geldmark der Allgemeinen Bußtaxen galten, nicht mit Heck dem mittelfriesischen Frauenwergelde von 12 großen Mark, welches in den Küren und Landrechten begegnet, gleichstellen darf, dürfte nunmehr klar sein, denn 12 große Mark waren 45 Geldmark gleich. Dieser Teil der Heckschen Kombination ist hinfällig. Was aber das Friedensgeld zu 12 Geldmark angeht, das im Rüstinger Recht begegne und vom unqualifizierten Totschlage gezahlt worden sei, so hat er leider anzugeben vergessen, an welcher Stelle der Rüstinger Rechtsquellen ein Friedensgeld zu diesem Betrage

¹⁾ Das Drittelwergeld war mit 15 Eiden zu gewinnen und mit der doppelten Zahl von Eiden abzuwehren. Vgl. §§ 3, 56 und 76. —

²⁾ Fries. Rq. 336. — ³⁾ Fries. Rq. 332, 9: „*Thi mon thruch tha mecht eundat, thette nôwet tiâ ne muge, niugen dâdele te bêtane, allerec mith tuelef êthum te riuchtane, ieve thes tîga wele.*“ In den Emsiger Bußtaxen lautet die Stelle: „*Huêrsa hîr ên mon thruch mechte vndad werth, thet hi nâuuet tiâ ni mughe, nioghen merck tô bôte, fora tha nioghen bern ther hi tiâ machte*“ (Fries. Rq. 224 f. § 14). Sonach kam auf ein *dâdel* eine münstersche Mark, die 144 altfriesischen Silberpfennigen an Wert gleich war. — ⁴⁾ Vgl. die vorstehende Anmerkung.

erwähnt wird.¹⁾ Ich möchte vermuten, daß Heck sein Friedensgeld zu 12 Geldmark nur erschlossen hat. Er brachte wahrscheinlich die Bestimmung der alten rüstringischen Friedensgeldordnung²⁾, daß ein Totschläger sechs Hauptlösen als Friedensgeld zu zahlen habe, mit einer anderen rüstringischen Bestimmung, wonach die Hauptlöse des Aldermanns 2 Schillinggewichte Gold betragen sollte³⁾, in Verbindung. Den Wert von 6×2 Schillinggewichten Gold kann man allerdings mit Rücksicht darauf, daß in Rüstringen die Geldmark einst mit einem Schillinggewichte Gold gleichgesetzt worden ist, durch 12 Geldmark ausdrücken. Aber die Hauptlöse des Aldermanns ist noch keine ganz klare Größe, und ob zu der Zeit, als jene Friedensgeldordnung niedergeschrieben wurde, die Hauptlöse des freien Rüstringers 2 Schillinggewichte Gold betrug, ist mindestens noch fraglich. Aber selbst, wenn dies sicher wäre und man das damalige normale rüstringische Friedensgeld zu 12 Geldmark ansetzen dürfte, wäre es immer noch nicht erlaubt, diese 12 Geldmark den 12 großen Mark der Küren und Landrechte und den 12 kleinen Mark der Hunsegauer Bußtaxen gleichzustellen. Lediglich die Unkenntnis des altfriesischen Geldwesens hat Heck verleitet, drei ganz verschiedene Beträge, von denen einer nach Mittelfriesland, zwei nach Ostfriesland gehören, in einen Topf zu werfen. Die daran geknüpften Kombinationen sind durchweg hinfällig.

Nach allem kann ich Heck nicht zugeben, daß ihm mit Hilfe der späteren Nachrichten die „sichere Feststellung der in der Lex Frisionum genannten Münzen“ geglückt und der Nachweis gelungen sei, „daß dasjenige Wergeld, welches die karolingische Gesetzgebung dem nobilis gab, in den späteren Quellen das Wergeld des freien Friesen geworden sei“. In Wirklichkeit sind für ihn die späteren friesischen Münzen und Bußzahlen, durch deren Untersuchung er die Lösung aller Rätsel gefunden haben will, eine ebenso unbekannte Größe geblieben wie die Schillinge und Pfennige der Lex

¹⁾ In meinem Exemplar der Friesischen Rechtsquellen kann ich eine Bestimmung, daß bei einem Totschlage 12 Geldmark als Friedensgeld zu zahlen seien, überhaupt nirgends finden. — ²⁾ Fries. Rq. 121 und 538 § 12. — ³⁾ Fries. Rq. 124, 4.

Frisionum. Weder die vorfränkischen noch die karolingischen noch auch die späteren friesischen Wergelder sind von ihm richtig festgestellt und bewertet worden, und diese Feststellung mußte ihm schon deswegen mißlingen, weil er sich keine stichhaltige Ansicht über den Charakter und die Entstehung der ältesten friesischen Rechtsquelle gebildet hatte.

Wir haben nunmehr Hecks Behauptung, daß zur Zeit der späteren friesischen Rechtsquellen verschiedene Stände mit besonderen Kompositionen innerhalb der Bevölkerung Frieslands nicht mehr nachweisbar seien, auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen, und zwar lautet die Frage, die wir zu beantworten haben, so: Gibt es im 11.—15. Jahrhundert oberhalb und unterhalb der „freien“ Friesen, für welche die Rechtsquellen berechnet sind, noch je einen Stand mit einer besonderen Komposition, und steht die Abstufung der drei Stände, die sich dann ergeben würden, mit der ständischen Tripartitio der Lex Frisionum im Einklang? Oder sind die alten Stände der Éthelinge und Liten damals verschwunden?

Daß die friesischen Geschichts- und Rechtsquellen des späteren Mittelalters des öfteren von Éthelingen oder Nobiles reden, ist zu bekannt, um erst besonders belegt zu werden. Streit besteht nur darüber, ob wir in diesen Éthelingen mit Heck die „freien Friesen“, auf welche die friesischen Rechtsquellen zugeschnitten sind, oder einen über diesen „freien Friesen“ stehenden Geburtsstand zu erblicken haben. Man hat Heck besonders den § 13 der Hunsegauer Küren von 1252 entgegengehalten¹⁾: „Umbe alle dâddele and umbe alle tâchnenga *twisk thene êtheleng and thene mon*, alsa hit êr was“ (wörtlich: „Hinsichtlich aller Totschläge und hinsichtlich aller Streitigkeiten zwischen dem Étheling und dem Mann — wie es früher war“). Heck erkannte auch an (Gerichtsverf. S. 251), daß Righthofen aus dieser Stelle mit Recht schließe, daß die Küren einen alten Wergeldunterschied aufrechterhalten wollten. Die Küren geben nun in § 1 die Kompositionen für den Fall, daß man *enne mon* erschlägt. Sie waren also sicher für den *mon*, nicht aber für

¹⁾ Fries. Rq. 329, 32.

den diesem *mon* gegenübergestellten *ëtheling* berechnet. Wenn daher § 13 die alte Wergelddifferenz zwischen dem *mon* und dem *ëtheling* aufrechterhalten wissen will, so scheint es mir doch klar auf der Hand zu liegen, daß im Jahre 1252 neben den freien Friesen, für welche jene Küren bestimmt waren, noch ein durch höheres Wergeld ausgezeichneter Stand vorhanden gewesen sein muß, der durch die Æthelinge gebildet wurde. Gleichwohl behauptet Heck (Gerichtsverf. S. 252), daß sich aus den Hunsegauer Küren ergebe, „daß die als normal und ohne weitere Bemerkung aufgestellten Taxen auf den etheling berechnet waren“. Um dies zu beweisen, gibt er dem § 1 der Küren eine unhaltbare Auslegung. Dieser besagt nämlich, nachdem er das Geld des „Mannes“ auf 16 Mark weißen Silbers festgesetzt hat, daß der Mann doppelt so hoch zu bezahlen sei, wenn er im allgemeinen Hunsegauer Warf oder auf dem Kirchhof oder in der Kirche oder im Hause erschlagen würde, es sei denn, daß ihm Eßnapf und Trinkbecher gemein sei, dann solle man ihn mit 16 Mark weißen Silbers bezahlen. „Speise und Trank von einem andern haben“ sei, meint Heck, der technische Ausdruck für das Sitzen in fremdem Haushalte, somit für die Stellung des freien Knechtes, und er beruft sich dafür noch auf die Fivelgauer Küren, wo in § 11 Verdoppelung des Geldes und der höchste Friedensgeldsatz für eine Tötung im Hause, *nisi potacio fuerit eis communis*, angeordnet werden.¹⁾ Heck glaubt, daß durch diese Bestimmung der Gegensatz von *ëtheling* und *mon* in § 13 der Hunsegauer Küren seine Erklärung finde, und zwar habe man in dem Ætheling den Hausmann zu sehen, der „eigen Feuer und Rauch“ habe. Nach Heck müßte also der *mon* der freie Knecht sein. Die Küren sind aber, wie § 1 klar ergibt, für den *mon* zugeschnitten. Hecks Erklärung würde also zu dem Schlusse führen, daß dieses Gesetz für die freien Knechte berechnet gewesen sei, oder zu der Annahme nötigen, daß § 1 dieser Küren mit *mon* nicht den *mon*, sondern den *ëtheling* gemeint habe. Das eine wäre so unwahrscheinlich wie das andere.

¹⁾ Fries. Rq. 285, 37.

Jene Bemerkung über die Gemeinsamkeit von Eßnapf und Trinkbecher oder die „potatio communis“ ist von Heck ganz falsch aufgefaßt worden. Es handelt sich gar nicht um die Markierung einer sozialen Stellung, sondern, wie Heck bei schärferer Betrachtung der Fivelgauer Stelle hätte erkennen müssen und bereits His trefflich auseinandergesetzt hat¹⁾, um die Erklärung, daß die Erhöhung des Geldes und des Friedens bei einem Totschlage im Hause wegzufallen habe, wenn der Totschläger vorher mit dem Hausherrn Speise und Trank geteilt, also den Totschlag in einem nicht beabsichtigten Streite verübt hatte.

Allem Anscheine nach hat Heck selbst die Unhaltbarkeit seiner Erklärung des § 13 der Hunsegauer Küren gefühlt; wenigstens gibt er jetzt (Gemeinfreie S. 441 Anm. 1) zu, daß es sich daselbst „möglicherweise“ um Rechtsverschiedenheiten handle. Einem unbefangenen Leser der Hunsegauer Küren wird jedenfalls gar nicht erst der Gedanke kommen, daß ihre Kompositionen für den Ætheling zugeschnitten sein könnten, denn ihre Ausdrucksweise beweist so klar wie nur irgend möglich, daß dieses ganze Gesetz für eine unterhalb der Æthelinge stehende Bevölkerungsschicht berechnet war. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts war also von einer vollständigen Beseitigung der Standesunterschiede in Friesland noch keine Rede.

Die Hunsegauer Küren geben nicht ausdrücklich an, auf wie viele Mark weißen Silbers sich die Æthelingscompositio belaufen sollte. Es bedurfte dessen auch nicht, da ja das Verhältnis, in welchem der Ætheling bis dahin zum Mon gestanden, unverändert fortbestehen sollte. Daß dieses Verhältnis im 13. Jahrhundert in Ostfriesland noch genau dasselbe (2:1) war wie zur Zeit der Unterwerfung dieses Landes durch die Franken, erfahren wir durch den Fivelgauer Chronisten Emo von Wittewierum († 1237).

Im Fivelgau wurde wie im anstoßenden Hunsegau die Komposition des freien Mannes im 13. Jahrhundert auf 16 Mark weißen Silbers oder 16 Mark Engelsch erhöht und das dazu gehörende normale Friedensgeld auf 4 Mark weißen

¹⁾ a. a. O. S. 225 Anm. 6.

Silbers oder 4 Mark Engelsch festgesetzt.¹⁾ Diese Festsetzung entsprach dem ostfriesischen Gewohnheitsrechte, nach welchem von jeher, sobald es sich um höhere Bußbeträge handelte, das Friedensgeld dem vierten Teile der Buße gleichkam.²⁾ Was nun die Höhe der Komposition und des Friedensgeldes vor jener Erhöhung des 13. Jahrhunderts anlangt, so betrug nach den alten „Fivelgauer Küren“³⁾, einer sehr lichtvollen Rechtsquelle, das normale Friedensgeld *centum marcae*, das sich bei den schwersten Friedensbrüchen auf *sescentae marcae* erhöhte.⁴⁾ Die *Compositio* des freien Mannes muß sich also damals im Fivelgau auf vierhundert Mark beziffert haben, und aus Emos Chronik erfahren wir, daß der freie Fivelgauer noch im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts diese *Compositio* gehabt hat. Wie aus einer Bemerkung, welche Emo zum Jahre 1234 macht⁵⁾, ersichtlich ist, hatte Bischof Ludolf von Münster (1226—1247) durch seine *immoderati banni* und seine Farmsumer *Constitutio satisfactionis pecuniariae pro occisione sacerdotis* vom Jahre 1227 den Unwillen der Fivelgauer hervorgerufen, der schließlich zu einer beschworenen Einigung (*coniuratio*) führte. Man wollte nichts mehr von kanonischen Satzungen und von Vorrechten der Priester wissen und beschwor einen Beschluß, *compositionem sacerdotis occisi non excedere CCCC marcas*. Damals hat also die Normalcompositio, d. i. das

¹⁾ Vgl. § 1 der Küren von Fivelgau und Hunsegau in Fries. Rq. 302. — ²⁾ Dieses Verhältnis zeigt für Ostfriesland schon die *Lex Frisionum*. — ³⁾ Fries. Rq. 283 ff. In der einen Handschrift heißt diese für die friesischen Zustände des 12. und 13. Jahrhunderts sehr lehrreiche Rechtsaufzeichnung „*Primum plebiscitum in Fywelgonia*“, in einer anderen „*Primum plebiscitum Fivelgumanum*“! Charakter und Herkunft der merkwürdigen Quelle sind noch aufzuhellen. His hat (a. a. O. S. 6 f., 21 f. und 157) weder die Münzverhältnisse noch die Abfassungszeit noch den wahren Charakter der Aufzeichnung richtig erkannt. Was Heck (Gerichtsverf. S. 389) über diesen Charakter sagt, wird sich schwerlich halten lassen. — ⁴⁾ Mit den „*centum marcae*“ sind 120 (ein Großhundert), mit den „*sescentae marcae*“ 6×120 Mark gemeint. Da wir hier nur das gegenseitige Verhältnis, nicht den absoluten Wert der Kompositionen zu ermitteln haben, ist es gleichgültig, ob man bei jenen Normierungen an das dezimale oder duodezimale Hundert denkt. Der Kürze halber übersetzen wir *centum* mit „hundert“ usw. — ⁵⁾ MG. SS. XXIII 516.

Vollgeld des freien Mannes, im Fivelgau vierhundert¹⁾ Mark betragen. Fügt man zu diesem Vollgelde noch den Betrag des Friedensgeldes, so erhält man fünfhundert Mark. So viel war an *compositio* und *redemptio capitis* zu zahlen, wenn man einen freien Mann erschlagen hatte. Nach demselben Emo machten aber bei der Tötung eines *Nobilis* *compositio* und *redemptio* gerade doppelt so viel aus. Im Jahre 1224 war es, wie Emo erzählt²⁾, im Fivelgau zu einem Angriff auf das Prämonstratenser Nonnenkloster Schiltwolde gekommen. Hierbei fiel auf Seite der Angreifer „*quidam nobilis de Menternasilva*“³⁾ *cuspide transmissa in caput eius*“, und der Propst des Klosters bot darauf den Mägen des Erschlagenen „*mille marcas pro compositione vitae ipsius et in redemptionem monasterii, ut parcerent*“.⁴⁾ Diese Stelle der Emoschen Chronik würde, wenn sonstige Beweise fehlten, für sich allein schon unwiderleglich dartun, daß die *Compositio* der *Nobiles*, von denen in den Chroniken des 13. Jahrhunderts häufig die Rede ist, doppelt so viel betrug wie die *Compositio*, welche in den ostfriesischen Rechtsquellen derselben Zeit erscheint, daß also der freie Friese, für den die Wergelder und Bußen dieser Rechtsquellen berechnet sind, nicht der *Nobilis*, sondern nur der *Homo liber* der *Lex Frisionum* sein kann.

Die Komposition des Éthelings stand also noch im 13. Jahrhundert zur Komposition des freien Mannes genau so wie in der vorfränkischen Zeit, nämlich im Verhältnis von 2 : 1. Man konnte daher damals noch ebenso wie in der Urzeit aus den für den freien Mann bestimmten Bußzahlen mit Leichtigkeit — durch bloße Verdoppelung — die Bußzahlen für den Étheling berechnen, und ebenso leicht — durch Halbierung — ließen sich aus den Éthelingsbußen die Bußen für den freien Mann bestimmen. In einer Zeit, wo die Zahl der freien Männer die der Éthelinge weit überwog, wäre es natürlich unpraktisch gewesen, in den Gesetzen die Éthelingskompositionen anzugeben und die Berechnung der

¹⁾ In Wirklichkeit vier Großhunderte, also 480 Mark. — ²⁾ MG. SS. XXIII 507. — ³⁾ *Menterwolde*, ein im Dollart untergegangenes Dorf des Fivelgauer Oldamptes. — ⁴⁾ Mit *mille* ist an dieser Stelle das Großtausend (10 × 120) gemeint!

Kompositionen, die für den Stand der Freien gelten sollten, in jedem Falle dem Richter zu überlassen. Indes besitzen wir noch aus der Periode der Rêdnath- und Kawingmünze eine Rechtsaufzeichnung, deren Bußzahlen nicht für den freien Mann, sondern für den Ëtheling berechnet sind. Es sind dies die Rüstlinger Bußtaxen.

Während die Rüstlinger Rechtsquellen des 12. und 13. Jahrhunderts nach einem jechtigen Gelde (Vollgelde) zu 40 Mark rechnen¹⁾, womit 40 Geldmark oder Schillinggewichte Gold gemeint sind, verwenden die Rüstlinger Bußtaxen²⁾ ein erheblich höheres Vollgeld. Diese Bußtaxen lassen ganz so wie die Lex Frisionum das völlig gelähmte Glied halb so hoch büßen wie das völlig abgeschlagene.³⁾ Wenn sie also auf das vollständige Abschlagen des Armes *ên half iechtich ield*, auf die völlige Lähmung des Armes 15 Schillinggewichte Gold als Buße setzen, so hat das jechtige Geld oder Vollgeld⁴⁾, nach welchem sie rechnen, 60 Schillinggewichte Gold betragen. Dies sind 60 Geldmark. Die Geldmark enthielt aber 144 Rêdnath-Denare oder 48 altfriesische Silberpfennige.⁵⁾ Das Vollgeld der Rüstlinger Bußtaxen betrug demnach 48×60 oder 12×240 altfriesische Pfennige.

¹⁾ Nach einer in der Rüstlinger Rechtshandschrift von 1327 erhaltenen Rechtsaufzeichnung war in Rüstlingen das Abhauen eines der sechs Hauptglieder, worauf nach den Rüstlinger Bußtaxen §§ 2, 9, 11 (Fries. Rq. 119 ff., 536 ff.) eine Buße von *ên half iechtich ield* stand, mit 20 Mark zu büßen (Fries. Rq. 542 § 48). Damals betrug also das jechtige Geld der Rüstlinger 40 Mark. Ferner sollte nach derselben Aufzeichnung allenthalben in Rüstlingen, wenn während des höchsten Friedens, der Verdoppelung der Kompositionen bedingte, ein Mann erschlagen wurde, dieser „mith fiwer stiga merkon“, d. i. mit 80 Mark, bezahlt werden (Fries. Rq. 541 § 47). Das normale Vollgeld machte also 40 Mark aus. Endlich sollte nach der 8. Rüstlinger Kûre (Fries. Rq. 116) ein Ehebrecher seiner beleidigten Gattin und nach der darauf folgenden Kûre der Notzüchter dem vergewaltigten Weibe 20 Mark als Buße zahlen. Die Buße für die Vergewaltigung eines Weibes belief sich aber nach ostfriesischem Rechte auf die Hälfte eines vollen Manngeldes (vgl. unten S. 77f.). Folglich belief sich das Vollgeld des Rüstlingers zur Zeit jener Kûren auf 40 Mark. — ²⁾ Fries. Rq. 119 ff. und 536 ff. — ³⁾ Vgl. die Fingerbußen in Fries. Rq. 120 und 537 § 9. — ⁴⁾ Nicht aber das „Wergeld“, wie His a. a. O. S. 228 behauptet. — ⁵⁾ Vgl. oben S. 59 f.

Rechnet man diesen Betrag in alte karolingische, d. i. Pippinische, Pfennige um, die zu den altfriesischen wie 12 : 11 standen, so erhält man 11×240 Pfennige, d. h. die *compositio hominis nobilis* des Tit. XV der Lex Frisionum, denn diese belief sich auf *librae XI per veteres denarios*, d. h. auf 11×240 alte karolingische oder Pippinische Pfennige!

Dem Éthelingsgelde zu 60 Geldmark entsprach ein Freiangeld von 30 Geldmark. Wenn also die Rüstinger Rechtsquellen des 12. und 13. Jahrhunderts nach einem Freiangelde von 40 Geldmark rechnen, so kann dieses vorfränkische Freiangeld in Rüstingen erst um 1100 wiederhergestellt worden sein.

Außer den Rüstinger Bußtaxen, die dem 11. Jahrhundert angehören, der Chronik Emos († 1237) und den Hunsegauser Küren von 1252 liefern noch andere friesische Aufzeichnungen Beweise dafür, daß zur Zeit der späteren friesischen Rechtsquellen über dem freien Manne, für den ihre Bußzahlen regelmäßig bestimmt waren, der Étheling (*nobilis*) mit einer doppelt so hohen Komposition gestanden hat. Wir glauben aber, daß durch jene drei Quellen Hecks Behauptung, daß die Nachkommen der alten Frilinge in der Normannenzeit in die Rechtsstellung der Éthelinge emporgestiegen seien und zur Zeit der späteren Rechtsquellen das alte Éthelingswergeld Wergeld der freien Friesen schlechthin sei, schon genügend widerlegt ist. Wir wenden uns jetzt seiner weiteren Behauptung zu, daß in der Normannenperiode auch die Nachkommen der alten Liten in die Rechtsstellung der Éthelinge aufgerückt seien, das alte Litenwergeld zur Zeit der späteren Rechtsquellen völlig verschwunden sei.

Die 8. friesische Küre, die von einem prozessualen Vorrechte des Königtums handelt¹⁾, verlangt bei *londrâf*, der sich gegen das Königsgut richtet, daß sich der Angeklagte mit *IV nobiles et IV liberi et IV minus nobiles* frei schwören soll. Von diesen Vertretern der drei altfriesischen Stände

¹⁾ Auch Heck (*Gemeinfreie* S. 443 f.) räumt dies jetzt ein, nachdem er früher (*Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde* XVII, 1892, S. 588 f.) diese Küre unbegreiflicherweise zu dem Gottesfrieden von 1085 in Beziehung gebracht hatte.

erscheinen in den deutschen Texten die *nobiles* als *êthele men*, *êthele eruen*, *êthelînga*, die *liberi* als *frîmen*, *frîhêren*, *frîlinga*¹⁾, die *minus nobiles* als *letsлага* oder *letslachta*. Die *letsлага* werden im Hunseguauer und Emsiger Text noch näher durch den Zusatz charakterisiert: *der êr cyn eberen wêre and frîhelse ouerieuen sê*, während der niederdeutsche Text aus dem Emsgau unter den *letslachta* „edelinghe de yn den goede synt vorgaen“ versteht und die Rüstinger Kûren-erläuterung, die sich in der Handschrift von 1327 findet, die *letslachta* so erklärt: „Wo leibeigene Leute Söhne erzeugen und dann die Söhne von den Eltern fort auf ein anderes Eigengut ziehen und dann sich beweiben und Söhne zeugen, das sind rechte Männer von Litengeschlecht.“²⁾

Zu der Zeit, als die 8. Kûre entstand, und auch noch zu der Zeit, wo sie glossiert und erläutert wurde, d. h. im 11. und 12. Jahrhundert, muß es also doch wohl mit dem „Emporsteigen der Nachkommen der alten Liten in die Rechtsstellung der Êthelinge“ noch gute Weile gehabt haben. Heck möchte (Gemeinfreie S. 443 Anm. 4) daraus, daß die dritte Gruppe „nicht von den Liten, sondern von *letslachta*, unedlen, *minus nobiles* gestellt werde“, schließen, „daß schon zur Zeit der Redaktion der Kûre 8 die Liten allgemein die persönliche Freiheit erlangt hatten“. Deshalb habe es zwar Leute aus Litengeschlecht, aber keine Liten mehr gegeben. Aber war denn ein Lite, welcher die persönliche Freiheit erlangt hatte, damit bereits in die Rechtsstellung eines Êthelings emporgerückt? Die 8. Kûre stellt doch die *letslachta* noch unter die *Frîmen*! Und was soll man sich denn, wenn es zur Zeit der Kûren und Landrechte keine Liten mehr gab, unter dem *letma* (*litimonium*) des 16. Landrechts denken? Heck übergeht diesen *letma* mit Stillschweigen! Vielleicht hat ihn die Unklarheit, welche von Abschreibern in den lateinischen und in den niederdeutschen Text hineingetragen worden ist, von der Benutzung des Landrechts abgehalten. Aber es läßt sich leicht erkennen, wie diese Unklarheit entstehen konnte, und die fünf friesischen Texte, aus denen in erster Linie zu

¹⁾ So nur im Rüstinger Kûrentexte! — ²⁾ Fries. Rq. 539, 23.

entnehmen ist, was der Grundtext des Landrechts besagen wollte, sind von jeder Unklarheit frei!

Das Landrecht 16 befreit die Witwe und ihr Kind, bis dieses mündig geworden, bestimmten Ansprüchen von Blutsfreunden gegenüber von der Pflicht, Rede und Antwort zu stehen. Nach dem Hunsegauer Texte brauchen sie nicht „ondertia nênes *letma* ni nêre meitele“, nach dem Emsiger friesischen Texte nicht „ondsera *umbe nenna lethma* ner *umbe neyne mêntele*“.¹⁾ Ganz ähnlich wird im § 43 der Hunsegauer Bußtaxen bestimmt: „sa ne âch thiu wide nêne meitele te ievane . . . ni âc *umbe letma* . . . laua.“²⁾

Das hier verwendete *letma* ist eine maskuline Abstraktbildung (Suffix *-man-*) wie *wetma*, *setma* usw., und es ist mit diesem von Richthofen (Altfries. Wörterb. 896) nicht verstandenen *letma*, dem *litimonium* der Franken, die persönliche Abgabe gemeint, welche der Lite an seinen Herrn zu zahlen hatte.³⁾

Statt *letma* erscheint nun in den friesischen Texten aus Mittelfriesland, Fivelgau und Rüstringen *letar*.⁴⁾ Dieses Wort ist schon früh ganz falsch gedeutet worden. Man faßte nämlich *letar* als Plural von *let* „Lite“ auf und glossierte es daher durch „Knechte“. So heißt es in dem einen niederdeutschen Texte aus Emsgau: voer *letan*, dat is *knechten*⁵⁾, in einem andern: voer *letma*, dat is *knecht*⁶⁾, und in der lateinischen Übersetzung: respondere pro terra nec pro servis *letari* nec pro meitele.⁷⁾

Aber das *letar* jener Texte kann nicht als Plural von *let* aufgefaßt werden⁸⁾, weil es sowohl im mittelfriesischen als auch im Fivelgauer und Rüstringer Texte erscheint,

¹⁾ Fries. Rq. 66, 18. — ²⁾ Fries. Rq. 386, 30. Zwischen *letma* und *laua* ist eine größere Lücke anzunehmen! — ³⁾ Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I § 31. — ⁴⁾ Im mittelfriesischen Texte: om land ner om *letar* ner om meenteel (Fries. Rq. 67, 18), im Fivelgauer: *umbe lond ne umbe letar ne umbe nêne meytele* (Hettema S. 32), im Rüstinger: *umbe lond ne umbe letar ne umbe nêne mântela ne umbe nêne thinglêse* (Fries. Rq. 67, 17). Auch im Ms. Roorda erscheint die Wendung: *anderda om land ner om lethar* (Jurispr. fris. 1, 152). — ⁵⁾ Fries. Rq. 67, 20. — ⁶⁾ Vgl. Richthofen, Altfries. Wörterb. 894 unter *let*. — ⁷⁾ Fries. Rq. 66, 20. — ⁸⁾ Diese falsche Auffassung teilt auch Richthofen, Altfries. Wörterb. 894.

die maskuline Pluralendung *-ar* aber dem mittelfriesischen Dialekte gänzlich unbekannt gewesen und in einigen ostfriesischen Dialekten, und zwar gerade im Fivelgauer und Rüstinger, nur ausnahmsweise gebraucht worden ist. Überdies beweist der lateinische Text, daß in *letar* kein Plural, sondern ein Neutrum Sing. zu sehen ist. Läßt man nämlich in diesem Texte das später zugesetzte *servis* fort, so erhält man: *respondere pro terra nec pro letari nec pro meitele*. Aus afries. *letar* ist also bei der Latinisierung ein *letare*, d. h. ein Neutrum Sing. geworden. Dieses Neutrum *letar* war, wie die friesischen Texte des Landrechts zeigen, ein Synonymum von *letma*, bedeutete also „Litenabgabe, Litenzins“! ¹⁾

Das 16. Landrecht beweist, daß im 11. Jahrhundert in allen friesischen Gauen Litenzins gezahlt worden ist. Damals müssen also in Friesland wirkliche Liten oder mindestens Leute von litenartiger Stellung vorhanden gewesen sein!

Daß die friesischen Liten in der Normannenzeit in erheblicher Zahl die Freiheit erlangt haben, ist auch meine Überzeugung. Daß aber solche persönlich frei gewordenen Liten mit den *letslaga* und *letslachta* der 8. Kûre gemeint seien, kann ich angesichts dessen, was im Hunsegauer und Emsiger Texte über die *letslaga* und in der rüstingischen Erläuterung der Kûre über die *letslachta* gesagt ist, nicht als quellenmäßige Ansicht anerkennen. Aus dem Hunsegauer und Emsiger Texte ergibt sich doch klar, daß die Leute vom Litenschlage (*letslaga*) ihrer Geburt nach nicht Liten, sondern Leibeigene waren und daß diese Leibeigenen erst dadurch, daß ihnen die Freiheit geschenkt wurde, zu *letslaga* wurden. Mit den *Letslaga* waren also unfrei geborne Leute, die durch eine privatrechtliche Freilassung niederer Ordnung ²⁾ die Stellung von Liten erlangt hatten, und die Nachkommen solcher Leute gemeint. Um Leute von Litengeschlecht handelte es sich dabei zunächst

¹⁾ Das Wort *let* „Lite“ hat bis jetzt noch keine allgemein befriedigende etymologische Deutung erfahren. Man wird jedenfalls gut tun, die Wörter *let*, *letar*, *letma* stets zusammen zu betrachten. —

²⁾ Diese Art der privatrechtlichen Freilassung und ihre Wirkung behandelt Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I § 14.

nicht, sondern um Leute von litenartiger Stellung, denn dem freigelassenen Sklaven fehlte noch die litische Verwandtschaft. Erst die Nachkommen eines solchen konnten litische Verwandtschaft haben und dadurch zu richtigen *letslachta* werden, wie dies die Rüstinger Erläuterung zur 8. Kûre ganz richtig darstellt. Aber auch diese Erläuterung läßt die *letslachta* von Leibeigenen stammen!

Sicher gab es zu der Zeit, als diese Erläuterung niedergeschrieben wurde, auch noch alte Litenfamilien, und ebenso dürfte es damals ganz wie zu den Zeiten der Lex Frisionum vereinzelt vorgekommen sein, daß sich ein Ëtheling oder ein Frimon einem andern als Liten ergab und so eine Litenfamilie neu entstand. Aber die Zahl dieser Familien dürfte im 11. und 12. Jahrhundert nicht erheblich gewesen sein und die weitaus überwiegende Masse der damals vorhandenen *letslachta* aus den Nachkommen von Freigelassenen bestanden haben. Daß es für einen *letslachta* dieser Herkunft noch eine Sonderbezeichnung gegeben haben muß, welche ihn als Freigelassenen oder als Nachkommen eines solchen charakterisierte, versteht sich von selbst. Diese Sonderbezeichnung, über welche Heck merkwürdigerweise weder in seiner Altfriesischen Gerichtsverfassung noch in seinen Gemeinfreien ein Wort verliert, obwohl die Träger dieser Bezeichnung einen Stand mit besonderem Wergelde bildeten, lautet in den friesischen Rechtsquellen *szereemon*. Das Wort begegnet in den Hunsegauer Bußtaxen und im Brokmerbrief in den Formen *szereemon*, *szeremon* und *szerman*. Das anlautende *sz*, *sz* weist auf einen assibilierten *k*-Laut zurück, und Richt-hofen übersetzte das Wort im Hinblick auf das im Brokmerbrief begegnende *szerspel* „Kirchspiel“ als „Kirchenmann“ und erklärte es für die Bezeichnung eines Geistlichen.¹⁾ Allein der *szereemon* hatte, wie wir gleich sehen werden, eine weit niedrigere Komposition als der Frimon, während schon die Komposition eines Klerikers der ersten Weihe die des Frimons überstieg. Ein Geistlicher war also der *szereemon* sicher nicht. Wer daher die Deutung des Wortes als „Kirchenmann“ festhalten will, könnte dabei höchstens

¹⁾ Altfries. Wörterb. S. 865.

an einen Hörigen der Kirche (homo ecclesiasticus) denken. Indes abgesehen davon, daß von homines ecclesiastici in Friesland nichts verlautet, ist es auch wegen der Form „szereimon, sseremon“ nicht ratsam, das Wort mit *kerke* zusammenzubringen. Das Kirchspiel heißt im Altfriesischen *szerekspel, kerspel, szerspel, tsierspel, tzurspel*, aber niemals *szerespel. Altfries. *keremon* „Wahlmann“ kann, wie nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, für die Erklärung von *szereimon* nicht in Betracht kommen. Es bleibt also nur übrig, bei dem anlautenden *sz, sx* an romanische Assibilierung zu denken und das Wort aus **cêremon* zu deuten, d. i. als eine hybride Bildung aus lat. *cera* „Wachs“ und fries. *mon* „Mann“ zu erklären. Darnach würde *szêremon* „Wachsmann“ als eine Bezeichnung des *cerarius, cerearius*, d. i. des Wachszinsigen, aufzufassen sein. Man hätte sich also unter einem *szêremon* einen unter den Schutz der Kirche gestellten Freigelassenen, der für diesen Schutz einen Wachszins zu zahlen hatte, vorzustellen.¹⁾ Im Wergelde stand der Cerarius dem Liten gleich. Für richtig kann daher unsere Erklärung erst gelten, wenn sich herausstellen sollte, daß die Komposition des friesischen *szêremon* halb so hoch wie die des *frimon* (homo liber) war.

Der Brokmerbrief handelt in § 106 von der Vergewaltigung eines Weibes. Er unterscheidet dabei zwischen Frauenraub und Notzucht. Im ersten Falle soll der Verbrecher ebenso wie derjenige, welcher ein minderjähriges Mädchen in die Ehe gibt (§ 107), an die Verletzte *ên tuêde szêremonnes ield*, an die Leute einen halb so hohen Betrag und an die Rêdjeven eine Mark bzw. zwei höchste Schillinge zahlen. Im zweiten Falle soll der Verbrecher der Verletzten *ên szêremonnes ield*, den Leuten einen halb so hohen Betrag usw. geben.²⁾ Nach altostfriesischem Rechte betrug das Friedensgeld bei Notzucht genau so viel wie bei einem unqualifizierten Totschlage.³⁾ Demnach machte das normale Friedensgeld,

¹⁾ Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I § 31. — ²⁾ Fries. Rq. 166. — ³⁾ Daß speziell auch im Brokmerlande im 13. Jahrhundert *umbe tha nêdkest* dasselbe Friedensgeld wie *pro homicidio* zu zahlen war, lehrt das Victorburer Strafregister, das in dem einen wie in dem anderen Falle die Strafe auf 5 Mark bemißt (His a. a. O. S. 360 ff.).

wie es bei der Tötung eines freien Mannes zu zahlen war, im Brokmerlande ein halbes *szêremonnes ield* aus. Andererseits war in Ostfriesland das Friedensgeld regelmäßig dem vierten Teile der Komposition gleich. Das normale Friedensgeld der Brokmer muß sich also auf den vierten Teil der Compositio des freien Mannes belaufen haben. Es war daher $\frac{1}{2}$ *szêremonnes ield* = $\frac{1}{4}$ *frimmonnes ield*, d. h. die Compositio des Szêremon war genau halb so hoch wie die des Frimon!

Hierzu stimmt, daß nach dem Rüstinger Rechte¹⁾ der Vergewaltiger eines Weibes an dieses 20 Geldmark zur Buße entrichten sollte. Dieser Betrag machte die Hälfte des Freiangeldes aus. Nach dem Brokmerbriefe sollte aber jene Buße ein *szêremonnes ield* betragen. Es ist also auch hiernach das *szêremonnes ield* der Hälfte des Freiangeldes gleich gewesen.

Daß der Brokmerbrief bei der Bemessung der Buße, welche die verletzte Frau erhalten sollte, gerade das Geld des Szêremon herbeizieht, hat seinen Grund darin, daß in Ostfriesland das Geld der freien Frau im 13. Jahrhundert erheblich niedriger als das des freien Mannes war und sich daher bequemer mit dem des Szêremons vergleichen ließ. Auch in den Hunsegauer Bußtaxen wird die rechtliche Stellung des freien Weibes mit der des Szêremon verglichen. Der am Schluß lückenhafte § 45 und § 62 stellen das freie Weib hinsichtlich der Beweispflicht dem Szêremon gleich.²⁾ Es war dies uraltes Recht, denn in der vorfränkischen Zeit hat in Ostfriesland, wie ich an anderer Stelle zeigen werde³⁾, das freie Weib die Compositio des Liten gehabt. Wenn § 45 der Hunsegauer Küren berichtet, wie es gekommen sei, daß die Frau nach einer Bestimmung der zwölf Apostel die Gleichberechtigung mit ihrem Bruder für immer verloren habe, so hat dieser Bericht natürlich keinen weiteren Wert als daß er uns die Tatsache verbürgt, daß in Ostfriesland

¹⁾ Vgl. die 9. Rüstinger Küre in Fries. Rq. 116 und die in Fries. Rq. 542 f. als §§ 51 und 52 abgedruckten Rüstinger Rechtssatzungen.

— ²⁾ Fries. Rq. 337 und 339. — ³⁾ In meiner Geschichte des altfriesischen Geldwesens, worin auch die Wergeldordnungen der friesischen Rechtsquellen erläutert werden sollen.

das Wergeld des Weibes schon von den frühesten Zeiten an erheblich weniger als das des Mannes betragen hat.

Zwischen den Kompositionen des *szêremon* und des *frimon* bestand, wie wir gezeigt haben, dasselbe Verhältnis wie zwischen den Kompositionen des *litus* und des *homo liber* der Lex Frisionum. Wir können daher unsere Behauptung, daß der Szêremon kein Geistlicher, sondern der Wachszinsige (*cercarius*) war, nunmehr als sicher hinstellen.

Die Szêremen, die das Hauptkontingent zu den friesischen Letslacta des 11. und 12. Jahrhunderts gestellt haben, bildeten mit den Freien und den Éthelingen die drei friesischen Geburtsstände zur Zeit der späteren friesischen Rechtsquellen. Somit ist endgültig erwiesen, daß Richthofen mit Recht behauptet hat, daß die alte ständische Tripartitio der Friesen in Nobiles, Liberi und Liti, wie sie uns in der Lex Frisionum entgegentritt, das ganze Mittelalter hindurch zu Recht bestanden hat. Die Meinung, daß für die Zeit der späteren mittel- und ostfriesischen Rechtsquellen verschiedene Stände mit besonderem Wergelde in Friesland überhaupt nicht mehr nachweisbar seien, findet nicht nur in unseren Quellen keinen Anhalt, sondern steht auch mit einer Reihe authentischer Zeugnisse, von denen wir einige besprochen haben, im Widerspruch. Es soll natürlich nicht in Abrede gestellt werden, daß sich im Laufe des Mittelalters die soziale Bedeutung der Stände in Friesland mannigfach verändert und manche neue Gruppierung der Bevölkerung angebahnt haben mag; das mächtige Emporsteigen kaufmännischer Kreise und die unaufhörlichen inneren und äußeren Kämpfe brachten dies mit sich. Aber der alte ständische Rahmen ist gleichwohl während des Mittelalters nicht zerbrochen worden, und wie für die Urzeit, so galt auch noch am Ende des Mittelalters der Grundsatz, daß dem höheren Stande ein höheres Wergeld entsprechen müsse und der Eid des Friesen je nach dem Stande des Schwörenden verschieden zu bewerten sei. Gerade die Wergeldsätze haben bei den Friesen bis in die neuere Zeit hinein den Maßstab für die ständischen Unterschiede abgegeben.

Von den drei Ständen war in der Zeit, welche uns hier beschäftigt (11.—15. Jahrhundert), der Stand der Freien

der wichtigste. Dieser „Mittelstand“, für den die späteren friesischen Rechtsquellen berechnet sind, überragte schon durch die Zahl seiner Glieder die beiden anderen Stände um ein beträchtliches.¹⁾ Die „Freiheit“ der Leute, welche diesen Stand bildeten und in der Lex Frisionum als *liberi*, in den späteren friesischen Rechtsquellen als *frîmen*, *frîhêra*, einmal als *frîlinga* auftreten, ist neuerdings verschieden beurteilt worden, weil man zu wenig beachtet hat, daß diese Leute nach Herkunft und sozialer Stellung keine homogene Masse bildeten. Ihrer Herkunft nach zerfielen sie in zwei Gruppen, in eine frei geborene und eine frei gewordene. Jene bestand hauptsächlich aus den Nachkommen der alten freien Geschlechter, diese vorwiegend aus alten litischen Elementen, welche der Normannennot ihre Freiheit verdankten. Natürlich erhielten beide Gruppen im Laufe der Zeit mancherlei Zuwachs, wie z. B. in die zweite alle diejenigen eintraten, welche die Stadtluft frei machte. Die Mitglieder beider Gruppen hatten zwar ein Wergeld und bildeten daher einen Stand, aber in einzelnen Beziehungen, wie z. B. hinsichtlich des Rechtes, Zeugnis abzulegen, blieben Rechtsverschiedenheiten zugunsten der ersten Gruppe bestehen, die selbstverständlich für die angesehenere galt. Im Laufe der Zeit wird es infolge von Heiraten, Besitzveränderungen usw. zu mancherlei Vermischungen der beiden Gruppen gekommen sein. Zur Unterscheidung der beiden Gruppen dienten die Bezeichnungen *frîmen* und *frîlinga*. Unter den *frîmen* oder *frîhêra* verstand man die „eigenbeerbte“ altfreie Bevölkerung, soweit sie nicht zu dem Stande der Éthelinge gehörte, unter den *frîlinga* dagegen die erst frei gewordenen Leute und die Nachkommen von solchen.

Neben *frîmon* drückte also das Wort *frîling*, wenn auch nicht gerade eine Geringschätzung, so doch eine Geringerschätzung aus. Sollte der ganze Stand der Freien mit einem Worte bezeichnet werden, so hat man, wie die verschiedenen Texte der 8. Kûre beweisen, regelmäßig den Ausdruck *frîmen*, manchmal aber auch den Ausdruck *frîlinga* ver-

¹⁾ Nach Heck, Gerichtsverf. S. 225, „war die Zahl der Frilinge zur Zeit der Lex Frisionum anscheinend eine beträchtliche, später eine sehr geringe“. Aber die Beweise fehlen!

wendet. Es konnte eben jeder der beiden Ausdrücke sowohl Standes- als auch Gruppenbezeichnung sein. Die Erläuterung der Kûre 8 im Rûstringer Rechtsmanuskript von 1327 gibt eine Erklärung der Gruppenbezeichnung *frilinga*, indem sie an einem Beispiele zeigt, wie die Nachkommen eines Unfreien zu Frilingen aufsteigen konnten. Sie verkennt also, daß im Rûstringer Texte der Kûre das Wort *friling* nicht als Gruppen-, sondern als Standesbezeichnung gebraucht ist. Die neueren Forscher haben die zwifache Verwendung der Worte *frimon* und *friling* bisher regelmäßig übersehen. Daher ist neuerdings der friesische Mittelstand, für den die späteren Rechtsquellen berechnet sind, kurzerhand bald als ein Stand der Vollfreien, bald als ein Stand der Minderfreien bezeichnet worden. Das eine ist so wenig zutreffend als das andere.

Für die Behauptung, daß man nicht die Liberi, sondern die Nobiles der karolingischen Volksrechte als Gemeinfreie anzusehen habe, hat sich Heck wiederholt auf Rückschlüsse aus den späteren friesischen und sächsischen Verhältnissen berufen. Er betont, daß die entscheidende Bestätigung seiner Ansicht erst durch die späteren Quellen geliefert würde und daß er sich die Ausnutzung dieser Quellen erst durch eine Untersuchung der späteren Münzen und Bußzahlen ermöglicht habe. Wir haben gezeigt, daß er diese späteren friesischen Münzen und Bußzahlen ebenso unrichtig erklärt hat wie die Münzen und Bußzahlen der Lex Frisionum und daß seine Ansicht von den späteren friesischen Standes- und Wergeldverhältnissen mit den ausdrücklichen Angaben der friesischen Rechts- und Geschichtsquellen unvereinbar ist. Heck hatte wahrlich keinen Grund, sich darüber zu beklagen, daß seine Rückschlüsse aus den späteren Quellen in Brunners Abhandlung über die Nobiles und Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte¹⁾ mit Stillschweigen übergangen seien, denn diese Rückschlüsse vertragen keine peinliche Nachprüfung!

Es liegt mir fern, schon jetzt aus den Ergebnissen der vorstehenden Erörterung Rückschlüsse auf die karolingischen

¹⁾ In der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XIX Germ. Abt. S.76—106. Jaekel, Zur altfries. Gerichtsverfassung.

und vorfränkischen Zustände zu machen, zumal ich glaube, daß solche Rückschlüsse zur Entscheidung der Frage, ob die Nobiles oder die Liberi der karolingischen Volksrechte als Gemeinfreie zu betrachten seien, verhältnismäßig wenig beitragen würden. Mir kam es hier nur darauf an, endgültig festzustellen, daß die alte ständische Tripartitio, wie sie die Lex Frisionum zeigt, zur Zeit der späteren friesischen Rechtsquellen noch lebendig war und daß das Normalwergeld dieser Rechtsquellen das Freienwergeld und nicht das Éthelingswergeld der Lex Frisionum ist. Durch diese Feststellung wollte ich verhüten, daß die Nachrichten und Andeutungen, welche die späteren friesischen Rechtsquellen über die Gerichtsverfassung des Landes gewähren, unrichtig aufgefaßt werden. Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß diese Nachrichten und Andeutungen durch Richthofen, nach dessen Überzeugung die alte ständische Tripartitio während des ganzen Mittelalters erhalten blieb, durchweg richtig aufgefaßt worden seien. Dieser Forscher hatte sich von dem Wesen der friesischen Stände eine den tatsächlichen Verhältnissen zu wenig entsprechende Vorstellung gebildet, namentlich die Natur des Éthelingsstandes zu sehr verkannt, als daß er die Angaben unserer Quellen über das Anrecht auf die Richterstellen unbefangen zu würdigen vermocht hätte. Die Leute, welche den Stand der Freien bildeten, dachte sich Richthofen als eine homogene Masse von kleinen Grundbesitzern, den Angehörigen der seit alters „freien“ Geschlechter. Daß dieser Stand zwei ihrer Herkunft nach verschiedene Gruppen, eine frei geborene (frimen) und eine frei gewordene (frilinga), in sich faßte, blieb ihm verborgen. Er mußte daher an mancher Angabe, wie z. B. an der Bemerkung über die Frilinge im Rüstringer Rechtsmanuskript von 1327, Anstoß nehmen. Auch die Letslacha sah er als eine im wesentlichen gleichartige Masse an. Es waren seiner Meinung nach die Nachkommen der alten Liten und einiger zu Liten herabgesunkenen Éthelinge und Frilinge. Daß die Letslacha der Küren und Landrechte hauptsächlich aus freigelassenen Leibeigenen und aus den Nachkommen solcher Freigelassenen bestanden, hat er nicht erkannt, wie er denn über Stellung und Bedeutung der Szêremen nicht zur Klar-

heit gelangt ist. Im allgemeinen zog Richthofen zu wenig in Betracht, daß der Einfluß der christlichen Kirche, die Normannennot, das frühe Emporblühen der Märkte und Städte die schroffe Sonderung der Stände durchbrechen mußten, das Ständewesen also im 11. Jahrhundert nicht mehr genau denselben Charakter wie in der vorfränkischen Zeit haben konnte. Er stellte sich die ständische Ordnung viel zu starr und unbeweglich vor, und so entging ihm, daß in der Normannenperiode die Masse der Leibeigenen die persönliche Freiheit und damit die Litenstellung erlangt hatte und die Nachkommen der alten Liten als Frilinge in den Stand der Freien aufgerückt waren, in den bald auch die überwiegende Mehrzahl der Städter eintrat. Mit der Erkenntnis, daß die alte ständische Tripartitio der Friesen während des ganzen Mittelalters erhalten blieb, ist es ja noch nicht getan. Man muß auch in Überlegung ziehen, daß in dieser Zeit die soziale Bedeutung und das gegenseitige Verhältnis der drei Stände mannigfache Wandlungen erfuhren, daß der Stand der Freien infolge des massenhaften Zuwachses, welchen er in der Normannenzeit erhielt, schon im 11. Jahrhundert die beiden anderen Stände an Zahl weit überragte und dann infolge des Eintritts städtischer Elemente auf drei Jahrhunderte hin das treibende Element in der politischen Gesamtentwicklung des friesischen Volkes wurde, während die Éthelinge noch in kleinlicher Familien- und kantonaler Kirchturmspolitik befangen blieben.

III.

Weregildus und simpla compositio.

Über der Bußterminologie der altfriesischen Rechtsquellen schwebt noch manches ungelöste Rätsel. Nicht, daß die sprachliche Erklärung der technischen Bußbezeichnungen erhebliche Schwierigkeiten machte oder die Zahl der spezifisch friesischen Termini besonders groß wäre. Das Rätselhafte an dieser Terminologie besteht vielmehr darin, daß sie eine Reihe von allbekannten, in etymologischer Hinsicht vollkommen durchsichtigen technischen Ausdrücken in mehrfachem Sinne zu verwenden scheint. Man braucht nur ein paar Titel der *Lex Frisionum* und je ein mittelfriesisches und ostfriesisches Bußregister der späteren Zeit durchzulesen, um sich zu überzeugen, daß die in den friesischen Rechtsquellen am häufigsten begegnenden Bußtermini, wie Wergeld, Manggeld, Geld, Widergeld, Hauptlösung usw., nicht als eindeutige Bezeichnungen aufgefaßt werden dürfen. Die merkwürdigsten Beispiele solcher mehrdeutigen Termini sind wohl der *weregildus* und die *simpla compositio* der *Lex Frisionum*. Die Forscher, welche sich in neuerer Zeit mit dem friesischen Volksrechte beschäftigt haben, sind sich über die Mehrdeutigkeit dieser beiden Bußbezeichnungen nicht völlig klar geworden. Sie nehmen regelmäßig an, daß mit dem „weregildus“ an allen Stellen der *Lex* derselbe Wert oder dieselbe Schillingmenge gemeint und unter der „*simpla compositio*“ immer genau dasselbe wie unter dem „weregildus“ zu verstehen sei. Nur bei der näheren Bestimmung des Verhältnisses der *simpla compositio* zum Vollgelde weichen sie untereinander ab. Um den Wert des altfriesischen *weregildus* festzustellen, hat man Währungsänderungen in Betracht gezogen und schließlich zur Hypothese seine Zuflucht genommen. Ein festes Ergebnis konnte freilich auf diesem Wege nicht erzielt werden, zumal über die Geldrechnung der Friesen bloße Vermutungen vorgebracht wurden. Um sich über den Stand der

Forschung zu unterrichten und zu erkennen, daß eine völlige Klarstellung der Termini *weregildus* und *simpla compositio* noch nicht gelungen ist, braucht man nur zwei Ansichten, die von Brunner und die von Heck vertretene, eingehend zu prüfen. Nach dieser Prüfung, die über Bedeutung und Tragweite der einschlägigen Quellenangaben Klarheit schaffen wird, werde ich selbst, ohne mich auf Vermutungen und Hypothesen einzulassen, feststellen, was unter jenen Termini zu verstehen ist. Diese Feststellung werde ich mir dadurch ermöglichen, daß ich die Entstehungszeit der in Betracht kommenden Stellen der Lex Frisionum sorgfältig berücksichtige und zur Erläuterung dieser Stellen die Bußbestimmungen und die Bußterminologie der späteren friesischen Rechtsquellen heranziehe.

Ich bin mir der großen Schwierigkeiten, welche eine Untersuchung jener beiden altfriesischen Termini zu überwinden hat, vollkommen bewußt, aber im Hinblick auf den Preis, welcher dem Überwinder dieser Schwierigkeiten winkt, muß diese Untersuchung unternommen werden. Denn wer das Verhältnis, welches bei den Friesen von Hause aus zwischen der „*simpla compositio*“ und der vollen *Compositio* bestand, richtig bestimmt und den Grund des fundamentalen Wechsels, welcher im 8. Jahrhundert in der Bewertung des friesischen *weregildus* eintrat, deutlich erkannt hat, wird mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit zu sagen wissen,

1. ob im 8. Jahrhundert im Frankenreiche eine dem Wertunterschiede des Gold- und des Silberschillings entsprechende radikale Reduktion der Wergelder und Bußen stattgefunden hat oder nicht, und

2. ob in den *liberi* oder in den *nobiles* der karolingischen Volksrechte die Gemeinfreien zu sehen sind.

Die von Wilda aufgestellte und hauptsächlich von Gaupp gestützte Hypothese, daß die Kompositionen des Tit. I der Lex Frisionum bei vorsätzlichen Delikten in dreifacher Höhe zu zahlen gewesen seien, ist im Grunde genommen bis heute für die Erklärung des altfriesischen *weregildus* maßgebend geblieben. Gaupp gelangte durch seine sorgsamsten Beobachtungen zu der Überzeugung, daß mit dem *weregildus* der Lex regelmäßig der bloße Schadenersatz für die kasuelle Tötung, nicht aber der Bußbetrag gemeint sei, mit welchem

der Totschlag den Erben und Magen des Erschlagenen zu sühnen war. Folgerichtig setzte er diesen *weregildus*, bei dessen näherer Bestimmung ihm allerdings ein schwerer Irrtum unterlief, der *simpla compositio* der Lex gleich.

Demgegenüber sah v. Richthofen, der den Gauppschen Ergebnissen wenig Beachtung schenkte, in dem *weregildus* der Lex das für einen Totschlag zu zahlende, aus Erb- und Magsühne zusammengesetzte Vollgeld, das um 785 auf den doppelten, um 802 auf den dreifachen Betrag erhöht worden sei. Seit dieser Verdreifachung habe man jenen ältesten *weregildus* als *simpla compositio* bezeichnet. Aber von jenen Erhöhungen wissen andere friesische Rechtsquellen nichts, und mit den in der Lex angegebenen Kompositionen ließe sich die Richthofensche Annahme, daß 785 eine Verdoppelung, 802 eine Verdreifachung des Vollgeldes stattgefunden habe, nur vereinigen, wenn man seinem Spiel mit Zuschlägen und seiner naiven Meinung, daß die Lex mit *denarius*, *tremissis*, *denarius Fresionicus*, *denarius vetus* und *denarius novus* immer und überall eine Münze von demselben Werte meine, zustimmen könnte.

Erst Brunner hat bei seiner Besprechung des *weregildus* der Lex wieder an die Gauppschen Beobachtungen angeknüpft¹⁾, denen er eigene hinzufügte. Im friesischen Volksrechte würde, so faßt er in der neuen Auflage seiner Deutschen Rechtsgeschichte²⁾ seine Ergebnisse zusammen, mehrfach der Betrag von $53\frac{1}{3}$ Solidi oder 160 friesischen Denaren als *simpla compositio* oder *weregildus* des freien Mannes erwähnt.³⁾ „Allein die ungeraden Ziffern und die

¹⁾ Federico Patetta liefert in seiner sorgsamem Studie La Lex Frisionum, Turin 1892, S. 20 ff. eine besonnene und geschickte Besprechung der bis zu seiner Zeit über den *weregildus* und die *simpla compositio* geäußerten Meinungen. Seine Vermutung, daß die Normierung der Freiencompositio auf $53\frac{1}{3}$ statt auf 160 Schillinge in Tit. I damit zusammenhängen könne, daß die Kompositionen der Friesen zu $\frac{2}{3}$ an die Erben, zu $\frac{1}{3}$ an die Magen gefallen seien (S. 21 f.), läßt sich nicht halten, weil das altfriesische Recht nur Viertelung, nicht Drittelung des Vollgeldes kannte. Rud. Bewer hat in seinem Aufsätze über „die Totschlagssühne in der Lex Frisionum“ (in der Zeitschr. für Rechtsgesch. XIII Germ. Abt. S. 95 ff.) den ursprünglichen Charakter des friesischen „weregildus (simpla compositio)“ richtig gezeichnet und energisch hervorgehoben. — ²⁾ Deutsche Rechtsgesch. I, 2. Aufl. 1906, S. 338. Vgl. auch S. 478 Anm. 15. — ³⁾ Die von Brunner a. a. O. S. 338 Anm. 22

Bruchteile, die sich in den friesischen Wergeldsätzen finden, legen von vornherein die Vermutung nahe, daß jene Ziffer keine ursprüngliche sei, da uns sonst abgerundete Zahlen zu begegnen pflegen. In der Tat ergibt sich aus anderen Stellen der Lex, daß die Tötung des freien Friesen nur als Ungefährwerk mit $53\frac{1}{3}$ Solidi, sonst aber regelmäßig mit dem dreifachen Betrage, also mit 160 Solidi gebüßt wurde.“ Hierfür macht Brunner zunächst geltend, daß nach Lex I 13 der Herr den ohne sein Wissen vom Knecht begangenen Totschlag mit dem zweifachen simplum, nach I 14 den auf seinen Befehl verübten wie die eigene Tat, also selbstverständlich höher büßen sollte, daß ferner bei einer Verwundung durch ein Haustier als Buße des Herrn das *simplum* zugrunde gelegt (Add. III^a 68) und Ungefährwerk des Mannes (Add. III^a 69) sowie die Tat des Unmündigen (Add. III^a 70) *in simplu* gebüßt wurde. Aus diesen Bestimmungen folgt in der Tat, daß das Vollgeld der Friesen mindestens drei Simpla umfaßt hat; aber damit ist noch nicht bewiesen, daß es gerade nur drei Simpla umfaßte und daß dieses Simplum der Lex mit der *simpla compositio*, von welcher in der alten Randbemerkung zum Eingange von Lex I und in der Bemerkung hinter Add. III^a 58 die Rede ist, zusammenfällt!

Sodann weist Brunner darauf hin, daß sich der Meineidige vom Verluste der Schwurhand durch ein Wergeld (Lex X 1, XIV 3), nach Lex III 8. 9 aber um 60 Solidi loskaufen könne, daß als volle Handbuße mehrfach (Add. III^a 1, Zusatz zu Add. III^a 58 a. E., II 2—6) die Summe von $53\frac{1}{3}$ Solidi erscheine und daß in Lex XXII 77 derselbe Betrag als Armbuße begegne. „Zu einer Zeit, da die Schwurhand um ein einfaches Wergeld gelöst, da Hand oder Arm mit $53\frac{1}{3}$ Solidi gebüßt wurden, mußte das Leben bereits durch ein mehrfaches Wergeld geschützt sein.“

Die Bestimmungen über die Meineidstrafe ergeben, daß der *weregildus* der Lex seinem Geldbetrage nach um das Jahr 800 der Bannbuße von 60 fränkischen Schillingen entweder völlig oder annähernd gleich gewesen ist; aber damit

zitierten Stellen lassen klar erkennen, daß speziell in ein paar sehr alten Randbemerkungen die Bezeichnung des späteren friesischen Vollgeldes als *weregildus* oder *simpla compositio* begegnet.

ist noch nicht entschieden, daß dieser *weregildus* nicht in Gold-, sondern in Silberschillingen berechnet worden sei und daß er mit dem *weregildus*, von welchem die ältesten Teile der Lex sprechen, übereingestimmt habe.

Über die Hand- und Armbuße der Mittelfriesen sind neuerdings irrthümliche Ansichten aufgestellt worden. Die Worte *similiter manum ac pedem* am Schlusse von Add. III^a 58 sind das letzte Stück einer alten Randnotiz, die infolge der Zerrüttung der alten Handschrift des friesischen Volksrechtes in zwei Teile zerrissen wurde. Sie lautete ursprünglich: *Wlemarus dicit, oculum XLV solidis debere componi, similiter manum ac pedem*, und bezog sich auf den Stand der Edeling. ¹⁾

Wenn aus Add. III^a 1 und II 2—6 auf eine Handbuße von $53\frac{1}{3}$ Solidi geschlossen werden muß, so darf dabei nicht übersehen werden, daß es sich an diesen Stellen um Edelingsbußen handelt und daß für die Hand- und Fußbußen der Additio zweierlei Schillinge, die sich zu einander wie 2 : 1 verhielten, verwandt worden sind. Nach Add. II 1 sollte die abgehauene Hand mit $26\frac{2}{3}$ Schillingen und nach Add. III^a 1 der völlig abgeschlagene Fuß ganz so wie die Hand, d. h. mit $53\frac{1}{3}$ Schillingen, gebüßt werden: „Si quis alteri manum absciderit, XXV solidos et V denarios componat . . . Pes ex toto abscissus componatur ut manus, id est tribus et quinquaginta solidis et tremisse.“ Das Sätzchen *id est tribus et quinquaginta solidis et tremisse* ist erst nachträglich, d. h. nach der Münzordnung Karls des Großen, hinzugefügt worden. Jene $26\frac{2}{3}$ Solidi sind altfriesische Goldschillinge und die ihnen gleichgestellten $53\frac{1}{3}$ Solidi schwere karolingische Silberschillinge. Das altfriesische Denargewicht machte $\frac{2}{3}$ vom schweren karolingischen aus. Der altfriesische Goldschilling zu 3 Denaren wog also 2 schwere karolingische Pfenniggewichte und kam daher in der Zeit, wo

¹⁾ Vgl. zu dieser Randbemerkung Patetta a. a. O. S. 51 f., ferner meine Bemerkung im Neuen Archiv der Ges. f. ält. d. Geschichtsk. XXXII S. 282 Anm. 2 und unten S. 114. Daß die Buße von 45 Schill. fränkischen Ursprungs sei und nicht in das System des friesischen Wergelds passe, wie Hilliger (Histor. Vierteljahrschr. VI S. 475 und VII S. 526) will, ist eine ganz verfehltete Behauptung. Hilliger weiß von dem Bußensystem und dem Münzwesen der Friesen noch weniger als Heck!

das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle 12 : 1 betrug, am Wert 24 karolingischen Silberpfennigen gleich.¹⁾ Demnach verhielt sich der altfriesische Goldschilling zum schweren karolingischen Silberschillinge wie 2 : 1. In der Additio ist also für den Edeling die Hand- und die Fußbuße auf $26\frac{2}{3}$ friesische Gold- oder $53\frac{1}{3}$ schwere karolingische Silberschillinge festgesetzt, während nach Lex I die simpla compositio des Freien $53\frac{1}{3}$ altfriesische Goldschillinge betrug!

Daraus, daß in Lex XXII 77 die Armbuße auf $53\frac{1}{3}$ Solidi bemessen wird, ist keineswegs zu folgern, daß man den Arm mit einem *weregildus* habe büßen lassen. Die Buße für einen völlig abgeschlagenen Arm (*brachium iuxta scapulam abscissum*) hat nach friesischem Rechte, wenn es sich um eine vorsätzliche Tat handelte, stets ein halbes Vollgeld betragen. Aus Lex XXII 77 ergibt sich also, daß zu der Zeit, als dieser Paragraph niedergeschrieben wurde, das Vollgeld (Compositio) des mittelfriesischen Edelings oder des mittelfriesischen Freien $106\frac{2}{3}$ Solidi ausgemacht hat. Wer glaubt, daß das Bußregister, welches in Lex XXII vorliegt, für den Freien berechnet ist, muß diese $106\frac{2}{3}$ Solidi als schwere karolingische Silberschillinge fassen, weil diese $106\frac{2}{3}$ Solidi dann mit $53\frac{1}{3}$ friesischen Goldschillingen, der Freiencompositio des Tit. I der Lex, gleich zu setzen wären. Wer aber in jenen $106\frac{2}{3}$ Solidi friesische Goldschillinge sieht, muß annehmen, daß Lex XXII für den Edeling bestimmt ist und daß sich zu der Zeit, als jener Paragraph niedergeschrieben wurde, die mittelfriesische Edelingscompositio auf $106\frac{2}{3}$ friesische Goldschillinge belief. Eine andere Möglichkeit gibt es nicht! Bei der Annahme, daß der Grundstock des Tit. XXII für absichtslose Taten berechnet gewesen sei, würde man zu einem ganz ähnlichen Dilemma gelangen.

Brunner möchte endlich daraus, daß nach Add. III^a 76 der Freie (*liber*), welcher eine Ehefrau raubt, dreimal $53\frac{1}{3}$ Solidi büßen soll, auf eine *leudis* von 160 Solidi schließen. Um ein Vollgeld kann es sich aber hier nicht handeln, denn die höchste Buße, welche das mittelfriesische Recht für den Raub einer Ehefrau gekannt hat, belief sich auf die Erb-

¹⁾ Vgl. meine Bemerkungen oben S. 5 und im Neuen Archiv f. ält. d. Geschichtsk. XXXII S. 306 Anm. 2.

sühne der Geraubten.¹⁾ Bei den dreimal $53\frac{1}{3}$ Solidi kann es sich also nur um die Erbsühne handeln, die $\frac{3}{4}$ vom Vollgelde des Weibes ausmachte. Das Vollgeld des freien Weibes betrug also zu der Zeit, als Add. III* 76 abgefaßt wurde, viermal $53\frac{1}{3}$ Solidi und das des freien Mannes, wie sich aus Add. V ergibt, genau ebensoviel.

Weichen wir in der Auffassung der eben besprochenen Stellen des friesischen Rechtsbuches von Brunner ab, so müssen wir doch zugeben, daß durch unsere Auslegung dieser Stellen die Erklärung, welche Brunner für die in der Additio vorliegende Verdreifachung der Schillingsbeträge der *simpla compositio* gegeben hat, zunächst nicht berührt wird. Er vermutet nämlich, „daß die friesischen Wergelder in Gold angesetzt wurden zu einer Zeit, da die Franken bereits vom Goldsolidus zum Silbersolidus übergegangen waren. Als die Rechnung in Silbersolidi umgesetzt wurde, hat man die früheren Ansätze für nicht kasuellen Totschlag verdreifacht. Doch blieb an den durch die Goldrechnung eingebürgerten Ziffern der Ausdruck *weregildus* haften, der nun den dritten Teil der *leudis* oder *compositio homicidii* bezeichnet.“ Nach dieser „Umrechnungshypothese“ hat sich also aus dem Wergelde, wie es von alters her als Buße für eine vorsätzliche Tötung an die Erben und Magen gezahlt worden sei, infolge des Übergangs vom Gold- zum Silbersolidus ein dreimal kleineres Wergeld dadurch entwickelt, daß an den alten Schillingszahlen, an welche man durch die Goldrechnung gewöhnt war, das Wort *weregildus* haften blieb.²⁾ Darnach

¹⁾ Vergl. oben S. 47, 55 und 61 ff. — ²⁾ Vinogradoff hat (in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XXIII Germ. Abt. S. 151) mit Recht darauf hingewiesen, daß die ungeraden Ziffern und die Bruchteile, die in den friesischen Kompositionen begegnen, nichts Ursprüngliches seien. Aber wenn er (S. 154) vermutet, daß zunächst eine Herabsetzung der altfriesischen Kompositionen auf ein Drittel und dann eine Verdreifachung erfolgt sei, so ist dies an sich unwahrscheinlich. Jene ungeraden Ziffern und Bruchteile verdanken ihre Entstehung dem Umstande, daß der Handelswert des Goldes um den Anfang des 8. Jahrhunderts um $\frac{1}{10}$ gesunken war, und der Berechnung der Kompositionen in Schillingen zu 3 statt in solchen zu 4 Denaren (vgl. den Schluß unserer Untersuchung). Nach Hilliger (Histor. Vierteljahrschr. 1903, S. 474 ff.) sind die Kompositionen des Tit. I der Lex in friesischen Goldschillingen berechnet, die den drei-

hätten also die Friesen unter einem *weregildus* von Hause aus das Vollgeld verstanden und wäre es erst im 8. Jahrhundert infolge einer Währungsänderung zur Bildung eines dreimal kleineren Wergelds, des *weregildus* der Lex Frisionum, gekommen. Die ursprüngliche Ziffer sei als Wergeldsimplum oder *simpla compositio* nach der Einführung des Silbersolidus festgehalten worden, und man habe dieses Simplum in Fällen von Ungefährwerk, als Handlösung, als höheres Friedensgeld und als höhere Wundbuße bezahlt.¹⁾

Diese Erklärung erspart es uns, bei den Bußzahlen von Add. III 8 ff. an eine wirkliche Verdreifachung der Kompositionen zu denken, denn die Verdreifachung der Bußzahlen, die an zahlreichen Stellen der Additio vorzuliegen scheint, war nach Brunner die natürliche Folge der Umrechnung ursprünglicher Goldschillingbeträge in Silberschillingbeträge.²⁾ Eine wirkliche Verdreifachung der volkrechtlichen Kompositionen anzunehmen verbieten schon die Angaben der späteren mittelfriesischen Rechtsquellen.

Die Brunnersche Erklärung, die sich durch Einfachheit auszeichnet, hat weithin Anklang gefunden. Was der eine oder andere Forscher gelegentlich dagegen anführte, bezog sich auf Nebensachen und konnte nicht ins Gewicht fallen. Einen umständlichen Versuch, Brunners Umrechnungstheorie zu widerlegen, hat erst Ph. Heck, der früher Brunners Auffassung geteilt hatte³⁾, in seinem Buche über die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte (S. 206 ff.) unternommen.

fachen Wert der fränkischen Goldschillinge gehabt hätten! Diese mit den Funden und den authentischen Quellenzeugnissen unvereinbare Annahme leidet an einer so starken inneren Unwahrscheinlichkeit, daß sich eine Widerlegung erübrigt.

¹⁾ Daß für Ungefährwerke das Kompositionssimplum in Betracht kam, schließt Brunner mit Recht aus Lex I 13 und Add. III* 68, 69, 70. Die Handlösung betrug nach Lex X einen *weregildus*. Auf einen eben solchen *weregildus* belief sich einst das normale friesische Friedensgeld, wie aus Lex III, VII a. E., VIII a. E., IX, X, XIV 3, XVII, 4, 5, XXI a. E. hervorgeht. Daß der *weregildus* auch als höhere Wundbuße verwendet worden ist, folgt nicht nur aus Tit. X, sondern auch aus Tit. XXII 70, wie ich an anderer Stelle zeigen werde; dagegen geht dies aus Tit. XXII 57 f., 77, Add. III 58 a. E. (Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I 1. Aufl. S. 343 Anm. 8) nicht hervor. — ²⁾ Vgl. noch Brunner in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. XIX S. 92. — ³⁾ Altfries. Gerichtsverfassung S. 270 f.

Hier behauptet er: „Die Verdreifachung ist keine Umrechnung, sondern eine effektive Erhöhung der volkrechtlichen Bußen, veranlaßt durch einen von Karl angeordneten friesisch-sächsischen Sonderfrieden, kraft dessen bei jedem Friedensbruch die dreifache Buße des Volksrechts zu entrichten war. Die Verdreifachung ist nicht erst den Zusätzen bekannt, sondern die ganze Quelle ist unter der Herrschaft des Sonderfriedens abgefaßt. Die Ausdrücke simpla compositio und weregildus haben den ganz gewöhnlichen Sinn. Sie bezeichnen den vollen Betrag der nach Volksrecht bei vorsätzlichen Delikten zu zahlenden Buße ohne Rücksicht auf die Erhöhung durch den königlichen Sonderfrieden.“

Auch Heck ist der Ansicht, „daß diejenigen Bußzahlen, die als simpla compositio bezeichnet werden, für den Fall des vorsätzlichen Deliktes in Goldrechnung formuliert worden sind“ und daß „diese Beträge der simpla compositio bei vorsätzlichen Delikten in dreifacher Höhe bezahlt werden mußten“ (S. 208). Der Umstand nun, daß uns im Texte und in den Anmerkungen der Lex nicht der volle Betrag, sondern nur ein Drittel angegeben und dieses weregildus genannt werde, bedürfe einer besonderen Erklärung, und für eine solche habe man nur die Wahl zwischen seiner Annahme eines königlichen Sonderfriedens und Brunners Umrechnungshypothese. Andere Erklärungen seien keine Erklärungen. Er will uns also zwingen, zwischen ihm und Brunner zu wählen, und um uns die Wahl zu erleichtern, weist er uns auf acht Umstände hin, „welche gegen die Umrechnung und für die Erhöhung sprächen und deren vereinte Beweiskraft eine sehr bedeutende sei“. Wir werden also diese acht Umstände, bevor wir uns für oder gegen ihn entscheiden, sorgsam zu prüfen haben.

1. Zunächst wendet sich Heck (S. 209 ff.) gegen Brunners Ansicht, daß das Bußsystem des Tit. XXII der Lex auf dem Silberschilling aufgebaut sei. Auch ich halte die Schillinge dieses Titels für Goldschillinge, freilich nicht für fränkische, sondern für altfriesische, aber nur deswegen, weil ich ebenso wie Heck in Tit. XXII ein von Hause aus für den Edeling berechnetes Bußregister sehe. Wer aber wie Brunner diesen Titel seinem nachträglich hinzugefügten Schlußsatze gemäß auf den Freien bezieht, darf die Schillinge

dieses Titels nicht für Goldschillinge erklären. Für Heck mußte daher alles auf den Nachweis ankommen, daß Tit. XXII für den Edeling berechnet sei, aber er begnügt sich mit der bloßen Behauptung, daß in diesem Titel bis § 82 Bußen des Nobilis gemeint seien.¹⁾ Dagegen versucht er den Nachweis zu führen, daß Tit. II der Additio, in dessen erstem Ansatz (*XXV solidos et V denarios*) Brunner einen Beleg für die Rechnung nach Silbersolidi gefunden hatte²⁾, für den Friling berechnet gewesen sei. Es handele sich in Add. II 1 um die Armbuße. Der Bußbetrag von 25 Solidi 5 Denarii sei durch Halbierung des Frilingswergeldes entstanden, das sich nach Lex I auf $53\frac{1}{3}$ Goldsolidi belaufen habe. In der Tat ist das Abhauen des ganzen Armes nach friesischem Rechte von jeher mit einem halben Vollgelde gebüßt worden. Aber an jener Stelle der Additio ist gar nicht vom Arme, sondern von der Hand die Rede: „Si quis alteri *manum* absiderit, XXV solidos et V denarios componat.“ *Manus* bedeutet „Hand“, nicht „Arm“, wie auch unter *pes* nicht das Bein³⁾, sondern der Fuß zu verstehen ist. Die Hand aber ist in Mittelfriesland niemals mit einem halben Vollgelde, sondern in der älteren Zeit mit einem *weregildus*, also einer simpla

¹⁾ Aber auch §§ 84—87 beziehen sich auf den Edeling! Wie Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I² 348 Anm. 38 zeigt, ist Lex XXII 85 für denselben Stand berechnet wie Lex XXII 18 und Add. III² 65 (Iud. Saxmundi). Lex XXII enthält nur zwei Freien-Normen, nämlich § 82 (ungerechte Fesselung) und § 88 f. (unzüchtiger Griff). — ²⁾ Deutsche Rechtsgesch. I 1. Aufl. S. 342 Anm. 7. Daß der Ansatz *XXV solid. et V denarios* auf einer Korruptel beruhe und vor ihm das Wörtchen *bis* ausgefallen sei, wie Schreuer, Verbrechenkonkurrenz, Breslau 1896, S. 21 Anm. 88 und Brunner I² 476 Anm. 2 vermuten, kann ich nicht zugeben. Jener alte Ansatz ist noch in friesischen Goldschillingen ausgedrückt, während die dahinter stehenden Fingerbußen in schweren karolingischen Silberschillingen berechnet sind. Dieser Silberschilling stand zu jenem Goldschilling wie 1:2. Die ursprünglichen Ansätze für die Fingerbußen waren den Ansätzen für die Zehen in Tit. III² 2—4 völlig oder annähernd gleich. — ³⁾ So übersetzt Heck, Altfrisis. Gerichtsverf. S. 271, und in der Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. II S. 544 macht er einen possierlichen Versuch, seine Übersetzung zu retten. So geht es, wenn man die Lex Frisionum für ein Werk von einheitlichem Charakter erklärt und nun um jeden Preis nachweisen muß, daß zwischen ihren Angaben „schönste Übereinstimmung herrscht“.

compositio, und seit den Tagen Wlemars mit der Hälfte der Erbsühne gebüßt worden.¹⁾ Wenn wir die Buße in Add. II 1 als *weregildus* (Wergeldsimpulum) fassen, gelangen wir zu einem Vollwergelde von 80 Solidi; und fassen wir sie als die Hälfte der Erbsühne, so ergeben sich für die ganze Erbsühne $53\frac{1}{3}$ Solidi. Zur Freienkomposition von Lex I stimmt also jene Handbuße in keinem Falle. Um seine alte Behauptung²⁾, daß sich Add. II 1 auf den Friling beziehe, aufrecht zu erhalten, blieb daher Heck nichts übrig, als beim Zitieren der Stelle das entscheidende Wort *manus* wegzulassen und dann zu behaupten, daß die Stelle von der Armbuße handele. So zitiert er denn: Si quis absciderit, XXV solid. et V denarios componat!

Daß der Bußansatz von 25 Schillingen 5 Denaren, der wohl durch Drittelung von 80 oder Halbierung von $53\frac{1}{3}$ Schillingen entstand in dem Goldschillinge zu 3 Denaren ausgedrückt ist, nach welchem die alten Teile des Rechtsbuches rechnen, ist vollkommen richtig. Wenn aber Heck weiter behauptet, daß „der Umstand, daß an die Wergeldzahlen, die der Text für Mittelfriesland gibt, die Wergelder der beiden Seitenlande mit der Bezeichnung *denarii novae monetae* angereicht werden, entschieden dafür spreche, daß nach der Ansicht des Verfassers der Anmerkung die Zahlen des Gesetzes in *denarii novae monetae* formuliert waren“, so haben wir es hier lediglich mit unrichtiger Quellenauslegung und einem verkehrten Schlusse zu tun. Nur bei den Wergeldern der Westfriesen, nicht aber bei denen der Ostfriesen, also nicht bei den Wergeldern der beiden Seitenlande ist hinter Lex I 10 angegeben, daß sie in einem Solidus zu *denarii III novae monetae* berechnet seien. Der *weregildus* der Ostfriesen wird hier zu derselben Höhe ($106\frac{2}{3}$ Schillinge usw.) angegeben, auf welche sich nach einer alten Bemerkung hinter Add. III * 58 die *simpla compositio* der West- und Ostfriesen belief. Wir haben es also hier mit den Goldschillingen zu tun, in welchen die alten Kompositionen und Bußzahlen des Rechtsbuches berechnet waren. Wenn nun hinter Lex I 10 in einer von einem anderen Manne und in einer weit späteren Zeit geschriebenen Bemerkung die westfriesischen Kompositionen nicht mehr zu

¹⁾ Vgl. hierzu oben S. 49. — ²⁾ Er stellte sie bereits Altfries. Gerichtsverf. S. 271 auf.

106²/₃, 53¹/₃, 26²/₃, sondern zu 100, 50, 25 Solidi angegeben werden und zu diesen von den alten Zahlen abweichenden Beträgen bemerkt wird, daß sie in Solidi zu 3 neuen Denaren berechnet seien, so kann aus der Hinzufügung dieses erläuternden Zusatzes doch nur gefolgert werden, daß nach der Ansicht des Verfassers dieser Anmerkung die alten Zahlen des Gesetzes nicht in jenen *denarii novae monetae* formuliert waren.¹⁾

Als fränkische Kleinschillinge, so argumentiert Heck weiter, könne man die Solidi der Lex nicht auffassen, weil in Tit. XIV 7, der einzigen Stelle, wo diese Schillinge vorkämen²⁾, gesagt sei: *LX solidos, id est libras III*; denn der erläuternde Zusatz *id est libras III* „lege die Annahme nahe, daß im übrigen ein anderer Solidus gemeint war“. Hier schließt er also daraus, daß der Solidus durch einen erläuternden Zusatz besonders gekennzeichnet wird, daß im übrigen ein anderer Solidus gemeint sei, während er ein paar Zeilen vorher aus einem solchen erläuternden Zusatz das gerade Gegenteil, nämlich daß in der Lex derselbe Solidus gemeint sei, geschlossen hatte!

Daß die Schillinge der Lex nicht die karolingischen Kleinschillinge zu 12 Silberdenaren gewesen sind, ist klar; aber ebenso klar ist es, daß die Friesen die fränkischen Silberschillinge schon infolge ihres Handelsverkehrs gekannt haben müssen und daß sie eine eigene Silbergeldrechnung gehabt haben. Der Gedanke liegt also sehr nahe, daß der Mann, welcher vor eine ganze Reihe von alten, in Goldgeld formulierten Ansätzen der *Additio* einst ein *ter* gesetzt hat, dabei die Absicht verfolgt haben möge, alte Goldschillingbeträge in das Silberkurant seiner Zeit umzurechnen. Daß das Wörtchen *ter* erst nachträglich vor die Ansätze des Bußregisters

¹⁾ In der Vierteljahrschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. II S. 547 ff. hat Heck einen verunglückten Versuch gemacht, seine unrichtige Beziehung der Worte *solid. denarii III novae monetae* zu retten. Die *novi denarii* der ersten Anmerkung zu Lex I 10 dürfen, wie ich bei anderer Gelegenheit zeigen werde, nicht mit den *novi denarii* der Anmerkungen hinter Add. III* 78 und 78 zusammengeworfen werden. Der Meinung Brunners (Deutsche Rechtsgesch. I² S. 319), daß die Aufzeichnung des friesischen Volksrechtes nach Denaren rechne, die in jüngeren Zusätzen der sog. Lex als *denarii novae monetae* oder *novi denarii* bezeichnet werden, kann ich nicht zustimmen. — ²⁾ Dies ist nicht richtig. Diese Schillinge begegnen auch in Lex III 8 und 9 und in der *Additio*!

der Additio gesetzt worden ist und dieses Register von Hause aus nach denselben Schillingen wie der Grundtext der Lex überhaupt, d. h. nach altfriesischen Goldschillingen, gerechnet hat, ergibt sich am klarsten daraus, daß der Redaktor der Wlemarischen Weistümer¹⁾ neben den Schluß des Registers im Hinblick auf die Augen-, Fuß- und Handbuße notiert hat: *Wlemarus dicit, oculum XLV solidis debere componi, similiter manum ac pedem.*²⁾ Zu Wlemars Zeit kann also wohl in jenem Register die Buße für ein ausgeschlagenes Auge noch nicht zu dreimal 40, sondern lediglich zu 40 Schillingen angesetzt gewesen sein, und es muß sich dabei um dieselben Schillinge wie in Lex XXII gehandelt haben, denn daselbst wird die Hand- und die Fußbuße ausdrücklich auf 45 Schillinge (§§ 27 und 62) festgesetzt. Daraus aber, daß dann die alten Goldbeträge jenes Registers mit einem *ter* versehen worden sind, braucht man doch nicht, falls man eine Umrechnung annimmt, zu schließen, daß man die alten Goldbeträge wieder in Goldbeträge umgerechnet hat. Das nächstliegende wäre dann doch die Annahme, daß sie in die Geldsorte, welche zur Zeit des Umrechners mittelfriesische Landesmünze war, d. h. in das schwere karolingische Silbergeld, umgerechnet worden sind. Jedenfalls beweist Hecks Behauptung, daß die Hypothese der Umdeutung der notwendigen Stütze entbehre, weil in der Lex nach Goldgeld gerechnet werde und die Münzrechnung eine einheitliche sei, daß er sich über die Münzverhältnisse, die zu einer Umrechnung der alten Bußbeträge drängen mußten, nicht klar geworden ist.

2. Auf dem durch unrichtige Quellenauslegung und einen verkehrten Schluß gewonnenen Ergebnisse, daß die Kompositionen und Bußzahlen der gesamten Lex Frisionum in Solidi zu 3 *denarii novae monetae* ausgedrückt seien, baut Heck weiter. Die *nova moneta* erklärt er mit Recht für eine fränkische Münze, wobei er freilich anzugeben versäumt, an welchen unter den fränkischen Münzfüßen er dabei denkt.³⁾

¹⁾ Wegen dieses Redaktors vgl. meine Ausführungen im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXXII S. 283 ff. — ²⁾ Vgl. wegen dieser Randbemerkung oben S. 91. — ³⁾ Heck redet immer nur allgemein von fränkischen Groß- oder Vollsillingen und fränkischen Kleinsillingen, weil er von den verschiedenen fränkischen Münzfüßen.

Der Solidus der Lex wird ihm aber „auch durch den Gegensatz zu den einmal erwähnten einheimischen Münzen, den *denarii Fresionici*, als nicht friesisch gekennzeichnet“ (S. 211). Mit diesen in Add. III * 44 genannten friesischen Pfennigen operiert er wiederholt¹⁾, doch geht er dabei einer genauen Untersuchung dieser Denare regelmäßig aus dem Wege. Er bemerkt nur einmal (S. 241), daß mit diesen Denaren Goldtriente gemeint seien. Nun besagt jene Stelle der Additio: „Si quis alium *unguibus crataverit*, ut non sanguis sed humor aquosa decurrat, quod *cladolg* vocant, ter X denarios *Fresionicos* componat.“ Für eine leichte Kratzwunde konnte nur eine sehr geringe Buße in Frage kommen. Wenn vorher bestimmt wird: „(§ 42) Qui alium fuste percusserit, ut *lividum* fiat, ter solidum et semissem componat; (§ 43) si tantum sanguinem dimiserit, ter solidum componat“²⁾, so muß man für die leichte Kratzwunde weniger als *ter solidum* gezahlt haben. Falls es also mit der von Heck behaupteten Erhöhung der Bußen seine Richtigkeit hätte, könnte die Kratzwunde höchstens mit dreimal zwei altfriesischen Golddenaren gebüßt worden sein.³⁾ Da nun aber für die Kratzwunde dreimal zehn *denarii Fresionici* berechnet werden, müssen mit diesen Denaren friesische Silberpfennige gemeint sein. Der Verdreifachung der Bußzahlen in Add. III * 8ff. kann also nur eine Umrechnung von Goldbeträgen in Silberbeträge, sei es allein oder in Verbindung mit einer Erhöhung älterer Ansätze, zugrunde liegen. An diesem Ergebnis läßt sich nicht rütteln.

In was für Silbergeld die Goldbeträge von Add. III * 8ff. umgerechnet wurden, ist nicht schwer zu sagen, denn wenn in Add. III * 44, und nur hier, besonders angegeben wird, daß man den alten Ansatz in friesische Denare umgerechnet habe, so müssen die übrigen Ansätze in eine nicht-

der Merowingerzeit keine Vorstellung hat. Der numismatischen Metrologie steht er spröde gegenüber. Daher ist es auch ihm nicht gelungen, den Metallwert der fränkischen Kompositionen richtig zu bestimmen.

¹⁾ Vgl. noch S. 215 und 241. — ²⁾ Entsprechend werden in Lex XXII 3 und 4 für den *durslegi*, der nicht „grün und blau“ macht, ein halber Solidus, für die *sanguinis effusio* ein Solidus als Buße berechnet. — ³⁾ Patetta a. a. O. S. 28 hat dies richtig erkannt. Er möchte daher für *ter X*, wie der Heroldsche Text hat, *ter II* lesen! Aber eine solche Abänderung des Heroldschen Textes ist nicht statthaft.

friesische Silbergeldsorte umgerechnet worden sein, und es kann dafür nur fränkisches Silbergeld und zwar, da die Umrechnung nach Wlemars Zeit stattfand¹⁾, der Silberschilling zu 12 schweren karolingischen Denaren in Frage kommen. Wir haben schon oben (S. 91 f.) bemerkt, daß zwei von diesen Silberschillingen dem Werte nach in der karolingischen Zeit einem friesischen Goldschillinge gleichkamen, und schon früher gezeigt, daß die mittelfriesischen Kompositionen in den Tagen Wlemars schließlich bis auf das Anderthalbfache erhöht worden waren.²⁾ Wenn also die alten, vor Wlemars Zeit aufgestellten Bußregister, die nach dem friesischen Goldschillinge rechneten, in das schwere karolingische Silbergeld umgerechnet werden sollten, mußten ihre Schillingszahlen zunächst mit 2 und dann noch mit $\frac{3}{2}$, im ganzen also mit 3 multipliziert werden. Der Umrechner brauchte daher vor die alten Schillingbeträge seiner Vorlage nur ein *ter* einzuschieben. Etwas umständlicher mußte sich die Umrechnung der alten Goldpfennige in fränkisches Silbergeld gestalten. Der Wert eines altfriesischen Goldpfennigs stellte sich seit Karls des Großen Münzreform auf $9\frac{3}{5}$, seit Ludwig dem Frommen auf 10 friesische Silberpfennige von gesetzlichem Gewichte oder auf 8 schwere karolingische Silberpfennige bzw. $8\frac{1}{5}$ neustrische Silberpfennige Ludwigs des Frommen.³⁾ Die Umrechnung der zwei altfriesischen Goldpfennige, mit denen die Kratzwunde einst zu büßen war, in fränkisches Silbergeld war dem Umrechner, der sehr oberflächlich verfuhr⁴⁾, augenscheinlich zu kompliziert.⁵⁾ Er rechnete daher jene zwei friesischen Goldpfennige nur in friesische Silberpfennige um.

Was Heck (S. 212 ff.) ausführt, um seine willkürliche Annahme zu stützen, daß die *Solidi* zu 3 *denarii novae monetae*, nach welchen die ganze Lex rechne, fränkische Vollschillinge gewesen seien, lassen wir auf sich beruhen, weil die Lex nicht nach jenen *Solidi*, sondern nach friesischen Goldschillingen gerechnet hat.

3. An dritter Stelle sucht Heck (S. 215) zu zeigen, daß

¹⁾ Vgl. oben S. 98 f. — ²⁾ Vgl. oben S. 48 f. — ³⁾ Ich werde dies in meiner Geschichte des altfriesischen Geldwesens im einzelnen darlegen. — ⁴⁾ Vgl. unten S. 102. — ⁵⁾ Mangel an rechnerischer Gewandheit tritt in der Lex wiederholt zutage.

hinter dem Ansätze *ter X denarios Fresionicos* schlechterdings keine Umrechnung, sondern nur eine Bußerhöhung gesucht werden könne. Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht ist schon im Vorstehenden dargelegt worden.

4. In Lex XXII 87 wird für die Rettung eines Menschen aus Wassergefahr eine Belohnung von 4 Schillingen ausgesetzt. Dasselbe geschieht in einem Iudicium Saxmundi (Add. III 67), ohne daß hier jener Betrag verdreifacht wäre. Heck meint mit Recht, daß, wenn die Verdreifachung als Umrechnung aufzufassen sei, auch die Schillingsansätze, die sich nicht auf Deliktsfolgen bezögen, zu verdreifachen gewesen wären. Sei dagegen die Verdreifachung die Wirkung eines Sonderfriedens gewesen, so hätte sie vor diesen Ansätzen Halt machen müssen. Aber dem „Fehlen der Verdreifachung bei der einzigen Zahl, die keine Deliktsfolge ausspricht“, könnte die hohe Bedeutung, welche ihm Heck (S. 216) zuspricht, natürlich nur dann innewohnen, wenn bei den Zahlen, welche Deliktsfolgen aussprechen, die Verdreifachung niemals fehlen würde. Das Wörtchen *ter* fehlt nun aber vor zahlreichen Ansätzen der Additio, die eine Deliktsfolge aussprechen! Speziell unter den neun Iudicia Saxmundi, welche Schillingsbeträge aufführen¹⁾, finden sich außer dem eben besprochenen (III^a 67) noch drei (III^a 64. 65 und Tit. VI), in denen das *ter* vor dem Bußansatze fehlt! Der Bearbeiter der Lex, der vor die Ansätze von Add. III^a 8 ff. ein *ter* einfügte, um sie mit den Kompositions- und Münzverhältnissen seiner Zeit in Einklang zu bringen, verfuhr namentlich von III^a 49 an recht flüchtig und achtlos. Er vergaß ziemlich häufig, so z. B. in III^a 50—55, das Wörtchen *ter* einzusetzen. Andererseits rührt das *ter* an manchen Stellen der Additio nicht erst von diesem Bearbeiter her, sondern ist älteren Datums.²⁾ Aus dem Fehlen dieses *ter* in III^a 67 läßt sich also gar nichts schließen, denn augenscheinlich liegt lediglich eine Unachtsamkeit des Überarbeiters vor. Heck bemerkt selbst, daß „wenn dieser Anhaltspunkt allein stände und aus anderen Gründen die Umrechnung wahrscheinlich wäre, man

¹⁾ Es sind dies Add. III^a 60—67 und Add. VI. Die übrigen Iudicia Saxmundi (Add. III 68, 69, 70) enthalten keine Schillingszahlen. —

²⁾ So z. B. in Add. III^a 76.

allenfalls Versehen oder Korruption annehmen könnte“. Diese Voraussetzung trifft in der Tat zu, denn andere Anhaltspunkte für Hecks Sonderfrieden gibt es in Wirklichkeit nicht, und daß von Add. III^a 8 an eine Umrechnung vorliegt, wird durch Add. III^a 44 als sicher erwiesen.

5. und 6. Gegen Brunners Auffassung der *simpla compositio* macht Heck sodann geltend, daß diese Auffassung zu der Annahme nötige, daß die Buße für Ungefährwerke bis auf $\frac{1}{3}$, die für Taten der Haustiere sogar bis auf $\frac{1}{4}$ ermäßigt gewesen seien, während die späteren friesischen Rechtsquellen in der Ermäßigung nicht über die Hälfte hinausgingen, ja z. T. die Ermäßigung überhaupt versagten oder auf Tiertaten beschränkten. Nach seiner eigenen Auffassung sei dem Volksrechte eine Ermäßigung nur bei Tiertaten und in Mittelfriesland bekannt gewesen und habe sich auf den Abzug eines Viertels beschränkt, während im übrigen die Differenz nur durch die besondere Erhöhung, welche infolge des friesisch-sächsischen Sonderfriedens eingetreten wäre, veranlaßt gewesen sei. Aber die Bestimmungen des friesischen Rechtsbuches über Ungefährwerke wurden bereits zu Wlemars Zeit korrigiert, sie müssen also in dem Jahre 778, in dem Karl der Große die ostfriesischen Kompositionen herabsetzte und damit zum ersten Male strenge Maßregeln gegen die Ostfriesen ergriff, schon aufgezeichnet gewesen sein. Heck hätte also in die Besprechung der friesischen Bußen für Ungefährwerke seinen friesisch-sächsischen Sonderfrieden überhaupt nicht hineinmischen sollen. Die Angaben der Lex über die Büßung von Ungefährwerken wollen sehr gründlich geprüft sein; mit einem bloßen Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der späteren friesischen Rechtsquellen ist es nicht getan.

Das 12. friesische Landrecht¹⁾, das sich mit den Ungefährwerken befaßt, spricht nicht nur, wie die drei Paragraphen der Additio, die von Ungefährwerken handeln, von Tiertaten, Missetaten des Unmündigen und Verletzungen, die jemand absichtslos mit seiner Waffe verursacht, sondern auch von den Missetaten des Eheweibes und des Sklaven und ordnet für alle diese Taten eine vollkommen einheitliche strafrechtliche Behandlung an. Demgegenüber wurde nach dem uns

¹⁾ Fries. Rq. 60f.

erhaltenen Texte der Lex die Missetat des Sklaven höher gebüßt als die Taten der Tiere, des Unmündigen und die unbeabsichtigten Verletzungen mit der in der Hand getragenen Waffe.¹⁾ Nach Lex I 13 sollte nämlich, wenn der Sklave ohne Wissen seines Herrn einen Edeling oder Freien oder Liten getötet hatte, der Herr den Gefährdeeid schwören *et mulctam eius* (des Getöteten) *pro servo, bis simplum*²⁾, *componat*, in Ostfriesland dagegen nach Lex I 22 in diesem Falle der Herr nicht schwören, sondern den Getöteten bezahlen, *ac si ipse eum occidisset*. In Ostfriesland hätte also der Herr das volle oder jechtige Geld des Erschlagenen, d. h. die höchste Buße, die in solchem Falle überhaupt in Frage kommen konnte, zu entrichten gehabt, während in Mittelfriesland der Herr nicht das volle Geld, sondern nur das doppelte Kompositions-Simplum zahlen sollte. Da der zweite Teil des I. Titels der Lex von dem Redaktor der Wleamarischen Weistümer³⁾ überarbeitet worden und die Wendung *bis simplum* mit der Ausdrucksweise der älteren Stücke des Rechtsbuches nicht im Einklange ist, auch die Zahl der Eidhelfer, mit denen der Herr zu schwören hatte, nur ein Drittel von der in Tit. I 1—10 geforderten ausmacht, glaube ich mit Patetta⁴⁾ annehmen zu müssen, daß in Lex I 13 ursprünglich *in simplum* stand und dafür vom Überarbeiter *bis simplum* eingesetzt wurde. Heck geht einer eingehenden Besprechung von Lex I 13 aus dem Wege. Da er unter dem Simplum der Lex das volkrechtliche Vollgeld versteht, hätte nach ihm der Herr des Sklaven den Getöteten mit zwei Vollgeldern zu büßen gehabt, obwohl von seiten des Herrn kein Friedensbruch vorlag; und dies soll ein königliches Friedensgebot

¹⁾ Eine Bestimmung über die Büßung der Taten des Eheweibes ist in der uns vorliegenden Lex Frisionum nicht enthalten. — ²⁾ Ich kann der Erklärung des „bis simplum“, welche man neuerdings gegeben hat (Brunner in den Sitzungsberichten der Berliner Akad. d. Wissensch. 1890 S. 831; Rud. Bewer in der Zeitschr. für Rechtsgesch. XIII S. 102), nicht zustimmen. Ob der Knecht mit oder ohne Vorsatz tötete, kann für die Bemessung der vom Herrn zu zahlenden Buße nicht in Betracht gekommen sein. — ³⁾ Vgl. über diesen Redaktor meine Bemerkungen im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtsk. XXXII S. 283 ff. — ⁴⁾ A. a. O. S. 19f. Wahrscheinlich stand ursprünglich überhaupt nur da: „et mulctam eius pro servo componat“.

angeordnet haben, welches nur die Friedensbrüche höher geahndet und für diese durchweg die Verdreifachung der volkrechtlichen Buße festgesetzt hätte! Auf diesen Widerspruch hat schon Brunner hingewiesen.¹⁾ Wer sich nicht in Widersprüche verwickeln will, hat aus Lex I 13 zu folgern, daß mit dem Simplum der Lex nur ein Teil, und zwar höchstens ein Drittel, des volkrechtlichen Vollgeldes gemeint war; und wer die friesische Behandlung der Ungefährwerke wirklich verstehen will, hat zu beachten, daß die alte „simpla compositio“ noch vor dem Abschluß der auf uns gekommenen Lex Frisionum zum Vollgelde erhoben und damit eine radikale Herabsetzung der Bußen und Wergelder vorgenommen worden ist.

Das 12. Landrecht läßt die Tiertaten, die Missetaten des Unmündigen, des Eheweibes, des Sklaven und die Taten, welche jemand hinter seinem Rücken verursacht, nach dem lat., dem mittelfries., dem Fivelg. und dem niederdeutsch. Ems. Texte mit der Hälfte, nach dem Hunseg. und dem fries. Ems. Texte mit zwei Dritteln, nach dem Rüstringer Texte dagegen voll büßen. Diese Bußverhältnisse erinnern wenigstens zum Teil an die Bestimmungen von Lex I 13 und 22. Dagegen scheinen sie mit jenen drei Bestimmungen der Additio, welche sich mit Ungefährwerken beschäftigen, in einem unlösbaren Widerspruche zu stehen.

Im Heroldschen Texte haben die drei Bestimmungen folgenden Wortlaut:

„(Add. III^a 68) Si caballus aut bos aut quodlibet animal homini vulnus intulerit, dominus eius iuxta qualitatem vulneris in simplo componere iudicetur, et tres partes de ipsa mulcta componantur, quarta portione dimissa; inter Wisaram et Laubachi tota compositio in simplo persolvitur.

(69) Si homo quislibet telum manu tenet et ipsum casu quolibet inciderit super alium extra voluntatem eius qui illud manu tenet, in simplo iuxta qualitatem vulneris componat.

(70) Similiter et puer qui nondum XII annos habet, si cuilibet vulnus intulerit, in simplo componat.“

Nach § 68 soll der Eigentümer des Tieres $\frac{3}{4}$ der simpla

¹⁾ Deutsche Rechtsgesch. I² S. 339 Anm. 24.

compositio, also, falls man die simpla compositio dem dritten Teile des Vollgeldes gleichsetzt, $\frac{1}{4}$ von der vollen compositio zahlen, welche er zu entrichten gehabt hätte, wenn er selbst die Tat vorsätzlich verübt hätte. Heck findet es (S. 217 f.) mit Recht auffallend, daß die Ermäßigung der Buße auf ein Viertel so außerordentlich kompliziert, durch eine doppelte Herabsetzung, ausgedrückt werde. Bei der Annahme, daß ein besonders erhöhter Friede bestanden habe, sei jene eigentümliche Fassung ganz erklärlich, dagegen bleibe sie bei der Annahme einer volksrechtlichen Ermäßigung ein unlösbares Rätsel.

Für denjenigen, welcher die Lex einer eindringenden Kritik unterzogen hat, besteht die von Heck hervorgehobene Schwierigkeit überhaupt nicht.¹⁾ Im Heroldschen Texte ist der letzte Satz von § 68 *inter Wisaram et Laubachi tota compositio in simpla persolvitur* kursiv gedruckt. Daher haben die neueren Forscher durchweg in diesem Satze eine jüngere Zutat, eine am Rande der Aufzeichnung nachgetragene Bemerkung gesehen, und ich habe an anderer Stelle²⁾ gezeigt, daß sie von dem Redaktor der Wlemarschen Weistümer herrührt, der sie um 780 niederschrieb. Aber von diesem Redaktor muß auch der unmittelbar vorhergehende Satz *et tres partes de ipsa mulcta componantur quarta portione dimissa* stammen, denn die Bezeichnung der Privatbuße als *mulcta* und die Verwendung des Wortes *portio* gehören zu den charakteristischen Eigentümlichkeiten der Sprache dieses Redaktors. Er hatte neben die drei Bestimmungen, welche Ungefährwerke mit der „simpla compositio“ büßen ließen (Add. III* 68, 69, 70), am Rande notiert, daß nur $\frac{3}{4}$ dieser Compositio zu entrichten wären, in Ostfriesland aber die „simpla compositio“ ohne Abzug zu zahlen sei. Die ganze Notiz wurde später von einem Schreiber irrtümlich hinter der ersten Bestimmung in den Text genommen, während sie zu allen drei Bestimmungen gehörte.

Zu der Zeit, als die drei Sätze über die Büßung von Ungefährwerken abgefaßt wurden, muß mit dem *in simpla*

¹⁾ Wer die Lex Frisionum für ein 802 auf dem Reichstage zu Aachen aufgenommenes Rechtsprotokoll erklärt, wird freilich fast in jedem Titel dieses Rechtsbuches unlösbare Rätsel finden. — ²⁾ Im Neuen Archiv f. ält. deutsche Geschichte. XXXII S. 283.

componere die Zahlung derjenigen Kompositionsquote gemeint gewesen sein, welche den Charakter des bloßen Schadenersatzes hatte. Im Laufe des 8. Jahrhunderts wurde aber die *Compositio* des mittelfriesischen Nobilis, die nach Ausweis des Grundstockes von Tit. XXII von Hause aus doppelt so viel wie die des Liber betragen hatte, von $106\frac{2}{3}$ auf 80 Solidi, also um $\frac{1}{4}$ herabgesetzt. Seitdem brachte man für Ungefährwerke, die mit dem bloßen Schadenersatze zu büßen waren, nicht mehr die alte „*simpla compositio*“, sondern nur $\frac{3}{4}$ von ihr in Anrechnung. Daher notierte der Redaktor der Wlemarschen Weistümer neben jene drei Bestimmungen, welche die Leistung des Schadenersatzes als *in simplo componere* bezeichneten und zunächst für den Stand der Edelinges berechnet waren: *et tres partes de ipsa mulcta componantur quarta portione dimissa*. Wenn er dahinter vermerkt, daß in Ostfriesland *tota compositio in simplo persolvitur*, und wenn wir später finden, daß in Rüstringen und im Brokmerlande Ungefährwerke mit dem Vollgelde zu büßen waren, womit die Bemerkung am Schlusse von Lex Fris. I im Einklange ist, daß in Ostfriesland der Herr den von seinem Knechte verübten Totschlag ebenso büße, wie wenn er ihn selbst begangen hätte, so muß man, um dies zu verstehen, bedenken, daß die alte „*simpla compositio*“ gegen Ende des 8. Jahrhunderts zum Vollgelde geworden war. Der absolute Wert der Buße, die für das Ungefährwerk zu entrichten war, hatte sich also in Ostfriesland nicht geändert. Nur bildete er im 8. Jahrhundert die *simpla compositio*, später die volle *Compositio*. In Mittelfriesland hat man nach Ausweis des 12. Landrechts nach der Reduktion der Kompositionen auch die Buße für Ungefährwerke herabgesetzt und zwar bis auf die Hälfte des neuen Vollgeldes. Wenn dieser Betrag in Lex I 13 als „*bis simplum*“ aufgeführt wird, so erkennt man wiederum, daß die *simpla compositio* den vierten Teil des Vollgeldes ausgemacht haben muß.¹⁾

Nach allem sind in der vorfränkischen Zeit in Friesland Ungefährwerke allgemein mit dem einfachen Schadenersatze gebüßt worden. Erst infolge der Reduktion der Wergelder

¹⁾ Vgl. oben S. 93.

und Bußen wurde dieses Prinzip aufgegeben, und seitdem büßte man Ungefährwerke in einzelnen Landschaften mit dem Vollgelde, in anderen mit der Hälfte, in wieder anderen mit zwei Dritteln des Vollgeldes.

7. Auch die Verneunfachung der Bußen in den Titeln VII 2, XVII 1—3, XX 1 und 2, die von dem erhöhten Friedensschutze für gewisse Orte, Zeiten, Personen und gegen bestimmte Verbrechen handeln, soll sich nach Heck (S. 218f.) durch seinen friesisch-sächsischen Sonderfrieden leichter erklären lassen als durch Brunners Umrechnungshypothese. Der Sonderfriede habe zunächst ganz allgemein die Verdreifachung der bei vorsätzlichen Delikten zu zahlenden Kompositionen bewirkt; dann sei, sobald bestimmte Personen, Orte usw. einen erhöhten Friedensschutz erhalten sollten, eine weitere Verdreifachung, im ganzen also eine Verneunfachung der volkrechtlichen Bußen eingetreten. Bei den „novem weregildi“ jener Titel sei also an neun Vollgelder, nicht mit Brunner an neun Wergeldsimpla zu denken. Indes scheint mir Hecks Erklärung schon mit dem Wortlaut von Tit. XVII 1 unvereinbar zu sein: „Si quis in exercitu litem concitaverit, novies damnum quod effecit componere cogatur et ad partem dominicam novies fredam persolvat.“ Aus diesen Worten ergibt sich doch klar, daß mit der Verneunfachung jener Titel die Verneunfachung des einfachen Schadenersatzes gemeint ist, daß man also unter dem *weregildus* der Titel XVII, XX und XXI nur den für einen getöteten Menschen zu zahlenden Schadenersatz, d. h. das Wergeldsimplum, verstehen darf. Dazu kommt nun, daß mit dem *weregildus* von Titel XVII 4 nach Ausweis der Rüstinger Rechtsquellen nur das Wergeldsimplum gemeint sein kann.

Tit. XVII 4, der von der Heimsuche handelt, lautet wie folgt: „Qui manu collecta hostiliter villam vel domum alterius circumdederit, ille qui caeteros collegit et adduxit, *weregildum* ad partem regis componat et qui eum secuti sunt, unusquisque *solidos XII*, et ei cui damnum, si etiam damnum illatum est, in duplo emendetur, ultra Laubachi vero in simpla.“ Hiernach hatte der Führer einen *weregildus*, jeder Folger 12 Schillinge als Strafe zu entrichten. Die alte Rüstinger Aufzeichnung über das gemeinfriesische Recht bestimmt nun

in betreff dieser Heimsuche: „sa brekth hi, the ne fona andere hond ferth, *tô allera disthik thritich merk* and alle thâ, the him folgiath, ên and twintich skillinga“¹⁾ (so verwirkt der, welcher die Fahne in der Hand führt, an jede Viertelskasse²⁾ 30 Mark und alle die, welche ihm folgen, 21 Schillinge). Die „Mark“, nach welcher diese Rüstinger Aufzeichnung rechnet, ist die zu 12 Rêdnath- oder Kawingpfennigen. Es war dies die kleinste Mark der Rêdnath- oder Kawingmünze. Sie wurde, seitdem die Rechnung nach „Kleinen“ sich allgemein verbreitet hatte, mit 48 „Kleinen“ gleichgesetzt und daher bisweilen auch als Reilmark bezeichnet, denn unter einer Reilmark verstand man von jeher die Summe von 48 Pfennigen, und die alten Münzbezeichnungen wurden auf die Rechnung nach kleinen Pfennigen übertragen. Die Mark jener Rüstinger Aufzeichnung hatte also einen Wert von 4 altfriesischen Silberpfennigen (= 12 Rêdnathpfenn. = 48 kleinen Pfenn.). Der Führer der Heimsuchung, der an jedes Viertel 30 Mark dieser Art zahlen

¹⁾ Fries. Rq. 122, 8. — ²⁾ Für *tô allera disthik* setzt der niederdeutsche Wurster Text aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, den Pufendorf, *Observationes juris universi* (1756) III app. S. 36 ff., abgedruckt hat, *alle dage* (Pufendorf S. 82). Diese Erklärung haben Wiarda (Asegabuch S. 288), Richtofen (Altfries. Wörterb. S. 688) und alle neueren Forscher angenommen, obwohl sie doch sachlich geradezu unmöglich ist und die Bestimmung des Brokmerbriefs § 159 (Fries. Rq. 173, 10) über den *gabbath* klar zeigt, daß es sich nur um Zahlungen an die vier Viertel des Landes handeln kann. Die Versuche der Philologen, jenes *disthik* mit altfriesisch *dei*, *dî* um jeden Preis zusammenzubringen, muten seltsam an. So hat man *disthik* aus *dega ek + ek* mit Assibilierung des ersten *k* (vgl. z. B. Heuser, Altfries. Lesebuch S. 131) zu erklären versucht. Demgegenüber erklärt Siebs (Grundr. d. germ. Phil. I² S. 1291 Anm. 1): „In *alleradisthik* „alle Tage“ ist keinesfalls eine Assibilierung zu sehen; es ist vielmehr eine Analogie nach Superlativformen, indem statt **alleradegik* (für *allera dega ek*) nach Formen wie *allera/hâgista/ek* usw. ein **allera/degista/ek* gebildet ist.“ An eine so weitgehende Analogiewirkung vermag ich nicht zu glauben. In *disthik* liegt eine Assibilierung vor, aber mit *dei*, *dî* „Tag“ hat dieses Wort nichts zu tun, sondern in ihm steckt die altfriesische Entsprechung von mhd. *tesche* „Tasche“. Altfries. **deske* (Stamm *daskjô-*) „Säckel, Tasche“ war der Name der öffentlichen Kasse, der *arca*, wie die Landeskasse in lateinischen Dokumenten des östlichen Friesland genannt wird. Jenes *disthik* ist aus **deskja ek* entstanden und *tô allera disthik* bedeutet „an jeden Säckel (*arca*)“, d. i. an jede Viertelskasse.

sollte, hatte also im ganzen 120×4 altfriesische Pfennige zu entrichten.¹⁾ Rechnet man diesen Betrag nach dem karolingischen Wertverhältnisse der beiden Edelmetalle (12 : 1) in Gold um, so erhält man 40 altfriesische Goldpfennige oder $13\frac{1}{3}$ altfriesische Goldschillinge, also das jüngere Wergeldsimplum des Homo liber! Jene Rüstinger Aufzeichnung ist für den Freien bestimmt. War der Führer der Heimsuchung ein Edeling, so belief sich seine Strafe natürlich auf das Wergeldsimplum des Edelings, d. i. auf $26\frac{2}{3}$ altfriesische Goldschillinge. Die Lex Frisionum legt bei ihren Bußen und Strafen regelmäßig die Verhältnisse des Edelings zugrunde.²⁾ Wenn sie also in Tit. XVII 4 dem Führer eine

¹⁾ Diese 120 Mark sind die *hundred merka*, auf welche sich im 12. und 13. Jahrhundert das normale Friedensgeld der Rüstinger belief. His, der sich hinsichtlich der numismatischen Metrologie die Ansichten Hecks zu eigen gemacht hat, versteht darunter irrigerweise 100, nicht 120 Mark und steht diesen *hundred merka* ratlos gegenüber. Er bezeichnet dieses normale Friedensgeld als die „große Landfriedensbrüche“ (z. B. S. 351), die „vielleicht auf einem jener Upstalsbomer Verbandstage beschlossen wurde, von denen uns Emo berichtet“ (S. 155). Wenn er (S. 96) bemerkt, daß nach den Rüstinger Küren das normale Wergeld 40 Mark, das Friedensgeld für einen Totschlag 30 Mark betrage und daß bei Zahlungsunfähigkeit des Täters derjenige, welcher ihn unterstützt, nicht nur die halbe Kompositio an die verletzte Sippe, „sondern noch 100 Mark an die Gemeinde zu zahlen habe, während ja für einen Totschlag nur 30 Mark zu entrichten seien“, so wirft er die Geldmark, die Volle Mark und die Reilmark in einen Topf. Das ist der Gipfel der Verwirrung! His hat ganz richtig erkannt, daß die Kenntnis der Münzsysteme der strafrechtlichen Quellen zum Verständnis der Bußangaben notwendig sei (S. 14), aber die Konsequenz dieser Erkenntnis nicht gezogen. Heck hat (Gött. Gel. Anz. 1902 S. 874) jene „hundred merka“ richtig als Reilmarken gedeutet, aber fälschlich mit 12 Geldmark gleichgesetzt. Sie machten zehn Geldmark aus! — ²⁾ Wenn Heck Altfries. Gerichtsverf. S. 279 Anm. 106 meint, daß die Lex vorwiegend von den Verhältnissen des Frilings ausgehe, so ist dies ein Irrtum. In dem Buche über die Gemeinfreien ist er von diesem Irrtum zurückgekommen. Er hat daselbst (S. 285) die Frilingsnormen der Lex zusammengestellt. Aber diese Zusammenstellung ist ungenau. Lex XXII 83—87 und Add. II 1, III 59 ff. beziehen sich nicht auf den Frimon, sondern auf den Edeling! Brunner hat gezeigt (Deutsche Rechtsgesch. I³ 348 Anm. 38), daß Lex XXII 85 sich auf denselben Stand bezieht wie Lex XXII 18 und Add. III³ 65 (Iud. Saxmundi). Seiner Ansicht, daß die Bußregister der Lex Frisionum für den homo liber berechnet seien, vermag ich nicht beizupflichten.

Strafe zum Betrage eines *weregildus* androht, so kann dabei nach Ausweis jener Rüstringer Aufzeichnung nur an eine Summe von $26\frac{2}{3}$ altfriesischen Goldschillingen, d. h. an das jüngere Wergeldsimplum, gedacht sein. Heck wird freilich einwenden, daß er ausdrücklich bemerkt habe (S. 235), daß die späteren friesischen Rechtsquellen von der durch seinen königlichen Sonderfrieden bewirkten allgemeinen Verdreifachung der Bußen und Strafen nichts mehr wüßten, daß also daraus, daß der Führer der Heimsuchung im 12. Jahrhundert in Rüstringen als Strafe sein Wergeldsimplum zu zahlen gehabt habe, noch nicht folge, daß dies auch um das Jahr 800 geschehen und deswegen unter dem *weregildus* in Lex XVII 4 das Wergeldsimplum zu verstehen sei. Aber dieser Einwand läßt sich leicht entkräften. Wenn, wie Heck behauptet, die Erhöhung jede Buße und Strafe betroffen hatte, so wurde durch diese Erhöhung und ebenso durch die Aufhebung der Erhöhung das gegenseitige Verhältnis der Bußen und Strafen nicht berührt. Dieses Verhältnis muß also in jener Rüstringer Stelle dasselbe sein wie in Lex XVII 4. Nach der Lex soll der Führer einen *weregildus*, jeder Folger 12 altfriesische Goldschillinge zur Strafe zahlen. Faßt man den *weregildus* mit Brunner als Wergeldsimplum ($26\frac{2}{3}$ altfries. Goldschill.), so verhalten sich die beiden Strafen wie $26\frac{2}{3} : 12$ oder $20 : 9$. Versteht man dagegen mit Heck unter jenem *weregildus* das Vollgeld des Edelings ($106\frac{2}{3}$ oder 80 altfries. Goldschill.), so verhielten sich die beiden Bußen wie $80 : 9$ oder wie $60 : 9$. Welches von diesen Verhältnissen gewähren nun die Rüstringer Aufzeichnungen? Den Führer bestrafen sie mit 120 kleinen Mark oder 40 Schillingen zu je 12 altfriesischen Silberpfennigen. Dagegen legen sie jedem Folger eine Strafe von 21 Schillingen auf. Damit sind Schillinge zu je 12 friesisch-sächsischen Pfennigen gemeint. Diese Pfennige, die „pfündigen“ Pfennige des Sachsenspiegels, wogen je $\frac{1}{240}$ kölnische Mark und hatten genau den Wert von $\frac{6}{7}$ altfriesischen Silberpfennigen. Jene 21 Schillinge, welche jeder Folger verwirkt hatte, machten demnach 18 Schillinge zu je 12 altfriesischen Pfennigen aus. Der Führer zahlte 40 solche Schillinge. Seine Strafe verhielt sich also zu der des Folgers wie $40 : 18$ oder $20 : 9$. Demnach kann der

weregildus von Lex XVII 4 nur zu $20\% \times 12$ oder $26\frac{2}{3}$ altfriesischen Goldschillingen angesetzt werden. Hecks Einwendungen gegen Brunners Erklärung des *weregildus*, der den Verneunfachungen der Tit. VII, XVII und XX als Einheit zugrunde liegt, sind also nichtig.

An diesem Ergebnis wird dadurch nichts geändert, daß Heck das *edictum regis* in Lex VII 2 und den *bannus* der vermeintlichen Überschrift von Lex XVII auf die Anordnung eines friesisch-sächsischen Sonderfriedens bezogen wissen will, denn seine Deutung jener Ausdrücke als „königlicher Bannedikte“ (S. 219) ist ebenso unhaltbar wie die wunderliche Erklärung, welche er an diese Deutung anschließt. Mit jenem *edictum regis* ist, wie ich an anderer Stelle darlegen werde, ein im Jahre 780 erlassenes Edikt Karls des Großen, durch das er für Mittel- und Westfriesland das normale Friedensgeld durch den Bann ersetzte, und mit dem *bannus* in Lex XVII ebenso wie mit dem *bannus* der friesischen Küren und Landrechte die Bannbuße, also der Geldbetrag gemeint, welcher an den König für die Übertretung seines Bannes zu zahlen war.¹⁾

8. Zuletzt wendet sich Heck (S. 219) gegen die Vorstellung, daß von einer bestimmten Zeit an lediglich infolge des Überganges von der Gold- zur Silbergeldrechnung das Wort *weregildus* plötzlich nur noch ein Drittel des alten Betrages bezeichnet habe, daß infolgedessen die Ausdrücke „einfach, dreifach, neunfach büßen“ usw. ihren Sinn geändert und auch *fredus* von da an nur noch ein Drittel des normalen Friedensgeldes bedeutet habe. Alle diese Sinnänderungen würden durch seine eigene Auffassung erspart. Aber

¹⁾ Hecks Erklärung des *bannus* in Lex XVII beweist schlagend, daß dieser Forscher weder die in der Lex Frisionum genannten Münzen sicher zu bestimmen vermocht noch sich eine stichhaltige Ansicht von der Entstehung der Lex Frisionum gebildet hat. Die Worte „*Hic bannus est*“ waren von Hause aus eine Randbemerkung zu Titel XVI, die ausdrücken wollte, daß die daselbst aufgeführten 30 friesischen Goldschillinge zu 3 Denaren an Wert genau der fränkischen Bannbuße (60 schweren karol. Silberschillingen) gleich wären. Erst als die uns erhaltene Textrezension des friesischen Rechtsbuches entstand, machte man aus dieser Randbemerkung eine Überschrift für das Folgende zurecht.

um uns Sinnänderungen dieser Art zu ersparen, bedürfen wir seines friesisch-sächsischen Sonderfriedens nicht. Eigentliche Sinnänderungen haben überhaupt nicht stattgefunden. Was stattfand, war die Herabsetzung aller Bußen und Strafgeder infolge einer durchgreifenden Reduktion der Wergelder. Brunner erkannte richtig, daß sich im 8. Jahrhundert ein neuer „weregildus“ bildete, der eine Quote des älteren ausmachte. Nur das Wertverhältnis des jüngeren zum älteren weregildus hat er nicht ganz genau bestimmt und den letzten Grund des ganzen Vorgangs, die friesische Wergelder- und Bußenreduktion, nicht erkannt. Aber eigentliche Sinnänderungen der Termini waren mit dem Vorgange nicht verknüpft. Das Wort *fredus* wird von dem Edikte in dem gewöhnlichen Sinne, d. h. zur Bezeichnung des dem Viertel der Privatbuße gleichkommenden Strafgeldes, verwendet. Darin, daß das normale Friedensgeld verneunfacht wird, während sich die Buße nicht auf das neunfache Vollgeld, sondern auf das neunfache Wergeldsimplum belief, liegt ja gerade die Strenge des Ediktes. Das Wort *weregildus* hat in dem Edikte die alte, ursprüngliche Bedeutung, die ihm bei den Friesen von jeher zukam, nämlich „Manngeld, Mannwert, Mannersatz, Mannbezahlung“, und *novies componere* bedeutet in diesem Edikte, wie sonst immer, neunmal den Taxwert einer Person oder Sache bezahlen. Daß der *weregildus* hier und da als Friedensgeld Verwendung findet, ist erklärlich, denn das Friedensgeld war ja von Hause aus dem vierten Teile des Vollgeldes, also dem Wergeldsimplum gleich. Hecks Polemik gegen Brunners Behauptung, daß der *weregildus* als höhere Wundbuße vorkomme, enthält einige richtige Bemerkungen neben manchen Fehlern und Ungenauigkeiten, auf die ich hier nicht erst eingehen will. Nur das eine will ich bemerken, daß, wenn nach Lex X für die Hand ein *weregildus* zu bezahlen und nach Add. II 1 die einem Nobilis abgeschlagene Hand mit $26\frac{2}{3}$ friesischen Goldschillingen, also mit einem jüngeren Wergeldsimplum zu vergüten war, doch nicht weggeleugnet werden kann, daß der *weregildus* als Wundbuße begegnet, die Lex also unter *weregildus* nicht das volkrechtliche Vollgeld verstanden haben kann.

Daß eine Sinnverschiebung, wie sie Brunner vermutet,

vorgekommen, d. h. einer eingebürgerten Schillings-, Mark- oder Pfundzahl auch nach einer radikalen Änderung der Münzwerte die alte Bezeichnung verblieben ist, dafür liefern die friesischen Rechtsquellen mehr als einen Beleg.¹⁾ Aber wir brauchen eine solche Sinnverschiebung gar nicht anzunehmen, um die Bedeutungsentwicklung von *weregildus* zu verstehen. Wir können diese Entwicklung, wie wir unten sehen werden, durch genaue chronologische Gruppierung und unbefangene Interpretation der uns zu Gebote stehenden Quellenangaben vollständig klarlegen, ohne zur Hypothese unsere Zuflucht zu nehmen.

Wie die vorstehende Erörterung gezeigt hat, ist es Heck nicht geglückt, gegen Brunners Ergebnisse, daß es im 8. Jahrhundert in Friesland zur Bildung eines neuen „weregildus“ gekommen sei und daß die Verdreifachung der Bußzahlen, wie sie in der *Additio* vorliegt, auf einer Umrechnung der alten Goldschillinge in Silberschillinge beruhe, einen wirklich begründeten Einwand zu erheben. Ebenso wenig hat er für seine eigene Annahme, daß jene Verdreifachung eine wirkliche Erhöhung der Bußen bedeute, die mit einem von Karl dem Großen aufgerichteten friesisch-sächsischen Sonderfrieden zusammenhänge, etwas Stichhaltiges vorzubringen vermocht. Mit diesem Sonderfrieden ist es überhaupt ein mißliches Ding. Er soll „weder ein sachlicher noch ein ständischer Sonderfriede“ gewesen sein, denn er habe alle Straftaten

¹⁾ Heck hat einen von diesen Belegen angeführt, aber die Beweiskraft dieses Beleges abgeschwächt, weil er in seine Besprechung Ergebnisse seiner numismatischen Studien hineingemischt hat. Im westertalauwerschen Friesland finde man, meint er, um 1400 zwei Gelder. „Das „Geld“ schlechthin ist entstanden durch Wertung der alten 15 $\frac{1}{2}$ Pfund nach kölnischen Pfunden à 20 Schillingen. Daneben findet sich Rq. S. 387 § 11 ein Betrag „kleines Geld“, welcher dadurch entstanden ist, daß die Pfunde der alten Ziffern zu 7 Schillingen gerechnet worden sind“ (S. 221 Anm. 1). Von diesen „Wertungen“, die für die beiden „Gelder“ das Verhältnis 20 : 7 ergeben hätten, steht an der angeführten Stelle kein Wort, sondern die Westertalauer Münzerläuterung gibt in § 10 (Fries. Rq. 387, 7) an, daß in den Delen des alten Ostergaus die „Gelder“ 27 Mark zu je 72 Groschen, und in § 11 (Rq. 387, 13), daß in denselben Delen die „kleinen Gelder“ 27 Mark zu je 24 Groschen betragen. „Geld“ und „kleines Geld“ verhielten sich also glatt wie 3 : 1.

umfaßt und für und wider alle Stände gewirkt.¹⁾ Von einem so durchgreifenden Sonderfrieden wissen die zahlreichen Berichte, die uns über Karls Vorgehen gegen die Friesen und Sachsen zur Verfügung stehen, schlechterdings nichts, und Heck hat bezeichnenderweise nicht einmal den Versuch gemacht, ein bestimmtes Jahr zu ermitteln, in welchem dieser Friede aufgerichtet worden sein könnte. Auch in den Quellen der folgenden Zeit findet sich von einem solchen Frieden nicht die geringste Spur. Aus diesem Schweigen der Quellen schließt Heck nicht etwa, daß unter Karls Nachfolgern niemand von einem friesisch-sächsischen Sonderfrieden etwas gewußt zu haben scheine, sondern daß der erhöhte Frieden ein vorübergehender Rechtszustand gewesen sei. Wie uns Heck nicht anzugeben weiß, wann sein Sonderfriede aufgerichtet wurde, so weiß er auch nicht zu sagen, wann er aufgehoben worden sei. „Der erhöhte Frieden sei als eine Folge der Eroberung aufzufassen, und es sei sehr glaublich, daß er aufgehoben wurde, nachdem die Beruhigung eingetreten war.“ Aber „wann und durch wen die Aufhebung des erhöhten Friedens erfolgt ist, bleibt ungewiß“. Heck muß also selbst einräumen, daß unsere Geschichtsquellen nichts davon wissen, daß Karl der Große für Friesland einen allgemeinen, selbst die geringsten Straftaten treffenden Sonderfrieden aufgerichtet habe. Dieser Frieden hat in Wirklichkeit nicht bestanden. Aber Heck mußte einen solchen Frieden erfinden, weil er den *weregildus* und die *simpla compositio* der Lex Frisionum als eindeutige Termini auffaßte und weil er die in der Additio vorliegende Verdreifachung der Bußzahlen durchaus ohne die Annahme einer Umrechnung von Goldbeträgen in Silberbeträge erklären wollte.²⁾

Freilich kann die Umrechnung der Bußbeträge der Lex nicht in der von Brunner angenommenen Weise vor sich gegangen sein. Daß die Friesen ihre Goldschillinge, die 3 Pfenniggewichte Gold enthielten und in der karolingischen

¹⁾ Heck, Gemeinfreie S. 235. — ²⁾ Diese Verdreifachung ließe sich allenfalls auch ohne die Annahme einer Umrechnung erklären und zwar aus der Herabsetzung, die speziell die Nobiliscompositio im 8. Jahrhundert erfuhr. Aber von den näheren Umständen dieser Herabsetzung hat Heck gar keine Vorstellung.

Zeit, wo Gold zu Silber wie 12 : 1 stand, mit 36 altfriesischen Silberpfennigen gleichwertig waren, um das Jahr 800 in „Schillinge“ zu 12 altfriesischen Silberpfennigen umgerechnet haben sollten, ist schon deswegen ausgeschlossen, weil die Friesen bis um das Jahr 1000 auch in der Silbergeldrechnung den Schilling zu drei Pfennigen gerechnet haben. Der altfriesische Silberschilling stellte daher einen sehr kleinen Wert dar. Es bestand zwischen ihm und dem altfriesischen Goldschillinge das Wertverhältnis von 1 : 12. Allerdings wissen die Forscher, welche sich mit den altfriesischen Münzverhältnissen beschäftigt haben, ohne Ausnahme von einer Rechnung nach großen friesischen Denaren zu erzählen, und diese angeblich mindestens 4 fränkische Silberpfennige an Wert aufwiegenden friesischen Denare sind neuerdings zu den kühnsten Kombinationen verwendet worden.¹⁾ Aber dieser große Denar der Friesen, von dem noch niemand ein Exemplar zu Gesicht bekommen hat und von dem der nüchterne, unbefangene Forscher in den altfriesischen Rechtsquellen auch nicht die geringste Spur zu entdecken vermag, gehört in das Gebiet der Fabel.²⁾ Als die numismatische Forschung noch in ihren Anfängen stand, wurde die Vermutung aufgestellt, daß der Silberdenar der Friesen vier fränkischen an Wert gleichgekommen sein müsse, weil man sich nicht vorstellen konnte, daß die Friesen eine Goldgeldrechnung gehabt hätten. Heute aber liegt kein Grund mehr vor, an dieser Vermutung festzuhalten, denn daß man im alten Regnum Fresoniae nach Goldschillingen und Goldpfennigen gerechnet hat, ist längst nachgewiesen. Es wäre nachgerade Zeit, daß der altfriesische Riesendenar, diese Seeschlange der mittelalterlichen Numismatik, in den münz- und rechtsgeschichtlichen Werken nicht mehr auftauchte. Der altfriesische Silberpfennig war genau so schwer wie der

¹⁾ Es mag hier genügen, auf die Zusammenstellungen bei Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I² S. 319 ff. zu verweisen. Was Heck, Hilliger und Seebohm über den Schilling und Pfennig der Friesen geschrieben und vermutet haben, wird an anderer Stelle besprochen werden. —

²⁾ Die neuerlichen Versuche, Gewicht und Wert des großen friesischen Pfennigs zu bestimmen, laufen auf willkürliche Annahmen hinaus und haben keinen wissenschaftlichen Wert.

altfriesische Goldpfennig, und der altfriesische Silberschilling war ebenso wie der altfriesische Goldschilling eine geschlagene Münze und wog wie dieser drei altfriesische Pfenniggewichte.

Wie sich aus der Bemerkung hinter Add. III^a 78 ergibt, wurde der *denarius novae monetae* im letzten Viertel des 8. Jahrhunderts in Mittelfriesland zum Währungspfennige gemacht. Aber auch von diesen schweren karolingischen Denaren, wie sie seit der Münzordnung Karls des Großen geschlagen wurden, faßte die Bevölkerung Mittelfrieslands drei Stück als Schilling zusammen. Ein Silberschilling dieser Art verhielt sich damals dem Werte nach zum altfriesischen Goldschillinge wie 1 : 8. Wenn in dieser Zeit in Mittelfriesland selbst alte Goldgeldbeträge in Silbergeldbeträge umgerechnet wurden, kann dies nur nach diesem Verhältnisse geschehen sein. Die Überarbeitung der Lex Frisionum lag aber vorwiegend in den Händen von Nichtfriesen und fand zum Teil außerhalb Mittelfrieslands statt.¹⁾ Die Überarbeiter der Lex können sich also nicht nach der friesischen, sondern nur nach der reichsrechtlichen Silberschillingsrechnung, nach welcher 12 Denare einen Schilling ausmachten, gerichtet haben. Ein solcher Schilling stand in jener Zeit zu dem altfriesischen Goldschillinge dem Werte nach wie 1 : 2. Die in Goldschillingen gemeinten Bußzahlen der Lex hätten somit bei der Umrechnung in das damalige Silberkurant verdoppelt werden müssen, wie sich dies aus Add. II 2—6 und III^a 1 ersehen läßt. Daß der Umrechner die Schillingszahlen des Bußregisters in Add. III^a 8 ff. mit einem *ter*, nicht mit einem *bis* versah, lag daran, daß er das Register nicht nur mit den Münz-, sondern auch mit den Kompositionsverhältnissen seiner Zeit in Einklang bringen wollte. Die mittelfriesischen Kompositionen waren aber um das Jahr 779 auf das Anderthalbfache erhöht worden.

Die Verdreifachung der mittelfriesischen Bußzahlen in Add. III^a 8 ff. beruht also auf einer Umrechnung und einer Erhöhung der alten, in Goldschillingen formulierten Ansätze; sie kann daher für die vermutete Sinnverschiebung der Ter-

¹⁾ Vgl. wegen dieser Überarbeitung Neues Archiv XXXII S. 282 ff.

mini *weregildus* und *simpla compositio* nicht in Betracht kommen. Daß aber vor jener Erhöhung der mittelfriesischen Kompositionen eine Umrechnung der alten Goldschillinge in Silberschillinge nach dem Verhältnis von 3 : 1 stattgefunden haben könnte, ist ausgeschlossen. Demnach vermag ich der Auffassung Brunners, daß bei dem Übergange vom Gold- zum Silbersolidus an den durch die Goldrechnung eingebürgerten Ziffern der Ausdruck *weregildus* haften geblieben sei, der nun den dritten Teil der *compositio homicidii* bezeichnet habe, nicht beizutreten.

Um bei unserem eigenen Versuche, über die Mehrdeutigkeit der Termini *weregildus* und *simpla compositio* Klarheit zu schaffen, nicht fehlzugehen, ordnen wir zunächst die zahlreichen Stellen des friesischen Rechtsbuches, an denen der Ausdruck *weregildus* begegnet, soweit es möglich ist, nach ihrer Entstehungszeit.

Von den beiden Anmerkungen zu Lex I 10, die von dem „weregildus“ der West- und der Ostfriesen handeln, wurde die jetzt voranstehende im zweiten Viertel des 9. Jahrhunderts ¹⁾, die andere kurz vor dem Jahre 778 ²⁾ niedergeschrieben. Die Erwähnungen des ostfriesischen „weregildus“ in Lex VII, VIII, IX 14—17 gehören in die Jahre 775—780 ³⁾, während die Überschrift von Lex XV, in der vom ostfriesischen, und Lex XIV 3, woselbst vom westfriesischen „weregildus“ die Rede ist, frühestens im Jahre 778 abgefaßt wurden. ⁴⁾

Wenig älter ist die uns vorliegende Gestalt von Lex III, worin der mittelfriesische Diebstahlsfredus auf einen „weregildus“ bemessen und in § 2 für diesen „weregildus“ eine bestimmte Schillingszahl angegeben wird, bei der wir es allerdings, nach der Fassung des Titels zu schließen, mit einer in den Text geratenen Glosse zu tun haben. Dagegen gehört der kleine Titel X, in dem wiederholt vom „weregildus“ die Rede ist, einer früheren Zeit an. Der als Titel X gezählte Satz hatte von Hause aus den Schluß von Lex XIV 2 gebildet, war aber an eine andere Stelle versetzt worden,

¹⁾ Neues Archiv XXXII S. 272 und 285. — ²⁾ Neues Archiv XXXII S. 286 f. — ³⁾ Ebenda S. 297 f. und 287 f. Vom „weregildus“ des Weibes, der in Lex IX 8 ff. begegnet, ist unten S. 128 gehandelt. — ⁴⁾ Ebenda S. 290 und 292 ff.

als die Materialien, aus denen ein friesisches Rechtsbuch hergestellt werden sollte, durcheinander gerieten.¹⁾ Schließlich wurde er zu einem besonderen Titel zurechtgestutzt.²⁾ Die Titel XIV 1, 2 und X entstammten aber einer Aufzeichnung, die sich mit dem christianisierten mittelfriesischen Beweisverfahren beschäftigte und im Anfange der Regierung Karls des Großen entstanden war.³⁾

Von großer Bedeutung für die Frage nach dem ursprünglichen Sinn des friesischen „weregildus“ ist das Vorkommen dieses Terminus in Lex XVII, XX und XXI. Die Titel XVI—XXI gehen auf zwei Satzungen der fränkischen Staatsgewalt zurück. Die eine wurde, wie ich an anderer Stelle zeigen werde, im Frühjahr 777 zu Nimwegen durch Karl den Großen erlassen. Die andere rührt ebenfalls von Karl her, ist aber jünger, und zwar stammt sie aus dem Jahre 780. Die beiden Satzungen hat der Hauptredaktor der Lex, dessen Tätigkeit in die Jahre 775—780 fiel⁴⁾, in das Rechtsbuch hineingearbeitet. Von seiner Arbeit ist einiges verloren gegangen. Was sich erhalten hat, stammt zum kleineren Teile (Titel XVI, XVII 1—3, VII 2) aus der jüngeren, zum größeren Teile (Titel XVII 4—XXI) aus der Nimwegener Satzung.⁵⁾ Lex XVII 2, eine Bestimmung, die aus der jüngeren Satzung stammt, ist unter den Stellen der eigentlichen Lex, an denen der Ausdruck „weregildus“ begegnet, wohl die wichtigste.

Die Erwähnungen des „weregildus“ in Lex XXII *de dolg* lassen sich nicht genau datieren. Der Grundstock dieses Titels stammt noch aus der vorfränkischen Zeit, denn er legt seinen Bußberechnungen ein Edelingsgeld von 96 friesischen Goldschillingen zu je 3 Denaren zugrunde. Aber die zahlreichen Nachträge und Abänderungen reichen bis in den Anfang des 9. Jahrhunderts herab, und der Terminus „weregildus“ begegnet gerade in den jüngeren Bestandteilen!

¹⁾ Wenn Brunner in der neuen Auflage seiner Rechtsgeschichte nur noch von der „sogenannten“ Lex Frisionum spricht, so ist dies nur allzu begründet. — ²⁾ Neues Archiv XXXII S. 305 f. — ³⁾ Ebenda S. 292 und 309 ff. — ⁴⁾ Ebenda S. 300. — ⁵⁾ In meiner Abhandlung „Zum Heroldschen Texte der Lex Frisionum“ (Neues Archiv XXXII 263—317) konnte ich auf die Vorlagen der Titel XVI—XXI noch nicht näher eingehen (vgl. daselbst S. 295 f.).

Auch in der Additio, dieser wunderlichen Zusammenstellung von bereits benutzten oder antiquierten und von noch nicht verarbeiteten Materialien mit Weistümern der Asegen Wleamar und Saxmund, stößt man wiederholt auf den Ausdruck „weregildus“. Von den in Betracht kommenden Stellen gehören III^a 74, 76, 77 und VII in die Wleamarische Zeit, sie sind also in das drittletzte Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts zu setzen. Dagegen kommt der Erwähnung des „weregildus“ in Add. IX ein weit höheres Alter zu. Dieser kurze, nach Fassung und Inhalt merkwürdige Titel: „Vis aut furtum in duplo compositur et ad freda weregildum“, behandelt Raub und Diebstahl gleichmäßig, während die Lex bereits — in Übereinstimmung mit den späteren friesischen Rechtsquellen — für Raub eine erheblich mildere Strafe (Lex VIII) als für Diebstahl (Lex III) eintreten läßt.¹⁾ Add. IX gehört also einem älteren Stadium der friesischen Rechtsentwicklung an als Lex VIII. Befremdlich ist in dem Sätzchen die Wendung *ad freda*, da in dem Rechtsbuche regelmäßig *pro freda*, einmal *in fredam* gesagt ist. Merkwürdiger aber ist, daß das Sätzchen nicht in der imperativen Sprache des Gesetzes, sondern in der erzählenden Form des Berichtes abgefaßt ist.²⁾ Es teilt diese Eigentümlichkeit mit zwei anderen sehr alten Stellen (Lex V, Add. XI) und scheint wie diese ursprünglich einem Bericht oder Protokoll über das mittelfriesische Recht angehört zu haben. Ein solches Rechtsprotokoll wurde, wie ich früher gezeigt habe³⁾, wahrscheinlich im Jahre 734 zu Staveren auf Befehl Karl Mar-

¹⁾ Brunner, D. Rg. II S. 648 Anm. 90 und His, Strafrecht der Friesen S. 335 Anm. 6 sind der Ansicht, daß das Friedensgeld bei Raub ursprünglich 12 Schillinge betragen habe, aber durch Add. IX auf die Höhe des Diebstahlsfredus gebracht worden sei. Die Sache muß sich jedoch gerade umgekehrt verhalten haben, denn nichtqualifizierter Raub wurde bei den Friesen während des Mittelalters nicht so streng wie Diebstahl geahndet. Nach His S. 336 soll man in Ostfriesland schon in fränkischer Zeit eine feste Raubbuße von 12 Schillingen verwandt haben, aber in der angezogenen Stelle, Lex IX 14, steht kein Wort von einer festen Raubbuße zu 12 Schillingen! — ²⁾ Patetta a. a. O. S. 56 hat Add. IX wegen seiner Form für eine spät entstandene Randbemerkung erklärt. Diese Erklärung scheidet an dem Inhalt des Titels! — ³⁾ Jaekel, Die Grafen von Mittelfriesland S. 86 und 99 ff.

tells aufgenommen¹⁾, und Add. IX gehört vielleicht zu den erhaltenen Resten dieses Rechtsprotokolls. Wir haben also wohl in Add. IX die älteste Erwähnung des friesischen „weregildus“ vor uns.

Für die Feststellung der Bedeutung, welche der friesische Terminus *weregildus* von Hause aus bei den Friesen hatte, kommt nur ein Teil der Stellen des friesischen Rechtsbuches, an welchen der „weregildus“ begegnet, in Betracht.

In Lex XVII ist, wie wir schon erkannten²⁾, diejenige Kompositionsquote als *weregildus* bezeichnet, welche den Charakter des bloßen Schadenersatzes hatte, also den einfachen Taxwert für ein in Verlust geratenes Leben, das „pretium vitae“ oder „pretium sanguinis“ oder die *simpla compositio* des Mannes darstellte. Die Wendung *novem weregildos* (oder *novies weregildum*) *solvere* bedeutete dem Friesen genau dasselbe wie *aliquem novies componere*. Es handelt sich daher überall, wo das Rechtsbuch von dem Kompositionssimplum oder von dem „in simpla componere“ spricht, um die Zahlung des *weregildus*. Zu demselben Ergebnisse führt die Vergleichung der hinter Add. III^a 58 stehenden Notiz über die west- und ostfriesischen Kompositionen mit den Bemerkungen, welche einst zur Überschrift und zu § 10 des Tit. I der Lex hinzugefügt worden sind.³⁾ Es wird ein und derselbe Betrag bald als *simpla compositio* bald als *weregildus* bezeichnet!

Diese *simpla compositio* (*weregildus*) wurde als Ersatzgeld bei kasueller Tötung (Lex I 13, Add. III^a 68—70) gezahlt, während bei einer vorsätzlichen Tötung ein Vielfaches dieser *simpla compositio* (*weregildus*), das Vollgeld, an die Erben und Magen des Erschlagenen zu entrichten war.

Wie verhielt sich das Vollgeld zum *weregildus*, d. h. wie viele *simplae compositiones* bildeten das Vollgeld? Bei der Besprechung des Frauenraubs und der Sklaventat erkannten wir, daß sich das Vollgeld zum *weregildus* aller Wahrscheinlichkeit nach wie 4 : 1 verhalten hat.⁴⁾ Gewiß-

¹⁾ Eine Erinnerung daran bewahrt die mittelfriesische Sage von den dreizehn Asegen. — ²⁾ Oben S. 108. — ³⁾ Vgl. hierzu noch die Überschrift von Tit. XV. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 93 und S. 107 f.

heit erhält man durch eine Betrachtung der altfriesischen Friedensgeldordnung. Das altfriesische normale Friedensgeld, wie es durch einen unqualifizierten Totschlag an die Staatsgewalt verwirkt wurde, betrug nach Lex XIV und X in Mittel- und Westfriesland und nach Lex VII 2, VIII 2, IX 14 ff., XXI auch in Ostfriesland einen *weregildus*.¹⁾ Wie verhielt sich nun nach altfriesischem Rechte das normale Friedensgeld zum Vollgelde? Der für schwere Verwundungen zu zahlende Fredus, der nach altfriesischem Rechte die Hälfte des Totschlagsfredus ausmachte, betrug nach der Lex Frisionum 12 Solidi. Folglich muß der normale Totschlagsfredus für den Nobilis einst 24 Solidi betragen haben. Aus dem Grundstock von Lex XXII und aus Lex IX 14 ff. ersieht man aber noch, daß die Komposition des friesischen Nobilis einst 96, die des Freien 48 und die des Liten 24 Solidi ausgemacht haben muß. Jener Totschlagsfredus war also dem vierten Teile der Nobiliscompositio gleich! In Lex XVI wird der normale Totschlagsfredus auf 30 friesische Goldschillinge

¹⁾ Auch das durch ein „furtum“ verwirkte Friedensgeld machte einen *weregildus* aus (Lex III, Add. VII), und einst hat auch das bei Raub fällige Friedensgeld in ganz Friesland einen *weregildus* betragen (Lex VIII, IX 14 ff., Add. IX). Raub und Diebstahl wurden in Friesland von Hause aus gleich hoch geahndet. Nach altostfriesischem Rechte (Lex IX 14 ff.) hatte der Räuber das geraubte Gut einfach zu ersetzen, dem Beraubten eine ständisch abgestufte Sühne und dem Könige seinen *weregildus* zu zahlen. So muß es einst auch in Mittelfriesland gehalten worden sein, sobald Raub oder Diebstahl zu sühnen war. Die Eidverhältnisse in Lex III liefern dafür den bündigsten Beweis. Später ließ man hier die ständisch abgestufte Sühne fallen und bestimmte, daß das gestohlene oder geraubte Gut doppelt zu ersetzen und dem Könige als Friedensgeld der *weregildus* des Verbrechers zu entrichten sei. Die dem Könige zu zahlende Strafe blieb dieselbe. Wenn in Lex III 2 gesagt ist, daß der Dieb, wenn er ein Nobilis sei, „ad partem regis LXXX solidos pro freda componat, hoc est weregildum suum“, so scheint allerdings eine Interpolation vorzuliegen. Die Lex drückt sich niemals in dieser Weise aus. Auch zeigt die Fortsetzung, daß in § 2 ursprünglich nur „ad partem regis pro freda componat weregildum suum“ gestanden haben kann, daß also erst nachträglich jene Schillingzahl hinzugesetzt worden ist. Aber diese Interpolation muß sehr früh, jedenfalls noch im 8. Jahrhundert vorgenommen worden sein, weil der Nobilisweregildus nicht zu 26 $\frac{2}{3}$ s, sondern noch zu 80 friesischen Goldschillingen angegeben wird.

normiert. Der Titel stammt aus einem Edikte Karls des Großen, das zu einer Zeit erlassen wurde, als die Nobiliscompositio 120 Schillinge betrug.¹⁾ Auch hier ergibt sich also für den Totschlagsfredus und die Privatbuße das Verhältnis 1 : 4. Seitdem in Mittelfriesland die Magsühne auf $\frac{1}{3}$ des Vollgeldes erhöht worden war, erhöhte man auch den Betrag des Friedensgeldes. Friedensgeld und Magsühne waren ja in Friesland zu allen Zeiten einander gleich. In Ostfriesland fand keine Erhöhung der Magsühne statt. Daher erhielt sich hier auch das alte Verhältnis zwischen dem Friedensgelde und dem Vollgelde. Über dieses Verhältnis geben die ostfriesischen Rechtsquellen klare Anskunft. Es genügt, einige wenige Zeugnisse anzuführen.²⁾

Das Friedensgeld betrug in Rüstringen um das Jahr 1200 genau 120 Reilmark³⁾ zu 48 kleinen oder 12 Rêdnathpfennigen. 12 Rêdnathpfennige waren gleich 4 altfriesischen Pfennigen. Jene 120 Mark machten also 480 altfriesische Pfennige oder 10 Geldmark aus. Das rüstringische Vollgeld belief sich aber damals auf 40 Geldmark. Folglich kam das Friedensgeld dem vierten Teile der Buße gleich. Es machte also von der Gesamtühne (Friedensgeld + Privatbuße) den fünften Teil oder, wie sich die Friesen ausdrückten, den fünften Pfennig aus. Entsprechend wird einmal summarisch bemerkt, daß man die Bußen finden soll, „*alsa an there âsekbôk eskrevin send, anda thene fîfta panning to fretha, alsa fir sa hit opa êne merk stont*“.⁴⁾

¹⁾ Die Nobiliscompositio betrug in Mittelfriesland bereits 120 Goldschillinge, als die jüngeren Teile von Lex IX abgefaßt wurden. Diese berechnen den weregildus (simpla compositio) des Weibes je nach dem Stande zu 30, 20, 10 Solidi, so daß die entsprechenden Vollgelder 120, 60, 30 Solidi ausgemacht haben müssen. — ²⁾ Was His (Strafrecht der Friesen S. 240 ff.) über die friesischen Friedensgelder vorträgt, ist teils unfertig, teils verfehlt, weil er sein Buch ausarbeitete, ohne das friesische Münzwesen zu kennen. Heck hat dies (Gött. Gel. Anz. 1902 S. 872 ff.) richtig hervorgehoben. Seine eigenen Ausführungen kommen der Wahrheit näher, erreichen sie aber nicht, weil auch er das friesische Münzwesen nicht aufzubellen vermocht hat. Die späteren Friedensgelder sollen sich nach ihm zu den entsprechenden Wergeldern in Mittelfriesland wie 1 : $3\frac{9}{21}$, in Ostfriesland wie 1 : $3\frac{7}{21}$ verhalten haben. Ein unannehmbares Ergebnis! — ³⁾ Fries. Rq. 115, 116, 4, 117, 4, 541 § 46. Vgl. auch oben S. 110. — ⁴⁾ Fries. Rq. 542, 21. Aus dieser

Die Küren von Fivelgau und Hunsegau normieren in § 1 das Manngeld auf 16 Mark Englisch, das Friedensgeld auf 4 Mark Englisch¹⁾ und setzen entsprechend in § 14 auf einen an einem Geistlichen oder auf dem Kirchhofe verübten Totschlag ein „Geld“ von 32 Mark Englisch und einen Frieden von 8 Mark Englisch.²⁾ Das Friedensgeld betrug also $\frac{1}{4}$ Vollgeld!

Die Hunsegauger Küren von 1252 stellen in § 7 einer Komposition von 40 Mark weißen Silbers ein Friedensgeld von 10 Mark weißen Silbers gegenüber.³⁾ Das normale „Geld“ wird nach § 1 zu 16 Mark weißen Silbers festgesetzt.⁴⁾ Dieser Betrag erhöhte sich, wie aus § 4 hervorgeht⁵⁾, um $\frac{1}{4}$, also auf 20 Mark weißen Silbers, wenn der Totschlag mit einem *skáthwöpen*, d. i. mit einer in der Scheide⁶⁾ zu tragenden scharfen Waffe, verübt wurde. Wenn in § 10 bestimmt wird, daß bei jeglichen Arten von Totschlag (umbe allerek dáddela) ein Friedensgeld von 5 Mark weißen Silbers zu bezahlen sei⁷⁾, so sieht man, daß es schon damals im Hunsegau für die Bemessung der Strafe keinen Unterschied mehr machen sollte, ob der Totschlag mit oder ohne scharfe Waffen verübt worden war. Man hatte daher das normale Friedensgeld auf den vierten Teil des höheren Kompositionsbetrages normiert.

Nach Emo von Wittewierum († 1237) waren für die absichtliche Tötung eines Freien an Buße 400, für die Tötung eines Nobilis, der doppelt so viel galt, an Buße und Friedensgeld 1000 Mark zu zahlen.⁸⁾ Buße und Friedensgeld verhielten sich also wie 800 : 200 oder wie 4 : 1.

Nach den älteren (§ 2) und den jüngeren Langewolder Küren (§ 7) waren bei einem unqualifizierten Totschlage als

Bemerkung folgert His (a. a. O. S. 223) irrigerweise, daß das Friedensgeld, wenn die Buße nicht mehr als eine Mark betrug, ganz weggefallen sei!

¹⁾ Fries. Rq. 301. — ²⁾ Fries. Rq. 302. — ³⁾ Fries. Rq. 328. — ⁴⁾ Fries. Rq. 328. — ⁵⁾ Fries. Rq. 328. — ⁶⁾ Altfries. *skáthwöpen*, d. i. „Scheidewaffe“, stimmt im ersten Bestandteile mit mhd. *scheidmesser*, d. i. „in der Scheide getragenes Messer“ überein. Ahd. *scēida* „Schwertscheide“ muß also zunächst auf **skaidwa* zurückgehen! — ⁷⁾ Fries. Rq. 329. — ⁸⁾ Vgl. in dieser Zeitschr. XXVII S. 301 f.

„Geld“ 120 Pfund und 30 Mark als „Brandpfennige“ zu zahlen.¹⁾ Da die 120 kleinen Pfund nach Ausweis der Hugmerker Rechtsquellen mit 120 Mark gleichwertig waren²⁾, kam das Friedensgeld, das ja ebenso hoch war wie die für Ablösung des Brandes zu zahlende Summe³⁾, dem vierten Teile des „Geldes“ gleich.

Daß auch bei den Brokmern das Friedensgeld dem vierten Teile der Buße gleichkam, läßt sich aus mehreren Stellen des Brokmerbriefs erweisen. Hier genügt der Hinweis darauf, daß im Brokmerlande das durch Notzucht verwirkte Friedensgeld, das ja dem normalen Totschlagsfredus gleich war, dem vierten Teile der Freiencompositio gleichkam.⁴⁾

Nach allem kann nicht mehr daran gezweifelt werden, daß bei den Friesen einst ebenso wie bei den oberdeutschen Stämmen das normale Friedensgeld dem vierten Teile der Privatbuße gleich gewesen ist, der Fredus zum Vollgelde wie 1 : 4 gestanden hat. Wenn also bei den Friesen allgemein das normale Friedensgeld einen *weregildus* ausmachte, so müssen vier (nicht drei) *weregildi* oder *simplae compositiones* das Vollgeld, d. h. die an Erben und Magen zu zahlende Privatbuße, gebildet haben. Dieses Ergebnis, das jedem Zweifel entzogen ist, wird fortan den Ausgangspunkt für jede wissenschaftliche Untersuchung der friesischen Ständeversammlung bilden müssen. Die bis jetzt uneingeschränkt herrschende Ansicht, daß drei *simplae compositiones* das Vollgeld ausgemacht hätten, läßt sich nicht halten. Mit ihr werden mehrere Kontroversen, welche heute die rechtsgeschichtliche Forschung lebhaft bewegen, aus der Welt verschwinden!

¹⁾ Fries. Rq. 366 und 370. Nach der mittelfriesischen Formel für das Angebot der Totschlagsühne (His, Strafrecht der Friesen, Beilage 5, S. 366) zahlte der Totschläger 30 kleine friesische Pfund für Brand und Bruch! Diese 30 Pfund sind den 30 Mark, welche die Langewolder Brandpfennige ausmachen, an Wert vollkommen gleich. His wußte aus den Hugmerker Nachrichten über das „Geld“ und Friedensgeld nicht viel zu machen, weil „sich über die benutzten Münzen so gut wie gar nichts sagen lasse“! — ²⁾ Vgl. z. B. §§ 4, 5, 6 mit § 34 der älteren Langewolder Küren (Fries. Rq. 366ff.). — ³⁾ Vgl. § 14 der älteren Fredewolder Küren (Fries. Rq. 378). — ⁴⁾ Vgl. in dieser Zeitschr. XXVII S. 309f.

Wenn wir uns jetzt der Frage nach dem Geldbetrage der simpla compositio (weregildus) zuwenden, so brauchen wir es wohl kaum besonders auszusprechen, daß wir uns auf die Klarstellung der ältesten Verhältnisse zu beschränken haben.

Die *simpla compositio* (*weregildus*) des Edelings, Freien und Liten belief sich nach der hinter Add. III* 58 stehenden Notiz und nach Lex I 10 in West- und Ostfriesland auf $106\frac{2}{3}$, $53\frac{1}{3}$ und $26\frac{2}{3}$, in Mittelfriesland nach Lex I auf 80, $53\frac{1}{3}$ und $35\frac{5}{9}$ friesische Goldschillinge zu je 3 Denaren. Daß auch das mittelfriesische Litengeld einst nur $26\frac{2}{3}$ Schillinge betragen haben kann, ergeben die Eidverhältnisse des I. Titels der Lex, aus denen klar hervorgeht, daß der Lite in Mittelfriesland von Hause aus halb so hoch wie der Freie geschätzt worden ist. Auch das mittelfriesische Edelingsgeld ist erst in fränkischer Zeit auf den Betrag normiert worden, der in Lex I erscheint. Noch in dem Grundstock von Lex XXII wird nach einem Edelingsgelde zu 96 friesischen Goldschillingen gerechnet, wozu stimmt, daß der kleine Fredus, der die Hälfte des normalen ausmachte, in der Lex noch 12 Goldschillinge beträgt. Dies führt auf ein normales Friedensgeld von 24 und ein Edelingsgeld von ($4 \times 24 =$) 96 Goldschillingen. Als in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts der Handelswert des Goldes um $\frac{1}{10}$ gesunken und infolgedessen das Wertverhältnis des Goldes zum Silber von $13\frac{1}{3}$ auf 12 herabgegangen war und sich das Verhältnis des Goldes zu den Zeuggeldstoffen entsprechend geändert hatte, mußte das Edelingsgeld von 96 Schillingen auf ($96 \times \frac{10}{9} =$) $106\frac{2}{3}$ Schillinge erhöht werden. Es haben aber noch am Anfang des 8. Jahrhunderts die *weregildi* der drei Stände in allen Teilen Frieslands 96, 48 und 24 Goldschillinge zu je 3 Denaren betragen, um bald darauf auf $106\frac{2}{3}$, $53\frac{1}{3}$ und $26\frac{2}{3}$ Schillinge erhöht zu werden. Die alten Vollgelder aber machten das Vierfache dieser Beträge aus. Die Änderungen, welche im 8. Jahrhundert mit dem mittelfriesischen Edelings- und Litengelde und mit den ostfriesischen Kompositionen vorgenommen wurden, gehören erst der fränkischen Periode an.

Neben dem *weregildus* zu $106\frac{2}{3}$, $53\frac{1}{3}$ und $26\frac{2}{3}$ Gold-

schillingen erscheint nun in dem friesischen Rechtsbuche ein viermal kleinerer *weregildus*. So berechnet, wie wir bereits sahen ¹⁾, Tit. XVII 4, eine Stelle, die aus Karls des Großen Zeit stammt, den Edelingsweregildus auf $26\frac{2}{3}$ altfriesische Goldschillinge. So soll ferner nach Add. II 1 die einem Edeling abgeschlagene Hand mit $26\frac{2}{3}$ altfriesischen Goldschillingen gebüßt und nach Lex X die Schwurhand mit einem *weregildus* gelöst werden. In Tit. XX 2 werden 9 *weregildi* mit 36 Reinigungseiden parallel gestellt, während der Edeling nach Lex I eine Buße von 80 Goldschillingen durch 12 Reinigungseide abzuwehren hatte. Es müssen also zur Zeit Karls des Großen 9 Edelingsweregildi gleich 240 Goldschillingen gewesen sein. Folglich 1 Edelingsweregildus = $26\frac{2}{3}$ friesische Goldschillinge. Der Betrag, mit welchem man in Ostfriesland Ungefährwerke büßte, galt zu Saxmunds Zeit als „*simpla compositio*“, dagegen zu der Zeit, als Lex I 22 abgefaßt wurde, als „Vollgeld“, d. h. gegen den Schluß des 8. Jahrhunderts waren Vollgeld und *weregildus* auf den vierten Teil ihres alten Betrages herabgesetzt. Es bedarf keiner weiteren Belege, sondern nur einer Erklärung, wie es zur Herabsetzung des *weregildus* (*simpla compositio*) auf den vierten Teil seines alten Betrages, d. h. von $106\frac{2}{3}$, $53\frac{1}{3}$, $26\frac{2}{3}$ auf $26\frac{2}{3}$, $13\frac{1}{3}$, $6\frac{2}{3}$ friesische Goldschillinge gekommen war. Die Erklärung ist sehr einfach. Die Beträge der älteren *simpla compositio* des friesischen Rechtsbuches fungieren in den späteren friesischen Rechtsquellen als Vollgeldbeträge, was genau der Tatsache entspricht, daß die ostfriesische *simpla compositio* der alten Randbemerkung zu Add. III^a 68 in Lex I 22 als Vollgeld auftritt. Es hat also unter Karl dem Großen eine allgemeine Reduktion der friesischen Wergelder und Bußen auf den vierten Teil ihres alten Wertes stattgefunden.²⁾ Die Herabsetzung des

¹⁾ Oben S. 108 ff. — ²⁾ Wir kommen auf diese friesische Wergeld- und Bußenreduktion am Schlusse unserer Untersuchung zurück. Daß Heck nicht zu der Erkenntnis gelangt ist, daß in Friesland in karolingischer Zeit eine allgemeine radikale Herabsetzung der Kompositionen stattgefunden hat, zeigt recht deutlich, daß dieser Forscher in den Quellen nicht unbefangen zu lesen versteht. Was sollen die zahlreichen methodologischen Belehrungen, mit denen er seine rechts-

Vollgeldes zog die des Vollgeldviertels (*simpla compositio*, *weregildus*) naturgemäß nach sich. Wer diese radikale Herabsetzung aller friesischen Kompositionen und die Abänderungen, welche speziell die mittel- und ostfriesischen Wergeldverhältnisse im 8. Jahrhundert durch die Franken erfahren haben, klar durchschaut, wird in den Kompositionsverhältnissen der friesischen Stände keine Dunkelheiten mehr finden.

In den späteren friesischen Rechtsquellen wird der einfache Schadenersatz für ein in Verlust geratenes Leben nicht mehr als „Wergeld“ bezeichnet. In dem mittelfriesischen Stücke vom Wergelde heißt das Drittel der Erbsühne das „rechte Geld“ (*riuchte ield*).¹⁾ Doch haben wir es hier nicht mit einem in ganz Mittelfriesland gebrauchten Terminus zu tun, denn in den Ostergauer Bußtaxen wird das Drittel des Vollgeldes samt der Vorsühne als *enis mannis riuchte geld* bezeichnet.²⁾ Dagegen verwenden die Mittelfriesen im späteren Mittelalter die Ausdrücke *mannes ieldim*, *liudwerdene* und *håvedlësene* als technische Benennungen des Drittels der Erbsühne, also des altfriesischen „weregildus“. So soll nach dem mittelfriesischen Rechtsvertrage von 1276 § 2, den Bußtaxen von Wimbritzeradeel § 9 und denen der Hemmen § 9 die „unwürdiglich“ abgehauene Nase *mith êne mannis ieldim* gebüßt werden³⁾, und es wird dies als alter Brauch be-

geschichtlichen Werke zu durchzieren pflegt? Möge er lieber durch sein Beispiel zeigen, daß es die Hauptaufgabe der historischen Forschung ist, den wirklichen Verlauf der Dinge, wie er sich in den authentischen Quellen spiegelt, unbefangen und sicher zu erfassen!

¹⁾ Fries. Rq. 410, 19. — ²⁾ Vgl. die Bußtaxen von Feerwerdera- und Dongeradeel § 18 (Fries. Rq. 446), von Leeuwarderadeel § 19 (Rq. 455) und die Sätze am Schlusse des einen Textes der sogenannten kompilierten Bußtaxen (Rq. 473 Anm. 8). Das an diesen Stellen genannte und zu 28% Unzen oder 48 Schillingen angesetzte Todgeld (*daedheld*) ist die kleinste Totschlagssühne und entspricht dem *forme ield* der Ostfriesen (vgl. in dieser Zeitschr. XXVII S. 295 f.). 48 Schillinge Rednathpfennige machten 16 Schillinge zu je 12 altfriesischen Pfennigen, d. h. den 10. Teil des alten mittelfriesischen Freiangeldes aus. Auch das *forme ield* der Ostfriesen belief sich auf den 10. Teil des Vollgeldes! Die ganz verfehlte Auffassung des Todgeldes, zu der His (Strafrecht S. 230) gelangt war, hat bereits Heck (Gött. Gel. Anz. 1902 S. 869 f.) zurückgewiesen. Hecks Auffassung ist freilich auch noch nicht ganz einwandfrei. — ³⁾ Fries. Rq. 384; 493; 497. An das Vollgeld (His

zeichnet! Nach Lex XXII 10 war die Nase mit 24 Goldschillingen, d. h. dem vierten Teile des ältesten Edelingsweregildus zu büßen. Seitdem also der alte weregildus (simpla compositio) zum Vollgelde geworden war, mußte die Nasenbuße dem jüngeren „weregildus“ gleichkommen.

Hatte jemand einen Stoß oder Schlag erhalten, der seinen Tod zur Folge hatte, ohne daß eine vorsätzliche Tötung vorlag, so sollte die Buße nach den Bußtaxen von Feerwerdera- und Dongeradeel § 18 eine *liudwerdene* betragen: „Jef ma an man slayth iesta stath, is hi al daed, so scelma hem bêta mith en luydwerdene.“¹⁾ Die *liudwerdene* wird in den Ostergauer und Westergauer Bußtaxen zu demselben Betrage (8 Pfund 10 Unzen 13¹/₃ Pfennige) angesetzt²⁾ wie die Erbsühne im § 1 des Stückes vom Wergelde.³⁾ Diese Erbsühne stellt aber den dritten Teil des Betrages dar, welcher bei einer vorsätzlichen Tötung an den Erben des Erschlagenen fiel. Demnach bezeichnete die *liudwerdene* denselben Bußbetrag wie der altfriesische *weregildus*.

Nach den Ostergauer und Westergauer Bußtaxen sollte man den höchsten Grad der ungerechten Fesselung mit einer *liudwerdene* büßen oder sich durch einen Zwölfereid freischwören, während man nach dem Stücke vom Wergelde diese Fesselung mit einer *hâvedlêsene* zu büßen oder sich durch einen Zwölfereid zu reinigen hatte.⁴⁾ Die Fesselungsart, um welche es sich hier handelt, wird als *herebende* bezeichnet, und der lateinische Text der Allgemeinen Bußtaxen, einer für Ostfriesland bestimmten Aufzeichnung, läßt deutlich erkennen, daß damit der höchste Fesselungsgrad gemeint war. Die Angaben dieses Registers über die Fesselungsbußen sind in Verwirrung geraten, weil man schon im 11. Jahrhundert die Benennungen der Fesselungsarten zum Teil nicht mehr verstand und weil man mittel- und ostfriesische Fesselungsbußen

a. a. O. S. 283) ist hierbei natürlich nicht zu denken. Das von Richthofen übersehene Neutrum *ieldim*, das nur in mittelfriesischen Rechtsquellen begegnet, ist von *ield* mit demselben Suffix wie *iêrim* von *iêr* gebildet.

¹⁾ Fries. Rq. 446. In den Leeuwardener Bußtaxen ist diese alte Bestimmung fortgelassen. — ²⁾ Fries. Rq. 446 § 15, 455 § 17, 463 § 7, 471 § 55, 499 § 29. — ³⁾ Fries. Rq. 410. Vgl. oben S. 51 ff. — ⁴⁾ Fries. Rq. 446 § 19, 455 § 20, 470 § 55, 499 § 29, 413 f.

durcheinander mengte. Im lateinischen Texte heißt es: „Pro vinculo exercitus V marcae et duae unciae vel XII iuramenta; pro nigro vinculo debet emendari cum capitis redemptione vel XII iuramenta.“¹⁾ Aus dem Erfordernis von 12 Reinigungseiden ersieht man schon, daß es sich hier um mittelfriesische Bußen handelt und daß das „vinculum exercitus“, wie man die *herebende* fälschlich gedeutet hat²⁾, mit derselben Buße, einer *capitis redemptio*, wie das „nigrum vinculum“ gebüßt worden sein muß. Die 5 Mark 2 Unzen, welche auf das „vinculum exercitus“ gesetzt sind, hat man erst infolge jener irrigen Deutung an die Stelle eines anderen Bußbetrages treten lassen, der auf 5 Mark zu je 144 altfriesischen Silberpfennigen lautete. In Ostfriesland stand auf die schlimmste Fesselungsart, die *swarte bende*, nach den Hunsegauer Bußtaxen eine Buße von 60 Schillingen zu je 12 altfriesischen Silberpfennigen³⁾, und dieselbe Buße galt einst in Rüstringen⁴⁾ sowie im Brokmer- und im Emslande.⁵⁾ Diese gemeinostfriesische Buße bildet eine Bestätigung dafür, daß die mittelfriesische *liudwerdene* oder *håvedlèsene* von Hause aus denselben Betrag wie der altfriesische *weregildus* bezeichnet hat, denn seit dem letzten Viertel des 8. Jahrhunderts betrug das Vollgeld des mittelfriesischen Freien 80, der vierte Teil davon also 20 friesische Goldschillinge oder 60 Schillinge (Weden) zu je 12 altfriesischen Silberpfennigen. Die kleinen Schwankungen, welche sich bei der Berechnung der *liudwerdene* und *håvedlèsene* bemerkbar machen, erklären sich daraus, daß sich die Höhe der Kompositionen mehrfach geändert und die Normierung der Erbsühne auf $\frac{2}{3}$ (statt auf $\frac{3}{4}$) nur sehr allmählich und nicht einmal vollständig durchgesetzt hat.

Daß die *liudwerdene* mit dem altfriesischen *weregildus* zusammenfiel, beweist schließlich auch § 2 des mittelfriesischen Schulzenrechts. Nach diesem sollte jeder, welcher dem förmlich (*mit boda iesta båkene*) verkündeten Gebote, sich

¹⁾ Fries. Rq. 96, 2. — ²⁾ Erst volksetymologische Deutung hat dieses Wort mit altfries. *here* „exercitus“ zusammengebracht. Im Hinblick auf altsächs. *an herubendiun* (Hel. 5224) hat man altfries. *herebende* auf **herubende* zurückzuführen und das erste Kompositionsglied als „Schwert“ (got. *hairus*, altengl. *heoru*) zu deuten. — ³⁾ Fries. Rq. 340, 28. — ⁴⁾ Fries. Rq. 123, 8. — ⁵⁾ Fries. Rq. 136, 20.

zur Verteidigung des von den Fluten oder den Nordleuten bedrohten Ufers einzustellen, nicht Folge leistete, eine *liudwardene* verwirkt haben.¹⁾ Nun war den Friesen die Verteidigung des Landes, wie aus § 17 des Schulzenrechts²⁾ und aus einer alten Fivelgauer Aufzeichnung³⁾ folgt, bei Strafe des Bannes geboten, und zwar sollte diese Strafe, wie die Fivelgauer Aufzeichnung lehrt, den säumigen Edeling treffen. Für den Frimon und den Liten waren natürlich niedrigere, dem Verhältnisse der Stände entsprechende Strafen vorgesehen. Die *Liudwardene* des Edelings muß also der Bannbuße gleich gewesen sein, d. h. 60 schwere karolingische Silberschillinge oder 30 altfriesische Goldschillinge betragen haben. Das Vollgeld des Edelings machte aber seit dem Schlusse des 8. Jahrhunderts 120 friesische Goldschillinge aus. Die *liudwardene* kam also dem vierten Teile des Vollgeldes gleich, d. h. sie fiel mit dem *weregildus* zusammen.⁴⁾

Was den Wortsinn von *liudwardene* angeht, so bedeutet *wardene*, das Verbum actionis zu altfriesisch *werda* (aus **wardjan*), „Verletzung, Schädigung, Verderbnis“. Den ersten Bestandteil wollte Richthofen (Altfries. Wörterbuch S. 905) mit Grimm für *homo* nehmen und *liudwardene* als „Verletzung eines Menschen und die hierfür zu entrichtende Buße“ erklären. Aber die *liudwardene* war der Schadenersatz für einen getöteten Menschen! Bei dem *liud* kann also wohl nur an eine durch die Tötung eines Menschen in ihrem Bestande geschädigte oder geschmälerte Menschengruppe, also nur an das Volk oder die Sippe gedacht worden sein. Nun war die *liudwardene* je nach dem Geburtsstande des Getöteten verschieden, man hatte sie also mit Rücksicht auf die Sippe des Getöteten

¹⁾ Fries. Rq. 388. — ²⁾ Fries. Rq. 390. — ³⁾ Hettema, Fiv. Ldr. S. 120; Richthofen, Unters. II S. 1045. — ⁴⁾ Weitere Erwähnungen und Verwendungen der *liudwardene* vgl. bei His a. a. O. S. 237. Im östlichen Friesland wurde die Bestimmung des 23. Landrechts, daß einer schwangeren Frau, deren Leibesfrucht getötet worden war, eine *liudwardene* zu zahlen sei, besonders kommentiert und zwar dahin, daß diese *liudwardene* 12 Mark zu betragen habe (Fries. Rq. 74 f., Hettema, Fiv. Ldr. S. 36)! Die *liudwardene* wird hier also mit der Buße wechselt, die nach Kürs 15 einem vergewaltigten Weibe zu zahlen war. Ein den Ostfriesen geläufiger Terminus war sie demnach im 11. und 12. Jahrhundert nicht mehr.

festzustellen. Daher dürfte man im Mittelalter *liudwerdene* als „Schädigung der Sippe“ gedeutet¹⁾ und dabei zunächst an die Einbuße gedacht haben, welche der Bestand der Sippe durch die Tötung eines ihrer Glieder erlitt. Mit dem Namen des Delikts bezeichnete man dann auch den Geldbetrag, durch welchen der angerichtete Schaden gutzumachen war.

Daß in den mittelfriesischen Rechtsquellen der Betrag, welchen die *liudwerdene* ausmachte, bisweilen als *hâvedlësene* „Hauptlösung“ bezeichnet wird, ist leicht erklärlich. Unter der *hâvedlësene* ohne weiteren Zusatz verstehen die mittelfriesischen Rechtsquellen von Hause aus das normale Friedensgeld. Dieses belief sich aber ursprünglich auf einen *weregildus*, also auf den Betrag, der auch als *liudwerdene* bezeichnet wurde!

Die Kompositionen der Mittelfriesen sind bis tief in das 8. Jahrhundert hinein denen der West- und Ostfriesen vollkommen gleich gewesen, und es waren nach altfriesischem Rechte an den Erben eines Erschlagenen drei altfriesische *weregildi* und an die Magen ein altfriesischer *weregildus* zu zahlen. Diese vier *weregildi* machten das Vollgeld aus und bildeten den Mindestbetrag, der für eine vorsätzliche Tötung in Frage kommen konnte. Er wird in den Rechtsquellen der Rüstringer als das jechtige Geld charakterisiert²⁾ und ihm das normale Friedensgeld parallel gestellt.

¹⁾ Nach Siebs bei His a. a. O. S. 237 soll *liudwerdene* „Zahlung der Leudis, des Wergelds“ bedeuten. *Werdene, wirdene* sei „Abschätzung, Zahlung“, wie denn auch altwestfries. *werda, (bi)wirda* als „achten, schätzen“ bezeugt sei. Diese Deutung halte ich schon deswegen für nicht richtig, weil die rüstringische Wortform *liudwerdene* und nicht **liudwirthinge* lautet. Die fränkische *leudis* begegnet nur in einer friesischen Rechtsquelle, nämlich der Lex Frisionum, und bedeutet daselbst den aus dem Vollgelde und dem Friedensgelde zusammengesetzten Betrag! Die *leudis* kann also mit dem *liud* in *liudwerdene* nicht gemeint sein! *Liud* in *liudwerdene* hat vielmehr dieselbe Bedeutung wie der erste Bestandteil von *liudgarda*. Übrigens wird man, um die ursprüngliche Bedeutung von *liudwerdene* festzustellen, zu beachten haben, daß *liud* zur idg. Wurzel *liudh* „wachsen“ gehört. Wahrscheinlich bedeutete *liudwerdene* von Hause aus „Nachwuchsschädigung, Embryoverletzung“. Daß die altfries. *liudwerdene* der salfränk. *leudardi* entspricht, erkannte schon Kern (in Hessels' Ausgabe der Lex Sal. § 49).

— ²⁾ Fries. Rq. 115, 10; 120, 24; 536, 11. 16. 24; 537, 33.

Die Bezeichnung *iechtich ield* führte dieses Vollgeld davon, daß der vorsätzliche unqualifizierte Totschlag nur dann, wenn er zugegeben, also nicht verheimlicht wurde, mit diesem Betrage gebüßt werden sollte. Die 3. rüstringische Küre¹⁾ bestimmt: *Sa hwa sa enne mon slê and thes nêna iechta ne lêde, thet hi thritich merk breke*. Hier ist Verdreifachung des Friedensgeldes vorgesehen, denn das normale Friedensgeld, wie es dem jechtigen Gelde entsprach, belief sich damals in Rüstringen auf 120 kleine Mark oder 10 Geldmark. Daraus folgt, daß die Buße für einen Totschlag, welchen man verheimlichen wollte, mehr als ein Vollgeld betragen hat. Nach der Lex Fris. XX 2 stand auf Mord eine Buße von 9 altfriesischen weregildi, und während des Mittelalters betrug in ganz Friesland die Buße für Mord zwei Vollgelder.²⁾ Dieses Verbrechen wird ausdrücklich als duplex malum bezeichnet. Der Buße für Mord lag also das Vollgeld oder jechtige Geld als Simplum zugrunde. Entsprechend belief sich, wenn jemand *binna hovi and binna hûse* oder auf dem Wege zum oder vom Thing erschlagen wurde, die Buße nach den Rüstinger Küren auf zwei jechtige Gelder.³⁾ Desgleichen sollte der mit einem Messer Getötete mit zwei Vollgeldern bezahlt werden usw. Dieser Bedeutung des jechtigen Geldes entspricht es, wenn die Bußen für vorsätzlich beigebrachte schwere Verletzungen, namentlich für das Abschlagen von Hauptgliedern, als Quoten des jechtigen Geldes erscheinen.⁴⁾ Das jechtige Geld bildete eben die Bußeinheit für alle vorsätzlichen Delikte.

Das Vollgeld oder jechtige Geld betrug ursprünglich in ganz Friesland für alle Stände vier alte weregildi. Im 8. Jahrhundert wurde das Vollgeld des mittelfriesischen Edelings auf drei alte weregildi herabgesetzt, um in dieser Höhe bis zur Zeit Karls d. Gr. bestehen zu bleiben. Dieser setzte dann im Jahre 778 die Kompositionen aller ostfriesischen Stände von vier auf drei alte weregildi herab. Damals belief sich also das jechtige Geld aller ostfriesischen Stände und das der mittelfriesischen Edelinges nur auf das Dreifache des

¹⁾ Fries. Rq. 115. — ²⁾ Vgl. z. B. Fries. Rq. 34, 17 und 238. —

³⁾ *bi twâm iechtiga ieldon* Fries. Rq. 115 Küre 1 und 4. — ⁴⁾ Fries. Rq. 120, 24; 537, 39; 536, 11. 16. 24.

weregildus oder der simpla compositio. Die volle Compositio trat so zur simpla compositio in das Verhältnis von 3 : 1. Dieses Verhältnis zwischen dem Vollgelde und der simpla compositio hat sich dann erhalten, obwohl sich die absolute Höhe der Kompositionen noch mehrfach änderte.

Durch die Herabsetzung des Edelingsgeldes um $\frac{1}{4}$, also um einen weregildus, wie sie im 8. Jahrhundert in Mittelfriesland eintrat, mußte die alte mittelfriesische Bußordnung in Verwirrung geraten. Der *weregildus*, der das *pretium sanguinis* oder *vitae* darstellte, war durch soziale und wirtschaftliche Verhältnisse bestimmt, die sich durch Änderungen, welche ein fremder Eroberer mit den friesischen Vollgeldern vornahm, nicht ohne weiteres beeinflussen ließen. Der weregildus des mittelfriesischen Nobilis wurde daher auch weiterhin auf $106\frac{2}{3}$ altfriesische Goldschillinge berechnet und in dieser Höhe nach wie vor als Magsühne oder Liudwerdene und als Friedensgeld entrichtet. Dagegen ging die Erbsühne auf $\frac{2}{3}$ ihres alten Betrages zurück. So entstand, zunächst für den Edelingsstand, ein neues Verhältnis (2 : 1) zwischen Erb- und Magsühne.¹⁾ Es hätten nun alle Bußen, die der Erbsühne oder einer Quote der Erbsühne von alters her gleichkommen sollten, entsprechend herabgesetzt werden müssen. Dies ist aber nicht konsequent geschehen, wie die Bußregister des Rechtsbuches ergeben. So wurde z. B. nach mittelfriesischem Rechte jeder Hoden mit einer halben Erbsühne gebüßt.²⁾ Folgerichtig setzte ein Weistum Saxmunds fest: „Qui testiculos alii excusserit, (ter) quinquaginta tres solidos et tremissem“ (Add. III^a 60), denn zu Saxmunds Zeit betrug, wie Lex I 1 ergibt, die Erbsühne des mittelfriesischen Edelings $53\frac{1}{3}$ friesische Goldschillinge. Dagegen bestimmt Lex XXII 58: „Si unum testiculum excusserit³⁾, dimidium weregildum, si ambo, totum componat“, und meint, wie aus Lex XXII 45 ersichtlich ist, mit dem *weregildus* den Betrag

¹⁾ Weil dies ein Novum war, wurde in einem Zusatze zu Lex I 1 der neue Verteilungsmodus ausdrücklich vermerkt. Für den Frimon und den Liten blieb die alte Viertelung des Vollgeldes zunächst weiter bestehen. — ²⁾ His a. a. O. S. 284 ist über den „weregildus“, mit welchem die Hoden zu büßen waren, nicht zur Klarheit gelangt. — ³⁾ So ist statt des *excusserit* des Heroldschen Textes zu lesen.

von 80 Solidi, der bis ins 8. Jahrhundert das Erbsühne-Simplum und seit dem Schlusse des 8. Jahrhunderts die volle Erbsühne, in der Zwischenzeit aber die simpla compositio des Edelings darstellte. Auch die Augen wurden mit einer Erbsühne gebüßt. Wenn also in Lex XXII 45 auf das Auge eine Buße von $\frac{1}{2}$ *weregildus* gesetzt wird, so ist damit das ältere Erbsühne-Simplum gemeint, das seinem Geldbetrage nach mit der im 8. Jahrhundert eingeführten *simpla compositio* und mit der späteren vollen Erbsühne zusammenfiel. Derselbe Betrag ist auch mit dem *weregildus* in Lex XXII 47 und Add. III^a 74 gemeint. Schließlich ist so der Terminus *weregildus* in Friesland zu einer Bezeichnung der Erbsühne geworden und in dieser Bedeutung der friesischen Rechtsprache verblieben¹⁾, während zur Bezeichnung des Betrages, welcher in der vorfränkischen Zeit *weregildus* hieß ($\frac{1}{4}$ Vollgeld), im Mittelalter andere Benennungen aufkamen, die wir bereits besprochen haben.

Die altfriesische *simpla compositio*, der einfache Schadenersatz für ein Leben, war mit dem altfriesischen *weregildus* zusammengefallen und hatte den vierten Teil des Vollgeldes ausgemacht. Seit dem 8. Jahrhundert aber kam sie hier und da dem dritten Teile des Vollgeldes gleich, und dieses Verhältnis hat man dann festgehalten. Als unter Karl dem Großen das mittelfriesische Edelingsgeld zunächst von 80 auf $106\frac{2}{3}$ friesische Goldschillinge stieg, wichen die „kleine Compositio“, wie man fortan für die simpla compositio sagte, und der *weregildus* ($26\frac{2}{3}$ friesische Goldschillinge) auseinander. Der letztere betrug seitdem nur noch $\frac{3}{4}$ vom „kleinen Gelde“. Das „kleine Geld“ deckte sich nun nicht mehr mit dem Schadenersatz für ein verloren gegangenes Leben.

Zum Schlusse haben wir die Probe auf die Stichhaltigkeit unserer Ergebnisse zu machen. Sind sie richtig, so muß sich von ihnen aus die Frage, ob mit dem *Fresio*, der

¹⁾ Als die mittelfriesische Edelingscompositio auf 120 friesische Goldschillinge erhöht wurde, schwankte man einige Zeit, ob die Erbsühne auf 90 Goldschillinge (= $\frac{3}{4}$ Compositio) zu normieren oder auf der Höhe von 80 Goldschillingen (= $\frac{2}{3}$ Compositio) zu belassen sei. Schließlich hat man dann für den Mann die Magsühne erhöht und die Erbsühne auf ihrer alten Höhe (80 Goldschillinge) belassen.

in Lex Rib. 36, 4 auftritt, also mit dem gemeinfreien Friesen¹⁾ der friesische Frimon (*liber*) oder der friesische Edeling (*nobilis*) gemeint ist, und damit der durch Heck hervorgerufene Streit, ob in den *liberi (ingenui)* oder in den *nobiles* der karolingischen Volksrechte die Gemeinfreien zu sehen sind, in klarer, unmittelbar einleuchtender Weise entscheiden lassen. Wenn sich diese Entscheidung auch jetzt noch nicht haarscharf geben ließe, so würde ich keinen Augenblick anstehen, nicht nur die Resultate der vorstehenden Untersuchung, sondern auch die Ergebnisse meiner seit 30 Jahren betriebenen metrologischen Studien samt und sonders für falsch anzusehen und alle Ausstellungen, welche man an meiner münzmetrologischen Untersuchungsmethode, die von Abrundungen und willkürlichen Annahmen nichts wissen mag, gemacht hat, unbesehen als berechtigt anzuerkennen.

Die Compositio des freien Franken, von der je ein Drittel an die Erben, an die Magen und an den Fiskus fiel, belief sich nach Lex Sal. 41, 1 und Lex Rib. 7 auf 200 Solidi. Entsprechend bestimmt Lex Rib. 36, 1, daß der Ribuarier, welcher einen „advena Francus“ erschlägt, 200 solidi zu büßen habe. Dagegen sollte er nach § 4 desselben Titels den Alamannen, den Bayern, den Friesen und den Sachsen²⁾ mit je 160 solidi bezahlen.³⁾ Die beiden oberdeutschen Leges normieren die Privatbuße für den erschlagenen Gemeinfreien auf 160 solidi⁴⁾ und das dazu gehörige Friedens-

¹⁾ Heck bemerkt (Gemeinfreie S. 71) ganz richtig: „Der Gebrauch der Stammesnamen als Standesbezeichnung für die Gemeinfreien ist allgemein verbreitet und unbestritten.“ — ²⁾ Ob der *Fresio* und *Saxo* erst nachträglich interpoliert sind oder ob sie schon ursprünglich in dem Paragraphen standen, kommt hier nicht in Betracht. Interpoliert konnten sie nicht werden, wenn die Wergeldverhältnisse dies nicht erlaubt hätten. — ³⁾ Nach Lex Rib. 36, 2 betrug auch die Privatbuße für den erschlagenen Burgunder 160 Solidi. Nach seinem heimischen Rechte belief sich diese Privatbuße auf 150 Solidi. Die burgundischen Solidi hatten ebenso wie die westgotischen das Constantinische Gewicht ($\frac{1}{72}$ römische Pfund), waren aber nur zu $\frac{24}{25}$ fein. Jene 150 Solidi waren also gleich 144 Constantinischen oder, wie wir gleich sehen werden, gleich 160 leichten merowingischen Goldsolidi! — ⁴⁾ Pactus Alam. II 37, Lex Alam. 60, 1, Lex Baiuw. IV 28.

geld auf 40 Solidi, so daß die Gesamtbuße bei den Oberdeutschen ebenso hoch war wie bei den Franken. Die Lex Rib. stellt den Friesen und den Sachsen dem Alamannen und dem Bayern gleich, läßt auch den friesischen und den sächsischen Gemeinfreien mit 160 Solidi bezahlen. Zu der Zeit, als Lex Rib. 36 abgefaßt wurde, ist also der gemeinfreie Friese mit 160 fränkisch-oberdeutschen Solidi gebüßt worden, und da in Friesland in älterer Zeit das Friedensgeld regelmäßig dem vierten Teile der Privatbuße gleichkam, so muß damals die Gesamtsühne für den erschlagenen Gemeinfreien bei den Friesen ebensoviel betragen haben wie bei den Oberdeutschen und bei den Franken. In diesem gemeinfreien Friesen sieht nun die herrschende Meinung den *homo liber*, Heck den *homo nobilis* der Lex Frisionum. Heck bemerkt ganz richtig¹⁾: „Die große Frage, man könnte fast sagen, die einzige Frage ist, ob das altdeutsche Wergeld der Gemeinfreien zu 200 (160) Vollschildingen sich bei den oberen Freien oder bei den unteren findet, ob es übereinstimmt mit dem Wergelde der Edeling oder mit dem Wergelde der Frilinge.“ Dies ist in der Tat die große und einzige Frage, die exakt zu beantworten ist, wenn der Streit, ob in den *liberi* oder in den *nobiles* der karolingischen Volksrechte die Gemeinfreien zu sehen sind, wirklich entschieden werden soll. Heck hat aber diese Kernfrage ebensowenig wie ein anderer Forscher überzeugend zu beantworten vermocht. Deswegen soll sie hier exakt beantwortet werden.

Die solidi, in welchen die vorstehend aufgeführten Kompositionen berechnet sind, pflegt man als die merowingischen Goldschillinge leichter Prägung²⁾ zu bezeichnen.³⁾ Wenn man den neueren Münzforschern glauben soll, so enthielten sie 21 Siliquen Gold und betrug ihr Gewicht

¹⁾ Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. II S. 343. —

²⁾ Die Berechtigung dieser Benennung zu prüfen ist hier nicht der Ort. — ³⁾ Um mich nicht falschen Unterstellungen auszusetzen, erkläre ich hiermit ausdrücklich, daß ich die neuerdings vertretene Ansicht, daß die Solidi der Lex Salica solche zum Gewichte von 21 Siliquen seien, für ebenso unrichtig halte wie die entgegengesetzte, daß alle Solidi dieser Lex als solche zu 24 Siliquen aufzufassen wären.

21 Siliquen oder $\frac{7}{8}$ vom Constantinischen Solidusgewichte. Allein die Gold- und Silbermünzen der germanischen Fürsten sollten zwar fein sein, aber für fein hat man damals nach dem Vorgange der Alten jedes Münzgold und jedes Münzsilber angesehen, welches nicht mehr als $\frac{1}{36}$ Zusatz enthielt, und daß die „reinen“ Münzen der Franken, Langobarden, Angelsachsen usw. laut gesetzlicher Vorschrift zu $\frac{35}{36}$ fein sein sollten, läßt sich noch mit Sicherheit nachweisen.¹⁾ Jener Solidus muß also, da er laut Aufschrift 21 Siliquen Gold enthielt, normal $21\frac{3}{5}$ Siliquen oder $\frac{9}{10}$ vom Gewichte des Constantinischen Solidus ($\frac{1}{80}$ röm. Pfund) gewogen haben. Die Goldsolidi zu $\frac{1}{80}$ röm. Pfund, in denen man zu Unrecht eine südgallische Erfindung des 6. Jahrhunderts gesehen hat, gehören dem alten keltischen Münzsysteme an, das in Gallien nach dem Verschwinden der römischen Herrschaft

¹⁾ Ich werde diesen Beweis bei anderer Gelegenheit führen. Hilliger hätte ihn bei der Besprechung der Kölner Münzverhältnisse führen können, wenn er sich über das ursprüngliche Wesen der Mark klar gewesen wäre. Für die ältere Zeit den gesetzlichen Feingehalt der Münzen festzustellen, konnte ihm schon deswegen nicht gelingen, weil er von den gesetzlichen Münzgewichten vielfach ganz falsche Vorstellungen hat. So gibt er z. B. dem Mancus das Gewicht des Constantinischen Solidus, was ein arger Mißgriff ist. Der Mancus wog $\frac{1}{84}$ röm. Pfund oder $\frac{144}{7}$ Siliquen, und wenn er nach langobardischer Vorschrift 20 Siliquen Gold enthielt, so stand sein Gewicht zum Feingehalt wie $\frac{144}{7} : 20$ oder wie 36 : 35. Wie Hilligers Besprechung der Goldmünzen, welche im Merowingerreiche zirkuliert haben, noch gar mancher Berichtigung und Ergänzung bedarf, so auch seine Erörterung der merowingischen Silbermünzen. Seine neueste Arbeit, ein langer Aufsatz über den Denar der Lex Salica (Historische Vierteljahrschrift 1907 S. 1—56), schafft noch keine volle Klarheit über das gesetzliche Gewicht des alsalischen Denars und gibt auf die Frage, warum die Franken die silberne Halbsiliqua als Denar bezeichnet haben, keine überzeugende Antwort. Auch für Hilligers münzmetrologische Versuche ist es verhängnisvoll geworden, daß er schließlich dem Irrtum verfiel, Mommsen habe im Gegensatze zu Queipo das Gewicht der Julianischen Halbsiliqua unrichtig bestimmt. Seinen Vorstoß gegen die herrschende Ansicht von der Entstehungszeit der Lex Salica halte ich für verfrüht, denn diese Ansicht wird erst nach der völligen Klarlegung des alsalischen Münzwesens einer Revision zu unterziehen sein. Von einem wirklichen Verständnis der ältesten Geldrechnung der Salier, die in der Lex Salica sehr deutliche Spuren hinterlassen hat, ist aber Hilliger noch recht weit entfernt.

wieder zu allgemeiner Geltung gelangte. Die kleine Drachme dieses Systems wog $\frac{1}{80}$ röm. Pfund.¹⁾ Man war bei den Franken zu einem Solidus von solchem Gewichte übergegangen, weil das Wertverhältnis des Goldes zum Silber im Laufe des 6. Jahrhunderts im Abendlande von 12 auf $13\frac{1}{3}$ gestiegen war, die Bevölkerung aber trotzdem an der alten Gewohnheit, 40 Denare auf 1 Solidus zu rechnen, festhielt. Die Folge der Erleichterung des Solidusgewichtes war, daß man die Schillingszahlen der Kompositionen entsprechend erhöhte. Die 200 Solidi, auf welche sich einst bei den Franken und Oberdeutschen die Gesamtbuße für einen erschlagenen Gemeinfreien belief, stellten demnach den Wert von 180, und die 160 Solidi, welche nach der Lex Ribuaria die Privatbuße für einen erschlagenen friesischen Gemeinfreien ausmachten, den Wert von 144 Constantinischen Solidi dar.²⁾ Der letztere Betrag, 2 römische Pfund Gold, zeigt den genauen Metallwert des Vollgeldes (Erb- + Magsühne) an, welches der gemeinfreie Frieser zu der Zeit hatte, als Lex Rib. 36 abgefaßt wurde.

In der Lex Frisionum wird der „weregildus“ oder die „simpla compositio“ im I. Titel und in einer alten Bemerkung zu Tit. III^a 58 der Additio für den west-, mittel- und ostfriesischen *homo liber* auf $53\frac{1}{3}$ Solidi zu je 3 friesischen Denaren angegeben, und wir erkannten, daß dieser Betrag am Anfange des 8. Jahrhunderts an die Stelle eines älteren getreten war, der auf 48 solche Solidi lautete. Für die Zeit, in welcher Lex Rib. 36 abgefaßt wurde, kann nur der ältere Ansatz des friesischen „weregildus“ in Frage kommen, denn jener Titel der Lex Ribuaria ist vor dem 8. Jahrhundert entstanden. Nun waren 48 friesische Goldsolidi zu 3 Denaren genau 36 Constantinischen solidi gleich, und das friesische Vollgeld (Erb- + Magsühne) machte das Vierfache des

¹⁾ Ohne Kenntnis dieses Systems, von dem ich demnächst ausführlicher handeln werde, kann man das Münzwesen der Salier nicht verstehen. — ²⁾ Hilliger ist über den Metallwert der fränkischen Kompositionen nicht zur Klarheit gelangt, weil er die seltsame Ansicht hegt, daß die Franken beständig bemüht gewesen seien, den alten Silberwert ihrer Kompositionen zu erhalten. In seiner „Reihentheorie“, die Heck mit Unrecht verspottet, steckt übrigens ein gesunder Kern. Nur die Übertreibungen waren vom Übel.

„weregildus“ oder der „simpla compositio“ aus. Folglich hat das Vollgeld des friesischen *homo liber* zu der Zeit, als die Lex Ribuarica abgefaßt wurde, ($4 \times 36 =$) 144 Constantinische oder 160 merowingische Goldsolidi leichter Prägung, d. h. genau so viel betragen wie die laut Lex Rib. 36, 4 für den erschlagenen *Fresio* zu zahlende Privatbuße! Mit diesem *Fresio*, d. h. dem friesischen Gemeinfreien, ist also der *homo liber* der Lex Frisionum gemeint. Durch dieses Ergebnis ist der Streit, ob man in dem *Nobilis* oder in dem *Liber (ingenuus)* der karolingischen Volksrechte den Gemeinfreien zu erkennen hat, endgültig zugunsten der herrschenden Meinung entschieden.¹⁾

Wie bei den oberdeutschen Stämmen, so kam auch bei den Friesen das durch einen Totschlag verwirkte Friedensgeld dem vierten Teile der Privatbuße gleich. Die gesamte Totschlagssühne erreichte also bei Franken, Bayern, Alamannen und Friesen denselben Betrag. Was den sächsischen Gemeinfreien (*liber, ingenuus*) angeht, so wird ihm in Lex Rib. 36 dieselbe Privatbuße (160 Solidi) wie dem friesischen und dem oberdeutschen Gemeinfreien zugesprochen, und im Hinblick auf die nahen Berührungen, welche sich zwischen den sächsischen und ostfriesischen Rechtsverhältnissen zeigen, wird man zu vermuten geneigt sein, daß auch in Sachsen

¹⁾ Mit unserer Darlegung möge man die Erörterung Hecks (Gemeinfreie S. 277 ff.) vergleichen, um zu ersehen, was es mit seinen Beweisführungen auf sich hat. — Heck war beim Studium der altfriesischen Gerichts-, Standes- und Münzverhältnisse auf den Einfall gekommen, im Edeling den Gemeinfreien, im Frimon den Minderfreien zu erblicken. Statt diesem Einfall zunächst zu mißtrauen, ließ er sich durch ihn zur Aufstellung einer neuen Ständetheorie verleiten. Man muß die Unverdrossenheit, mit der er für die immer wieder brechenden Stützen dieser Theorie von Zeit zu Zeit neue zurechtschnitzte, bewundern. Die ganze Mühe ist freilich umsonst. Jene Theorie entbehrt nun einmal der soliden Grundlage, weil Hecks Studium der altfriesischen Verhältnisse nicht tief genug gegangen war. Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß Siegfried Rietschel in seiner Rezension von Hecks Gemeinfreien (Gött. Gel. Anz. 1902 S. 92 ff.) der neuen Ständetheorie begeistert zustimmt und in Heck den kommenden Befreier von herrschenden Vorurteilen ahnt. Wie His für Friesland der Ständetheorie Hecks zustimmen konnte (in der Ztschr. für Rechtsgesch. XVI S. 226, Strafrecht der Friesen im Mittelalter S. 225), bleibt für mich ein Rätsel.

das durch einen Totschlag verwirkte Friedensgeld dem vierten Teile der Privatbuße gleichgekommen ist. Gewißheit kann man durch eine Betrachtung der vielbesprochenen altsächsischen Edelingscompositio erhalten. Diese belief sich nach der Lex Saxonum auf 1440 solidi zu je 2 Tremissen. Auf Hecks und Hilligers unrichtige Bewertung der sächsischen Schillinge lohnt es sich nicht einzugehen. Der Solidus zu 3 Tremissen war der schwere karolingische Silberschilling, d. h. die Summe von 12 Silberdenaren schweren Gewichts, wie es Karl d. Gr. durch seine Münzordnung vom Jahre 779 eingeführt hatte. Der auf 2 karolingische Silbertremissen bewertete kleinere Schilling faßte dagegen 12 sächsische Denare zur Einheit zusammen. Der altsächsische Denar stimmte mit dem altfriesischen vollkommen überein, hatte wie dieser das Gewicht der Julianischen Halbsiliqua ($\frac{1}{288}$ röm. Pfund) und verhielt sich daher zum schweren Denare Karls d. Gr. genau wie 2 : 3. Jene 1440 Solidi waren also, da das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle damals 12 : 1 betrug, genau mit 480 friesischen Goldschillingen zu je 3 Denaren oder 360 Constantinischen Goldsolidi gleichwertig, und dieser Betrag machte genau ($360 \times \frac{10}{9} =$) 400 merowingische Goldschillinge leichter Prägung aus. Demnach betrug die altsächsische Edelingscompositio doppelt so viel wie die Gesamtbuße, welche für die Tötung eines Gemeinfreien bei den Franken, Friesen, Bayern und Alamannen zu zahlen war. Nach der Capitulatio de part. Sax. und dem Cap. Saxon. von 797 war in Sachsen in älterer Zeit der Edeling genau doppelt so hoch geschätzt wie der Gemeinfreie. Damals betrug die Privatbuße für den erschlagenen Gemeinfreien 160 leichte merowingische Goldsolidi (Lex Rib. 36, 4); die Privatbuße für den erschlagenen Edeling muß also 320 solche solidi ausgemacht haben. Von der Gesamtbuße für den erschlagenen Edeling (400 merow. sol.) war demnach $\frac{1}{3}$ (80 merow. sol.) für die öffentliche Gewalt bestimmt. Das Friedensgeld kam also auch in Sachsen dem vierten Teile der Privatbuße gleich; auch hier betrug die Gesamtbuße für den erschlagenen Gemeinfreien 200 merowingische Goldsolidi!

Die sächsischen Kompositionen haben, wie man sieht,

in der vorfränkischen Zeit mit den friesischen vollkommen übereingestimmt.

Auf Grund meiner bisherigen Ergebnisse über die germanischen Wergeldordnungen behaupte ich, daß einst bei allen deutschen Stämmen ohne Ausnahme die Gesamtühne für den erschlagenen Gemeinfreien auf 180 Constantinische Solidi (= 200 merow. Sol.) oder 2 germanische Pfund Gold normiert war und daß von diesem Betrage bei allen fränkischen Stämmen $\frac{1}{3}$, bei allen übrigen $\frac{1}{5}$ als Friedensgeld an die Staatsgewalt zu fallen hatte.

Von hohem Interesse ist die Tatsache, daß nach dem Sachsenspiegel (III 45) das höchste „Geld“, wie es den Schöffenbarfreien, den freien Herren und den Fürsten zukam, 18 Pfund pfündiger Pfennige, also 360 Schillinge zu je 12 Silberpfennigen ausmachte. Es ist dies genau der vierte Teil von der Edelingscompositio der Lex Saxonum (1440 Schill.). Das sächsische Edelingsgeld ist also einst auf den vierten Teil, d. h. in genau demselben Verhältnisse herabgesetzt worden, wie die Kompositionen der Friesen, denn dadurch, daß man die alte friesische „simpla compositio (weregildus)“, die vom alten Vollgelde den vierten Teil ausmachte, im 8. Jahrhundert zum Vollgelde erhob, ging der Vollgeldebtrag auf ein Viertel seiner alten Höhe herab.

Wann die Herabsetzung des sächsischen Edelingsgeldes erfolgt ist, wissen wir nicht. Karl d. Gr. beließ zunächst den sächsischen Edelingen ihre alte Compositio zu 1440 sächsischen Silberschillingen. Dagegen scheint er die Kompositionen der sächsischen Gemeinfreien (*liberi, ingenui, ingenuiles*) und Liten auf ein Drittel, also nach dem fränkischen Reduktionsmodus, wie ihn Pippin angeordnet hatte, herabgesetzt zu haben. Seitdem machte die Komposition des Gemeinfreien nicht mehr $\frac{1}{3}$, sondern nur noch $\frac{1}{6}$ (240 Schill.) und die Litenkomposition nicht mehr $\frac{1}{4}$, sondern nur noch $\frac{1}{12}$ (120 Schill.) von der Edelingskomposition aus.¹⁾

¹⁾ Auf die sächsischen Wergelder und Bußen näher einzugehen, muß ich mir hier versagen. Bemerkenswert möchte ich noch, daß es mir wegen Lex Rib. 36, 4 untunlich erscheint, zur Erklärung der sächsischen Wergeldverhältnisse die angelsächsischen Verhältnisse heranzuziehen. Was Heck im II. Bande seiner Beiträge zur Geschichte der Stände (Halle

Damit war zwischen den Edelingen einer-, den Gemeinfreien und Liten andererseits eine tiefe Kluft aufgerissen.

Man hat es mit Recht als auffallend bezeichnet, daß die Wergeldsätze der Lex Frisionum in gebrochenen Zahlen ausgedrückt sind. Die richtige Erklärung für diese auffallende Erscheinung hat man nicht zu finden vermocht. Sie liegt sehr nahe. An mehreren Stellen der Lex wird hervorgehoben, daß die Solidi, in welchen die Ansätze berechnet sind, solche zu drei Denaren seien. Folglich muß damals noch die andere, ältere Solidussorte des friesischen Systems, der Goldschilling Constantinischen Gewichts, der vier friesischen Denargewichte wog, in Gebrauch gewesen sein. Rechnet man die Wergeldbeträge der Lex in diese älteren Solidi um, so erhält man runde, glatte Zahlen. So sind z. B. die ostfriesischen Wergeldsätze, die sich auf $106\frac{2}{3}$, $53\frac{1}{3}$, $26\frac{2}{3}$ Solidi zu je 3 Denaren beliefen, genau gleich 80, 40, 20 Solidi zu je 4 Denaren. Der Solidus zu 3 Denaren ist offenbar hauptsächlich im friesisch-sächsischen Binnenverkehr gebraucht worden, während der Solidus zu 4 Denaren der offizielle Solidus war und blieb. Vor der Herabsetzung der friesischen Wergelder betrug die „simpla compositio (weregildus)“ des Gemeinfreien $53\frac{1}{3}$ Solidi zu je 3 oder 40 Solidi zu je 4 Denaren, sein Vollgeld also $213\frac{1}{3}$ Solidi zu 3 oder 160 Solidi zu 4 Golddenaren. Nach der Herabsetzung machte dieses Vollgeld nur noch 160 Golddenare oder 160 Solidi zu je 12 altfriesischen Silberdenaren aus. Zur Durchführung der Wergeld- und Bußenreduktion bedurfte es demnach lediglich der Anordnung, daß man dem offiziellen Goldsolidus, auf den 4 Golddenare oder 48 Silberdenare gingen, den Golddenar oder die Summe von 12 Silberdenaren, einen Betrag, für den man in Friesland zunächst nicht die Bezeichnung „Schilling“, sondern die der Zeuggeldrechnung entlehnte Benennung „Wêde“ verwandte¹⁾, einfach substituierte. Damit soll aber nicht behauptet werden, daß die Herabsetzung der friesischen Kompositionen den Übergang

1905) über die Stände des Sachsenspiegels vorträgt, halte ich für fast durchweg verfehlt.

¹⁾ Wegen der altfriesischen Wêde vgl. meine Bemerkungen in der Berliner Ztschr. f. Numismatik XI S. 189 ff.

zur Silberwährung zur Voraussetzung oder Folge gehabt hätte. Währungsfragen darf man mit der Maßregel überhaupt nicht in genetischen Zusammenhang bringen, denn es läßt sich nicht nachweisen, daß die Bevölkerung Frieslands unmittelbar vor oder nach der Reduktion ihre Geldrechnung geändert hätte. Was man mit dieser Reduktion bezweckte, ist aus ihrer Wirkung zu erschließen. Wäre es Karl d. Gr. lediglich darum zu tun gewesen, die Pippinsche Wergeld- und Bußenreduktion auch in Friesland durchzuführen, so hätte er daselbst die allgemeine Herabsetzung der Kompositionen auf $\frac{1}{3}$ anordnen müssen. Daß die Reduktion bis auf $\frac{1}{4}$ durchgeführt wurde, hatte die Wirkung, daß das Vollgeld, d. h. die bei einer vorsätzlichen Tötung an die Erben und Magen zu zahlende Privatbuße, des gemeinen Friesen der fränkischen Privatbuße gleich wurde. Von der alten fränkischen Totschlagssühne, die sich auf 200 leichte merowingische oder 180 Constantinische Solidi belief, waren zwei Drittel, also 120 Constantinische Solidi, an die Erben und Magen gefallen, und diese Buße hatte sich infolge der Pippinschen Bußreduktion auf 40 Constantinische Solidi ermäßigt. Der Betrag, auf welchen Karl die Privatbuße für den erschlagenen friesischen Gemeinfreien herabsetzte ($53\frac{1}{3}$ fries. Schill. zu je 3 Den.) machte ebenfalls genau 40 Constantinische Solidi aus; er war also der jüngeren fränkischen Privatbuße vollkommen gleich. Die Herstellung dieser Gleichheit ist der Zweck gewesen, welchen Karl mit der Reduktion der friesischen Kompositionen verfolgte!

Angesichts der starken Reduktion, welche die friesischen und sächsischen Wergelder und Bußen in der karolingischen Zeit erfuhren, wird man es wohl nicht länger für unmöglich erklären, daß anderwärts unter Pippin die Wergelder und Bußen dadurch auf $\frac{1}{3}$ ihres alten Wertes herabgesetzt wurden¹⁾, daß man den Schilling zu 12 Silberdenaren dem Goldsolidus substituierte!

¹⁾ Nicht etwa auf $\frac{1}{10}$! Das Verhältnis des Goldes zum Silber ging im 7. Jahrhundert wieder von $13\frac{1}{2} : 1$ auf $12 : 1$ herab, so daß der Goldsolidus nicht mehr den Wert von 40, sondern nur noch von 36 Silberdenaren hatte.

Obwohl Heck anerkennt, daß „die Beziehung der karolingischen Wergelder zu dem altdeutschen Wergelde von 200 (160) Vollschildingen für das Ständeproblem Erkenntniswert hat“¹⁾, hebt er doch mehrfach hervor, daß man den Erkenntniswert der Wergeldvergleichung ja nicht überschätzen dürfe und daß es nicht möglich sei, das Ständeproblem durch die bloße Wergeldvergleichung zu lösen. „Wer in der Frage der karolingischen Stände ein entscheidendes Wort sprechen will, muß die Gesamtheit der Anhaltspunkte einschließlich der späteren Nachrichten zusammenfassend würdigen. Diese Art der Betrachtung mag bedauerlich unbequem sein, aber sie ist nicht entbehrlich.“²⁾

Dieser Versuch, den Erkenntniswert der Wergeldvergleichung herabzusetzen³⁾, ist weiter nichts als ein Produkt der Ratlosigkeit und einer geheimen Sorge. Es hatte sich Heck bei seinen friesischen Studien schließlich die Überzeugung aufgedrängt, daß erst ihm die „sichere Feststellung der in der Lex Frisionum genannten Münzen“ und die richtige Bewertung der friesischen Kompositionen gelungen seien, und er war auf Grund seiner Entdeckungen mit der Behauptung hervorgetreten, daß man nicht im *Liber*, sondern im *Nobilis* der Lex Fris. den Gemeinfreien zu sehen habe. Freilich wollte es ihm nicht glücken, das Wergeld, welches der friesischen Gemeinfreie laut Lex Rib. 36 hatte, und die Nobiliscompositio der Lex Fris. als vollkommen gleiche Werte zu erweisen. Es stimmte schlechterdings nichts. Der Gedanke, daß seine Auffassung der altfriesischen Münzen und des altfriesischen „weregildus“ vielleicht nicht richtig sei, kam ihm trotz seiner Ratlosigkeit natürlich nicht, sondern er unternahm es, durch willkürliche Hypothesen und gekünstelte Deutungen die Nobiliscompositio der Lex Fris. mit Lex Rib. 36, 4 in Einklang zu bringen. Aber dabei wurde er die geheime Sorge nicht los, daß es doch einmal gelingen könne, die Übereinstimmung des Wergeldes, welches laut Lex Rib. 36, 4 der gemeinfreie Friese hatte, mit der

¹⁾ Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II S. 348.

— ²⁾ a. a. O. S. 342. — ³⁾ Man vgl. auch die Übertreibungen Siegfried Rietschels in den Göttinger Gel. Anz., 1902, S. 99 ff.

Freiencompositio der Lex Fris. exakt nachzuweisen. Für diesen Fall galt es Fürsorge zu treffen. So ist er darauf verfallen, den Erkenntniswert der Wergeldvergleichung zu diskreditieren. Auf Kundige wird er damit keinen Eindruck machen.

Ich würde es gar nicht als unbequem empfinden, die Gesamtheit der Anhaltspunkte, welche neben der Wergeldvergleichung gegen Heck in Betracht kommen, einschließlich der späteren Nachrichten zusammenfassend zu würdigen, aber ich würde dabei das Gefühl haben, unnütz in Nebendingen zu kramen und leeres Stroh zu dreschen. Wozu Nebensachen, die im Vergleich zu den Kompositionsverhältnissen keine entscheidende Bedeutung haben, auf Hunderten von Seiten breittreten! Wer für eine neue Theorie mit einer durchschlagenden Beweisführung eintreten will, braucht nur das unbedingt Erforderliche zu erweisen, muß dies aber in vollkommen exakter Weise tun. Unbedingt erforderlich ist, wenn Hecks Ständetheorie bestehen soll, nur eins, nämlich der exakte Nachweis¹⁾, daß das altsächsische und altfriesische Edelingsgeld denselben Metallwert hatte wie die Compositio, welche nach Lex Rib. 36, 4 dem friesischen und sächsischen Gemeinfreien zukam. Hic Rhodus! Wenn Heck diesen Beweis geführt haben wird, dann hat er in der Frage der karolingischen Stände sein entscheidendes Wort gesprochen. Bleibt er aber diesen Beweis, auf den man seit 13 Jahren vergebens wartet, auch fernerhin der Wissenschaft schuldig, so kann darin nur das Zugeständnis gesehen werden, daß er ohne triftigen Grund gegen die herrschende Theorie das Gerüfte erhoben hat und daß er gar nicht imstande ist, in der Frage der karolingischen Stände ein entscheidendes Wort zu sprechen. Er mag noch so viele Bücher zur Empfehlung seiner neuen

¹⁾ Abrundungen, Durchschnittsberechnungen, Spielereien mit Zuschlägen usw. müssen ebenso wie willkürliche Annahmen gänzlich fernbleiben, wenn ein exakter metrologischer Beweis geführt werden soll! Es ist nichts weiter als eine Selbsttäuschung, wenn Heck glaubt, daß er den Zusammenhang der späteren friesischen Normalwergelder mit den Edelingswergeldern der Lex Frisionum „vollkommen sicher nachgewiesen“ habe (Gött. Gel. Anz. 1902 S. 875). Exakte metrologische Beweise sehen anders aus als seine „zwingenden“ Deduktionen!

Ständetheorie und seiner Forschungsmethode in die Welt gehen lassen, die Wissenschaft wird, bevor er jenen Beweis erbracht hat, seine Ausführungen nicht für ernst nehmen können, denn was der einzelne Forscher subjektiv für wahrscheinlich hält, ist für die Wissenschaft ohne Wert, wenn sich für das Gegenteil auch nur ein objektiver Beweis ins Feld führen läßt.

Wir sind zu der Erkenntnis, daß die friesischen Kompositionen im 8. Jahrhundert durch die Franken wesentliche Abänderungen erfahren haben, hauptsächlich durch die Ermittlung des Verhältnisses gelangt, welches bei den Friesen zwischen dem weregildus (simpla compositio) und dem Vollgelde bestand. Eine ins einzelne gehende Untersuchung der friesischen Bußensysteme, die bei anderer Gelegenheit unternommen werden soll, wird weitere Bestätigungen unserer Ergebnisse liefern. Durch unsere Feststellungen ist übrigens nicht nur ein unverrückbarer Ausgangspunkt für die Vergleichung der älteren und jüngeren friesischen Bußensysteme und für alle ferneren Forschungen auf dem Gebiete der karolingischen Standesverhältnisse gewonnen, sondern auch die Frage nach der Entstehungszeit und der Entstehungsart der Lex Frisionum ihrer Lösung näher gebracht. Man wird es bei der Beschäftigung mit dieser Frage nicht umgehen können, münzmetrologische Erwägungen anzustellen. Möchten dabei Abrundungen und willkürliche Annahmen aus dem Spiele bleiben!

IV.

**Hêmêthoga, Liudamon, Ked,
Koninges-orkene und Tolevabôth.**

Um eine klare Vorstellung von der Entwicklung zu gewinnen, welche das friesische Gerichtswesen im Laufe des Mittelalters durchgemacht hat, muß man seine Aufmerksamkeit den unteren und oberen Gerichtsorganen gleichmäßig zuwenden. Richthofen hat die unteren Organe der friesischen Gerichte in seinem Altfriesischen Wörterbuche einzeln besprochen, ist aber in seinen Untersuchungen nicht mehr dazu gekommen, aus diesen Einzelbesprechungen ein Ganzes herzustellen. Erst Heck hat in seiner Altfriesischen Gerichtsverfassung den Versuch gemacht, die niederen Gerichtspersonen, welche in den friesischen Rechtsquellen begegnen, im Zusammenhange zu würdigen. Wer aber seinen Erörterungen auf den Grund geht, wird gar bald nicht wissen, ob er an der Sorglosigkeit, mit der die Untersuchung geführt ist, oder an der Sicherheit, mit welcher bloße Vermutungen für erwiesene Behauptungen ausgegeben werden, größeren Anstoß nehmen soll. Daß einige wichtige Angaben von Heck übersehen worden sind, ist bedauerlich, fällt aber nicht so sehr ins Gewicht wie der Mangel an Unbefangenheit, welchen seine Quellenverwertung offenbart. Heck sucht nicht den rechtsgeschichtlichen Inhalt unserer Quellen so genau als möglich auszusprechen, sondern seine eigenen, ihm von vornherein feststehenden Meinungen aus den Quellen zu erweisen! Seine Neigung, Unterschiede zu verwischen, hat ihn verhindert, das Verhältnis zwischen den unteren Organen der weltlichen Gerichte und denen der Sendgerichte immer richtig zu bestimmen, und ihn dazu verführt, alle niederen Gerichtspersonen dadurch, daß er sie entweder als Amtszeugen oder als Amtszeugenführer oder als Leute von amtszeugenähnlicher Stellung charakterisiert, unter einen Hut zu bringen. Ja, es will ihm scheinen, daß es in einigen friesischen Gebieten zu einer Verschmelzung dieser Amtszeugen mit den

alten Âsegen, die Heck bekanntlich mit den Eehêren und Rêdjeven identifiziert, gekommen sei! Der Wunsch, Âsegen, Eehêren und Rêdjeven in einen Topf werfen zu können, hatte ihm diesen Schein vorgespiegelt.

Um zu verhüten, daß sich die rechtsgeschichtliche Forschung bei den Heckschen Ergebnissen beruhigt, will ich hier einiges zur Berichtigung und Ergänzung dieser Ergebnisse beibringen. Es ist nicht meine Absicht, die niederen Organe der friesischen Gerichte erschöpfend zu behandeln. Ich möchte nur zu weiteren Forschungen anregen. An erster Stelle bespreche ich den rüstringischen Hêmêthoga, einen durch sein Auftreten im geistlichen und im weltlichen Gericht besonders interessanten Amtszeugen, der in Hecks Altfriesischer Gerichtsverfassung mit keiner Silbe erwähnt ist.

Die letzten Abschnitte des Rüstringer Sendrechts¹⁾, das im 12. Jahrhundert abgefaßt wurde²⁾, beschäftigen sich mit der Rügepflicht und dem Rügerecht eines Beamten, den sie als den *hemethoga* bezeichnen. Alles, was Witwen und Waisen, Pilgern, Jerusalemfahrern und heiligen Boten zuleide geschehe, gehöre vor das Sendgericht und sei vom *hemethoga* zu rügen. Käme es innerhalb des gebannten Friedens zwischen zwei zur Fehde gerüsteten Volkshaufen zu einem feindlichen Zusammenstoß, so dürfe der *hemethoga* nur gegen die beiden Anführer die Rügeklage erheben, widrigenfalls er 120 Mark verwirkt habe. Dem *hemethoga* solle das Recht zur Rüge bei allen Kämpfen zustehen, welche sich um eine Kirche drehen. Auch seien alle, welche den gebannten Frieden

¹⁾ Fries. Rq. 127 ff. aus der im Oldenburger Archiv aufbewahrten Handschrift des Rüstringer Rechts, die dem Ausgabe des 13. Jahrhunderts angehört; Heuser, Altfries. Lesebuch, 1903, S. 63 ff. nach derselben, noch einmal verglichenen Handschrift. — ²⁾ Das Sendrecht rechnet nach der Kawingmünze, ist also sicher vor 1200 aufgezeichnet worden. Andererseits muß es, weil es bereits den Frieden zu 120 Mark kennt, nach den Rüstringer Bußtaxen (vgl. in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXVII S. 303 f.) entstanden sein. Die Abfassung des Sendrechts fällt demnach in das 12. Jahrhundert. Auf die Zwistigkeiten zwischen den Friesen und dem Bremer Erzbischof, welche seiner Abfassung vorausgingen, kann hier nicht eingegangen werden.

der Feiertage brächen, vom *hemethoga* zu rügen, doch dürften für diese Rüge außer den Sonntagen nur ganz bestimmte Festzeiten, die namentlich aufgeführt werden, in Frage kommen. Überschreite der *hemethoga* seine gesetzlichen Rügebefugnisse, so habe er nach friesischem Rechte 60 Schillinge verwirkt, aber nach einem Beschlusse der Gemeinde solle er in diesem Falle eine Strafe von 120 Mark zahlen und seines Amtes verlustig gehen.¹⁾

Der nur für Rüstringen bezeugte Amtstitel *hemethoga* ist in wunderlicher Weise gedeutet worden. Im Hinblick auf jene Bestimmungen des Rüstringer Sendrechts glaubten Wiarda und Richthofen in dem *hemethoga* einen geistlichen Fiskal sehen zu müssen. Wiarda übersetzte daher *hemethoga* als „Himmelkläger“²⁾, während Richthofen das Wort von mittellateinisch *hemitogium* „halbe Toga“ herleitete und meinte, daß die geistliche Kleidung für ihren Träger gesetzt sei.³⁾ Die Richthofensche Erklärung ist bis heute unbeanstandet geblieben⁴⁾; nur hat Heck aus dem geistlichen Fiskal einen Priester gemacht!⁵⁾

Aber wenn der *hemethoga* dem geistlichen Stande angehört hätte, würde es sich kaum erklären lassen, daß seine Amtsüberschreitungen lediglich *tô frîseska riuchte*, also nur nach weltlichem Rechte bestraft werden sollten, und ganz unerklärlich wäre dann die Angabe des Sendrechts, daß die rüstringischen Gemeinden die Strafbestimmungen des friesischen Rechts durch einseitigen Sonderbeschluß (*lioda kere*) zu ungunsten des *hemethoga* verschärft hätten. Schließlich ergibt sich auch aus der rüstringischen Erläuterung des ersten friesischen Landrechts⁶⁾ ganz klar, daß der *hemethoga* weder ein geistlicher Fiskal noch ein Priester gewesen sein kann. Diese Erläuterung bemerkt nämlich, daß der Friese, welcher den Ladungen vor das Liudthing dreimal nicht nach-

¹⁾ Fries. Rq. 129f. — ²⁾ Altfries. Wörterb., 1786, S. 180; Asega-buch, 1805, S. 349. — ³⁾ Altfries. Wörterb. S. 806. — ⁴⁾ Vgl. Heuser a. a. O. S. 137. — ⁵⁾ Im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XVII, 1892, S. 592 Anm. 1. — ⁶⁾ Fries. Rq. 540 § 26 aus dem Rüstringer Texte von 1327, der sich in einer Abschrift, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts angefertigt wurde, erhalten hat.

gekommen ist, die Versäumnisstrafen nicht zu zahlen braucht, wenn er sich zu dem Beweise erbietet, daß ihn echte Not¹⁾ vom Besuche des Things abgehalten habe, „und sein *hemethoga* das bezeugen (*wéria*) will“. Der *hemethoga* kann dann, wie es weiter heißt, den Mann als gehorsamen behalten (*héroch bihalda*). Der *hemethoga* war also für einen abgegrenzten Bezirk zuständig und hatte im Liudthing für die Eingesessenen seines Bezirkes Vorkommnisse und Verhältnisse zu bezeugen, welche mit geistlichen oder kirchlichen Angelegenheiten nichts zu schaffen hatten, denn echte Not lag nach dem ersten Landrechte vor, wenn man dem Friesen das Thing nicht vorschriftsmäßig angekündigt hatte oder wenn er durch schwere Krankheit oder einen feindlichen Heerhaufen oder durch Wind und Wasser am Besuche des Things verhindert war.²⁾ Der *hemethoga* war demnach ein weltlicher Amtszeuge, und es kann von einer Herleitung seines Amtsnamens von mittellateinisch *hemitogium* gar keine Rede sein. Das Wort ist vielmehr als *hêm-éthoga*, d. h. als substantivierte schwache Form zu **hêm-éthoch*, zu fassen. Der erste Teil bedeutet „Dorf“, der zweite, der das *o* der rüstringischen Mundart zeigt, die ja das *i* und *e* der unbetonten Mittelsilben und der konsonantisch ausgehenden, unbetonten Endsilben regelmäßig zu *o* wandelt³⁾, ist aus *éth* „Eid“ mit dem Suffix *-ig* abgeleitet. Das Ganze, eine Bildung wie rüstringisch *bon-dédoga* (zu **bon-dédoch* „mordtätig“) „Mörder“, bedeutet also „Dorfgeschworener, Gemeindegeschworener“; und es kann mit dem *hêméthoga*, der im Liudthing für die Eingesessenen des Dorfes, für welches er vereidigt war, Geschehnisse und Verhältnisse zu bezeugen hatte⁴⁾, nur der geschworene Vertrauensmann gemeint sein,

¹⁾ Altfries. *nêdskininge* oder *nêdskininge* bedeutet nicht die echte Not (*impedimentum legitimum*) selbst, sondern die Aufzeigung, den Nachweis echter Not oder das Erscheinen echter Not. — ²⁾ Fries. Rq. 40 ff. — ³⁾ In der Nachbarschaft gewisser Laute erscheint *u* an Stelle dieses *o*. Die ganze Erscheinung ist (Grdr. d. germ. Phil. I² 1247, Heuser, Altfries. Leseb. 37f.) noch wenig beachtet. Altnord. Formen zur Erklärung heranzuziehen ist unnötig. — ⁴⁾ Der dafür gebrauchte Ausdruck *wéria* (schw. Verb der *ô*-Klasse) bedeutet „wahr machen“ (*wêr makia* Fries. Rq. 189, 7).

der später als Aldermon des Dorfes bezeichnet zu werden pflegte. Ihm stand ein weitgehendes Aufsichtsrecht zu, auch das über die öffentlichen Anlagen, wie Deiche, Dämme, Siele usw. Das letztere wurde später einem besonderen Gemeindebeamten, dem *dikaldirmon*, übertragen. Das Amt des *hêméthoga* hatte sich so in zwei Ämter gespalten, in das des *búraldirmon* und das des *dikaldirmon*.¹⁾

Wenn das Rüstinger Sendrecht für ganz bestimmte Fälle die Rügepflicht und das Rügerecht dem *hêméthoga* zuweist, so muß es sich um eine der kirchlichen Obrigkeit abgedrungene Konzession handeln; denn einst hatte auch in Ostfriesland nur der Sendschöffe (*êthswara*), abgesehen von einigen dem Kirchenvogte vorbehaltenen Fällen, die Pflicht und das Recht zur Rügeklage. Das Bestreben der Kirche, die Kompetenz der Sendgerichte zu erweitern, das schon von den Karolingern Förderung erhielt, mußte bei den Friesen, die zäh an ihren hergebrachten Rechten hingen, auf Widerstand stoßen; und das Rüstinger Sendrecht beweist, daß die Friesen der Bremer Diözese es durchgesetzt hatten, daß gewisse Verbrechen, die sonst im weltlichen Gericht abgeurteilt worden waren, nicht vom *êthswara*, sondern vom *hêméthoga* gerügt würden und daß auch im Sendgericht die Urteilsfindung dem *Âsega* zustehe. Das Sendrecht zählt nicht alle Verbrechen auf, die im Sendgerichte abgeurteilt werden konnten, sondern macht nur diejenigen namhaft, bei denen die Rüge nicht dem *êthswara*, sondern dem *hêméthoga* zustehen sollte. Wir haben es eben hier nicht mit einem vollständigen Sendrechte, sondern mit einer vom friesischen Standpunkte aus gemachten Aufzeichnung über die Rechte zu tun, welche man sich dem Bestreben der Kirche gegenüber, die geistliche Gerichtsbarkeit zu erweitern, bewahrt oder ertrotzt hatte.

Das Rügerecht des Kirchenvogtes wurde dadurch, daß dem *hêméthoga* das Recht beigelegt wurde, in gewissen Fällen im Sendgerichte die Rügeklage zu erheben, nicht

¹⁾ Vgl. den rüstingischen *dikaldirmon* in Fries. Rq. 124, 19, den *búraldirmon* in Fries. Rq. 541 § 43. Für das früh veraltete *hêm* war das synonyme *búr* eingetreten.

beeinträchtigt. Im Rüstinger Sendrechte wird bestimmt¹⁾: *Sa hwêr sa thi tegothere clagande kumth and thi werere thet wrêith, thete hûsing ene him râflike halde, thet hi . . .*, d. i. „Wo der Zehntner klagend hommt und der *werere* das rügt, daß der Hausbesitzer einen (sc. Zehnten) ihm raublich vor-enthalte, daß dieser . . .“ Altfries. *werere*, ahd. *werari* bedeutet „Wehrer, Schützer, Verteidiger“, und die Sorge für die bewegliche Habe, das Inventar und die Einkünfte der Kirche lag den Kirchenvögten ob, wie denn diese nach dem alten mittelfriesischen Sendrechte speziell auch die Vorenthaltung des Zehnten zu rügen hatten.²⁾ Mit dem *werere* des Rüstinger Sendrechts ist also der Kirchenvogt gemeint, und aus der angeführten Stelle darf man schließen, daß in Rüstingen die Kirchenvögte regelmäßig in der Einzahl handelten, also jeder seinen besonderen Bezirk hatte.

Die Organisation der rüstingischen Sendgerichte, die vom Bremer Dompropst abgehalten wurden, ist vollkommen durchsichtig und das Entwicklungsstadium, in welches sie speziell im 12. Jahrhundert eingetreten war, leicht zu überblicken. An jeder der vier Gaukirchen (Viertelskirchen) des Landes Rüstingen, zu Varel, Oldersum, Langwarden und Blexen, wurde zweimal im Jahre, im Frühling und im Herbst, Send gehalten. Der Propst erschien dazu mit sieben Begleitern und hegte das Gericht gemeinsam mit dem Pfarrer der Gaukirche. Die Urteilsfindung stand dem „geschworenen Åsega“, also dem Urteiler des weltlichen Gerichtes, zu. Die Priester, deren Kirchen oder Kapellen innerhalb des Viertels lagen, durften nur, soweit es sich um ihr Gotteshaus, den dazu gehörigen Kirchhof und um Geschehnisse innerhalb des geweihten Bezirkes handelte, Zeugnis abgeben. Die Rüge war, wenn die Kirchenhabe und Kircheneinkünfte in Frage kamen, Sache des betreffenden Kirchenvogtes (*werere*); bei bestimmten, in dem Rüstinger Sendrecht genau bezeichneten Verbrechen kam sie dagegen dem Dorfgeschworenen (*héméthoga*), also dem Amtszeugen des weltlichen Gerichts, und in den übrigen Fällen dem Sendzeugen (*êthswara*) zu.

In dreifacher Hinsicht berührte sich in Rüstingen das

¹⁾ Fries. Rq. 129, 20. — ²⁾ Fries. Rq. 401, 9.

geistliche Gericht mit dem weltlichen. In beiden stand die Urteilsfindung bei dem Âsega, für beide galt der Hêmêthoga als Vertrauensmann, endlich waren die Verhandlungen beider Gerichte durch ein und denselben Volksbeamten, den Aldirmon, zu bezeugen.¹⁾

Der Hêmêthoga muß schon eine geraume Zeit vor der Abfassung des Rüstinger Sendrechts mit dem Rechte, im Sendgerichte zu rügen, ausgestattet worden sein, denn aus diesem Sendrechte ergibt sich, daß die Gemeinden die Strafe, welche den Hêmêthoga wegen Überschreitung seiner Rügebefugnis „nach friesischem Rechte“ treffen sollte, erheblich erhöht hatten. Ich vermute, daß es nach den Kämpfen, welche in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zwischen dem Erzbischof von Bremen und der zu seiner Diözese gehörenden Friesenabteilung tobten, zu einer Vereinbarung kam, welche dem Âsega die Urteilsfindung, dem Hêmêthoga das Rügerecht auch in den Sendgerichten übertrug.

Die Kirche kam aber auch durch ihren liegenden Besitz in nahe Berührung mit den weltlichen Gerichtsorganen. Klagen wegen Beeinträchtigung des kirchlichen Grundbesitzes waren bei dem weltlichen Richter anzubringen. Lage und Größe der kirchlichen Grundstücke zu bezeugen gehörte zu den Pflichten bestimmter Gemeindevertreter, denen auch das Recht zustand, wegen Schmälerung des kirchlichen Grundbesitzes Klage zu erheben und gegebenenfalls zur Exekution zu schreiten. Nur an zwei Stellen der Rüstinger Rechtsquellen ist von diesen Verhältnissen die Rede; aber diese Stellen sind von hohem Interesse. Die eine erklärt es für friesisches Recht, daß, wenn jemand von seinem Gute einen Teil der Kirche vermache, der *liudamon* die Lage des Kirchengutes zu bezeugen und der Priester dieses Zeugnis zu bestätigen habe, damit man den geschenkten Teil dort wähle, wo es für die Kirche günstig sei.²⁾ Die andere Stelle besagt, daß, wenn die *liudamen* um Kirchengut klagen

¹⁾ Daß der Aldermon nicht nur im geistlichen, sondern auch im weltlichen Gerichte zu erscheinen hatte, wird von einer rüstingischen Quelle ausdrücklich als friesisches Recht bezeichnet (Fries. Rq. 124, 3).

— ²⁾ Fries. Rq. 124, 23.

und es durch Eide gewinnen und der Rêdjeva ihnen beitriff, sie zur Exekution schreiten dürfen.¹⁾

Heck hat mit diesen rüstringischen *liodamen* nichts anzufangen gewußt. Er gleitet (S. 97) über jene Stellen mit der Bemerkung hinweg, daß „neben dem aldirmon in Rüstringen noch liodamen erwähnt würden, von denen aber nur die Wahrung kirchlicher Interessen bezeugt sei“, und er verweist auf seine Besprechung der *liudamen* des Brokmerbriefs (S. 339f.). Aber über die Brokmer *liudamen* ist er ebensowenig zur Klarheit gelangt. Er vermag es nur als wahrscheinlich zu bezeichnen, daß sie Amtszeugen gewesen seien und „daß an ihrer Spitze der mehrfach vorkommende Talemann gestanden habe“; allerdings könne *liudamon* auch schlechthin für Mann stehen. Heck ist also im wesentlichen bei der Richthofenschen Ansicht²⁾, daß mit dem *liudamon* an einigen Stellen der friesischen Rechtsquellen ein Kirchenvorsteher, an anderen ein Mann aus dem Volke gemeint sei, stehen geblieben. Diese Ansicht ist aber nicht ganz zutreffend. Unter den *liudamen* verstand man keine Kirchenvorsteher noch die ersten besten Leute aus dem Volke, sondern diejenigen freien, erbgesessenen Männer, welche die Gemeinde (*tha liude*) für eine bestimmte Frist mit ihrer Vertretung betraut hatte. Die *liudamen* waren, wie schon ihr Amtstitel beweist, Gemeindevertreter, oder, da sie einen Amtseid abzulegen hatten, Gemeindegeworene. Wie der *hêlgenamon* (Kirchenvogt) ein Vertreter der *hêlega* „Heiligen“, so war der *liudamon* ein Vertreter der *liude*. Hiermit sind alle Angaben über die *liudamen* im Einklang.

Mit der Rüstringer Angabe, daß nach friesischem Rechte *thi liudamon hâch to wetande thera hêlegana gôd*, braucht man nur § 5 des mittelfriesischen Schulzenrechtes³⁾ zu vergleichen, wonach jeder freie Friese in der Gemeindemark, in welcher er erbgesessen war, Lage und Größe des Kirchenerbes zu bezeugen hatte, um zu erkennen, daß der *liudamon* lediglich ein Vertreter oder Beauftragter der Gesamtheit der Gemeindegeworenen war. Dasselbe folgt aus der anderen Rüstringer

¹⁾ Fries. Rq. 541 § 44. — ²⁾ Altfries. Wörterb. S. 902. — ³⁾ Fries. Rq. 388.

Stelle, nach welcher die *liudamen* das Recht hatten, um Kirchengut zu klagen, und, falls sie mit ihrer Klage obsiegten, zur Exekution auszuziehen. Die *liudamen* waren hierbei lediglich die Vertreter der Gemeinde, denn von Hause aus bestand das Exekutionsaufgebot aus der Gesamtheit der Gemeindegossen! Daß zur Zeit des Brokmerbriefs nicht mehr die gesamten *liude*, sondern ihre Vertreter, die *liudamen*, das Exekutionsaufgebot bildeten, folgt auch aus der Bestimmung: *fon hwammes undôme sa thi rêdiewa werth urwonen, thi stête thene brond on . . . and elles ne môt nanên liudamon brond onstêta.*¹⁾ War also der Rêdjeva einer Rechtsbeugung überführt worden, so sollte derjenige, welchem Unrecht geschehen war, den Brand in das Haus des Rêdjeva stoßen, sonst aber kein *liudamon* dies tun. Diese Stelle drückt sich sehr knapp aus; daher konnte der Schein entstehen, als sei hier mit dem *liudamon* irgendein Mann aus dem Volke gemeint. Dies ist aber nicht der Fall. Das Niederbrennen des Hauses war Recht und Pflicht der Gemeinde, die mit dem Einstoßen des Brandes denjenigen betraute, welchem von dem Friedlosgelegten Unrecht geschehen war. Der Mann, welcher den Brand einstieß, handelte also als Beauftragter oder Vertreter der Gemeinde, als *liudamon*, mochte er nun zu den geschworenen *liudamen* gehören oder nicht. Er konnte also mit gutem Grunde den sonstigen *liudamen* gegenübergestellt werden. Der Verletzte sollte den Brand einstößen und sonst kein Gemeindevertreter!

Daraus, daß das Wurster Landrecht die rüstringischen *liudamen* für „*oldermhan oft karkschwaren*“ erklärt²⁾, geht klar hervor, daß sie einen Amtseid zu schwören hatten und in diesem auch der Pflichten gedacht war, welche sie der Kirche gegenüber hatten. Weil jeder *liudamon* einen bestimmten Kreis von öffentlichen Rechten und Pflichten hatte, bedrohte ihn das Gesetz für den Fall, daß er in die Befugnisse eines Amtsgenossen übergreifen sollte, mit derselben hohen Strafe, welche auf Amtsüberschreitungen überhaupt gesetzt war: *Fêther aeng rêdiewa ieftha talemon ieftha hêlgena-*

¹⁾ Fries. Rq. 154, 6 und 11. — ²⁾ Pufendorf, *Observationes iuris universi* III (1756) S. 89.

*mon ieftha eng liudamon inna ótheres herna, sa géie hi mith achta mercum and mitha húse*¹⁾ („Greift da ein Rêdjeva oder Talemon oder Kirchenvogt oder ein Gemeindevertreter in den Amtsbezirk eines Genossen über, so büße er mit acht Mark und mit dem Hause“)!

Die *Liudamen* erhielten für ihre Tätigkeit hochbemessene Entschädigungen, denn die Strafgeder fielen zum kleineren Teile an die Rêdjeven, zum größeren an die Liude, d. h. an die *Liudamen*, welche die Urteile der Rêdjeven durchzuführen hatten. Wahrscheinlich wurden die freien, vollberechtigten Grundbesitzer nach einem festen Turnus als *Liudamen* berufen, so daß sie sämtlich an jenen Friedensgeldquoten partizipierten.

Es mag sich auf seiten der *Liudamen* oft genug der Wunsch geregt haben, genau zu prüfen, ob ihnen die Rêdjeven von den vereinnahmten Strafgeldern auch wirklich die gesetzliche Quote zukommen ließen. Diesem Wunsche verdankte das Brokmer *Talemon*-Amt seine Entstehung. Der *Talemon*, d. h. „Zähler, Rechner“, hatte namens der *Liudamen* die Abrechnung mit den Rêdjeven vorzunehmen, d. h. zu untersuchen, ob die Rêdjeven alle Friedensgelder, welche während ihres Amtsjahres fällig geworden, eingetrieben hatten, und dann diese Gelder den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zwischen Rêdjeven und Liudamen zu verteilen. Die Aufgabe der Talemen bestand also darin, die Auseinandersetzung zwischen dem Rêdjeva und dem Liudamon zu vermitteln. Daher schwuren sie bei ihrem Amtsantritt: *thetset elle riucht makie twisk thene rêdjewa and thene liudamon*²⁾ („daß sie es vollkommen richtig machen werden zwischen dem Rêdjeva und dem Gemeindevertreter“).

Es entsprach dem Zwecke der Einrichtung, daß nur ein Liudamon das Talemon-Amt bekleiden durfte und auch nur dann, wenn er an den Streitsachen, welche der zu kontrollierende Rêdjeva abgeurteilt hatte, in keiner Weise beteiligt gewesen war.³⁾ Kein Liudamon durfte, bevor er durch die Gemeindegossen dazu ermächtigt war, das

¹⁾ Fries. Rq. 153f. §§ 21—23. — ²⁾ Fries. Rq. 152, 27; vgl. auch 152, 14. — ³⁾ Fries. Rq. 152, 5.

Talemon-Amt antreten.¹⁾ Man verfuhr bei der Vergebung dieses Amtes nach bestimmten Grundsätzen²⁾, über welche wir aber nichts wissen. Es sollten so viele Talemen, als Rêdjeven waren, im ganzen also sechzehn, gewählt werden.³⁾ Die Amtsdauer war auf ein halbes Jahr bemessen; doch sollte die Abrechnung binnen sechs Wochen beendet sein⁴⁾, so daß für ein etwa notwendig werdendes Straf- oder Zwangsverfahren eine genügende Frist blieb. Entsprachen die Talemen den Erwartungen nicht, so waren zu ihrer Kontrolle neue Talemen zu ernennen.⁵⁾ Aus dem Zwecke des Amtes ergab es sich ganz von selbst, daß sich die Talemen zu bemühen hatten, friedlose Leute zur Zahlung des Friedensgeldes zu bringen⁶⁾, und daß ihnen das Recht zustand, die Rêdjeven, mit deren Kontrolle sie beschäftigt waren, zu überwachen und sie nötigenfalls festnehmen zu lassen.⁷⁾

Als Empfänger der Friedensgeldquoten, welche in den friesischen Rechtsaufzeichnungen der Gemeinde zugewiesen werden, müssen die freien Grundbesitzer, aus denen die Liudamen gewählt wurden, in einem scharfen Gegensatze zu den unteren Klassen der Bevölkerung gestanden haben. Nach welchen Grundsätzen die Verteilung jener Friedensgeldquoten an die einzelnen Liudamen erfolgte, ist nicht überliefert. Wahrscheinlich bestimmte sich der Anteil des einzelnen nach der Größe seines Grundbesitzes, und wie die Liudamen des Brokmerlandes durch die Schaffung des Talemon-Amtes verhüten wollten, daß ihr Anteil an den Strafgeldern durch die Rêdjeven gekürzt werde, so haben sie gewiß auch eifersüchtig darüber gewacht, daß jeder von ihnen genau den ihm gebührenden Betrag erhalte. Die ganze Einrichtung muß zur Konservierung und Verschärfung sozialer Unterschiede beigetragen haben.

Nach allem halte ich es für zutreffend, wenn Heck in den *Liudamen* Gemeindegeworene sieht, für einseitig da-

¹⁾ Fries. Rq. 152, 9. — ²⁾ Fries. Rq. 152, 3. Die Brokmänner sollen an der gemeinen Gerichtsstätte des Landes in betreff des Talemon-Amtes entscheiden, *hwâm hit fon riuchte bera muge* („wem es von Rechts wegen gebühren möge“). — ³⁾ Fries. Rq. 152, 28. — ⁴⁾ Fries. Rq. 152, 30 und 153, 4. — ⁵⁾ Fries. Rq. 153, 1. — ⁶⁾ Fries. Rq. 169, 8 (§ 133). — ⁷⁾ Fries. Rq. 153 §§ 10—16.

gegen, wenn er sie speziell als Amtszeugen charakterisiert, denn die Bezeugung von Gemeindeverhältnissen und von Vorgängen innerhalb ihres Amtsbezirks bildete keineswegs ihre einzige Obliegenheit. Zu ihren Aufgaben gehörte auch die Vollstreckung von Urteilen, und doch wäre es verkehrt, in ihnen bloße Vollstreckungsbeamte zu sehen. Die Tätigkeit der Liudamen umfaßte alles, was in einer früheren Zeit der Gerichtsgemeinde obgelegen hatte. Sie hatten die Gemeinde nach jeder Richtung zu vertreten und wurden dazu durch einen besonderen Amtseid verpflichtet. Sie sind daher nicht als Amtszeugen, sondern als „geschworene Gemeindevertreter“ zu charakterisieren.

Auch die Behauptung Hecks, daß die *Talemen* „an der Spitze der zu einer Redschip gehörenden Gemeindegeworenen gestanden hätten“, ist nicht eben glücklich formuliert. Die *Talemen* hatten auf die Tätigkeit der Liudamen keinen Einfluß, können also nicht als ihre Führer angesehen werden. Auch waren sie nur ein halbes Jahr im Amte, während die Liudamen für ein Jahr bestellt wurden. Sollte man die Liudamen ein halbes Jahr unter einen Führer gestellt, dann aber ein halbes Jahr ohne Führer gelassen haben? Heck ist offenbar nur durch seine Neigung zum Schematisieren, die ihn in allen friesischen Gauen nach „Amtszeugen“ Ausschau halten ließ, dazu geführt worden, die Liudamen als „Amtszeugen“ anzusehen und den *Talemon* zum „Amtszeugenführer“ zu machen. Auch sprach bei dieser Charakterisierung des Brokmer „Gemeinderechners“ seine Neigung mit, lokale Unterschiede zu verwischen. Denn wenn er den *Talemon* als Amtszeugenführer erklärte, konnte er ihn mit dem rüstringischen Aldermann und dem Aldermann der mittelfriesischen Städte, die seiner Meinung nach ebenfalls Amtszeugenführer waren, zusammenwerfen. Erleichtert wurde ihm diese Auffassung des *Talemon* durch die Beobachtung, daß der Brokmerbrief diesen Beamten zu den *keddar* rechnet, und durch die von Siebs gegebene¹⁾ Etymologie des Wortes *ked*. Siebs führt afries. *ked* plur. *keddar* auf einen germ.

¹⁾ Vgl. Zeitschr. des Vereins für Volkskunde 1893, S. 253 Anm. 1 und Siebs' Bemerkungen bei Heck, Altfries. Gerichtsverf. S. 164.

Stamm **kudja* zurück, den er durch das Suffix *ja-* von der Tiefstufe der in afries. *kwetha* „sprechen“ vorliegenden Wurzel gebildet sein läßt und daher als „Sprecher“ deutet. Nach Siebs wäre also *ked* in der Bedeutung mit dem Amtstitel *kok*, den der Viertelsaldermann im Brokmerbriefe führt, zusammengetroffen, denn auch dieser soll nach Siebs „Sprecher“ bedeutet haben¹⁾; und beide Amtsnamen hätten sich, was den Sinn anlangt, mit dem Worte *kêthere* „Künder“ nahe berührt, mit dem der Brokmerbrief den Führer der Rêdjeven bezeichnet.²⁾ Dies mußte den Beifall eines Forschers finden, der die Mannigfaltigkeit der Benennungen von Beamten und Institutionen, wie sie in Friesland begegnet, für etwas Unwesentliches ansieht. Die *keddar* des Brokmerbriefes können aber schon deswegen keine „Sprecher“ gewesen sein, weil zwar die Talemén, nicht aber die Rêdjeven zu ihnen gehörten³⁾, die doch in den Gerichten und bei allen Verwaltungsfragen das erste Wort zu sprechen hatten. Mit den *keddar* müssen vielmehr die Vollstreckungsbeamten gemeint sein. Dies ergibt sich daraus, daß, wenn einem von den abgegangenen Rêdjeven Unregelmäßigkeiten nachgewiesen wurden, er sich aber den Bestimmungen der Talemén nicht fügen wollte, die *keddar* ihn festzunehmen hatten.⁴⁾ Der Brokmer Amtstitel *ked* kann also mit *kwetha* „sprechen“ nichts zu tun haben, sondern muß mit afries. *ked*, *kedde* m., plur. *kedda*, *keddar* „Schar, Heerhaufe“⁵⁾, dem ahd. *kutti* n. „Herde, Schar“, mndd. *küdde* f., ndl. *kudde* f. „Herde“ entspricht⁶⁾, zusammenhängen und „Scharmán, Scherge“ oder „Scharführer“ bedeuten. Von Hause aus war wohl altfries. *ked* „Schar“ wie

¹⁾ Vgl. Siebs bei Heck, Altfríes. Gerichtsverf. S. 163 und meine Bemerkungen in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXVII S. 128 f. — ²⁾ Im Register zu seiner Altfríes. Gerichtsverf. (S. 497) wirft Heck sogar den Brokmer *ked* mit dem *kêdere* der Distrikte Langewold, Fredewold und Humsterland zusammen. — ³⁾ Vgl. Fries. Rq. 153, 4 und 7: Alle *keddar* sê ên iêr weldech *bûta talemónnum* . . . And *nên ked* and *nêne rêdieva* ni môten *kêtha* . . . Die Talemén gehörten also zu den *keddar*, die Rêdjeven dagegen nicht. — ⁴⁾ Fries. Rq. 153, 12: „nis hi (der Rêdjeva) naut hêrech and hi *tha keddar wende* and *hia naut fâ ne muge*, sa . . .“ („Ist er widerspenstig und jagt er die *Keddar* in die Flucht und können sie ihn nicht fangen . . .“). — ⁵⁾ Richthofen, Altfríes. Wörterb. S. 861. — ⁶⁾ Vgl. noch Kluge, Etym. Wörterb. der deutschen Sprache unter *Kette*¹⁾.

ahd. *kutti* ein Neutrum, dem ein Maskulinum *ked* (aus **kuddja*) „Scharführer“ zur Seite stand. Aber da die beiden Worte im ganzen Singular und im Gen. und Dat. Plur. übereinstimmten, mögen sie früh vermengt worden sein, bis schließlich auch *ked* „Schar“ als Maskulinum gebraucht wurde.

Die *keddar* des Brokmerbriefs entsprechen also den *tochtmen* der Rüstinger Rechtsquellen.¹⁾ Wie diese, so waren auch die *keddar* berechtigt, die Eingesessenen ihres Sprengels zur Urteilstvollstreckung anzubieten. Freilich hatten sie, vom Kok bis zum Liudamon herab, unter Umständen auch einmal von Amts wegen ein Zeugnis abzugeben, wie dies ja auch die rüstingischen *tochtmen* bisweilen taten; aber deswegen darf man die *keddar* noch nicht in die Kategorie der Amtszeugen einreihen, denn ihre Hauptaufgabe war die Urteilstvollstreckung.

Über die Sendverhältnisse des Brokmerlandes, das teils zur Bremer, teils zur münsterschen Diözese gehörte, wissen wir sehr wenig. Der Brokmerbrief, der in den Schluß des 13. Jahrhunderts gehört, kommt auf diese Verhältnisse gar nicht zu sprechen. Es läßt sich daher nicht feststellen, wie sich in diesem Gebiete die Beziehungen zwischen den geistlichen und weltlichen Gerichten gestaltet haben. Das Sendgericht für den Bremer Anteil wurde zu Aurich durch den Bremer Domscholastikus gehalten, dem auch die Sendgerichtsbarkeit im Nordenerland und in Harlingen zustand. Man darf vermuten, daß in diesen Teilen der Bremer Diözese die Sendgerichte ähnlich organisiert waren wie in Rüstingen. Im münsterschen Anteile des Brokmerlandes wurden die Sendschöffen, die hier ihr Rügerecht arg gemäßbraucht hatten, im Jahre 1276 durch die Sühne, welche damals nach fast fünfjährigen Kämpfen zwischen dem Bischof Eberhard von Münster und den friesischen Ländern Brokmerland, Reiderland, Emsigerland und Oldampt zustande kam, gänzlich abgeschafft und die Vögte der einzelnen Kirchen ausschließlich mit der Rüge im Sendgerichte betraut.²⁾ Die

¹⁾ Vgl. oben S. 19. — ²⁾ „Item *cessante consuetudine diversa in diversis terminis et parrochiis in accusationibus delinquentium per scabinos insufficientes et fide minus dignos, ut videtur, advocati singularum*

Kirchenvögte (*tha hêlgenamen*) erscheinen im Brokmerbriefe in sehr angesehener Stellung, zu der sie nicht erst nach dem Jahre 1276 gelangt sein können. Jeder Hêlgenamon ist, wie aus §§ 19 und 20 hervorgeht, für einen abgegrenzten Bezirk zuständig und durch einen besonderen Amtseid gebunden: *sa skêthe thet thi hêlgenamon, ther ûr tha herna sweren heth* („so entscheide das der Kirchenvogt, der über den Bezirk geschworen hat“).¹⁾ Sein Bezirk kann allerdings nicht groß gewesen sein. Die Bischofsſühne will, daß unter den Kirchenvögten der einzelnen Kirchen die glaubwürdigsten an Stelle der alten Êthswara im Sendgerichte rügen sollen. Zu jeder Kirche muß also eine größere Zahl von Hêlgenamen gehört haben, und die Bestimmungen des Brokmerbriefs (§§ 19—23) über die Bestellung der Rêdjeven machen es sehr wahrscheinlich, daß der Hêlgenamon nur für den Umfang eines alten Geschlechtssitzes zuständig war. Die Amtsdauer hat offenbar ein Jahr betragen. Die Hêlgenamen hatten in einigen Fällen über gewisse Verhältnisse ihres Bezirks Zeugnis abzulegen.²⁾ Ihre Hauptaufgabe bestand aber darin, für das Gotteshaus und alles, was zum Gottesdienste nötig war, zu sorgen, eine Schmälerung der regelmäßigen kirchlichen Einkünfte zu verhüten und die der Kirche zustehenden Friedensgeldquoten³⁾ einzuziehen. Daher ihr Name, denn *hêlgenamon* bedeutet „Vertreter der Heiligen“! Das Recht und die Pflicht zur Bekleidung des Kirchenvogtamtes hatten die selbständigen männlichen Glieder der Geschlechter, welche dereinst das Gotteshaus erbaut und mit Besitz ausgestattet hatten, d. h. der Patronatsgeschlechter.⁴⁾ Die Institution trug ebenfalls dazu bei, gesellschaftliche Unterschiede zu erhalten und zu verschärfen. Man pflegte schließlich nicht nur die aktiven Kirchenvögte, sondern auch diejenigen, welche

ecclesiarum fide digniores protaxatis iuramentis in synodo sollempniter accusabunt de cetero delinquentes et sua accusatione, quam assertive fecerint de veritate, convincent accusatum et quemcumque per sacramentum quod fecerint excusabunt, ille sit excusatus“ Fries. Rq. 145, 6; Friedländer Ostfries. Urkundenb. I S. 25.

¹⁾ Fries. Rq. 153, 15. — ²⁾ Vgl. Fries. Rq. 153 (§§ 19—23), 174 (§ 164). Heck hat (Gerichtsverf. S. 204) die §§ 19 und 20 nicht richtig übersetzt. — ³⁾ Fries. Rq. 124, 1. Vgl. dazu oben S. 21. — ⁴⁾ Fries. Rq. 128, 5.

das Kirchenvogtamt bekleidet hatten, sowie diejenigen, welche für dieses Amt gewählt werden konnten, als Hêlgenamen zu bezeichnen. Die aktiven Vögte hießen seitdem gewöhnlich „geschworene“ oder „zugeschworene“ Hêlgenamen.¹⁾

Auch im Emsigerlande haben die Kirchenvögte eine große Rolle gespielt, wie aus den Rechtsquellen dieses Gebietes ersichtlich ist. Sie treten in den weltlichen Gerichten als Amtszeugen auf, beteiligen sich bei der Haussuchung usw. Aber wir erfahren aus den Emsiger Rechtsquellen so wenig über die Organisation der Gerichte, daß sich eine klare Vorstellung von der Stellung, welche die Kirchenvögte innerhalb der weltlichen Gerichte hatten, nicht gewinnen läßt. Wir werden uns bei der Annahme beruhigen müssen, daß die Kirchenvögte des Emsigerlandes dieselben Funktionen ausgeübt haben dürften wie die Hêlgenamen im münster-schen Anteile des Brokmerlandes.

Aus den friesischen Gauen Fivelgau, Hunsegau und Hugmerke liegen uns nur ganz geringfügige Angaben über die unteren Gerichtsorgane vor. Doch geht aus ihnen mit Sicherheit hervor, daß die Leute, welche als Amtszeugen in den weltlichen Gerichten dieser Gaue fungierten, von den Kirchenvögten und von den Rügeschöffen der geistlichen Gerichte zu trennen sind. Sie heißen hier regelmäßig *wêrdmen* oder *wêdmen*, in der plattdeutschen Übersetzung des *Primum ius Fivelgumanum tuigmen dere sakenen*²⁾, während der Kirchenvogt in diesen Gegenden als *kerkvoget*³⁾ (*advocatus ecclesiae*) oder als „geschworener Vogt“⁴⁾, der Sendzeuge als Rüger (*wrôger*)⁵⁾ oder Schöffe (*scepen*)⁶⁾ bezeichnet wird.

Das Institut der Rügeschöffen wurde durch den Farm-

¹⁾ Fries. Rq. 174 § 164. — ²⁾ In einem Zusatze: „Soe we so . . . dene warff vervaere ende dar anders nêne cåse off vechtlick van enworde, mer dat *de kêdere der doemen* ende *de tuigman dere sakenen* worde hindert, datse *hoer ammachte* tovore den reddian nicht enmochte doen noch vorderen, so . . .“ Fries. Rq. 284 f. — ³⁾ Die Kirchenvögte heißen Vögte in Fries. Rq. 293, 23. 294, 1 (§ 14). 301, 7 und 9 (§ 22). 303 § 19. 313 § 12. 314 § 18, Kirchenvögte in Rq. 294, 21. 300, 19 (§ 14), 23 (§ 15), *advocati ecclesiae* in Rq. 296 § 10 f. 297 § 19 und 21. 298 § 26. — ⁴⁾ Vgl. die (*ge*)*sworne vogeden* in Rq. 301 § 21 und 303 § 18. — ⁵⁾ Fries. Rq. 314, 32. — ⁶⁾ Fries. Rq. 293, 22 (§ 2).

sumer Sendbrief von 1325 auch für den westlichen Teil des Farmsumer Dekanats abgeschafft und die Rüge ausschließ-lich den Kirchenvögten vorbehalten¹⁾, was für den östlichen Teil des Dekanats, das Fivelgauer Oldampt, bereits durch die Bischofssühne von 1276 geschehen war. Dagegen blieb in dem übrigen Teile des Fivelgaus, dem Loppersumer Dekanat, der Rügeschöffe neben dem Kirchenvogt in Tätigkeit, wie sich aus § 18 des Loppersumer Sendbriefs von 1424 ergibt: „Item de wroegher sal wroegen al, datter wroechber is, by rade syns preesters ende synre vogeden.“²⁾

Die Bezeichnung *wêrdmon*, welche der weltliche Amtszeuge in den Hunsegauer Küren von 1252 trägt, ist aus *wêrde* „Wahrheit, Beweis“ und *mon*, das hier wie in *talemon* bereits die Funktion eines Suffixes übernommen hat, zusammengesetzt und bedeutet „Wahrmacher, Beweismann, Zeuge“. In dem jungen Fivelgauer Texte der Hunsegauer Küren und in Urkunden und Rechtsaufzeichnungen des 14. und 15. Jahrhunderts wird dieser Amtszeuge *wedman* genannt, und man hat angenommen, daß *wêrdmon* in späterer Zeit nicht mehr verstanden und im Wege der Volksetymologie durch *wedmon* ersetzt, also von *wed* „Pfand, Buße“ hergeleitet worden sei.³⁾ Aber der *wêrdmon* hatte weder mit dem Wettgelöbnis noch mit der Leistung der Buße etwas zu tun, sondern lediglich Zeugnis abzulegen und damit Beweis zu erbringen; und wenn in einer Hunsegauer Urkunde von 1371 von „duobus aut tribus *veridicis, wedmannis* vulgariter nuncupatis“, gesprochen wird⁴⁾, so muß man auch bei *wedmon* an einen „Wahrheitsager, Beweiser“ gedacht haben. Das Verklingen des *r* in *wêrdmon* ist demnach als ein rein phonetischer Vorgang zu betrachten. Gerade in

¹⁾ Fries. Rq. 294 § 11. Für das Fivelgau war der Farmsumer Sendbrief nicht bestimmt (Heck, Altfries. Gerichtsverf. S. 349f.), sondern nur für den östlichen Teil dieses Gaus. Heck zeigt sich auch sonst in der historischen Geographie Frieslands nicht ganz firm. So verlegt er (S. 167) Norderaland in die münstersche Diözese, Uthusum in das Fivelgau (S. 344), läßt ganz Brokmerland zur münsterschen Diözese gehören (S. 340), und dies alles, obwohl er die von mir für Richthofens Untersuchungen entworfenen genauen Karten für seine eigene Kartenskizze benutzt hat! — ²⁾ Fries. Rq. 314. — ³⁾ Siebs bei Heck, Altfries. Gerichtsverf. S. 343. — ⁴⁾ Fries. Rq. 344, 31.

den ostfriesischen Dialekten läßt sich ja das Schwinden des *r* vor *d* auch sonst beobachten.¹⁾

Auch der *wêrdmon* hat neben der Pflicht, Beweis zu erbringen, die der Rüge gehabt, denn er schwur bei seinem Amtsantritte, nach bestem Gewissen „kedinge and ladinge tho duan, dem redger in allem tho dienste tho syn, hem alle misdaden, injurien, brocken aen tho gewen“.²⁾ Aber er hatte seine Denunziation bei dem Rêdjeva anzubringen, und sie bezog sich lediglich auf Verbrechen und Vergehen, die von dem weltlichen Gerichte abzuurteilen waren. Im Gegensatze zum rüstringischen Hêmêthoga ist der Ommelander Wêrdmon niemals im geistlichen Gerichte als Rügezeuge aufgetreten.

Reich an Nachrichten über Rügezeugen sind die Rechtsquellen der Mittelfriesen, besonders das Schulzenrecht, das Stück vom Wergelde und das alte Sendrecht.

Was die Entstehungszeit des Schulzenrechts angeht, so ist schon Heck³⁾ mit guten Gründen für das 11. Jahrhundert eingetreten. His hat das Schulzenrecht für ein Weistum erklärt⁴⁾ und Heck in ihm die unmittelbare Niederschrift einer „lagsaga“ gefunden. Aber das uns vorliegende Schulzenrecht ist kein Werk aus einem Guß, sondern dadurch entstanden, daß eine Reihe von Bestimmungen über das Recht des Grafen und Schulzen, zu deren Niederschrift der Übergang der Grafschaft Mittelfriesland an ein auswärtiges Geschlecht im 11. Jahrhundert Anlaß gegeben hatte, mit einer älteren, noch aus dem 10. Jahrhundert stammenden Rechtsaufzeichnung zu einem Ganzen verarbeitet wurde, wobei aber manches Stück der älteren Aufzeichnung zeitgemäß abgeändert oder als nicht mehr zeitgemäß fortgelassen wurde. Von dieser Zusammenfassung ist also die erste Formulierung der Stücke, welche zusammengefaßt wurden, zu unterscheiden. Für diese Formulierung kommt, wie die Münzverhältnisse des Schulzenrechts ergeben, ein sehr

¹⁾ Vgl. den Übergang von *bernwerdene* in *bernwedene* und Grundr. d. germ. Philol. I² S. 1261 § 102. — ²⁾ Halsema in den Verhandlungen der Groninger Gesellschaft pro excolendo iure patrio II (Groningen 1778) S. 381, womit noch das Ommelander Landrecht von 1601 I § 14 zu vergleichen ist. — ³⁾ Gemeinfreie S. 390 f. — ⁴⁾ Strafrecht der Friesen S. 8.

umfänglicher Zeitraum in Betracht. Die Abschnitte des Schulzenrechts rechnen in der weit überwiegenden Mehrzahl nach der Rêdnathmünze. Dagegen wird in § 30 die Strafe für Frauenraub auf Brand und Bruch und auf 80 Pfund, d. h. auf ein normales Friedensgeld¹⁾, wie sich aus § 2 des Stückes vom Wergelde ergibt, festgesetzt. Mit diesem häufig begegnenden Friedensgelde zu 80 Pfund wissen His und Heck nichts anzufangen. Heck nennt es, weil er jene Stelle des Stückes vom Wergelde nicht genügend beachtet hat, das „höchste an die Obrigkeit zu zahlende Friedensgeld des westerlauerischen Frieslands“²⁾ und bringt dadurch, daß er den Unterschied zwischen dem agrippinischen Golddenar und dem Trienten der Lex Salica völlig übersieht³⁾, glücklich heraus, daß dieses Friedensgeld „mit dem alten Friedensgelde von 72 Goldpfund identisch und durch Umrechnung von Golddenaren in Silberdenare entstanden sei“. Ein geradezu ungeheuerliches Resultat! Bei dem Friedensgelde zu 80 Pfund, das in Rechtsquellen des 11.—15. Jahrhunderts auftritt, ist selbstverständlich nicht an 80 Pfund Silber, sondern an 80 „kleine“ friesische Pfund gedacht. Dieses Pfund war der altfriesischen kleinen Mark an Wert vollkommen gleich⁴⁾, machte also 12 altfriesische Silberpfennige aus. Der 80 Pfund-Friede belief sich demnach auf 80 Schillinge zu je 12 altfriesischen Silberpfennigen, d. h. er betrug genau so viel wie die Mägsühne des mittelfriesischen Freien seit dem Schlusse des 8. Jahrhunderts betragen hatte. Die Küren und Landrechte normieren die Friedensgelder meistens in Weden. Das Auftreten des kleinen Pfundes an je einer Stelle des Schulzenrechtes und des Stückes vom Wergelde ist daher

¹⁾ Unter dem normalen Friedensgelde verstehe ich das Friedensgeld, welches bei einem unqualifizierten vorsätzlichen Totschlage zu zahlen war. — ²⁾ Gemeinfreie S. 228. — ³⁾ Heck hat von dem Unterschiede zwischen ripuarischem und salischem Gewichte gar keine Vorstellung. — ⁴⁾ Am deutlichsten zeigen dies die Hugmerker Rechtsquellen. In den kleinen friesischen Pfunden sind auch die Sühngelder in den holländischen Sühnverträgen des 14. und 15. Jahrhunderts bisweilen berechnet, so z. B. das Sühngeld von 12000 Pfund in einer Urkunde von 1350 (Mieris, Charterboek der graaven van Holland etc., II 769).

ein Beweis, daß mindestens einige Teile der beiden Aufzeichnungen erst in einer Zeit, wo das Zeuggeld seine Bedeutung für den friesischen Binnenverkehr vollends eingebüßt hatte, frühestens also ein paar Jahrzehnte nach der Zusammenstellung der friesischen Küren, formuliert worden sind. Andererseits wird in beiden Aufzeichnungen das normale Wedergeld des Frána, das $\frac{1}{9}$ vom alten Friedensgelde betragen sollte, zu 4 Unzen $13\frac{1}{3}$ Pfennigen angegeben.¹⁾ Er hatte unter Umständen von diesem Wedergelde einen Teil an den Ásega und den Büttel abzugeben, wie sich aus einer Fivelgauer Nachricht ergibt²⁾, und der angegebene Verteilungsmodus läßt noch durchblicken, daß dem Frána als Wedergeld von jeher 4 Unzen zugestanden haben. Das normale Friedensgeld war unter Karl d. Gr. für den mittelfriesischen Etheling auf 90, für den Freien auf 60 Schillinge zu je 12 altfriesischen Silberpfennigen festgesetzt worden. Davon hatte der Frána $\frac{1}{9}$, also vom Friedensgeld des Freien $6\frac{2}{3}$ Schillinge oder 4 Unzen zu beanspruchen. Dieser Betrag wandelt sich zu 4 Unzen $13\frac{1}{3}$ Pfennigen, wenn man ihn in friesisch-sächsischen Pfennigen, wie sie im 10. Jahrhundert zum Werte von $\frac{6}{7}$ altfriesischen Silberpfennigen auch bei den Mittelfriesen im Gebrauch waren³⁾, berechnet. Jene Stellen des Schulzenrechts und des Stückes vom Wergelde müssen also noch vor dem Übergange zur Rêdnathmünze, aber nach der Verdrängung des kölnischen Denars durch den friesisch-sächsischen, d. h. im 10. Jahrhundert, ihre Formulierung erhalten haben.

Die Münzverhältnisse des Schulzenrechts beweisen jedenfalls, daß die in dieser Aufzeichnung zusammengefaßten Stücke aus dem 10. und 11. Jahrhundert stammen, die Zusammenfassung selbst aber nicht vor der Mitte des 11. Jahrhunderts erfolgt sein kann. Nun geht aus der Aufzeichnung

¹⁾ Vgl. diesen Ansatz, der auch als Minimalatz für den Kesselfang begegnet, in Fries. Rq. 392 § 38, 398 § 65, 418 § 25, 419 § 32 und bei Hettema, Fiv. Ldrgt. S. 120 und 122. Die Kombinationen und Annahmen, welche Heck, Gemeinfreie S. 223f. an das Wedergeld des Schulzen knüpft, basieren auf rein willkürlichen Voraussetzungen, so daß sich eine Besprechung erübrigt. — ²⁾ Hettema, Fiv. Ldrgt. S. 122. — ³⁾ Vgl. oben S. 111.

selbst hervor, daß Mittelfriesland damals unter einem außerhalb des Landes residierenden Grafen stand, was etwa seit 1015 der Fall war.¹⁾ Andererseits enthält das Schulzenrecht keinerlei Andeutung, daß dem Bischof von Utrecht die Grafschaft über das Land zugestanden habe oder daß der Bischof und der Graf von Holland gemeinschaftlich über diese Grafschaft verfüg hätten. Die Grafschaft Mittelfriesland wurde aber 1077 zum ersten Male an Utrecht gegeben. Die Besitzer wechselten seitdem in bunter Folge, bis endlich 1165 Kaiser Friedrich I. anordnete, daß der Bischof von Utrecht und der Graf von Holland die Grafschaft gemeinsam besitzen sollten.²⁾ Im Hinblick auf diese Verhältnisse kann man die Entstehung des Schulzenrechtes nur vor das Jahr 1077 setzen.³⁾ Sie fällt, da die Münzverhältnisse auf die Zeit nach 1050 weisen, aller Wahrscheinlichkeit nach in das dritte Viertel des 11. Jahrhunderts.

Dieselben Grafenverhältnisse wie das Schulzenrecht weist das Stück vom Wergelde auf. Auch die Münzverhältnisse sind hier und dort dieselben und die materiellen Rechtsverschiedenheiten minimal. Das Stück vom Wergelde kann also nur wenig jünger als das Schulzenrecht sein. Nach Heck sind beide Aufzeichnungen älter als das Rudolfabuch⁴⁾, was ihm ohne weiteres zuzugeben ist. Wenn er aber meint, daß „sie sich selbst wieder erheblich durch den Gegensatz der Königszeugen und der Atthen unterscheiden“⁵⁾, so spricht das Auftreten der Atthen in dem Stücke vom Wergelde allerdings dafür, daß dieses Stück nach dem Schulzenrechte entstanden ist, aber für eine genauere Zeitbestimmung kommt das Hervortreten der Atthen nicht in Betracht. Königszeugen begegnen in beiden Aufzeichnungen. Was aber Heck über die Entwicklungsstadien des Instituts der Königszeugen vorträgt⁶⁾, erweist sich bei schärferem Zusehen als bloße Vermutung. Schon die Ansicht, daß die bei der Bevölkerung nicht gerade beliebte Einrichtung der Inquisitions-

¹⁾ Jaekel, Die Grafen von Mittelfriesland S. 70 ff. — ²⁾ Jaekel a. a. O. S. 89 und 125 ff., Heck, Gemeinfreie S. 392 f. — ³⁾ Vgl. noch die zutreffenden Bemerkungen von Heck, Gemeinfreie S. 396. — ⁴⁾ Gemeinfreie S. 396. — ⁵⁾ Vgl. hierzu noch in seiner Altfries. Gerichtsverf. S. 12 Anm. 13. — ⁶⁾ Altfries. Gerichtsverf. S. 102.

zeugen in der Zeit des Niederganges der königlichen Gewalt noch weiter ausgebildet worden sei, scheint mir unhaltbar. Heck hat, wie wir unten zeigen werden, das Wesen der Atthen arg verkannt. Aus den oben angeführten Gründen halte ich das Stück vom Wergelde für jünger als das Schulzenrecht, glaube aber, daß es noch vor dem Jahre 1077 abgefaßt worden ist.

Das alte mittelfriesische Sendrecht, wie es in den Sammlungen des sogenannten westerlauwerschen Landrechts erhalten ist¹⁾, vereinigt in sich Stücke von verschiedener Entstehungszeit. Die ältesten Teile, zu denen auch die Bestimmung über die Wahl von Rügezeugen gehört, müssen vor der Einführung der Rêdnathmünze abgefaßt worden sein, weil sie nach kölnischem Gelde rechnen, das im 9. und 10. Jahrhundert in Mittelfriesland Landesmünze war. So sollte z. B. bei Meineid, dessen Strafe Karl d. Gr. auf 60 schwere karolingische Silberschillinge bemessen hatte²⁾, nach dem Sendrechte ein Bann von 63 Schillingen gezahlt werden.³⁾ Damit können nur Schillinge zu 12 schweren Kölner Denaren gemeint sein, denn das Verhältnis der salischen Münzgewichte zu den ripuarischen wurde seit dem 7. Jahrhundert allgemein zu $2\frac{1}{20}$ angenommen.⁴⁾

Das Sendrecht enthält genaue Bestimmungen über Wahl und Vereidigung der Rügezeugen (*êthswara* = iuratores). Jede Kirchspielsgemeinde soll im Einvernehmen mit ihrem Priester Êthswara wählen und der Dekan den Gewählten in der Sendversammlung den Amtseid abnehmen. Nicht jeder Gemeindegenosse konnte zum Rügeschöffen gewählt werden, denn die Êthswara „schillet wesa frÿ ende freesch ende

¹⁾ Fries. Rq. 401 ff. Ein stark abweichender Text steht in der Fivelgauer Rechtshandschrift (Hetteema S. 42 ff.) — ²⁾ Lex Fris. III 8, 9; XIV 7. Vgl. hierzu Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXXII S. 303 ff. — ³⁾ Fries. Rq. 408 f. §§ 11—16. — ⁴⁾ Was Heck im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XVII S. 584 f. und 593 f. über das alte westerlauwersche Sendrecht sowie über den *forma âsega Widekin* und über *Herdrick*, die in ihm genannt werden, vorträgt, ist zum größten Teile unhaltbar. Der Herdrick des Sendrechts hat mit dem Fivelgauer Propste Herderich (vom Kloster Schiltwolde), der in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts im münsterschen Friesland eine große Rolle spielte, nichts zu tun.

fulre berthe boren ende also *hioechdédich* (rýcheftich), dat hi dis *biscops ban bêta* mey, ief hit oen him falt, ende *syn landriucht onforloren*“.¹⁾ Wählbar war also nur ein freier, in vollwirksamer Ehe geborener Friese, der sein Landrecht nicht verloren, d. h. die Friedens- und Rechtsgemeinschaft mit den Volksgenossen, den *éndôm witha liude*, nicht eingeübt hatte und der mindestens so vermögend war, daß er gegebenenfalls den Bann an den Bischof zu zahlen vermochte. Dieser Bann (63 schwere kölnische oder 60 schwere karolingische Silberschillinge) kam dem Königsbanne an Wert gleich und stellte eine für die damalige Zeit erhebliche Summe dar.²⁾

Diese Erfordernisse waren ganz dazu angetan, innerhalb der freien Gemeindegengenossen eine neue Gruppierung anzubahnen, denn es lag nahe, die freien Männer, welche diese Erfordernisse erfüllten, als Sendschöffenbarfreie oder sendbare Freie den übrigen, tiefer stehenden Freien gegenüberzustellen. Wenn diese sozial und wirtschaftlich ausgezeichnete Gruppe in den mittelfriesischen Rechtsquellen unter

¹⁾ Fries. Rq. 403, 9; Hettama, Fiv. Landregt S. 48. Das Wort *hioechdedich* haben die Forscher bisher nicht zu erklären vermocht, weil sie nach dem Vorgange von Wierdsma und Brantsma (Oude friesche wetten S. 213) *dedich* für den zweiten Bestandteil ansahen und das Ganze als „hoch-tätig, hochmögend, vermögend“ erklärten. Der zweite Bestandteil ist aber *édich*, ags. *éadiz* (vgl. ahd. *ôtag*, *ôdeg*, got. *audags*) „reich, glücklich“. Der erste Teil ist aus (*h*)*iucht* entstellt, der fries. Entsprechung von got. *aihts*, ahd. *êht* „Eigentum, Besitz“. Germ. *aihti*-ergab im Altfris. *êht*, das dann zu *eht* gekürzt und dessen Vokal schließlich zu *iu* gebrochen werden mußte (vgl. altfris. *riucht* „Recht“). **Juchtedich* bedeutet also „an Eigen reich, vermögend.“ Wegen *fulre berthe boren* vgl. Heck, Gerichtsverf. S. 244 ff. — ²⁾ Der hohe relative Wert, welchen das Geld im Mittelalter hatte, wird von den neueren Forschern nicht immer genügend in Anschlag gebracht. Heck bezeichnet seine Annahme (Gemeinfreie S. 141 und 147), daß bei den Chamaven und Anglowarnen die Komposition des obersten Standes von 666²/₃ auf 600 Schillinge „abgerundet“ worden sei, als eine durchaus ansprechende Erklärung. Ich glaube aber, daß sich wohl niemand durch diese Erklärung angesprochen fühlen dürfte, der sich klar gemacht hat, welche Kaufkraft die Summe von 66²/₃ Schillingen in karolingischer Zeit hatte. Heck mußte zu einer „Abrundung“ seine Zufucht nehmen, weil er den Metallwert der chamavischen und anglowarnischen Kompositionen unrichtig bestimmt hatte.

einer anderen Benennung erscheint, so liegt dies daran, daß es, wie wir gleich sehen werden, zu ihrer Aussonderung schon vor der Einführung des Instituts der Êthswara gekommen war.

Das Institut der Êthswara hat sich in Mittelfriesland bis in das 14. Jahrhundert, wo ihre Funktionen vielfach auf die Kirchenvögte übergingen, erhalten; doch sind hier die Sendzeugen als solche zu keiner Zeit an den Verhandlungen der weltlichen Gerichte des Landes beteiligt gewesen. Als Richter, welchen für den Fall der Bestechlichkeit sofortige Amtsentsetzung angedroht wird, nennt der vom Alten Druck des westerlauwerschen Landrechts überlieferte Text der Willkür der fünf Dele¹⁾: „*greetman, êhêra, attha, schelta, tolfsta, aesgha, abbet, decken, pâpa, eedswara, bannere*“, während der von Hetteema veröffentlichte Text der Handschrift *Ius municipale Frisonum* nur „*greetman, eehêra, attha*“ nennt²⁾, wozu der Text des im Ostergau im Jahre 1475 geschriebenen Codex Unia, der sich in Abschriften und Kollationen des Franciscus Iunius erhalten hat³⁾, noch hinzufügt: „und jeder andere Richter“. Als in die Handschrift, welche dem Alten Druck zugrunde liegt, hinter *attha* noch eingeschoben wurde: „*schelta, tolfsta, aesgha, abbet, decken, pâpa, eedswara, bannere*“, d. h. im 15. Jahrhundert, muß demnach dem *attha* und dem *tolfsta* der weltlichen Gerichte der

¹⁾ Fries. Rq. 476, 8 (§ 32). — ²⁾ Hetteema, Oude friesche wetten II S. 155 § 20. — ³⁾ Vgl. Siebs, Westfries. Studien. Anhang zu den Abhandlungen der Königl. Preuß. Akad. der Wissenschaften 1895. Heck bezeichnet den Text des *Ius mun. Fris.* und den des *Manuscr. Unia* als die beiden „besseren“ Überlieferungen. Aber der Text des *Ius mun. Fris.* ist nicht besser als der des Alten Druckes. Über den Text des *Manuscr. Unia* hätte Heck sein Urteil bis nach dem Druck dieses Textes zurückhalten sollen. Die Probe, welche er (*Gerichtsverf.* S. 333) mitteilt, ist nicht gerade vertrauenerweckend. Sie beweist jedenfalls, daß der verlorene Codex Unia einen durch Zusätze entstellten Text des mittelfriesischen Landrechts enthalten hat. Heck beruft sich (*Gemeinfreie* S. 391) darauf, daß Sprache und Orthographie dieses Textes von Siebs um 1300 angesetzt würden. Aber nach den bisher mitgeteilten Proben zu schließen, können die unmittelbaren Vorlagen dieses Textes nicht so weit zurückdatiert werden, und daß ihre Sprachformen und ihre Orthographie von dem Schreiber des Cod. Unia unverändert beibehalten sein sollten, ist doch recht unwahrscheinlich.

êthswara des geistlichen Gerichts entsprochen haben. Heck möchte uns freilich (Gemeinfreie S. 332), um aus jener Aufzählung einen Beweis für die Identität des *grêtman* mit dem *schelta* und des *êhëra* mit dem *âsega* herzuleiten, einreden, daß die Identität der Ausdrücke *tolfta*, *attha* und *eedswwara* zweifellos sei. Aber es läßt sich in den mittelfriesischen Rechtsquellen auch nicht der Schatten eines wirklichen Beweises für diese Identität entdecken.¹⁾ An dieser Tatsache wird auch dadurch nichts geändert, daß Heck nicht müde wird, jene Identität hervorzuheben, denn durch bloße Wiederholung wird eine unbewiesene Behauptung niemals zu einer bewiesenen.²⁾

¹⁾ Wenn das Franeker Sendrecht von 1378 (Fries. Rq. 477) in § 3 bestimmt, daß, wenn eine beim Sendgericht anhängig gemachte Sache in dem alten Sendrecht nicht besprochen sei, sie „by da personna rêde and by da foghedem ende by da *tollim*“ zu entscheiden (to riuchtane) sei, so können mit den Zwölfem nicht die Rügezeugen, welche die Sache anhängig gemacht hatten, sondern nur die weltlichen Gemeindevertreter gemeint sein, welche bei der Entscheidung eines Falles, welchen das geschriebene Sendrecht nicht vorgesehen hatte, selbstverständlich zugezogen werden mußten. — ²⁾ Die im Text angeführte Stelle der Willkür der fünf Dele bildet in der Fassung des Alten Druckes für Heck (Gerichtsverf. S. 332) eine Stütze seiner Behauptung, daß der *Âsega* mit dem *Êhëra* identisch sei! Einen anderen Beweis findet er darin, daß die Eidesformeln für den *Grêtman* und den *Êhëra* (Fries. Rq. 488 ff., Hettema, Oude friesche wetten II S. 299) im Codex Unia die neuen Überschriften erhalten haben: „*Hôma thine dêlsgrietman, ther ma scelta hât, in that riachte stavia scel*“ und „*Hôma thin gaes grêtman, ther ma âsinga hât, in that riucht stawia scil*“ und in den *Êhëraeid* eingeschoben ist: „and hwat so een *âsega* heert ti riuchtane, that i dat riuchte“. Aber diese Interpolationen aus dem 15. Jahrhundert können für die älteren Verhältnisse nichts beweisen. Eine von Heck selbst an einer anderen Stelle (S. 189) angeführte Urkunde des Grafen von Holland vom Jahre 1324 (Schwartzenberg, Charterboek van Vriesland I S. 167) besagt: „Nos . . . protestamur, quod nos Poptatum *grietmannum nostrum scultetum constituimus in Beati Sixti Borum ad iudicia nostra ibidem exercenda, . . . presentibus vero usque ad nostram revocationem durantibus*.“ Heck versteht dies dahin, daß der Graf seinen *Grêtman* Poptat zum Schulzen in Sixbierum eingesetzt habe. Aber die Urkunde stellt das Possessivum sowohl vor als auch hinter das zugehörige Substantiv. Sie könnte also auch besagen, daß der Graf den *Grêtman* Poptat zu seinem Schulzen gemacht habe, und ich halte diese Auslegung für die richtigere. Heck meint, die Urkunde sei „nur bei Identifizierung von Gret-

Der Eid, welchen der Dekan dem Êthswara abnahm, verpflichtete diesen, die Wahrheit zu bezeugen und nach Beratung mit seinem Priester und seinen Gemeindegossen alle Missetaten, welche vor das geistliche Gericht gehörten, zu rügen. Der Kreis dieser Missetaten war in dem Sendrechte genau bestimmt.

Was die Zahl der Êthswara angeht, so wird nur in dem Sendrecht des Wonseradeels vom Jahre 1404 angegeben, daß in jedem Kirchspiele, welches weniger als vier Vögte habe, „twêr da vroedste, deer send in dae gae („kerspele“), tot der wrôginghe“ hinzugenommen werden sollen, damit eine vollständige Rüge möglich sei.¹⁾

Die Instandhaltung des Gotteshauses und des Kirchhofes, die Sorge für das zum Gottesdienst nötige Inventar, für den pünktlichen Eingang der Zinse und Zehnten, endlich für die Auszahlung der an die Kirche fallenden Vermächtnisse gehörten in Mittelfriesland wie anderwärts zu den Obliegenheiten der Kirchenvögte. Auch diese wurden durch die Gemeinde gewählt und hatten beim Amtsantritt einen besonderen Eid zu schwören.²⁾ Im 14. und 15. Jahrhundert gingen die Rügefunktionen der Êthswara auf die Kirchen-

mann und Schulze verständlich.“ Mir scheint das gerade Gegenteil der Fall zu sein. Wenn der Graf, wie Heck annimmt, seinem Schulzen Poptat zu seinem Schulzenamte noch ein zweites Schulzenamt, nämlich das von Sixbierum, geben wollte, hätte er sich doch ganz anders ausdrücken müssen; vor allem wäre es dann unerklärlich, daß er den Poptat nicht als scultetus, sondern als grietmannus bezeichnet. Für klar kann die Urkunde nur gelten, wenn der Graf durch sie dem Sixbierumer Grêtman Poptat auch das Sixbierumer Schulzenamt übertrug, wenn also Grietmann und Schulz von Hause aus zweierlei war. Die Urkunde gibt einen deutlichen Fingerzeig, wie es zu erklären ist, daß eine Handschrift des ausgehenden 15. Jahrhunderts sagen konnte, daß der Grêtman auch Schelta, der Êhêra auch Âsinga genannt werde. Der Graf von Holland, der die Ernennung der Schulzen und Âsegen für sein Recht ansah, hatte seit dem 14. Jahrhundert, durch die Verhältnisse gedrängt, regelmäßig den Gretmann zu seinem Schulzen und den Êhêra zum Âsega ernannt. So lösen sich manche Rätsel, welche die mittelfriesische Gerichtsverfassung aufzugeben scheint. Dies hat Heck verkannt.

¹⁾ Fries. Rq. 484, 30 (§ 18). — ²⁾ Fries. Rq. 401f. und 490.

vögte über, denen seitdem das Rügerecht in den mittelfriesischen Sendgerichten ausschließlich zustand.

Davon, daß die Kirchenvögte als solche in Mittelfriesland jemals, wie etwa die des Brokmer- und des Emsigerlandes, in den weltlichen Gerichten die Funktionen von Amtszeugen ausgeübt hätten, wissen die Rechtsquellen des Landes nichts.

Die älteste mittelfriesische Rechtsquelle, welche landrechtliche Amtszeugen, nämlich „Zwölfer“ und Atthen, nennt, ist das Stück vom Wergelde. Im Schulzenrecht begegnen sie noch nicht; hier erscheinen als weltliche Rügezeugen angesehene Männer, welche keinen Amtseid geschworen haben, sondern bei dem allgemeinen Treueide aussagen und als Königszeugen den anderen *bûra* „Gemeindegensossen“ gegenübergestellt werden. Diese Königszeugen, die auch in dem Stücke vom Wergelde und im Rudolfsbuche auftreten, betrachten wir zuerst.

Die Bezeichnung *koninges orkenen* „Königszeugen“ erklärt Heck¹⁾ aus der Tatsache, daß der Schulz diese Zeugen bei dem Huldigungseide, den sie dem Könige geschworen, aufforderte, die Wahrheit auszusagen: *bi da êde, deerse da koninge to hulde sworn.*²⁾ Indes machten in Friesland auch andere Leute ihre Aussage bei dem allgemeinen Huldigungs- oder Treueide, ohne deswegen Königszeugen zu heißen.³⁾ Die Königszeugen können also nicht davon ihre Benennung haben, daß sie bei dem allgemeinen Untertaneneide aussagten. Für begründet kann diese Bezeichnung überhaupt nur gelten, wenn zwischen den Königszeugen und den prozessualen Vorrechten des Königtums und des Königsgutes ein Zusammenhang bestand, d. h. wenn alle, welche von den königlichen Beamten als vollgültige Inquisitionszeugen herangezogen werden konnten, und nur diese als Königszeugen bezeichnet wurden. Wer durch seine Bekundungen das Königserbe und die königlichen Einkünfte vor Schmälerungen hüten half, dem königlichen Beamten bei der Verfolgung

¹⁾ Altfries. Gerichtsverf. S. 99. — ²⁾ Vgl. z. B. Fries. Rq. 418 § 29. Righthofen (Altfries. Wörterb. S. 972) dachte bei diesem Eide irrtümlich an einen besonderen Amtseid. — ³⁾ Vgl. z. B. Fries. Rq. 393 § 42; 419 § 30.

von Verbrechen und der Beitreibung der Friedensgelder bestand, durch Zeugnis und Rüge zur Durchführung des königlichen Bannbefehls, Deiche, Dämme, Siele, Straßen und Brücken anzulegen und in gutem Zustande zu erhalten, beitrug, konfiszierte Güter für den König in Verwahrung nahm usw., konnte mit Fug und Recht als „des Königs Zeuge“ angesehen und bezeichnet werden.

Wie anderwärts, so konnte auch in Friesland in älterer Zeit regelmäßig nur der freie Grundbesitzer ein vollgültiges Zeugnis abgeben¹⁾; und nach § 5 des Schulzenrechts war jeder freie Friese verpflichtet, über Lage und Größe des Kirchen- und des Königsgutes in der Gemeindemark, in welcher er einen ererbten Anteil besaß und Eigen in seinem Besitz hatte, Auskunft zu geben.²⁾ Die mittelfriesischen Königszeugen müssen also zu den freien Grundbesitzern gehört haben. Aber daß nicht jeder freie Grundbesitzer Königszeuge war, ersieht man aus § 23 des Stückes vom Wergelde, der bei einer Grenzüberschreitung durch Graben Besichtigung „mit des koninges orkenen ende mitta landnâten (benachbarten Grundbesitzern)“ vorschreibt.³⁾ Der freie Grundbesitzer mußte also noch gewissen besonderen Anforderungen genügen, um als Königszeuge in Betracht zu kommen. Worin diese Anforderungen bestanden, wird nirgends überliefert, läßt sich aber bestimmt angeben, denn da die Kirche das Inquisitionsverfahren für ihre Sendgerichte rezipierte, kann die Berechtigung, als Königszeuge zu fungieren, an keine anderen Bedingungen geknüpft gewesen sein wie die Wählbarkeit zum Êthswara. Zum Êthswara konnte jeder freie Friese gewählt werden, der in einer Voll-Ehe geboren war, sein Landrecht nicht verloren hatte und so viel Vermögen besaß, daß er eventuell die Meineidstrafe an den Bischof zu zahlen imstande war.⁴⁾ Was für den Êthswara der bischöfliche Bann, war für den Königszeugen der Königsbann, der dem bischöflichen gleichkam. Seit Karl d. Gr. belief sich ja

¹⁾ Vgl. Fries. Rq. 172 § 180 und 201 § 27. — ²⁾ Fries. Rq. 388: „Dit is riucht, dat dy fria Frêsa dat wyta moet oen da hêmmerick, deer hy oen eerwed is ende ayn oen sÿnre wer haet, hweer sê dis santis ende dis koninges eerwe, dat hy dat wise ende naet ne litikie.“ — ³⁾ Fries. Rq. 417. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 173.

die Meineidstrafe in Friesland allgemein auf die Bannbuße zum Betrage von 60 schweren karolingischen Schillingen.¹⁾ Ebendiese Strafe traf nach § 39 des Stückes vom Wergelde auch den Königszeugen, welcher dem Befehle des Schulzen zu gehorchen sich weigerte.²⁾

Königszeugen hießen also in Mittelfriesland alle freien Grundbesitzer, welche von dem königlichen Grafen und Schulzen als Inquisitionszeugen herangezogen und zu Edswaren für das geistliche Gericht gewählt werden konnten.

Heck ist sich über das Wesen der Königszeugen nicht klar geworden. Er vermutet schließlich³⁾, daß unter ihnen „besonders ausgewählte Zeugen“ zu verstehen seien. Der Schulz habe aus den Eingesessenen seines Sprengels zu den Gerichtsverhandlungen von jeher regelmäßig 12 Personen als Zeugen zugezogen, und diese hätten als solche die Bezeichnung Königszeugen geführt, weil sie bei dem Treueide, den sie dem Könige geschworen, zum Zeugnis aufgefordert wurden.

Daß der Schulz in manchen Fällen 12 Koningsorkenen als Zeugen aufgeboden haben mag, soll nicht bestritten werden, zumal das volle Zeugnis regelmäßig durch 7 Königszeugen erbracht wurde und diese Zahl sich durch die Annahme leicht erklärt, daß ein Kollegium von 12 Zeugen einen Mehrheitsbeschluß zu fassen hatte. Aber daß in einem Schulzensprengel zu jeder Zeit weit mehr als 12 Königszeugen vorhanden waren, ersieht man schon daraus, daß § 61 des Schulzenrechts über gerichtliche Vorgänge eines früheren Jahres *saun des koninges orkenen, deer binna da ban setten sen(d)*, als „Augen- und Ohrenzeugen“ aussagen läßt⁴⁾, daß er also keineswegs nur augenblicklich in Funktion befindliche Zeugen als Königszeugen bezeichnet. Ganz besonders geht dies aber daraus hervor, daß § 29 des Stückes vom Wergelde den Fall setzt, daß sich beim Streit um das Eigentum an einem Erbgute jede der beiden Parteien anheischig macht, ihr Anrecht mit 7 Königszeugen aus der Gemeindemark, in welcher das Erbgut liegt, zu beweisen.⁵⁾

¹⁾ Vgl. oben S. 172. — ²⁾ Fries. Rq. 420. — ³⁾ Gerichtsverf. S. 101 f. — ⁴⁾ Fries. Rq. 397. — ⁵⁾ Fries. Rq. 418, 21: „dattet wita schillet saun des koninges orkenen in der himmeric, deer dat eerwe leit.“

Wenn sich in einer Gemeindemark 14 Königszeugen aufreiben ließen, müssen im Umfang eines Schulzensprengels, der sich aus einer größeren Zahl von Gemeindemarken zusammensetzte, viele Dutzende von Königszeugen gesessen haben. Aber von diesen Königszeugen sind immer nur einige wenige als Zeugen verwendet worden. Die drei Rechtsaufzeichnungen, in welchen Königszeugen genannt werden, deuten mit keiner Silbe an, daß bei irgendeiner Gelegenheit ein Kollegium von 12 Königszeugen berufen oder zusammengetreten sei. Die höchste Zahl, welche begegnet, ist sieben.¹⁾ Doch mögen einst zum Zeugnis und zur Vollstreckung vom Schulzen regelmäßig 12 Königszeugen aufgeboden worden sein. Nur war dies, wie ich glaube, zu der Zeit, als das Schulzenrecht aufgezeichnet wurde, nicht mehr der Fall. Auch kann es sich bei jener Zwölfzahl meines Erachtens nicht um ein aus den Königszeugen des ganzen Schulzensprengels ausgewähltes und für den ganzen Schulzensprengel zuständiges Kollegium, sondern nur um die Königszeugen einer Gemeindemark gehandelt haben. Wahrscheinlich hatte die Zahl der in einer Gemeindemark ansässigen Königszeugen ursprünglich 12 betragen, sich aber infolge von Besitzveränderungen allmählich erhöht. Der Schulz aber mag je nach Bedarf bald aus dieser, bald aus jener Gemeinde Königszeugen zum Zeugnis oder zur Vollstreckung aufgeboden haben. Nach § 29 des Stückes vom

¹⁾ Die Ladung vor das Hofgericht sollte nach dem Schulzenrecht § 55 (Fries. Rq. 396) durch sieben, nach dem Stück vom Wergelde § 2 (Rq. 412f.) durch sechs, die *exceptio rei iudicatae* durch sieben (Schulzenr. § 61 Rq. 397, Hettema, Oude friesche wetten II S. 54), das Eigentum an einem Erbe durch sieben Königszeugen bezeugt (s. die vorstehende Anm.), die Haussuchung mit sieben Königszeugen vorgenommen werden (Schulzenr. § 64 Rq. 397). Beim Kesselfang treten vier Königszeugen auf (Schulzenr. § 41 Rq. 393). In unbestimmter Zahl fungieren sie bei der Sielbesichtigung (Schulzenr. § 19 Rq. 390), bei der Pfändung (St. v. Werg. § 7 Rq. 414), bei der Teilung eines *bodel* (Schulzenr. § 73 Rq. 399), bei der Besitzeanweisung (Schulzenr. § 50 Rq. 395), bei der Besichtigung eines *overdelta* (St. v. Werg. § 23 Rq. 417), endlich bei der Besetzung streitigen Gutes (§ 39 Rq. 420). Auch im Rudolfsbuch treten Königszeugen in nicht bestimmter Zahl auf (Fries. Rq. 425 § 3).

Wergelde sollen die bei dem Streit um ein Erbgut aufzubietenden Königszeugen *in der himmeric deer dat eerwe leit* angesessen sein; und wenn durch Königszeugen ausgerechnet werden sollte, wie die einzelnen Teile eines Besitzes (bodel) zusammengekommen waren, oder ein konfisziertes Gut in Obhut zu nehmen, eine Haussuchung oder Pfändung vorzunehmen, ein *overdelta* zu begutachten oder ein Siel zu besichtigen war¹⁾, so waren für alle diese Aufgaben unter den Königszeugen des Schulzensprengels diejenigen die geeignetsten, welche in dem betreffenden Kirchspiele ansässig waren. Genügte es, daß die aufzubietenden Königszeugen innerhalb desselben Schulzensprengels wohnhaft waren, so wurde dies besonders angegeben. In allen anderen Fällen waren Königszeugen des Kirchspiels gemeint, in welchem oder für welches eine gerichtliche Handlung vorzunehmen war. Daß der Schulz beim Aufbieten von Königszeugen aus einer bestimmten Gemeinde, soweit es möglich war, eine Überlastung des einzelnen vermieden haben wird, ist selbstverständlich.

Aus den Königszeugen, unter denen wir uns die nach jeder Richtung hin vollberechtigten Gemeindegossen vorzustellen haben, müssen von jeher auch die Gemeindeämter besetzt worden sein. Jede Gemeinde bedurfte zur Erledigung ihrer Angelegenheiten einer Anzahl von Vertretern. Es waren Organe nötig, welche die Leistungen für das Gotteshaus sowie für die Herstellung und Instandhaltung von Deichen, Dämmen, Sielen, Straßen und Brücken zu regulieren, an der Besichtigung der öffentlichen Anlagen teilzunehmen, das Aufgebot der Gemeinde bei der Vollstreckung von Urteilen und bei der Verteidigung des Landes zu führen, bei der neuen Aufteilung der Gemeindemark mitzuwirken, die der Gemeinde zufallenden Friedensgeldquoten in Empfang zu nehmen, etwaiges Gemeindevermögen zu verwahren hatten usw. Man muß sich wohl vorstellen, daß die sämtlichen vollberechtigten Gemeindeglieder ursprünglich diese Aufgaben gemeinsam in die Hand nahmen, es später aber als praktisch erkannten, sie untereinander zu verteilen, so daß einzelne

¹⁾ Vgl. oben S. 180 Anm.

in erster Linie für Deiche und Siele, andere für Kirchenangelegenheiten usw. zuständig waren. Die Gesamtzahl der ordentlichen Gemeindevertreter muß sich so von vornherein fest normiert und diese Gesamtzahl mit der ursprünglichen Zahl der in der betreffenden Hemmerke ansässigen Königszeugen übereingestimmt haben. Während dann die Zahl der Königszeugen wuchs, blieb die der Gemeindevertreter auf ihrer einmal festgesetzten Höhe stehen, so daß fortan in der Hemmerke immer nur ein Teil der Königszeugen mit der Gemeindevertretung betraut werden konnte. Es war nunmehr zwar jeder Gemeindevertreter zugleich Königszeuge, aber nicht jeder Königszeuge Gemeindevertreter. In Mittelfriesland hat sich die Zahl der Gemeindevertreter in jedem Kirchspiel von Hause aus offenbar auf 12 belaufen, und diese Gemeindevertreter müssen von einer bestimmten Zeit an durch einen besonderen Amtseid verpflichtet worden sein, denn sie werden in den mittelfriesischen Rechtsquellen bald als „die Zwölfe (*tha tolef*)“, bald als „Geschworene (*attha*)“¹⁾ bezeichnet. Wie aber aus dem Stücke vom Wergelde, das zuerst die *tolef* erwähnt, hervorgeht, hat der Schulz seit dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts in den Fällen, in welchen er sonst aus einem Kirchspiel 12 Königszeugen zur Vollstreckung oder zum Zeugnis heranzuziehen pflegte, regelmäßig jene „Zwölfer“ aufgeboten.

Wenn Heck in den Zwölfen nicht die Vertreter eines Kirchspiels sieht, sondern (Gerichtsverf. S. 93 ff.) meint, daß in jedem Schulzensprengel 12 Amtszeugen angestellt waren und diese unter den Zwölfen der mittelfriesischen Rechtsquellen zu verstehen seien, so scheint mir diese Meinung mit den Quellen ebenso schwer vereinbar wie seine Behauptung, daß die „Zwölfer“ mit den Êthswara der Sendgerichte identisch wären.²⁾ Die Stellen des Stückes vom Wergelde,

¹⁾ Die richtige Erklärung des Wortes *attha* hat Siebs bei Heck, Altfr. Gerichtsverf. S. 93 gegeben. Es ist die substantivierte schwache Form des Part. praet. von germ. **aithjan*, altfr. **êtha* vereidigen und bedeutet „Geschworener“. — ²⁾ Es soll natürlich nicht in Abrede gestellt werden, daß bisweilen ein Königszeuge, der das Amt eines „Zwölfers“ bekleidete, auch zum Sendschöffen gewählt wurde, aber deswegen war natürlich nicht jeder *tolevabóth* zugleich auch Êthswara.

an welchen die *tolef* begegnen, sind nur unter der Voraussetzung, daß diese *tolef* Vertreter einer Ortsgemeinde waren, recht verständlich. Nach § 4 kann derjenige, welcher einen Mann auf freiem Felde überfallen und gefesselt in sein Haus geschleppt hat, mit *dera tolua saun* überführt werden. Wären die Zwölfer aus der Gesamtheit der Eingesessenen eines Schulzensprengels ausgewählte Amtszeugen, also an ganz verschiedenen Orten dieses Sprengels wohnhaft gewesen, so hätte ein ganz unberechenbarer Zufall mitspielen müssen, wenn für die Mehrzahl unter ihnen die Bezeugung des Überfalls und der einzelnen Vorgänge, welche sich dabei abgespielt hatten, möglich gewesen wäre. Dagegen war diese Bezeugung für die Mehrzahl der Zwölfer eher möglich, wenn sie in derselben Gemeindemark, wo der Überfall stattfand, ansässig waren. Wenn nach § 7 und § 13 *dera tolua saun* bekunden sollen, daß jemand den gesetzlichen Befehlen und Vorladungen des Schulzen nicht nachgekommen sei, so scheint es mir, daß nur Angehörige der Gemeinde, in welcher der Mann seinen Wohnsitz hatte, in der Lage waren, dieses Zeugnis abzugeben. Hatte jemand ein Stück Vieh gepfändet, so sollten dies nach § 8 *dera tolua saun* bezeugen. Hier können ebenfalls nur Gemeindegensossen gemeint sein. Auch die Bestimmung des § 28, daß man zur Pfändung eines am Ufer landenden Schiffes mit dem Schulzen und den Zwölfern schreiten solle, sowie die des § 29, daß bei dem Streit um ein Erbgut *dera tolua saun* bezeugen sollen, wer zuletzt im Besitze des Gutes war, endlich die des § 29, daß eine bei der Nutzung der Gemeindewiesen vorgekommene Grenzüberschreitung durch sieben Atthen bezeugt werden soll, nötigen dazu, in den *tolef* Vertreter einer Ortsgemeinde zu sehen.

Mit dieser Auffassung steht keine der übrigen Quellen, welche die „Zwölfer“ erwähnen, im Widerspruch. Nach § 11 der Willkür der fünf Dele soll hartnäckiger Ungehorsam den Ladungen des Schulzen gegenüber ganz so wie nach dem Stücke vom Wergelde mit sieben Zwölfern und nach § 2 die Vergewaltigung eines Weibes mit *saun dera tolua* bezeugt werden. Auch in dem letzteren Falle können die Zeugen nur aus Gemeindegensossen bestanden haben. Nach

den Westergauer und Ostergauer Bußtaxen war bei *dustsleg* die Verletzung durch Richter und „Zwölfer“ zu besichtigen.¹⁾ Sollte man hierbei ein für den Schulzensprengel gewähltes Kollegium bemüht haben? Wenn nach dem schon besprochenen § 3 des Franeker Sendrechts von 1378 eine im Send anhängig gemachte Sache, von welcher in dem Sendrecht nichts gesagt war, durch den Ortspfarrer, die Kirchenvögte des Orts und durch die „Zwölfer“ entschieden werden sollte, müssen die an letzter Stelle genannten Zwölfer zu den Instanzen der Ortsgemeinde gehört haben!

Wir sahen bereits, daß Heck (Gerichtsverf. S. 348) aus dieser Stelle zu Unrecht geschlossen hat, daß „das Wort *toleva*“²⁾, wie er sagt, als technische Bezeichnung für Send-schöffe gebraucht werde. Die Identität der Zwölfer und Êthswara kann aber auch daraus nicht geschlossen werden, daß die Atthen in den Papena ponten von Wimbritzeradeel als *tzerkatthen* bezeichnet werden.³⁾ Die Tzerkatthen haben mit den Êthswara nichts zu tun, sondern so hießen ursprünglich die Êhêra⁴⁾, später aber diejenigen unter den zwölf Atthen, welchen die Sorge für den Grundbesitz des Gotteshauses als Hauptaufgabe zugefallen war. Auch der *toleva-êth*⁵⁾ enthält nichts, was uns erlaubte, in den Zwölfern die Rügezeugen des Sendgerichts zu sehen. Er verpflichtet die Zwölfer, ihrem Gotteshause mit richtigem Gutachten beizustehen (*thet i . . . iuwe godishûse riuchtene reed rede*), vor Schulzen und Richtern gewissenhaft Beweis zu erbringen, im Kirchspielsgericht richtig zu entscheiden und zu beweisen, in allem, was einem Toleva-bôth zu richten gebühre, ganz gerecht zu richten, mag es sich um Deiche oder Dämme, Dorfwege oder gebannte Wege handeln, endlich, wenn sie in ihrem Kirchspiel zur Besichtigung von Gehirnwunden ge-

¹⁾ Vgl. Fries. Rq. 492 § 4, 496 § 4, 448 § 28 und 462, 13. — ²⁾ Heck scheint wirklich zu glauben, daß es im Friesischen einen Nominativ *toleva* gegeben habe. *Toleva* ist Genit., der Nomin. lautet in den mittelfriesischen Quellen *tolef*. Der einzelne Zwölfer heißt in der Willkür der fünf Dele *tolfta* (oben S. 187), im Toleva-êth (Fries. Rq. 491, 19) *tolevabôth* „Zwölfermann“ (aus dem Gen. *toleva* und *bôth* „Mann“ = griech. *φῶς* zusammengesetzt)! — ³⁾ Fries. Rq. 500, 22. — ⁴⁾ Fries. Rq. 489, 36. — ⁵⁾ Fries. Rq. 491; Hettema, Oude friesche wetten II 305.

laden würden¹⁾, die strenge Wahrheit auszusagen. Dagegen deutet dieser Eid mit keiner Silbe an, daß den Zwölfern die Rügeklage im Sendgerichte zugestanden habe. Heck muß der friesischen Sprache ein ganz eigenes Verständnis entgegenbringen, um auf Grund der Worte „iuwe godishûse riuchtene reed rede“ zu behaupten²⁾: „Nach den Eidesformeln aus Wimbritzeradeel erfolgt die Rüge im Sendgerichte durch die toleva, die auch unmittelbar Kirchengeschworene, tzerkattha, heißen“, und um in demselben Atemzuge fortzufahren: „In dem Eide der Kirchenvögte wird die Sendrüge nicht erwähnt“, obwohl in diesem Eide die Verpflichtung, säumige Kirchenschuldner zu mahnen und, wenn Mahnungen nichts fruchten, mit der Klage vorzugehen, doch deutlich genug ausgesprochen wird: „theth ghi da godeshûse rêde schiolda mith monighum helpe in ty winnane ief ghy mughe, als theth i theth in tha riuchte mit claghe alsoe *bifulghie*, zoe i om iuwe ayna habba dwaen wolde“, d. i. „daß ihr dem Gotteshause bereitwillig mit Mahnungen helfet Schulden einzuziehen, wenn ihr könnt, sowie daß ihr das im Gerichte mit Klage verfolget, wie ihr, wenn es sich um eure eigene Habe handelte, tun würdet“.

Schon im 12. Jahrhundert übten einige unter den zwölf Gemeindegeworenen als Deich-Atthen, andere als Kirch-Atthen richterliche Befugnisse. Diese hatten sich einerseits aus der Rügefunktion der Atthen, andererseits aus der Vertrauensstellung, welche sie bei der Gemeinde hatten, entwickelt. Es wiederholte sich hier in kleinen Verhältnissen dieselbe Entwicklung, welche einst zur Herausbildung des Rêdjevenamtes geführt hatte.³⁾ Während Kirch- und Deich-Atthen zu den Richtern gerechnet wurden, galten die übrigen unter den zwölf Atthen nunmehr als bloße *orkenen*, weil ihre Funktion im wesentlichen nur in der Beweiserbringung bestand. Ein solcher nicht qualifizierter Attha wird gewöhnlich nicht als attha, sondern als tolevabôth oder tolfsta bezeichnet. So sondert sich das alte Kollegium der Zwölfer

¹⁾ Vgl. hierzu die oben S. 184 Anm. 1 angeführten Stellen. —

²⁾ Gerichtsverfassung S. 350 Anm. 55. — ³⁾ Vgl. oben S. 34f. Besonders lehrreich ist die aufsteigende Entwicklung des Kirchatthenamtes.

seit dem 12. Jahrhundert in Atthen und Zwölfer, und so erklärt es sich, daß das Kirchspiel seitdem nicht mehr zwölf „Zwölfer“ besitzt. Diese Entwicklung, die von Heck völlig verkannt worden ist, spiegelt sich in den Bestimmungen der mittelfriesischen Bußtaxen über die Besichtigung der Gehirnwunden wieder, die nach Ausweis des Toleva-Eides Sache der zwölf geschworenen Gemeindevertreter war. Diese Besichtigung sollte nämlich nach den Bußtaxen von Leeuwarderadeel und denen des Feerwerdera- und Dongeradeels *mit riuchterem and mith tolvum*, nach denen der Hemmen und des Wimbritzeradeels *mith atthen and mith orkundum* vorgenommen werden.¹⁾ Man sieht hier deutlich, wie sich die alten Zwölfer in *riuchtera* und *orkunda* differenziert hatten! Wenn das Deichrecht der Hemmen von 1453 in § 1 bestimmt, daß jedes *hêm* die Deichschau *mit grietmannen ende atten ende tolvem* vornehmen soll²⁾, so stellen auch hier die Atthen und Zwölfer zusammen das alte Kollegium der Zwölfe dar. Daß die hier genannten Atthen als Deichatthen zu fassen seien, wie Heck³⁾ erwähnt, ist ein Irrtum. Es sind unter ihnen Deichatthen und Kirchatthen zu verstehen.

Die Amtstitel *tolfta*, *tolevabôth*, *attha* begegnen nur in mittelfriesischen Rechtsquellen, aber die Institution der geschworenen Gemeindevertreter bestand natürlich auch in Ostfriesland. Die mittelfriesischen Zwölfer entsprachen speziell den *liudamen* des Brokmerbriefs und der rüstringischen Rechtsquellen.

Hecks Ausführungen über die Verteilung der Atthen auf die einzelnen Unterbezirke und ihre Verschmelzung mit den Âsegen finden in den Quellen keinen Anhalt. Sie gründen sich auf seine irrigen Ansichten, daß die Zwölfer für den ganzen Schulzensprengel zuständig gewesen seien und daß in jedem Schulzensprengel zwölf Âsegen fungiert hätten. Wir lassen diese Ausführungen auf sich beruhen. Dagegen haben wir noch einiges zu seinem Abschnitt über „vermeintliche Gerichtspersonen“ zu bemerken⁴⁾, der von dem *londdrîvere* und *kestere* des Brokmerbriefs handelt.

In dem Brokmer *londdrîvere*, der mit zwei glaubwürdigen

¹⁾ Vgl. die oben S. 184 Anm. 1 zitierten Stellen. — ²⁾ Fries. Rq. 504. — ³⁾ Gerichtsverf. S. 95 Anm. 17. — ⁴⁾ Gerichtsverf. § 27 S. 351 ff.

Zeugen die Landveräußerungen, welche nicht vor den Rêdjeven, d. h. nicht im Viertelsgericht, abgeschlossen worden waren, zu bezeugen hatte¹⁾, sieht Heck, gestützt auf eine von Siebs gelieferte Etymologie, einen Landmesser. Siebs entscheidet sich nämlich, obwohl die Oldenburger Handschrift einmal *londdriuere*, das andere Mal *londriuere*, die Hannoversche an beiden Stellen *londdrivere* gewährt, für die Form *londrivere* und stellt das Nomen agentis **rivere* zu altfries. *rîva*, anord. *rîfa*, engl. *to rive* „graben, spalten, reißen“; *londrivere* bedeute also „Landreißer, Landspalter“.²⁾ So steht es denn für Heck fest, daß es sich bei dem *londrivere* um einen Landmesser handle. Ein solcher sei beim Landkauf von den Parteien freiwillig zugezogen worden.³⁾ Aber daß die Friesen das Vermessen des Landes als ein Graben oder Spalten des Landes aufgefaßt haben sollten, ist ganz unwahrscheinlich; und die handschriftliche Überlieferung ergibt nicht *londrivere*, sondern *londdrivere* als lautgesetzliche Wortform. Daß es hin und wieder vorgekommen sein mag, daß man Grundstücke, welche zum Verkauf standen, noch einmal genau vermessen ließ, wird niemand bestreiten; aber für den Abschluß des Kaufvertrages kann dies selbstverständlich gar keine Bedeutung gehabt haben. In § 82 des Brokmerbriefes wird doch für jeden nicht vor den Rêdjeven abgeschlossenen Kauf von Grundstücken das Zeugnis des *londdrivere* und zweier zuverlässiger Zeugen verlangt. Der *londdrivere* kann also kein „freiwillig zugezogener“ Landmesser, sondern nur eine Persönlichkeit gewesen sein, deren Anwesenheit für die Gültigkeit der außergerichtlich abgeschlossenen Landkäufe notwendig war und die daher einen solchen Kauf gegebenenfalls zu bezeugen hatte. Es kann daher in dem *lond-drivere* nur ein obrigkeitlich bestellter Makler erblickt werden, der wegen seiner Bemühung, zwei Parteien handeleins zu machen, als *drivere* „Treiber, Dränger“ bezeichnet wurde. Ob er durch die Benennung *lond-drivere* speziell als Grundstücksmakler oder, was ich für weniger

¹⁾ Fries. Rq. 163 § 82. — ²⁾ Vgl. Siebs bei Heck a. a. O. S. 353. —

³⁾ Wenn nach § 80 (Fries. Rq. 163, 8) weder der *londdrivere* noch der *kestere* wegen Verwandtschaft oder Armut abgelehnt werden dürfen, so scheint mir dies eher für als gegen ihre Beamtenqualität zu sprechen.

wahrscheinlich halte, als ein obrigkeitlich verordneter Makler („Landesmakler“) charakterisiert werden sollte, mag hier dahingestellt bleiben.¹⁾

Auch dem *kestere* spricht Heck die Beamtenqualität ab. Mit Unrecht, wie ich glaube. Richthofen²⁾ ließ es unentschieden, ob das Wort *kestere* das ahd. *kostari*, *chostare* „tentator, arbirer“ oder das ahd. *chastari* „inclusor, Kästner“ sei. Heck sieht in ihm einen „vereinbarten Taxator“, der die Aufgabe gehabt habe, Naturalien auf ihren Geldwert zu schätzen, und Siebs meint³⁾, daß die Deutung des Wortes *kestere* als „Taxator“ durch sprachliche Erwägungen ganz außer Zweifel gestellt werde. Er faßt nämlich das Wort *kestere* als Nomen agentis zu *kest* „electio“ und übersetzt es mit „aestimator, taxator“. Ein solcher Bedeutungswandel (elector — taxator) ist durchaus möglich, und die Herleitung des Wortes *kestere* von *kest* unterliegt keinerlei sprachlichen Bedenken. Aber genau ebenso einwandfrei ist die Gleichstellung von altfriesisch *kestere* mit ahd. *chastari*. Der *kestere* wäre dann der Verwalter des Kastenamts, also ein Einnehmer und Aufseher von Zinsen, Abgaben, Zehnten usw., kurz, ein Rentmeister gewesen. In Friesland wurden mancherlei Zinse und Zehnten gezahlt, die auf Grund von Registern zu berechnen, einzuziehen, aufzuspeichern, an die Berechtigten abzuführen usw. waren. Welche von beiden Wortbedeutungen zu wählen ist, läßt sich nur auf Grund sachlicher Erwägungen feststellen. Davon also, daß die Deutung des *kestere* als Taxator durch sprachliche Erwägungen ganz außer Zweifel gestellt werde, kann nicht die Rede sein.

Nach § 100 des Brokmerbriefs⁴⁾ und § 12 des Emsiger Pfennigschuldbuchs⁵⁾ soll die Hingabe und ebenso die Rückzahlung eines baren Darlehns (*lênpenningar*, *lênd ield*) durch zwei Gemeindegengenossen und den *kestere* bezeugt werden. Hierbei gab es schlechterdings keine Gelegenheit, Naturalien

¹⁾ Eine andere altfriesische Bezeichnung für Makler war *mekere* „Vereiniger“; doch wird dieses Wort nur dort verwendet, wo es sich um die Festsetzung oder Bezeugung der Mitgift handelt. (Fries. Rq. 166 § 107, 198, 28.) Wegen der Bedeutung von *londdrivere* vgl. auch noch Fries. Rq. 351 § 22. — ²⁾ Altfr. Wörterb. S. 867. — ³⁾ Siebs bei Heck, Gerichtsverf. S. 355. — ⁴⁾ Fries. Rq. 165, 16. — ⁵⁾ Fries. Rq. 197, 9.

auf ihren Geldwert zu schätzen. Ein vereinbarter Naturalientaxator kann also der *kestere*, nach dieser Bestimmung zu urteilen, nicht gewesen sein. War er dagegen der Verwalter des Kastenamtes und als solcher auf Grund der Register, nach welchen Zinse und Zehnten berechnet wurden, über die Besitzverhältnisse der einzelnen genau unterrichtet, so war es sehr erklärlich, wenn Darlehnsgeschäfte vor ihm abgeschlossen werden sollten.

Der *kestere* begegnet dann noch an einer Stelle des Brokmerbriefs, die *fon londfenene* handelt: *Londfenene mey ma tô lôge brensza mitha kestere and mith tuâm witem bâta rêdieuena rêdene.*¹⁾ Unter der *londfenene* versteht Heck mit Richthofen²⁾ die „Landweide (bzw. Pacht)“. Er scheint also zu glauben, daß die für die Nutzung eines Weidelandes zu erlegende Pacht ganz oder teilweise in Naturalien gezahlt werden konnte und deswegen ein vom Pächter und Verpächter vereinbarter Naturalientaxator zugezogen worden sei. Aber jene Stelle besagt: „Londfenene kann man mit dem *kestere* und mit zwei Zeugen vor Gericht bringen ohne Rêdjevenspruch“. Der Ausdruck *tô lôge brensza* „zur Gerichtsstätte bringen“, der noch in §§ 34, 91 und 92 des Brokmerbriefs begegnet, bedeutet so viel wie „vor das Viertelsgericht bringen“, damit dieses eine oberinstanzliche Entscheidung fälle (§ 34) oder jemanden in seinem Besitz sichere (§§ 91 und 92). Nur das letztere kann an unserer Stelle als Zweck des *tô lôge brensza* gedacht sein und deswegen *londfenene* nicht das Abweiden eines Feldes bedeuten. Der zweite Bestandteil *fenene* muß vielmehr das Nomen actionis zu jenem schwachen Verb I. Klasse sein, von welchem uns in dem Emsiger Texte des 2. friesischen Landrechts³⁾ noch das Partic. praet. *efend* „gefangen“ erhalten ist. Richthofen setzt zu diesem *efend* irrtümlich einen Infin. **fenda an*⁴⁾; aber von diesem müßte das Participium **efent* lauten. Jenes *efend* kann nur zu einem Infinitiv **fenna* (aus **fanjan*) gehören. *Londfenene* bedeutet demnach „Landeinfangung“,

1) Fries. Rq. 163 § 84. 85. — 2) Richthofen setzte (Altfries. Wörterb. S. 911) *londfennene* an und verstand darunter das Abweiden des Feldes; er brachte also *londfenene* mit *fenne* „feuchte Wiese, Weideland“ zusammen. — 3) Fries. Rq. 44, 27. — 4) Altfries. Wörterb. S. 733.

und jener Satz bestimmt, daß die Landeinfangung mit dem *kestere* und zwei Zeugen, ohne daß man erst die Rêdjevengenehmigung einzuholen brauche, unter die Garantie des Viertelsgerichtes gestellt werden könnte. Hierbei kann der *kestere* nicht die Rolle eines „freiwillig zugezogenen“ Naturalientaxators gespielt, sondern meines Erachtens nur bezeugt haben, daß von dem eingefangenen, d. h. dem Meer oder Moor oder Bruch abgewonnenen Stück Land bereits die vorgeschriebene Abgabe gezahlt und es daher in das Verzeichnis der Ländereien, welche die gesetzlichen Leistungen trugen, aufgenommen sei. Auch diese Bestimmung des Brokmerbriefs legt es also nahe, den friesischen *kestere* dem oberdeutschen *chastari* „Rentmeister“ gleichzustellen. Besonders aber fühlen wir uns dazu im Hinblick auf die mittelfriesischen *grandera* gedrängt.

Den *grandera*, von denen wir nur durch den Grandera-Eid (*tha grandera stouynghe*) wissen, der uns unter den Eidesformeln des Wimbritzeradeels überliefert ist¹⁾, stand Richthofen²⁾ ebenso ratlos gegenüber wie dem *grandskrivere* der Ostergauer Bußtaxen.³⁾ Heck übergeht die *grandera* und den *grandskrivere* mit Stillschweigen. His beschränkt sich auf die Bemerkung⁴⁾, daß der *grandskrivere*, den er wegen anord. *grand* „Schaden“ als Wundenschreiber deuten möchte⁵⁾, mit dem Westergauer *grandere* wohl nichts zu tun habe.

Nach jener Eidesformel bildeten die *grandera* ein Kollegium mit dem *grandera grêtman* an der Spitze. Dieser *grêtman* und jeder *grandera sid*, d. h. jedes Mitglied des Granderakollegiums, hatten nur das, was zum *grandera riucht* gehörte, gemäß dem *grandera brêue* zu richten. In erster Linie sollten sie die Rechte der *grandera* und der *liude* gegen den Dekan und gegen den Bischof schützen. Ihres Amtes sollten sie walten *fan dissen dey undti deckenboeth tô stôle kompt*. Unter dem *deckenboeth* verstand Richthofen⁶⁾ einen Dekansboten; aber dann müßte jenes Wort in *deckensboda* emendiert werden, während der zweite Teil doch sicher

¹⁾ Fries. Rq. 489. — ²⁾ Altfries. Wörterb. S. 781. — ³⁾ Vgl. § 28 der Leeuwardener (Rq. 457, 7) und § 27 der Feerwerdera-Dongeradeeler Bußtaxen (Rq. 448, 23). — ⁴⁾ Strafrecht der Friesen S. 10 Anm. 6. — ⁵⁾ Vgl. noch His a. a. O. S. 276 Anm. 3. — ⁶⁾ Altfries. Wörterb. S. 682.

altfriesisch *bòth* „Mann“ ist. Man könnte an einen Dekanvertreter denken, aber ein solcher müßte **deckensbòth* heißen. Das Wort *decken* „Dekan“ kann überhaupt nicht in dem Worte stecken, das *n* also nur auf einem Schreibfehler oder vielmehr auf der unrichtigen Auflösung einer Abkürzung beruhen. In der Vorlage stand offenbar *deekēboeth*, was nicht in *deckenboeth*, sondern in *deekemboeth* aufzulösen war. Der *deekemboeth* war der Decem-Mann oder Zehntner. Jene Worte bedeuten also: „von diesem Tage bis der Zehntner zur Sitzung kommt“. Dieser Zehntner hat offenbar die dem Bischof und dem Dekan zustehenden Einkünfte, also Zinsen, Zehnten, Gebühren, Bann- und Strafgelder, mit den *grandera* verrechnet und übernommen. Den *grandera* hat also wohl hauptsächlich die Einziehung und Aufbewahrung jener Einkünfte obgelegen. Wir haben daher in ihnen Rentmeister oder „Kästner“ zu sehen, und hierzu stimmt ihr Amtstitel, denn das Nomen *agentis grandere* kann nur von der friesischen Entsprechung des mhd. Masc. *grant*, genet. *grandes* „Behälter, Schrank, Kasten“ gebildet sein, es muß also dasselbe wie ahd. *chastari*, altostfries. *kestere*, nämlich „Kastenverwalter, Kästner“ bedeuten. Da der Eid der *grandera* des Grafen nicht gedenkt, ist diese Behörde offenbar zu einer Zeit geschaffen worden, wo sich die Grafschaft Mittelfriesland in den Händen des Utrechter Bischofs befand. Damals mag auch das *grandera riucht* in dem *grandera brève* festgelegt worden sein. Der *grandskrivere* aber ist der Schreiber des *grandera-grêtman*. In seiner Hand müssen sich auch Bußverzeichnisse befunden haben, weil die zu berechnenden Strafgelder meist einer bestimmten Quote der Buße gleichkamen. Der *grandskrivere* war daher in der Lage, auch über die Höhe der Bußen ein Weistum abzugeben.

Die vorstehende Untersuchung konnte sich nicht auf alles erstrecken, was zur Ergänzung und Berichtigung der Heckschen Ausführungen über die niederen Organe der friesischen Gerichte zu dienen vermag; sie dürfte aber ausreichend gezeigt haben, daß sich die rechtsgeschichtliche Forschung bei den Ergebnissen Hecks nicht beruhigen darf.

V.

Foged, Skelta, Frâna und Bon.

Über das gegenseitige Verhältnis der Beamten, welche von den Inhabern der friesischen Grafschaften mit der Leitung der Gerichte und der Verwaltung des Landes betraut zu werden pflegten, herrscht noch keine rechte Klarheit. Namentlich ist es bis heute zweifelhaft, welche Stellung der mittelfriesische Vogt (*foged, advocatus*) einnahm und wie der *Frána* und der *Bon* zum Schulzen (*skelta, skeltata*) standen. Für Richthofen waren *foged, frána* und *skelta* nur verschiedene Bezeichnungen jenes richterlichen Beamten, welcher den Grafen in der Gerichts- und Landesverwaltung regelmäßig zu unterstützen und zu vertreten hatte. Dagegen sah er in dem *bon* der Rüstinger Rechtsquellen, den er mit dem *bonnere* identifizierte, den Fronboten oder Büttel. Die Unvereinbarkeit dieser Deutung des *Bon* mit den rüstringischen Angaben wurde von Heck richtig erkannt. Er erklärte seinerseits den *Bon* für den Schulzen, und weil er fand, daß die Ausdrücke *skelta* und *frána* „in allen Quellen unterschiedslos und vollständig gleichbedeutend gebraucht“ würden¹⁾, und er auch in dem Brokmer *kok*, dem rüstringischen *hòdere*, dem mittelfriesischen *grètman*, dem ostfriesischen *hovetling* usw. glücklich den Schulzen erkannte, so bot sich ihm die Möglichkeit, eine sehr beträchtliche Zahl altfriesischer Amtstitel auf ein und denselben Beamten zu vereinigen. Aber seine Ausführungen, zumeist Behauptungen ohne durchschlagende Beweise, leuchten nicht ein, und es scheint mir gerade nach diesen Ausführungen recht angebracht zu sein, die wichtigsten Angaben über den *foged*,

¹⁾ Altfris. Gerichtsverf. S. 37.

skelta, frâna und *bon* einer erneuten, unbefangenen Prüfung zu unterziehen.

Als di grêwa in dat land comt ende hi wrhêrige lioed sêka schil, soe schil di syn fana fêra, deer dyn mêna ferd dis landis feert ende biwareth, d. i. „Wenn der Graf in das Land kommt und er ungehorsame Leute suchen soll, so soll der seine Fahne führen, der den gemeinen Frieden des Landes handhabt und bewahrt.“

So lautet eine alte Bestimmung, die im mittelfriesischen Schulzenrechte¹⁾ und nahezu gleichlautend auch in einem anderen Stücke der mittelfriesischen Rechtssammlung, welche als Westerlauwersches Landrecht bezeichnet zu werden pflegt, überliefert ist.²⁾

Wer ist unter dem hier erwähnten Fahnenträger und Friedensbewahrer zu verstehen? Die Antwort³⁾ ist schwer zu geben, weil die mittelfriesischen Rechtsquellen sonst nirgends dieses Friedensbewahrers gedenken, obwohl in ihnen von der Aufrichtung der Landesfahne und der Aufsuchung unbotmäßiger Leute durch den Grafen mehrfach gehandelt wird. Wie sich aus dem Wortlaute der angeführten Stelle ergibt, haben wir bei dem in ihr auftretenden Friedensbewahrer an einen Stellvertreter (*foged*) des Grafen zu denken, denn den gemeinen Frieden des Landes zu handhaben und gegen innere und äußere Feinde zu wahren gehörte zu den vornehmsten Pflichten des Grafen. Der Schulze, der in dem Stücke vom Wergelde (§ 6) ausdrücklich als *dis koninges foged ende dis grêwa* bezeichnet wird⁴⁾, kann nicht in Frage kommen, denn dieser war nur für seinen Sprengel (*binna sine banne*)⁵⁾, nicht aber für das ganze *lond* zuständig. Aber auch der *Frâna* ist mit jenem Friedensbewahrer nicht gemeint, denn der *Frâna* des Schulzenrechtes war ebenfalls nur für einen Teil des „Landes“ bestellt (*binna sine banne*)⁶⁾, mag sich nun sein Amtssprengel mit dem des Schulzen ge-

¹⁾ Fries. Rq. 400 § 79. — ²⁾ Fries. Rq. 424 § 8: *Dit is riucht, als di grêwa in dût land comt ende hi wrhêriga lioed schil sêka, sô schil hi syn fana fêra, deer di freda in da lande warat.* — ³⁾ Heck hat sich merkwürdigerweise über diesen Friedensbewahrer und Führer der Landesfahne an keiner Stelle seiner Altfriesischen Gerichtsverfassung ausgesprochen. — ⁴⁾ Fries. Rq. 414. — ⁵⁾ Vgl. z. B. Fries. Rq. 390, 25; 413, 18. — ⁶⁾ Fries. Rq. 398, 24.

deckt haben oder nicht. Es bleibt daher nur übrig, jenen Stellvertreter des Grafen in dem *foget* zu sehen, welcher in dem interessanten § 6 des Schulzenrechtes auftritt.¹⁾ Hier wird zunächst die Höhe des Laudemiums festgesetzt, durch welches der freie Friese ein ererbtes oder ein gekauftes Lehngut zu „gewinnen“ habe, und hierauf bestimmt, daß er, wenn ihn der Vogt (*dy foget*) darum anfechten will, daß er auf nicht „gewonnenem“ Lande sitze, näher sei, mit seinen sieben Zeugen, von denen jeder unter besonderem Eide aussagen solle, den Vogt zu überführen, daß aber, falls dieser Beweis nicht geführt werde, der Vogt mit dem Gute nach seinem Willen verfahren könne. Wir haben es also hier mit einem *procurator domini feudi*²⁾, d. h. mit einem Stellvertreter des Grafen zu tun, denn nach § 1 des Schulzenrechtes wurden die mittelfriesischen Lehngüter, die zum „Königserbe“ gehörten, vom Grafen vergeben.³⁾ Dieser Vogt erscheint auch in einer aus Mittelfriesland stammenden Stelle des Fivelgauer Rechtsmanuskriptes⁴⁾, die von den Formalitäten der Vermögenseinziehung handelt, welche den exkommunizierten Verbrecher traf⁵⁾: „Sa thi bistrídega tófara tó bon dên was, tha nôm thi *fogeth* thes keninges crús and bant thertô ênen fona ende settet vppa thes monnis hús tó fiortega degum. Cóm thi mon vnderthâm nout wíther an wald, sa nôm thi *fogith* al sín goud (*thana côm keninges lond*) and gald tha gâstelika liudum thene bon and tha clagere sín goud“, d. i. „Wenn der Beschuldigte zuvor in den Bann getan war, nahm der Vogt des Königs Kreuz und band daran eine Fahne und setzte es auf des Mannes Haus bis zu 40 Tagen. Gelangte der Mann inzwischen nicht wieder in den Besitz, so nahm der Vogt all sein Gut (davon

¹⁾ Fries. Rq. 388. — ²⁾ Vgl. hierzu Fries. Rq. 388 Anm. 15. Heck hält (Gerichtsverf. S. 105) den hier genannten *foget* für den *skelta*! —

³⁾ Fries. Rq. 388, 7: *deer* (nämlich zu Franeker) *aegh dy grêwa aller manlykum syn leen toe gewane, als hy-t oen synre wer hêde, sonder fia.* —

⁴⁾ Von den in der Fivelgauer Handschrift vereinigten Stücken be-
fassen sich viele mit mittelfriesischem Rechte. — ⁵⁾ Hettema, Het
Fivelingôer en Oldampster Landregt S. 124. Heck versteht (Gerichts-
verf. S. 41) unter dem *fogith* dieser Stelle den Schulzen, ohne zu er-
klären, warum dieser gerade nur hier nicht als „*skelta*“, sondern als
„*Vogt*“ bezeichnet worden sein sollte.

kam Königalund) und bezahlte den geistlichen Leuten den Bann und dem Kläger sein Gut.“

Wie die beiden besprochenen Stellen zeigen, gehörte es zu den Obliegenheiten des mittelfriesischen Vogtes, den man im Hinblick auf seine Zuständigkeit für das ganze *land* als Landesvogt oder Landesverweser bezeichnen kann, die Rechte und Interessen des Grafen an dem zu Lehn ausgetanen Fiskalbesitze und an den zu konfiszierenden Gütern wahrzunehmen. Wie er also auf die pünktliche Entrichtung der vorgeschriebenen Laudemien zu achten hatte, so muß er auch darüber gewacht haben, daß die Belehnten (*inbeneficiati*)¹⁾ die Pflichten, welche ihnen aus den übernommenen „*feuda vel officia*“²⁾ erwachsen, getreulich erfüllten. Dieses Aufsichtsrecht über die Lehen und die Belehnten stand offenbar mit der Aufgabe des Vogtes, den Frieden des Landes zu bewahren, im Zusammenhange, denn die Belehnten bildeten in Friesland mit der zum Roßdienst verpflichteten reichsten Klasse der eigenbeerbten Landesbewohner³⁾ den Kern des kriegerischen Aufgebots.

Die Mittelfriesen faßten den Landesvogt, wie die am Eingange unserer Untersuchung besprochene Bestimmung deutlich zeigt, als Schirmer des Friedens auf. Daß auch die Ostfriesen unter einem Vogt (*advocatus*) einen Hüter des Landfriedens verstanden, lehrt das Beispiel der Nordener Friedensmänner. Im Jahre 1277 wurde, wie die noch ungedruckten Nordener Annalen berichten, eine neue Behörde für das Norderaland geschaffen, die aus drei Richtern und einem Orator oder Syndikus bestand. Die Aufgabe der drei Richter, von denen jeder für einen der drei Teile des Norderalands zuständig war, sollte darin bestehen, den

¹⁾ Wegen friesischer *Inbeneficiati* vgl. Karls des Großen Verordnung über die Heeresfolge der Friesen in MG. LL. sect. II Capitul. p. 136 c. 3 (dazu Boretius, Beiträge zur Capitularienkritik S. 79 ff.!) und den zwischen dem Bischof von Utrecht und dem Grafen von Holland abgeschlossenen Vergleich vom Jahre 1204 bei van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland I S. 121 Nr. 199. — ²⁾ Vgl. den in der vorstehenden Anmerkung angeführten Vergleich. — ³⁾ Vgl. wegen dieser *caballari* Karls des Großen Verordnung über die Heeresfolge der Friesen (oben Anm. 1) und die mittelfriesische Landwehrordnung im § 21 des Schulzenrechts (Fries. Rq. 390).

Fehden, welche das Land fortgesetzt beunruhigten, ein Ziel zu setzen, was ihnen eine lange Zeit hindurch in der Tat gelang.¹⁾ Das Volk bezeichnete die Mitglieder dieser Behörde als *Vredmannen* (*iudices pacificatores*), diese nannten sich aber selbst *advocati*²⁾, also Vögte! Richthofen dachte bei diesen *advocati* irrtümlich an Kirchenvögte³⁾, und Heck erwog⁴⁾, bevor er sich für die richtige Erklärung entschied, überflüssigerweise die Möglichkeit, daß mit ihnen die Laiendekane der münsterschen Diözese gemeint seien, denn das Norderaland gehörte zur Bremer Diözese! Die im Jahre 1277 eingesetzten Vögte des Norderlandes waren Landesvögte wie die der mittelfriesischen „Länder“.

Für die Verwaltung war Mittelfriesland in die zwei „Länder“ Ostergau und Westergau gegliedert. Daher dürften in diesem friesischen Gebiete einst zwei Vögte gewaltet haben. Sie hatten offenbar ähnliche Funktionen wie die *advocati*, welche in den Abmachungen erscheinen, die im 12. und 13. Jahrh. zwischen Utrecht und Holland über die Verwaltung Mittelfrieslands zustande kamen.⁵⁾ Sonst treten sie in den Urkunden des Landes nirgends hervor. Wann diese mittelfriesischen Landesvögte, die als unmittelbare Vertreter der Grafen fungierten, eingesetzt worden sind, ist nicht überliefert. Da aber ein Grund zu ihrer Einsetzung nicht vorlag, solange der Graf von Mittelfriesland im Lande selbst residierte, haben wir anzunehmen, daß erst infolge des Übergangs der Grafschaft Mittelfriesland auf die braunschweigischen Brunonen, der um das Jahr 1015 stattfand, je ein Vogt für den Westergau und den Ostergau mit der Verpflichtung, den

¹⁾ Die Nordener Annalen, deren Kern Aufzeichnungen aus dem Nordener Dominikanerkloster bilden, sind in einer Handschrift des 16. Jahrhunderts erhalten. Vgl. Pannenburgs Angaben bei Okko Leding, Die Freiheit der Friesen im Mittelalter, Emden 1878, S. 38 Anm. 1. Die Stelle über die Nordener Friedensrichter besagt: *Anno 1277... novus magistratus creatus est, cui nomen inditum Vredmannen, id est iudices pacificatores* usw. (Leding S. 39). Auf dieser Stelle beruht der Bericht des ostfriesischen Chronisten Eggerik Beninga in seiner Historie von Ostfriesland lib. I cap. 125. — ²⁾ Vgl. die von Heck (Gerichtsverf. S. 165 f.) zitierten Urkunden aus den Jahren 1278—1367. — ³⁾ Untersuchungen II S. 1258. — ⁴⁾ Gerichtsverf. S. 167. — ⁵⁾ Vgl. van den Bergh a. a. O. I S. 98 Nr. 146 und Heck, Gerichtsverf. S. 35 Anm. 5.

Grafen namentlich in der Wahrung des äußeren und inneren Friedens zu vertreten, eingesetzt worden ist. Daß die einheimischen Grafen von Mittelfriesland den Friedensschutz ebenso wie die Gerichtsbarkeit selbst geübt haben, ist schon daraus zu schließen, daß sich Graf Nordalac von Mittelfriesland († 810) ausdrücklich als Graf und Vogt der Friesen (*comes et advocatus Fresonum*) bezeichnete.¹⁾

Wie Mittelfriesland, so gelangten auch die ostfriesischen Grafschaften während des Mittelalters in den Besitz auswärtiger Geschlechter.²⁾ Es könnte also auch in Ostfriesland einst zur Einsetzung von Landesvögten oder Landpflegern gekommen sein. Indes wird uns aus keinem ostfriesischen Gaue etwas berichtet, was auf die Existenz eines solchen „Vogtes“ schließen ließe. Man tut daher besser, diese Vogtei als eine mittelfriesische Einrichtung anzusehen und anzunehmen, daß in Ostfriesland die Vertretung des Lehnsherrn dem Frâna zustand.

Als einen Rechts- und Friedensbewahrer, der die Landesfahne führte, dürften sich die Mittelfriesen im 12. Jahrhundert auch den Fahnenträger (*fonere*) Magnus, von dem ihre Sage erzählte, vorgestellt haben. Auf ihn wurden die sieben Magnusküren zurückgeführt, und er soll eine Urkunde mit den 7 Küren, 17 Kesten, 24 Landrechten und 36 Sendrechten von Rom nach Friesland gebracht und im Michaelsdom zu Almenum (bei Harlingen)³⁾ niedergelegt haben.⁴⁾

¹⁾ Vgl. Jaekel, Die Grafen von Mittelfriesland S. 25 ff. — ²⁾ So übten z. B. schon früh die Kobbonen Grafenrechte im friesischen Emslande, die Billunger im Jeverschen Ostergau, die Hamaländer Grafen in den Gauen Fivelgau und Hunsegau. Es ist bisher noch nicht klargestellt worden, an welche Familien und mit welchen Verpflichtungen die ostfriesischen Grafschaften von den deutschen Königen im 9. und 10. Jahrhundert verliehen worden sind. Richthofens Untersuchungen hätten, auch wenn sie zu Ende geführt worden wären, darüber keinen Aufschluß gebracht. Was Prinz in seinen breiten „Studien über das Verhältnis Ostfrieslands zu Kaiser und Reich“ (im Jahrbuch der Gesellsch. für bildende Kunst zu Emden V 2 S. 1 ff.) über die ältesten ostfriesischen Grafen vorbringt, ist wertlos. Nur einem mit allen Einzelheiten der friesischen Geschichte vertrauten Forscher könnte es gelingen, über diese Grafen Klarheit zu verschaffen. — ³⁾ Im Jahre 1580 wurde das am Flistrom gelegene uralte Dorf Almum oder Almenum in den Stadtwall von Harlingen einbezogen. — ⁴⁾ Die Magnus-

In Wirklichkeit hat es mit diesem Fahnenträger Magnus natürlich eine ganz andere Bewandnis. Der holländische Gelehrte Beucker Andreae schwankte in seiner Schrift *De origine iuris municipalis Frisici*¹⁾, ob er den mittelfriesischen *fonere* Magnus mit dem letzten Billunger, Herzog Magnus von Sachsen (1059—1106), oder mit Otto dem Großen oder mit Florenz dem Schwarzen, einem holländischen Grafen, der nach der Egmunder Chronik (zum Jahre 1132) den Beinamen Magnus führte und von den Mittelfriesen zur Zeit Kaiser Lothars zum Führer und Herrn gewählt wurde, identifizieren sollte.²⁾ Heck bezog den mittelfriesischen Fahnenträger Magnus auf den letzten Billunger³⁾ und zog aus dieser vermeintlichen Identität weitgehende Schlüsse auf die Entstehung der Überküren, und auf die Rezeption der Küren, Landrechte und Sendrechte durch die zum Upstalsbomer Bunde geeinte Gesamtheit der Friesen.⁴⁾ Aber „daß bei einer unter Heinrich IV. stattfindenden friesischen Landfriedenseinigung auch der sächsisch-friesische Herzog Magnus und zwar in hervorragender Stellung mitwirkte“, ist ebenso wie jene Identität durch und durch unwahrscheinlich. Die Billunger lagen mit den unbotmäßigen Bewohnern ihrer friesischen Grafschaft beständig in blutigem Streite. Wie hätten sie sich also zur Mitwirkung an einer Landfriedenseinigung entschließen sollen, welche sich in erster Linie gegen die sächsischen Ritter, d. h. gegen diejenigen richtete, welche zur Verteidigung der Rechte der Grafschaftsinhaber aufgeboten wurden! Mit dem mittelfriesischen Fahnenträger Magnus darf aber der sächsische Herzog Magnus auch deswegen nicht zusammengeworfen werden, weil den Billungern

sage samt den Magnusküren ist in den drei Texten des Westerlauwerschen Landrechts (Alter Druck, Codex Unia, Codex Ius municipale Frisonum) und in der Fivelgauer Rechtshandschrift überliefert. Ausführlich bespricht die Sage Richthofen, Untersuchungen II S. 235 ff.; vgl. auch Heck im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtsk. XVII S. 582 ff. und Siebs, Grundr. d. germ. Philol. II² S. 541 f.

¹⁾ Utrecht 1840, S. 109 ff. — ²⁾ Über die Inhaber der Grafschaften des östlich vom Fli gelegenen friesischen Gebietes war Beucker Andreae nicht genügend orientiert. — ³⁾ Er fand bei Siebs im Grundr. d. germ. Philol. II² S. 536 und 541 f. Zustimmung. — ⁴⁾ Neues Archiv XVII S. 583 ff.

nur in dem zur Bremer Diözese gehörenden friesischen Gebiete, d. h. nur im äußersten Osten Frieslands Grafenrechte zustanden, sie also mit Mittelfriesland gar nicht in Berührung kamen. Man überlege endlich, daß die Magnussage, die von der Konsultatsverfassung nichts erwähnt, sondern die Rechtsordnung des Landes durch Âsegadôm und Schulzenbann gesichert wissen will, im 11. oder 12. Jahrhundert aufgezeichnet worden sein muß. Sollte man damals den Herzog Magnus, der am Anfange des 12. Jahrhunderts noch am Leben war, zu einem Zeitgenossen Karls des Großen und des Papstes Leo III. gestempelt haben, während man noch im 13. Jahrhundert einen Zeitgenossen jenes Herzogs, den König Rudolf von Schwaben, ganz richtig in das 11. Jahrhundert setzte? Und welches Ereignis im Leben des Billunger Magnus könnte denn zu der Vorstellung, daß er für Kaiser Karl die Stadt Rom erobert und zum Lohne vom Papste Leo eine Urkunde über die alten friesischen Freiheiten erhalten habe, den Anstoß gegeben haben? Die friesischen Rechtssagen, die für die Geschichte der friesischen Rechtsquellen und für die Erkenntnis der Entwicklung, welche das Recht des Landes in der älteren Zeit nahm, eine hervorragende Bedeutung haben, müssen sich doch in ähnlicher Weise wie andere historische Sagen aus- und umgebildet haben. Sie sind also nach denselben Grundsätzen zu kritisieren wie jede andere Sage mit geschichtlichem Ausgangspunkte. Wer dies zugibt, wird die Identifizierung des mittelfriesischen Fahnenträgers Magnus mit dem sächsischen Herzoge Magnus für einen sehr naiven Deutungsversuch erklären müssen. Heck hat auch hier, auf eine bloße Namensgleichheit gestützt, der Forschung eine ganz falsche Richtung gewiesen.

Wenn für den mittelfriesischen Fahnenträger Magnus, der nach der Sage zur Zeit Karls des Großen und Leos III. die Urkunde über die Rechte und Freiheiten aus Rom nach Friesland brachte und in der Michaeliskirche zu Almenum niederlegte, eine auswärtige Anknüpfung gefunden werden soll, so darf sie meines Erachtens nur in Rom gesucht werden; und es besteht für mich kein Zweifel, daß die Magnussage neben der Michaeliskirche in dem am Flistrom

gelegenen mittelfriesischen Dorfe Almenum, in der wohl ein Exemplar des Westerlauwerschen Landrechts verwahrt wurde¹⁾, noch einen zweiten lokalen Stützpunkt hatte, nämlich die friesische Michaeliskirche zu Rom, in der der Leib des heiligen Magnus ruhte und die bereits zu den Zeiten Karls des Großen und Leos III. vorhanden war.²⁾

¹⁾ In der älteren Zeit wurden in Friesland die Landesurkunden wohl regelmäßig in einer Kirche oder in einem Kloster verwahrt. —

²⁾ Die römische Michaeliskirche, die noch heute den Namen „Friesenkirche“ neben dem freilich häufigeren „S. Michele in Borgo“ oder „SS. Michele e Magno in Borgo“ trägt, ist von Halbertsma in der Zeitschrift *De Vrije Fries* XI (1868) S. 145—186 mit behaglicher Breite, etwas knapper von Richthofen, *Untersuchungen* II S. 239 ff. besprochen worden, ohne daß von ihnen auch nur eine authentische Urkunden- oder Chronikensstelle aus dem Mittelalter angeführt würde. Ihr Quellenmaterial besteht lediglich aus der Inschrift, die sich auf einer in der 1756 restaurierten Friesenkirche noch heute vorhandenen Marmortafel findet, und aus dem, was Rafael von Volaterra († 1521) *Commentariorum urbanorum octo et triginta libri* (Basileae 1559) p. 42 nach dieser Inschrift berichtet. Da die Inschrift, die Groningen zu Friesland rechnet, allerfrühestens erst im 14. Jahrh., nicht, wie Gregorovius, *Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter* II S. 405, und P. F. Kehr, *Italia pontificia* I (1906) S. 152, meinen, im 13. Jahrh. abgefaßt und nichts weiter als eine von Verstößen gegen die Chronologie, historischen Unrichtigkeiten und sprachlichen Fehlern wimmelnde Erzählung von der Auffindung der Gebeine des heiligen Magnus, ihrer Niederlegung in der Michaeliskirche zu Rom und von der Einrichtung und Fundierung eines Hospitals bei dieser Kirche ist, so mögen die authentischen Nachrichten, die wir über die Friesenkirche besitzen, hier einen Platz finden. Die erste zuverlässige Kunde von der Existenz einer friesischen Pilgergemeinde zu Rom erhalten wir durch die Lebensbeschreibung des Papstes Leo III. Als dieser von seinem Besuche bei Karl dem Großen zurückkehrend am 29. November 799 in Rom einzog, strömte ihm die ganze Bevölkerung der Stadt in feierlichem Aufzuge entgegen, darunter auch „*cunctae scholae peregrinorum, videlicet Francorum, Frisonorum, Saxonorum atque Langobardorum*“ (*Liber pontific. ed. L. Duchesne* II (1892) S. 6). Beim Saracenenüberfall von 846, der vielen Sachsen, d. i. Angelsachsen, das Leben kostete (*Chronicon Casinense a. 846*: „*Saraceni egressi Romam horatorium totum devastaverunt beatissimorum principis apostolorum Petri beatique ecclesiam Pauli, multosque ibidem peremerunt Saxones aliosque quam plurimos utriusque sexus et aetatis*“ *MG. SS. III* 225, 28), müssen auch die Friesen, deren Schola neben der der Angelsachsen lag, hart mitgenommen worden sein (vgl. auch *Lib. pontific. II* S. 100). In einer nur fragmentarisch erhaltenen Urkunde vom 10. August 854 werden dem römischen Martinkloster

Man kann sich leicht vorstellen, wie sich in den Köpfen der mittelfriesischen Romfahrer die Magnussage zusammenspinnen konnte.¹⁾ Die römische Schola Frisonum, die wie die andern Scholae peregrinorum dem Papste Leo warme Anhänglichkeit bezeigt hatte, muß vom Kaiser und Papst verbrieft Rechte gehabt haben, in denen man später eine Belohnung für kriegerische Leistungen sah. Der heilige Magnus, dessen Gebeine in der zur Schola Frisonum gehörigen Michaeliskirche niedergelegt wurden, mag dann für denjenigen gegolten haben, der den Friesen in Rom bei jenen Kriegstaten die Fahne vorantrug. Andererseits führten die Mittel- und Ostfriesen einige alte Vorrechte auf Karl den Großen und Papst Leo III. zurück; und speziell in der Michaeliskirche zu Almenum befand sich ein Kodex, in welchem diese Vorrechte verzeichnet waren. So konnte in den Kreisen der Rompilger der Gedanke entstehen, daß auch diese Rechte zur Belohnung der Heldentaten, welche die Friesen in Rom vollbracht hatten, vom Kaiser und vom

vom Papste Leo IV unter anderen Besitzungen auch concediert: „*ecclesia Sancte Dei genitricis Marie que vocatur Scola Saxonum, ecclesia Sancti Michaelis que appellatur Scola Frisonorum*“ (G. Marini, *I papiri diplomatici*, 1895, p. 14 Nr. 13; Jaffé, *Regesta pontificum Romanorum*, 2. Ausg., Nr. 2653), und in einer Urkunde vom 21. März 1053, in der die voranstehende bestätigt wird, bestimmt Papst Leo IX.: *Frises etiam, qui infirmantur extra scolam Frisonum, quae vocatur S. Michaelis, in ecclesia S. Salvatoris sepeliantur*“ (van den Bergh *Oorkondenboek van Holland en Zeeland* I 52, Jaffé a. a. O. Nr. 4292). Der friesische Chronist Emo von Wittewierum scheint während seines 50tägigen Aufenthaltes zu Rom im Anfange des Jahres 1212 (MG. SS. XXIII 471) von der dortigen Friesenkirche nichts erfahren zu haben. Im Jahre 1198 ward sie den Canonici von St. Peter überwiesen (Potthast, *Reg. Pontif. Roman.* 46). Ein Verzeichnis der römischen Kirchen aus dem 14. Jahrhundert (Papencordt, *Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter* S. 55) enthält die kurze Notiz: „*ecclesia sancti Michaelis, que est capella papalis, habet III clericos.*“ Im allgemeinen vergleiche man über die römische *Schola Frisonum* Papencordt a. a. O. S. 123 ff., Gregorovius a. a. O. II S. 404, Kehr a. a. O. I S. 152 f. Den Text jener Inschrift gibt am genauesten Halbertsma a. a. O. S. 163 f.

¹⁾ Mit der Romsage der Kaiserchronik hat die friesische Form der Romsage, wie sie in der Einleitung zu den Magnusküren vorliegt, unmittelbar nichts zu schaffen.

Papste verliehen worden seien, mit anderen Worten, daß die Friesen, welche in Rom unter Magnus gekämpft hätten, Hilfstruppen gewesen wären, welche Kaiser Karl aus den sieben friesischen Seeländen zugezogen seien¹⁾, und daß der Führer dieser Hilfstruppen die für den Sieg verliehenen und verbrieften Freiheiten und Vorrechte der Friesen in die Heimat gebracht und die Freiheitsurkunde in der Michaeliskirche zu Almenum niedergelegt habe.²⁾

Die Mittelfriesen dürften nach allem den Fahnenträger (*fonere*) Magnus mit dem Landesvogt, der die Landesfahne zu führen hatte, identifiziert haben.

Neben dem *foged*, der den gemeinen Frieden des Landes zu wahren hatte, zu dessen Einsetzung es aber erst im 11. Jahrhundert gekommen sein kann, treten im mittelfriesischen Schulzenrechte *frána* und *skelta* auf, in denen die Forscher allgemein ein und denselben Beamten zu sehen pflegen. Nach Riehthofen³⁾ bezeichnen beide Wörter den nämlichen Beamten, den Stellvertreter des Grafen, und Heck, der *skelta*, *frána* und *bon* identifiziert⁴⁾, behauptet: „Die beiden Ausdrücke Schulze und frana finden sich in allen Quellen unterschiedslos und vollständig gleichbedeutend gebraucht. Die Identität ist auch nahezu unbestritten und gänzlich zweifellos.“⁵⁾ Daß es in Friesland ganz verschiedene

¹⁾ Diese Auffassung zeigt der Eingang des Rüstinger Sendrechts (Fries. Rq. 127). — ²⁾ Die Entstehung und Ausbildung der Magnussage hat Heck besonders deswegen nicht klarzulegen vermocht, weil er die Entstehungszeit und den Entstehungsort der Sage und den Inhalt der Magnusküren nicht scharf genug erwog und sich die wirklichen Beziehungen des Herzogs Magnus zu Friesland nur ganz oberflächlich vergegenwärtigte. Daß seine Erklärung nüchtern und frei von jeder „poetischen Rechtsschwärmerei“ ist, gebe ich gern zu. Im übrigen aber stelle ich sie mit seiner famosen Erklärung, daß jener *Herdrick* oder *heer Dirick*, welcher nach alter mittelfriesischer Tradition einiger der ältesten mittelfriesischen Rechtsaufzeichnungen schrieb oder schreiben ließ, mit dem im ostfriesischen Fivelgau angesessenen Schiltwolder Propste Herderich, der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts starb, identisch sei, auf eine Stufe. Wir haben es hier nicht mit eindringender, sorgsam wägender Sagenforschung, sondern mit dilettantischen Einfällen zu tun, die kein kundiger Forscher ernst nehmen wird. — ³⁾ Altfries. Wörterb. S. 757 unter *frana*. — ⁴⁾ Altfries. Gerichtsverf. S. 12 und 36f. — ⁵⁾ A. a. O. S. 37.

Arten von Schulzen gab, hat weder Richthofen noch Heck bei dieser Identifizierung in Betracht gezogen.

Über die Bedeutung der beiden Amtstitel besteht kein Zweifel. Das Wort *frána* ist die substantivierte schwache Form des Adjektivs altfries. *frán*, mhd. *vrôn* „dem Herrn (**frá*) gehörig“ und bedeutet „Angehöriger des Herrn, Vertreter des Herrn“, und afries. *skeltata* oder *skelta* geht auf **skeldhâta*, ags. *scyldhâta*, ahd. *sculdheizo*, *sculdheitzo* zurück und bezeichnet den „die Schuld (Verpflichtung) heißenden oder gebietenden“ Beamten.¹⁾

Sieht man sich die von Richthofen und von Heck für die Identität von *frána* und *skelta* beigebrachten Belege nur flüchtig an, so wird man geneigt sein, diese Identität zuzugeben. Prüft man sie aber schärfer, so wird man bald erkennen, daß aus ihnen die ursprüngliche Identität von *frána* und *skelta* mit nichten folgt.

Man hat zunächst geltend gemacht, daß überall, wo in den friesischen Texten der Siebzehn Küren und Vierundzwanzig Landrechte *frána* stehe, der „lateinische Originaltext“ *scultetus* setze. Aber der lateinische Text der Küren und Landrechte, der in zwei aus dem Schluß des 13. Jahrhunderts stammenden Hunsegauer Handschriften gleichlautend überliefert ist, wird zu Unrecht als Originaltext angesehen. Dieser Text geht vielmehr mittelbar oder unmittelbar auf einen friesischen Text zurück, der wieder eine Abschrift des in friesischer Sprache abgefaßten Originales war.²⁾ Die Texte der Küren und Landrechte beweisen also nicht, daß man für *scultetus* das Wort *frána* eingesetzt, sondern daß man den altfriesischen *frána* im 13. Jahrhundert für einen Schulzen (*scultetus*) angesehen hat!

Sodann wird in Handschriften des 15. und 16. Jahrhunderts der altfriesische *frána* durch *schulte* (*scultetus*) er-

¹⁾ Vgl. Siebs bei Heck a. a. O. S. 36 f. — ²⁾ Über das gegenseitige Verhältnis der Texte der Küren und Landrechte hat His in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. XX S. 39 ff. eingehend gehandelt. Die Kürentexte sind auch von Siebs im Grundriß der germ. Philol. II³ S. 537 f. besprochen. Eine Besprechung der Punkte, in denen ich von His abweiche, würde hier zu weit führen. Seiner Behauptung, daß die Küren und Landrechte im 11. Jahrhundert als Privatarbeiten entstanden seien (Strafrecht der Friesen S. 2), kann ich nicht beipflichten.

klärt¹⁾ und ein paarmal das Wort *frána* durch *schulte*, *skulte* ersetzt.²⁾ Auch diese Stellen ergeben nur, daß man im späteren Mittelalter in dem *frána* einen Schulzen sah, dagegen läßt sich aus ihnen kein strikter Beweis dafür ableiten, daß im 11. Jahrhundert *frána* und *skelta* nur zwei verschiedene Benennungen ein und desselben Beamten waren.

Es hat endlich Richthofen darauf hingewiesen³⁾, daß in denselben Texten *frána* und *skeltata* nebeneinander gebraucht würden, ohne daß der Zusammenhang der Stellen gestattete, an verschiedene Beamten zu denken. Indes von den vier angeführten Belegen verdient nur einer (Schulzenrecht § 52 f.) Beachtung; von den übrigen kommen zwei, weil sie aus zu später Zeit stammen⁴⁾, der dritte, weil er inhaltlich nicht paßt⁵⁾, nicht in Betracht. Es besagt nun Schulzenrecht § 52 f.:

„Dit is riucht, ief *di fría Frêsa trya aefte tingh* hadde socht binna dae ieer, soe mey *di frána* naet nyer komma soe hy-t op da hêlghum wyta moet, hor hi dae socht hadde soe hi dae naet socht hadde.

Ief *di schelta* bitighet een man, dat hy *syn tingh* naet socht hadde als hi mit riuchta schulde, soe schil hy hem twirasum onswara op dae hêlgum.“⁶⁾

Wer diese Stelle unbefangen liest, kann meines Erachtens nur den Eindruck gewinnen, daß zu der Zeit, als sie niedergeschrieben wurde, zwischen dem *frána* und dem *skelta* unterschieden wurde, denn nach dem ersten Satze hatte der *frána* die drei echten Dinge (*trya aefte tingh*) des Jahres zu hegen und darüber zu wachen, daß sie von jedem freien Friesen besucht würden, nach dem zweiten Satze dagegen der *skelta* das Recht, jeden Mann, also nicht nur den freien Friesen, vor sein Gericht zu ziehen, über dessen Anberaumung keinerlei einschränkende Bestimmung

¹⁾ Fries. Rq. 20 Anm. 4: *den ffrana dat is denn schulte*; 62 Anm. 1: *den ffrana id est sculteto*; 376 § 30: *de frana dat is de schulte*; 305 § 12: *de ffrana dat is di schulte*. — ²⁾ Fries. Rq. 21, 9; 49, 16. — ³⁾ Alt-fries. Wörterb. S. 757 unter *frana* Nr. 2 γ. — ⁴⁾ Fries. Rq. 62, 23 vergl. mit 62, 14 und Fries. Rq. 251 Anm. 2. — ⁵⁾ Fries. Rq. 418, 19 vergl. mit 418 Anm. 2. Hier wird von gefundenem Strandgut, dort von der Pfändung eines Schiffes, also von etwas ganz anderem gehandelt. — ⁶⁾ Fries. Rq. 395.

getroffen ist. Die drei echten Dinge werden im Landrecht 1 als die *thriu liudthing* bezeichnet, *ther him* (dem freien Friesen) *thi frána fon thes kenenges haluem ebeden hebbe te heiane ante haldane*.¹⁾ Jedes dieser drei echten Dinge war Volksversammlung (*liudwarf*, *populi coetus*) und gebanntes Gericht (*bonnene thing*, *bannitum placitum*) zugleich²⁾ und wurde zu einem ständigen Termine abgehalten³⁾, gleichwohl aber besonders angekündigt.⁴⁾ Weil die drei echten Dinge auf Grund eines von alters her bestehenden Gebotes (*bod*) abgehalten wurden⁵⁾, gehörten sie zu den Bodthingen.⁶⁾ Auch der *skelta* konnte das Gericht, welches er auslegte, als gesetzliches Gericht (*äfte thing*) bezeichnen⁷⁾, da er ja bei der

¹⁾ Fries. Rq. 40 f. — ²⁾ Fries. Rq. 70, 24; 71, 36; 72, 3. — ³⁾ Vgl. Hettema, Fivelg. Ldrgt. S. 112 und den Zusatz zum 1. Landrecht in der Handschrift *Ius municipale Frisonum* bei Hettema, *Oude friesche wetten* II S. 83. — ⁴⁾ Vgl. Hettema, *Oude friesche wetten* II S. 83 und 121; Hettema, Fivelg. Ldrgt. S. 134 f. — ⁵⁾ Vgl. Siebs in der Zeitschr. f. deutsche Philol. XXIV S. 435. — ⁶⁾ Das Aufbieten zum Bodthing scheint man durch *bêda bodthing* „Bodthing gebieten“ ausgedrückt zu haben. Im Jahre 1895 wurde bei dem mittelfriesischen Dorfe Arum (südwestlich von Franeker) ein 23 cm langes Schwertchen aus Eibenhholz gefunden, auf dem noch sieben Runenzeichen sichtbar sind, die Siebs (Grundr. d. germ. Philol. II² S. 521 f.) als *edae bodþ* liest. Er ergänzt das letzte Wort zu *bodþing* und sieht wohl mit Recht in dem Schwertchen ein Symbol, das von Haus zu Haus wandernd die Eingewessenen eines bestimmten Gerichtsbezirks zum Bodthing aufbieten sollte. Das erste Wort zu (*k*)*edae* zu ergänzen geht nicht an, da deutlich *edae*, nicht *edæ* auf dem Schwerte steht. Ebenso wenig darf aber (*l*)*edae* gelesen werden, denn das *bodþing* wird nicht „geleitet“, sondern „gehegt“. Auch die Lesung (*r*)*edae bodþ(ingæ)* „er richte im Bodthing“ ist unhaltbar. Siebs beruft sich zur Rechtfertigung dieser Lesung auf die Ausführungen von Heck (Altfries. Gerichtsverf. S. 192 ff.) über die Funktionen der friesischen Rêdjeven. Aber diese hatten in der Zeit, aus welcher jenes Schwertchen stammt, weder im Bodthing noch in sonst einem friesischen Thing etwas zu „richten“. Es ist vielmehr vor *edae* die Rune ß zu ergänzen und (*b*)*edæ bodþ(ing)* zu lesen. Die allitterierende Aufschrift *bêdæ bodþing* „es (das Schwert) gebiete Bodthing“, d. h. es biete zum Bodthing auf, entspricht genau dem Zwecke des symbolischen Schwertchens. Dieses *bêdæ* ist der Optat. praes. von altfries. **bêda* = ags. *bêdan*, alts. *bédian*, ahd. *beitan*, got. *baidjan* „gebieten, antreiben, fordern, zwingen“, dem Faktitiv zur Wurzel *bîd* „bitten, gebieten“, die von Hause aus der *i*-Reihe angehörte, später aber in die *e*-Reihe übertrat. — ⁷⁾ Vgl. z. B. Fries. Rq. 415 § 11.

Auslegung an die Vorschriften des Gesetzes gebunden war. Aber diese gesetzlichen Gerichte des Schulzensprengels, die unter Umständen alle sieben Nächte, ja in dringenden Fällen alle 24 Stunden abgehalten werden konnten¹⁾, waren keine Bodthinge! Als solche galten nur die drei alten Jahresdinge, zu welchen von jeher der Graf oder der Frána aufbot und die nach althergebrachtem Rechte von allen grundbesitzenden Ethelingen und Freien des Gaues besucht werden mußten. Mit der Hegung des *generale placitum quod dicitur bodthing*²⁾ hatte der *skelta* von Hause aus nichts zu tun. Erst im 11. Jahrhundert nahm er an dieser Hegung in ganz beschränktem Maße teil, doch mußte er dazu durch den Grafen in jedem einzelnen Falle besonders ermächtigt werden. Die Neuerung gab zu einigen gesetzlichen Bestimmungen Anlaß, die uns in §§ 22—29 des Schulzenrechts erhalten sind.³⁾ Die Stellung des *skelta* ist damals in Mittelfriesland überhaupt erst gesetzlich geregelt worden, und man hat die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des *skelta* in eine weit ältere Aufzeichnung, in welcher weder vom *skelta* noch vom *foged* die Rede war, hineingearbeitet, d. h. einen großen Teil der älteren Aufzeichnung durch die neuen Bestimmungen über die Stellung des *skelta* ersetzt. Das Ergebnis dieser Verschmelzung zweier Aufzeichnungen, von denen die ältere hauptsächlich vom *frána* und vom *bon* gehandelt hatte, während die jüngere sich mit dem *skelta* befaßte, liegt in dem mittelfriesischen Schulzenrechte vor.⁴⁾ Daher die Eigentümlichkeit dieser Rechtsquelle, in ein und demselben Abschnitte niemals vom *skelta* und vom *frána* zu sprechen! Die einzelnen Paragraphen nennen entweder nur den *frána* oder nur den *skelta*. So reden z. B. §§ 22—29, wo vom *bodthing* und *finelthing* gehandelt ist, lediglich vom

¹⁾ Siehe die in der vorstehenden Anmerkung zitierte Stelle. —

²⁾ Vgl. die Urkunde K. Heinrichs V. für Staveren bei Schwartzenberg Groot Placaat- en Charterboek van Vriesland I S. 71 und Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgesch. 2. Aufl. S. 44 Nr. 17. Die Urkunde, die das Datum 1118 trägt, wird von Waitz mit Recht in das Jahr 1108 gesetzt. Gegen Hecks Versuch (Neues Archiv XVII S. 581), sie in das Jahr 1123 zu setzen, vgl. Jaekel, Die Grafen von Mittelfriesland S. 118 ff. — ³⁾ Fries. Rq. 390f. — ⁴⁾ Vgl. hierzu oben S. 168 ff.

Jaekel, Zur altfries. Gerichtsverfassung.

skelta, der vorausgehende und der nachfolgende Paragraph dagegen nur vom *frána*! Die ganze Erscheinung nötigt zu dem Schlusse, daß der mittelfriesische *skelta* überhaupt erst eine Schöpfung der sächsischen Brunonen ist, daß diese den *frána* und *bon* durch den *foged* und *skelta* ersetzt haben, dabei aber das Verhältnis zwischen den beiden Beamten in wesentlichen Punkten ganz anders gestalteten. Was sich aus den Abschnitten des Schulzenrechts, in welchen der *frána* auftritt, über die Tätigkeit dieses alten friesischen Beamten noch ermitteln läßt, ergibt ein ganz interessantes Bild. Freilich handelt es sich hierbei um ein unvollständiges Bild.

Der *frána* wacht darüber, daß jeder Friese die gesetzlich nach Maßgabe des Grundbesitzes vorgeschriebenen Waffen für die Landesverteidigung in Bereitschaft hält¹⁾, und belegt den Säumigen mit einer Strafe von 2 Pfund, d. h. mit dem Grafenbanne (§ 21). Diese Befugnis des *frána* läßt darauf schließen, daß er den Oberbefehl über das kriegerische Aufgebot seines Bezirkes führte, und dies wird durch eine Stelle des Fivelgauer Rechtsmanuskripts bestätigt, nach welcher der *frána* seine Leute unter Königsbann bei Verlust ihres Grundbesitzes zur Landwehr aufzubieten hatte.²⁾ Der *frána* führt in den drei echten Jahresdingen, zu welchen sich alle grundgesessenen Ethelinge und Freien des ganzen Gaués einzufinden haben³⁾, den Vorsitz (Schulzenr. § 52), und es verwirkt jeder, welcher dreimal hintereinander in dem

¹⁾ Die drei Vermögensklassen zu 30, 20, 12 *pond* wird *eerwis* verdienen in mehrfacher Beziehung Beachtung. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß im 11. Jahrhundert Gold und Silber wie 10 : 1 standen, ein Pfund zu 240 Rêdnathpfennigen (= 80 altfries. Silberpfennigen), also 8 altfries. Goldpfennigen an Wert gleichkam. Jene drei Ansätze machten demnach 240, 160, 96 altfries. Goldpfennige oder 80, 53¹/₃, 32 altfries. Goldschillinge zu je 3 Pfennigen aus. In Mittelfriesland betrug in der Zeit von 734 bis etwa 777 die *simpla compositio* des Ethelings 80, die des Freien 53¹/₃ Goldschillinge, während sich die des Liten im 6. und 7. Jahrhundert auf 32 altfries. Goldschillinge belaufen hatte! — ²⁾ Hetteema, Fivelg. Ldrgt. S. 120. — ³⁾ Die drei Jahresdinge waren auf drei bestimmte Tage festgesetzt, und es gab im Gau, wie wir noch sehen werden, nur einen *frána*. Die drei Jahresdinge müssen also Gauversammlungen gewesen sein.

echten Ding zu erscheinen sich weigert, den Königsbann.¹⁾ Der *frána* folgt dem vergewaltigten Weibe und leitet das Verfahren gegen den Vergewaltiger (§ 30). Er nimmt die Haussuchung wegen gestohlenen Gutes vor (§§ 64—66).²⁾ Unter seiner Mitwirkung findet die gerichtliche Teilung eines Familienbesitzes statt (§ 75). Er erteilt, wie es scheint (§ 44 Rq. 394, 21), die Ermächtigung zur Pfändung. Er nimmt das Gut des verstorbenen Fremdlings in Verwahrung, um es, falls sich binnen Jahr und Tag keine Erben melden, zur Hälfte an sich zu nehmen und die andere Hälfte der Kirche zu überweisen (§ 51).

Auch die Angaben der Küren und Landrechte über die Stellung des *frána* würden heranzuziehen sein, wenn man ein vollständiges Bild von den ursprünglichen Befugnissen dieses Beamten entwerfen wollte, denn diese beiden Rechtsquellen sind erheblich älter als das Schulzenrecht. Was sich aus jüngeren Quellen zur Charakteristik der ursprünglichen Amtstätigkeit des *frána* zusammenstellen ließe, mag hier unerörtert bleiben. Nur dies sei noch erwähnt, daß nach dem Stücke vom Wergelde, das zeitlich dem Schulzenrecht sehr nahe steht, die Gefangennahme und Fesselung eines Mannes ohne Ermächtigung des *frána* mit hoher Strafe bedroht war (§ 4) und Streitigkeiten innerhalb der Sippe beim *frána* anhängig zu machen waren (§ 1).

Das *wedergeld* des *frána*, d. h. die Entschädigung für seine Mühewaltung, belief sich in den Fällen, wo nach dem älteren Recht ein Friedensgeld von 60 Schillingen verwirkt war, auf 4 Unzen³⁾, also auf $\frac{1}{6}$ des Friedensgeldes, während die Strafsumme, welche auf Ungehorsam gegen seinen Bannbefehl gesetzt war, 2 Pfund Rêdnathpfennige betrug. Nach dem Stücke vom Wergelde (§§ 25 und 32) stand jenes *wedergeld* auch dem *skelta* zu, obwohl die Übertretung seines Bannbefehls nur mit 2 Schillingen⁴⁾ zu büßen war. Offenbar ist also der *skelta* seit dem 11. Jahrhundert in manchen Beziehungen in die Stellung des *frána* eingerückt. Er muß bestimmte Funktionen des *frána* übernommen und dadurch

¹⁾ Hettema, Fivelg. Ldrgt. S. 120. — ²⁾ Vgl. hierzu noch Hettema a. a. O. S. 120. — ³⁾ Vgl. oben S. 170. — ⁴⁾ Mit diesen zwei Schillingen sind solche zu 12 goldenen Rêdnathpfennigen gemeint!

den Anspruch auf das *wedergeld* des *frána* erworben haben. Das Schulzenrecht enthält sehr bestimmte Angaben über die Amtstätigkeit des *skelta*. Er wacht darüber, daß die Deiche (§ 17), Siele (§§ 18. 19) und gewisse Wege (§ 14) in vorschriftsmäßigem Zustande erhalten werden, befiehlt und überwacht die Neuaufteilung der Feldmark (§§ 32. 34), ordnet die rechtzeitige Teilung eines vererbten Familienbesitzes (*bódel*) durch die Erben an (§ 70), leitet das Verfahren beim Streit um ein Erbgut (§§ 35. 36), wirkt bei der Besitzeinweisung mit (§ 50). Der *skelta* hat die Aufsicht und Leitung beim Kesselfang und beim gerichtlichen Zweikampf (§§ 40. 41. 45). Er hält innerhalb seines Sprengels je nach Bedürfnis Gericht und läßt dazu Ladungen ergehen und bestimmte Leute als Zeugen entbieten¹⁾; er bannt den *Ásega* zum Urteilen usw. In den Jahren, in welchen der Graf persönlich *Bodthinge* hielt, d. h. alle vier Jahre, hatte jeder Schulze unmittelbar vorher sechs Tage lang für die Eingesessenen seines Sprengels *bodthing* (Vollgericht) zu halten.²⁾ Es wurden in diesem sechstägigen Gerichte, das in den Sommer fiel, dieselben Gegenstände verhandelt, welche sonst vor das *generale placitum quod dicitur bodthing* gehörten. Die Schulzen mußten jedoch zur Abhaltung dieser *Bodthinge* vom Grafen dadurch besonders ermächtigt werden, daß er ihnen den ihm zustehenden Bann übertrug. Wenn sich aber der Graf überhaupt nicht entschloß, persönlich *Bodthinge* zu halten, so gab es auch für den Schulzen keine Gelegenheit zur Abhaltung eines *Bodthings*. In diesem Falle wurden auch im Grafenjahre die *Bodthinge* vom *Frána* und zwar zu den drei gesetzlichen Terminen gehalten.³⁾ Beim Ungehör-

¹⁾ Hierbei handelt es sich natürlich nicht um Vollgerichte! —

²⁾ Fries. Rq. § 22 ff. Vgl. dazu oben S. 209. — ³⁾ Neun Nächte nach dem Dreikönigstag, neun Nächte vor Pfingsten und neun Nächte nach dem Johannistag, wie ein Zusatz zum 1. Landrecht in der Handschrift *Ius municipale Frisonum* (Hetteema, *Oude friesche wetten* II S. 83) angibt. Nach der *Fivelgauer Rechtshandschrift* (Hetteema S. 112) fielen die drei Termine auf Mittwinter, Ostern und Pfingsten. Der *Frána* hielt wohl vor jedem der drei Jahresdinge in jedem Schulzen(Ab-)Sprengel ein zweitägiges *Bodthing* ab, so daß nur das, was hier nicht zu Ende verhandelt werden konnte, vor das eigentliche Jahresding, das ein *Gau-Bodthing* war, gebracht wurde. Das Jahresding selbst

samsverfahren, das der Graf leitete, vermittelte der Bann des *skelta* neben dem *Âsegadôm* die verschiedenen Stadien des Prozesses (§§ 3. 16¹). 55). Schließlich hatte der Schulze das Gut des Friedlosgelegten zu besetzen (§ 55). Es ist sehr beachtenswert, daß ihm bei dem Ungehorsamsverfahren auch die Pflicht der persönlichen Ladung oblag (§ 55).

Vergleicht man die Aufgaben des *frána* mit denen des *skelta*, so wird man sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß der *frána* eine höhere Stellung als der *skelta* eingenommen hat und für einen größeren Sprengel zuständig gewesen sein muß. Entscheidend ist die Tatsache, daß der *frána* regelmäßig im *generale placitum quod dicitur bodthing* den Vorsitz führte, während dem *skelta* nur in den Jahren, wo ausnahmsweise der Graf selbst die Bodthinge abhalten wollte, eine ganz beschränkte Mitwirkung bei der Leitung dieser Gerichte gestattet war. Es ist daher zutreffend, wenn in der Fivelgauer Rechtshandschrift der *frána* als *overrechtere* erklärt wird.²⁾

Die militärischen Funktionen des *frána* dürfte im 11. Jahrhundert der neu eingesetzte Landesvogt übernommen haben, während seine übrigen Obliegenheiten zum Teil allmählich

währte nur einen Tag. Dauerte das ihm vorausgehende Sprengel-Bodthing, wie wir annehmen zu müssen glauben, zwei Tage, so ergaben sich für das ganze Jahr sechs Sprengel-Tagungen und drei Gau-Tagungen, im ganzen also neun Gerichtstage. Im Grafengericht wurden diese neun Gerichtstage hintereinander abgehalten!

¹⁾ Vgl. damit Oude friesche wetten II S. 94 § 17. — ²⁾ Über das Wort *frana* (Hettema S. 122 Zeile 11) ist das Wort *overrechtere* geschrieben (vgl. Heck, Gerichtsverf. S. 172 und 179 Anm. 23). Der friesische *frána* erinnert in mancher Beziehung an den *thunginus* der Lex Salica. Wie die Bestellung des *Frána* erfolgte, wissen wir nicht, doch scheint mindestens eine Mitwirkung von seiten der Gemeinde, vielleicht eine Wahl zwischen mehreren Berechtigten stattgefunden zu haben. Es wäre sonst schwer erklärlich, daß die Hauptfunktion des *Frána*, der Vorsitz in den echten Jahresdingen, seit dem 12. Jahrhundert durch den *kêthere* (*edictor consulum*) geübt wurde, also durch einen Volksbeamten, welchen die *Rêdjeven*, d. h. die geschworenen Vertreter der Gaugemeinde, aus ihrer Mitte wählten. — Der *skelta* wurde vom Grafen ernannt und mit dem Amte und Amtsgute belehnt. Er war von Hause aus in erster Linie Verwaltungsbeamter und als solcher Beauftragter des königlichen Grafen.

auf die Schulzen des Gaus übergegangen sein werden. Wenn von einer bestimmten Zeit an kein frána mehr bestellt und mit der Wahrnehmung seiner Funktionen der eine von den Schulzen des Gaues betraut wurde, schließlich aber jeder dieser Schulzen für den Umfang seines Sprengels alte Frána-funktionen übernahm, so ist es erklärlich, daß man in späterer Zeit den Schulzen auch einmal *frána* nannte. Daß das alte Fränen-Amt in Mittelfriesland erst zu einer Zeit eingegangen sein kann, wo die Grafschaft über dieses Gebiet einem auswärtigen Herrn zustand, geht besonders daraus hervor, daß der Grundtext der Küren und Landrechte, welcher aus dem ersten Viertel des 11. Jahrhunderts stammte, den Königsbann regelmäßig an den *frána* fallen ließ und den *skelta*, wie es scheint, nur in der jüngsten unter den siebzehn Küren, nämlich der sechzehnten, nannte. Der Amtstitel *skelta* dürfte damals in Friesland überhaupt erst in Gebrauch gekommen und zwar an die Stelle einer älteren Amtsbezeichnung getreten sein. Welches diese ältere Amtsbenennung war, läßt sich noch mit Sicherheit angeben. Die Bestimmung des altfriesischen Sendrechts über die Vereidigung der *êthswara*, d. h. der Rügezeugen des geistlichen Gerichts, lautet nämlich nach dem mittelfriesischen Texte: „Nû aeg him di decken *tôfara dine sind dine eed tó stowien*“¹⁾, nach dem Texte der Fivelgauer Handschrift dagegen: „Nû ách hine thi deken *tôfara tha bonne tó êthane*“²⁾ (Nun hat ihn der Dekan vor dem Bon zu vereidigen). Es hat also in Mittelfriesland noch zu der Zeit, wo jenes Sendrecht aufgezeichnet wurde, also noch im 10. Jahrhundert, einen Beamten gegeben, der die Bezeichnung *bon* „Gebietler, Befehlshaber“³⁾

¹⁾ Fries. Rq. 403, 14. — ²⁾ Hettema, Fivelg. Ldrgt. S. 48 Nr. 15. Vgl. auch Hettema, Oude friesche wetten II S. 99. — ³⁾ Neben dem Maskul. *bon gen. bonnes* „Gebietler“ steht im Friesischen das Neutrum *bon gen. bonnes* „Befehl, Gerichtsbarkeit, Gerichtssprengel, Bannbuße“. Zur Etymologie vgl. Kluge, Etym. Wörterb. unter „Bann“ und Siebs bei Heck, Gerichtsverf. S. 44. Das Wort ist mit griech. *φῆμι* wurzelverwandt. Die Erklärung des doppelten *n* macht Schwierigkeiten. Das hierher gehörende reduplizierende Verbum *bonna* „bannen“ ist schon früh mit dem schwachen Verbum der *jo*-Klasse *bonna* (aus **bannjan*) vermischt worden; vgl. oben S. 7 Anm. 4 und Zeitschr. für deutsche Philol. XXXIX S. 5 Anm. 3.

führte; und wie sich aus den ältesten unter den erhaltenen Rüstlinger Aufzeichnungen entnehmen läßt, stand einst in ganz Friesland nicht der *skelta*, sondern der *bon* neben dem *frána*, für den er in manchen Fällen eintreten konnte.

Daß der *bon* von Richthofen zu Unrecht mit dem friesischen *bonnere* „Büttel“ identifiziert worden ist¹⁾, hat bereits Heck richtig erkannt, aber seine eigene Behauptung, daß „die sachlichen Nachrichten über den *bon* die Identität mit dem Schulzen unbedingt fordern“, ist nicht gerade glücklich formuliert. Heck ist auch hier dem wirklichen Verlauf der Dinge, wie er sich in unseren Quellen spiegelt, zu wenig gerecht geworden. Er hat völlig übersehen, daß die älteren rüstringischen Rechtsquellen vom Schulzen nichts wissen, sondern nur vom *frána* und vom *bon* sprechen, die späteren rüstringischen Rechtsquellen dagegen den *frána* und *bon* nicht mehr kennen, wohl aber von Schulzen reden.

Die alte Rüstlinger Aufzeichnung über das friesische Recht, wie sie uns in der Oldenburger Handschrift überliefert ist, erwähnt den *bon* an vier Stellen. Gleich die erste zeigt, daß man den *bon* nicht mit dem *frána* identifizieren darf. Sie bespricht den Fall, daß der *bon* im Interesse der gräflichen und der Gemeindekasse gegen einen Mann eine Klage erhebt, ohne daß eine Parteiklage vorläge:

*Sa hwêrsa thi bon êna monne bitêgath ênere clagi and ther nên onsprêke ne stont, sa mîre dwá, hwedder-sare wili, iá tha biseka; wilire biseka, sa skil hi thrê wîthêtha swera mîth thrîum monnon. Thene forma êth skil thi mon hêra, thene ôtherne tha liode, thene thredda skil thi frána hêra; sa mîre mîth thesse thrîum êthon falla thera lioda fretho and thes frána bon.*²⁾ („Wo immer der *bon* gegen einen Mann eine Klage erhebt, aber kein Klageanspruch besteht, so kann er tun, was von beiden er will, bekennen oder bestreiten; will er bestreiten, so soll er drei Reliquien-eide mit drei Mannen schwören. Den ersten Eid soll der Mann (gegen welchen sich der Beklagte nach der Behauptung des *bon* vergangen hat) hören, den zweiten die Leute, den dritten soll der *frána* hören; so kann er mit

¹⁾ Altfries. Wörterb. unter *bon* und *bonnere*. — ²⁾ Fries. Rq. 121, 12.

diesen drei¹⁾ Eiden der Leute Frieden und des *frána* Bann niederschlagen.“)

Es treten also in ein und demselben Satze *bon* und *frána* neben einander und in verschiedenen Funktionen auf. Der eine erhebt eine öffentliche Klage, der andere bezieht den Bann, d. h. den dem königlichen Grafen gebührenden Teil des Friedensgeldes, tritt also als unmittelbarer Stellvertreter des Grafen auf. Deutlicher, als hier geschieht, läßt sich die Verschiedenheit der beiden Beamten und die höhere Stellung des *frána* gar nicht markieren. Aber wie Heck daraus, daß eine spätere rüstringische Quelle den *skelta* und den *hódere* neben einander auftreten läßt, auf die Identität des *skelta* mit dem *hódere* schließt²⁾, so folgert er aus dem Nebeneinander von *bon* und *frána* die Identität dieser beiden Beamten! Eine Schlußfolgerung, die vor der Logik bestehen könnte, scheint mir dies nicht zu sein.

Weil der *frána* die Pflichten und Rechte, deren Ausübung dem Grafen vorbehalten war, in dessen Abwesenheit wahrzunehmen hatte, trat er hinter den Grafen zurück, sobald dieser persönlich in Rüstringen als Richter erschien. Von den Friedensgeldern erhielten dann *thi bon and thi græua* den Teil³⁾, welcher sonst an den *bon* und den *frána* fiel.

Aus den übrigen Rüstringer Quellenstellen, in welchen der *bon* genannt wird, ist zu entnehmen, daß er die Ladung zum Ding ergehen ließ⁴⁾, daß er den Dieb in Gewahrsam zu nehmen und, falls dieser entkam und Schaden anstiftete, die Verantwortung zu tragen hatte⁵⁾, daß ihm von jedem Diebstahl eine Brüche zu zahlen war⁶⁾ und daß er den *frána* vertreten konnte. Was den letzteren Punkt angeht, so sollte nach der 14. friesischen Küre das Mündel sein zu Unrecht veräußertes Erbe „*bûta frána wald and bûta alla êrtichta*“ zurückerhalten.⁷⁾ Die rüstringische Erläuterung der

¹⁾ Wie Heck (Gerichtsverf. S. 44) angesichts dieser Bestimmung nur von einem Reinigungseide reden und behaupten kann, daß „der Reinigungseid dem *frána* gegenüber geleistet werde“, entzieht sich meinem Verständnis. — ²⁾ Gerichtsverf. S. 153 f. Vgl. dazu meine Bemerkungen oben S. 15. — ³⁾ Fries. Rq. 123, 30. Vgl. dazu oben S. 21. — ⁴⁾ Fries. Rq. 122, 24. — ⁵⁾ Fries. Rq. 123, 17. — ⁶⁾ Fries. Rq. 543 § 58. — ⁷⁾ Fries. Rq. 23, 17 (Rüstr. Text).

Küre erklärt dies dahin, daß das Mündel geschützt werden solle, wenn „*thi bon wille ênich wald fêra and ther wille ammon ênigene unriuchtene tichta opa lidzia*“.¹⁾ Hier ist der Bon als das ausführende Organ an die Stelle des Frâna getreten, von dem er sonst zu jenem Einschreiten erst ermächtigt werden mußte. Auch wenn er einmal neben den „Leuten“ als Empfänger des Friedensgeldes genannt wird²⁾, ist dies ein Beweis, daß er einzelne Funktionen des Frâna für diesen ausgeübt hat. Der rüstringische Bon muß, wie man sieht, eine ähnliche Stellung wie der mittelfriesische *skelta* gehabt haben, von dem wir bereits oben vermuteten, daß er im 11. Jahrhundert an die Stelle des mittelfriesischen Bon getreten sein möge.

Das rüstringische Frânen-Amt muß im 12. Jahrhundert eingegangen sein, und ich möchte glauben, daß dies damit zusammenhing, daß die Grafschaft Rüstringen im Jahre 1180 Heinrich dem Löwen genommen und an den Grafen von Oldenburg gegeben wurde, der bis dahin als Stellvertreter des Grafschaftsinhabers, d. h. als Frâna, über Rüstringen gewaltet hatte. Daß dieses friesische Land nur einen Frâna hatte, scheint mir daraus hervorzugehen, daß die Erläuterung der 9. friesischen Kûre für den Fall, daß den friesischen Kaufleuten auf einer der sieben freien Straßen Unrecht geschieht, bestimmt: *Sa hâch ûse frâna* (unser Frâna!) *mith ûse câpmonnon withir an tha stede to farande*³⁾ usw. Um das Jahr 1200 aber hat es in Rüstringen offenbar keinen Frâna mehr gegeben, denn die Rüstringer Kûren⁴⁾ wissen von einem solchen nichts mehr und die Überarbeitung des alten rüstringischen Satzes über die Hausfahrt, der das Friedensgeld dem Frâna zuwies, schweigt von diesem Beamten.⁵⁾

Aber auch vom *Bon* ist in diesen jüngeren Rüstringer Rechtsquellen nicht mehr die Rede. Statt seiner tritt der *-Skelta* auf.⁶⁾ Der Übergang der Grafschaft Rüstringen von

¹⁾ Fries. Rq. 539 § 24. — ²⁾ Fries. Rq. 543 § 58. — ³⁾ Fries. Rq. 539 § 22. — ⁴⁾ Fries. Rq. 115 ff. — ⁵⁾ Vgl. Fries. Rq. 124, 7 (II Col.) und 543 § 54 f. — ⁶⁾ Fries. Rq. 117, 5. 544, 5. Die Erwähnung des *skeltata* im rüstringischen Text der 17. Kûre hat für die Erkenntnis

den Welfen auf die Oldenburger, der das Eingehen des Fränen-Amtes zur Folge hatte, muß auch den Bon beseitigt haben. Freilich handelte es sich hierbei wohl mehr um die Änderung eines Amtstitels als um die gänzliche Beseitigung eines Amtes. Die Stellung des Bon mußte sich ja dadurch heben, daß der Mann, der als Frána zwischen ihm und dem Grafschaftsinhaber stand, im Jahre 1180 zum Grafen aufrückte. Der Bon mag damals manche von den alten Frána-funktionen übernommen haben, und er wird von dem Grafen fortan als Schulze bezeichnet worden sein. Sächsische Verhältnisse dürften für diese Änderung des Amtstitels maßgebend gewesen sein. Die Oldenburger übten ja damals längst in dem an Rüstingen stoßenden sächsischen Gebiete Grafenrechte und werden nach der Erlangung der Grafschaft Rüstingen auch hier ihre Stellvertreter als „Schulzen“ bezeichnet haben.

Die 15. rüstingische Küre zeigt, daß zur Zeit ihrer Abfassung eine Mehrzahl von Schulzen im Lande vorhanden war.¹⁾ Es ist aber wohl einer von ihnen für gewisse Fälle oder dauernd mit der Leitung des ganzen Landes betraut gewesen, so daß er nach manchen Richtungen hin eine ähnliche Stellung, wie sie einst der Frána besaß, innehatte. Um einen Schulzen dieser Art handelt es sich offenbar, wenn nach einer Stelle des Rüstinger Textes von 1327 *thi skeltata*, also „der“ Schulz, das Landesgericht, welches die schwersten Verbrecher aburteilen sollte, an Stelle des Grafen zu hegen hatte.²⁾

Nach allem hatte der Übergang der Grafschaft Rüstingen auf die Oldenburger eine ähnliche Umgestaltung der Verwaltung für dieses friesische Gebiet zur Folge, wie sie in Mittelfriesland im 11. Jahrhundert eingetreten war. Der Frána und der Bon verschwanden, und die Leitung der Gerichte und der Landesverwaltung kam zunächst in die Hände von Schulzen. Auch in den übrigen ostfriesischen Graf-

der rüstingischen Verhältnisse keine unmittelbare Bedeutung, weil wir es hier mit der Übersetzung einer mittelfriesischen Rechtsquelle zu tun haben.

¹⁾ Fries. Rq. 117. — ²⁾ Fries. Rq. 544, 5.

schaften ist der *skeltata* heimisch geworden, seitdem die sächsischen Herren und Bischöfe, welchen hier die Grafenrechte zustanden, auf die Landesverwaltung und die Leitung der Gerichte Einfluß gewannen, was aber erst nach der Normannenperiode und in recht beschränktem Maße geschah. Genaueres über die Zeit, in welcher in diesen friesischen Gebieten Frâna und Bon den Schulzen Platz machten, läßt sich bei dem Mangel an Nachrichten nicht ermitteln. Man wird nur allgemein sagen können, daß der Umschwung hier nicht vor dem Ende des 11. Jahrhunderts eingetreten sein kann.

Dadurch, daß das Frânen-Amt einging, schied zunächst aus dem Richterpersonal des „Landes“ diejenige Persönlichkeit aus, welche als „Oberrichter“ galt und die drei echten Jahresdinge regelmäßig abgehalten hatte, aber auch in den einzelnen Abbensprengeln des Landes als Gerichtsleiter tätig gewesen war, sobald es sich um althergebrachte regelmäßige Gerichtsversammlungen handelte. Daß die Schulzen die eine oder andere der alten Frânafunktionen übernommen haben, wurde uns bereits klar. Aber dafür, daß einer von ihnen die Leitung der sämtlichen Vollgerichte des Landes und der Abbensprengel an Stelle des Frâna übernommen hätte, läßt sich aus den friesischen Rechtsquellen nichts anführen. Diese Leitung ging vielmehr auf die Männer über, welche bis dahin dem Frâna bei der Hegung der Gerichte „Rat“ erteilt und die „Folge“ geleistet, *consilium et auctoritatem* gewährt hatten¹⁾, d. h. auf die *Rêdjeven*. Sie sind fortan die Leiter der regelmäßigen Gerichtsversammlungen, während der *skeltata* nach wie vor in dem von ihm anberaumten Dinge den Vorsitz führt. Diese Verhältnisse treten uns in den Hunsegauer Kûren von 1252 klar entgegen, denn in ihnen wird das *thing*, welches der *skeltata* auslegt, ausdrücklich von dem *warf, ther alle Hunesgena rêdgeuan hiara warf ledzie*, und von dem *warf, ther achta rêdgeuan iesta fuwer tegadere cume*, unterschieden und die Führung des Landesaufgebotes, die einst dem Frâna zustand, der Gesamtheit der Richter vorbehalten. Die in Betracht kommenden Stellen der

¹⁾ Vgl. oben S. 33 f.

Küren (§§ 2. 3. 27. 28) reden eine so deutliche Sprache, daß jeder Kommentar überflüssig wäre, wenn man nicht neuerdings den Sinn dieser Stellen zu verdrehen versucht hätte.

Für den Hunsegau, meint Heck¹⁾, werde durch die Küren von 1252 die Einrechnung des Schulzen unter die Rêdjeven mit aller Schlüssigkeit erwiesen. Durch sie würde nämlich für das Landesgericht ein höherer Gerichtsfrieden festgesetzt als für das Bezirksgericht. Für das Landesgericht hätte der Friede des heiligen Waldfried gelten sollen (§ 2), der nach §§ 1 und 13 der Küren von Fivelgau und Hunsegau 32 Mark Silber betragen hätte. Dagegen wäre in den kleineren Gerichten, wo 8 oder 4 Rêdjeven zusammenkamen, für den Fall, daß dort ein Mann erschlagen wurde, ein Übergeld von 100 Mark zu zahlen gewesen (§ 3). „Derselbe Gegensatz trete für den Fall des verlegten Gerichts entgegen.“ Nach § 28 hätte dort, wohin alle Richter des Landes das Land führen, immer der Heerfriede bei 32 Mark weißen Silbers gelten sollen, dagegen sei nach § 29, wenn in einem vom Schulzen anberaumten Thing ein Mann erschlagen wurde, ein Übergeld von 100 Mark zu zahlen gewesen. Aus dem gemeinsamen Gegensatz zu dem durch höheren Friedensschutz ausgezeichneten allgemeinen Landesgerichte folge die Identität des Gerichts des Schulzen mit dem Gerichte der acht oder vier Rêdjeven. Hieraus folgert dann Heck weiter, daß der Schulze in dem mit Rêdjeven besetzten Gerichte den Vorsitz führte und daß unter den vier oder acht Rêdjeven ein Schulze bzw. zwei Schulzen mit einbegriffen waren!

Mir scheint, als ob durch diese Beweisführung die Einrechnung des Schulzen unter die Rêdjeven noch nicht „mit aller Schlüssigkeit“ dargetan sei, denn 1. darf man, von anderen formalen Mängeln dieser Beweisführung ganz zu schweigen, daraus daß zwei Größen in einem Merkmale übereinstimmen, noch nicht auf ihre Identität schließen und 2. beruhen die Prämissen dieses Schlußsatzes auf unrichtiger Quellenauslegung und auf einer ganz ungerechtfertigten Art die Quellen zu benutzen.

Das Übergeld (*úrield*) von 120 Mark Groninger Gepräge,

¹⁾ Altfries. Gerichtsverf. S. 174 f.

das Heck als ein Friedensgeld auffaßt, mit dem der Bruch des Gerichtsfriedens zu büßen gewesen sei¹⁾, ist gar kein Friedensgeld, sondern der Betrag, der bei der Verletzung eines Sonderfriedens, hier speziell des Gerichtsfriedens, zu der normalen Compositio hinzugefügt wurde, die *úrþóte*, die *ex crescentia quae datur ratione cetus*.²⁾ Daß aber dieses *úrgeld* von 120 Groninger Mark nur im kleinen Warf und im Schulzending, nicht aber im gemeinen Landeswarf, wenn daselbst ein Mann erschlagen wurde, zu zahlen gewesen sei, ist unrichtig. Der Gerichtsfriede wurde überall gleichmäßig geschützt. Heck zitiert den § 2 so: *Etta warue, ther alle Hunesgena redgeuan hiara warf ledzie . . . thine frethe te haldane sente Waldfrethes frethe*. Aber daran schließen sich doch die Worte: *thet úrgeld hunderd merka Grènegslachta!* Dieses *úrgeld* ist also kein Charakteristikum für den kleinen Warf und das Schulzending. Warum Heck jene Worte fortgelassen hat, bleibt für mich ein Rätsel.³⁾

Daß der Waldfrieds-Friede nach §§ 1 und 13 der Fivelgau-Hunsegauer Küren 32 Mark Silber betragen habe, ist eine ganz irriige Behauptung. Die 32 Mark Englisch, die daselbst aufgeführt werden, sind ja kein Friedensgeld, sondern stellen die Komposition dar, mit welcher der unter dem Marktfrieden oder unter dem Waldfrieds-Frieden Erschlagene bezahlt werden sollte: „Item de marcketvreden ende sunte Walfridus-vreden . . . wee daer soe doet geslagen worde, syn ghelt sal wesen XXXII marck Engelsch.“⁴⁾ Das dieser Komposition entsprechende Friedensgeld ist dabei nicht erst angegeben, weil es sich von selbst verstand, daß es dem vierten Teile der Buße gleichkam, also 8 Mark betrug.⁵⁾

¹⁾ Auch His (Strafrecht der Friesen S. 130 und 137 Anm. 9) hat das *úrield* der Hunsegauer Küren fälschlich als besonderes Friedensgeld oder besondere Brüche aufgefaßt und mit den Friedensgeldern der Fivelgauer Küren verglichen, weil er die Münzverhältnisse der Hunsegauer Küren ebensowenig verstand wie die der Fivelgauer Küren. — ²⁾ Fivelg. Küren § 21 (Fries. Rq. 237). — ³⁾ Daß er sie übersehen oder sie unterdrückt haben sollte, wird man nicht annehmen dürfen. Es bleibt also nur der Schluß übrig, daß sie in seinem Exemplar der Altfriesischen Rechtsquellen nicht stehen mögen. — ⁴⁾ Fries. Rq. 302 § 13. — ⁵⁾ Vgl. hierzu meine Ausführungen oben S. 68 f. und 124.

Die Hunsegauer Küren schützen den Landeswarf, den kleinen Warf und das Schulzending ganz gleichmäßig. Wer den Frieden des Warfes oder des Dinges durch einen Totschlag bricht, zahlt ein Friedensgeld von 8 Mark weißen Silbers oder 8 Mark Englisch und bezahlt den erschlagenen Mann mit einem Gelde von 16 Mark weißen Silbers und mit einem Übergelde (*úrield*) von 120 Mark Groninger Gepräge, also im ganzen, da 120 Groninger Mark damals mit 16 Mark weißen Silbers gleichwertig waren¹⁾, mit 32 Mark weißen Silbers oder 32 Mark Englisch, wie denn in § 1 ausdrücklich bestimmt ist: „*Hwasa enne mon felle . . . et allera Hunesgena warue . . . mith twâ and thritega merkum hwîtes selueres te ieldane.*“²⁾ Nur für den Donnerstag, wo die Rêdjeven zu Onderdendam schwuren, galt ein noch höherer Gerichtsfriede. Der erschlagene Mann war dann mit 40 Mark zu bezahlen und ein Friedensgeld von 10 Mark zu entrichten: „*Hwasa thes thunresdeys, ther rêdgeuan swerath et Uldernadomme etta warue ieftha on there tôfere ieftha on there fonfere, enne mon slê, thet hine gelde mith fiuwertega merkum hwîtes selueres, . . . and tyan merk selueres te fretha.*“³⁾

Wie Hecks Unterscheidung zwischen einem höheren und niederen Gerichtsfrieden quellenwidrig ist, so kann auch das, was er aus § 27 f. über die „Verlegung“ oder „Vertagung“ der Gerichte herausliest, mit dem Wortlaut der Küren nicht in Einklang gebracht werden. Wenn § 27 bestimmt: „*Hwêrsa thi skeltata sîn thing lidszie, werther ên mon felled, hunderd merka Grenengslachta te úrgelde*“⁴⁾ („Wo der Schulz sein Ding auslegt, wird da ein Mann erschlagen, 120 Mark Groninger Gepräge zum Übergelde“), so deutet in diesen Worten nichts auf eine Vertagung des Gerichtes hin. Im § 28 aber handelt es sich gar nicht um den Gerichts-, sondern um den Heerfrieden: „*Hwêrsa alle thes londes riuchteran thet*

¹⁾ Der Groninger Pfennig betrug damals $\frac{3}{20}$ altfries. Pfennige, und die Groninger Mark enthielt 160 Pfennige, machte also 24 altfries. Pfennige aus. Die Mark weißen Silbers der Hunsegauer Küren war 180 altfries. Pfennige wert. Das Nähere wird meine Geschichte des altfriesischen Geldwesens bringen. — ²⁾ Fries. Rq. 328. — ³⁾ Fries. Rq. 328 § 7. — ⁴⁾ Fries. Rq. 330.

lond lêde, emmer thi *herefrethe* bi twâ and thritega merkum hwites selueres“¹⁾ („Wo alle Richter des Landes das Land führen, herrsche zu aller Zeit der Heerfriede bei 32 Mark weißen Silbers“)!

Es dürfte nunmehr klar sein, was es mit der „Schlüssigkeit“ der Heckschen Beweise auf sich hat. Seine ganze Argumentation ist nichts weiter als ein gewaltsamer Versuch, seine unbeweisbare Behauptung, daß die Schulzen unter die Rêdjeven eingerechnet worden seien, als quellengemäß hinzustellen.

Der klare Wortlaut der Hunsegauer Kûren von 1252 besagt, daß im 13. Jahrhundert die Leitung der althergebrachten Vollgerichte des Gaus und der Schulzensprengel ebenso wie die Führung des Landesaufgebotes Sache der Rêdjeven war, daß diese also die Hauptfunktionen des Frána übernommen hatten. Da der Vorsitz in den Gerichten und die Führung des Landesaufgebotes füglich nur einem Manne zustehen konnten, wählten die Rêdjeven einen aus ihrer Mitte zum Obergerichter und Landesführer. Er hatte speziell im Landeswarf die Leitung und die Pflicht, die Urteile auszugeben (*âtieva*) sowie die gefaßten Beschlüsse zu verkündigen (*kêtha*). Dieser *kêthere* (*enuntiator, edictor, orator, placitator*) kann als der Nachfolger des Frána bezeichnet werden. So hat auch der Fortfall des alten Fränenamtes dazu beigetragen, die Stellung der Rêdjeven zu heben. Dadurch daß der alte Landesführer verschwand, erhielten diese Gelegenheit, das Land auch nach außen hin zu vertreten. Als man im 12. Jahrhundert in Rüstringen eine Erläuterung der Kûren und Landrechte abfaßte, war noch der Frána derjenige, welcher die rüstringischen Kaufleute gegen Vergewaltigungen, die ihnen im Auslande drohten, in Schutz zu nehmen hatte. Dagegen erscheinen im 13. Jahrhundert bei den Verträgen, welche die Rüstringer mit ihren Nachbarn abschlossen, die sechzehn Rêdjeven als die Vertreter des Landes!

Wir haben früher gezeigt²⁾, daß die aufsteigende Entwicklung des Rêdjevenamtes eine Schwächung des Abben-

¹⁾ Fries. Rq. 330. — ²⁾ Oben S. 37.

amtes und die Verkümmerng und Auflösung des *Âsegenamtes* bedeutete, und können zu diesem Ergebnis nunmehr noch hinzufügen, daß die *Rêdjeven* ihr Emporsteigen zu politischer Macht der Auflösung des *Fränenamtes* verdankten.

Wie sich die Beziehungen der *Rêdjeven* zu den Schulzen nach der Auflösung des *Fränenamtes* gestaltet haben, bleibt noch aufzuhellen. Daß die Schulzen unter die *Rêdjeven* eingerechnet worden seien, läßt sich durch nichts erweisen und ist an sich durchaus unwahrscheinlich. Sicher ist, daß sie von den Grafen ernannt wurden und von diesen Güter zu Lehen trugen und daß sich schon früh die Erblichkeit dieser Lehen durchsetzte. Man wird aber bei der Untersuchung des friesischen Schulzenamtes nicht außer acht lassen dürfen, daß möglicherweise verschiedenartige Schulzenämter in Friesland existiert haben. Wenn z. B. Emo zum Jahre 1226 einen *scultetus* von *Sigerdachurke*, einem Dorfe südlich von Appingadam, erwähnt¹⁾ oder wenn im Jahre 1381 zu Leens im Hunsegau Grundstücke und Gebäude *cum annuis iurisdictionibus dictis retschap scheltodomi cadentibus super praedictis areis* verkauft werden²⁾, so handelt es sich hierbei wohl nicht um Schulzen, die für einen größeren Sprengel zuständig gewesen wären. Über die Entstehung dieser kleineren Schulzenämter Vermutungen aufzustellen, ist zwecklos. Nur eine umfassende Untersuchung, welche die mittel- und ostfriesischen Verhältnisse in Betracht ziehen und sich auf das 11. bis 15. Jahrhundert erstrecken müßte, wird über das Wesen und die Geschichte der friesischen Schulzenämter volle Klarheit verschaffen können.

Für die friesische Rechtsentwicklung bis zur Aufstellung und Rezeption der Siebzehn Kûren und Vierundzwanzig Landrechte, d. h. bis in das 11. Jahrhundert hinein, kommt der *skeltata* nicht in Betracht. Die Männer, in deren Händen in dieser älteren Periode des friesischen Rechtslebens die Verwaltung des Landes und die Leitung der Gerichte lagen, waren außer dem Grafen der Abba, der Frána und der Bon.

¹⁾ MG. SS. XXIII 511, 16. — ²⁾ Drießen, Monumenta Groningana II S. 355.

Die Urteilsfindung stand damals den geschworenen Âsegen zu, von denen jeder für einen Abbensprengel zuständig war. Die Rêdjeven, d. h. die Vertreter der Gemeinde, welche diese in erster Linie dazu gewählt hatte, den Vorsitzenden des Gerichts, also den Abba und den Frâna, zu beraten und seinen Kundgebungen die entscheidende Bestätigung, die „Folge“, zu geben oder zu versagen, müssen in dieser Zeit schon Aufsichtsbeamten ihres Bezirkes und die Eingewesenen dieses Bezirkes die Bargilden (*berielda*) ihres Rêdjeva gewesen sein, aber die selbständige entscheidende Bekundung (*hlêne*) stand dem Rêdjeva damals noch ebenso wenig zu wie die selbständige richterliche Entscheidung (*rêdene*). Daher treten die Rêdjeven noch in den Quellen des 11. Jahrhunderts nicht hervor. Erst als Frâna und Abba verschwanden, wurden sie die Leiter der Bodthinge, d. h. der regelmäßig stattfindenden Gemeinde- und Gerichtsversammlungen, und seitdem in den Quellen als Führer ihres Landes regelmäßig aufgeführt.

Dadurch, daß die Rêdjeven auch die politische Vertretung ihres Landes in die Hand nahmen, erhielten die friesischen Verfassungszustände einen stark republikanischen Anstrich. Ob man aber berechtigt ist, im Hinblick auf die Rêdjevenverfassung des 12.—14. Jahrhunderts von friesischen „Bauernrepubliken“ zu sprechen, soll später in einer besonderen Abhandlung, die sich hauptsächlich mit der Untersuchung des friesischen „êthel“ zu beschäftigen haben wird, geprüft werden.

Sach- und Wortregister.

- Abba**, Etymologie 8 f.; Volksbeamter 6; Komposition 6; sein Hut 4—7. 14; sein Heer 4. 6 f. 14; Amtssprengel 12 f.; Funktionen 11—14. 18; spätere Schicksale 14. 37. 223 ff.
- Additio legis Frisionum** 47, 1. 120.
- advocati** in Mittelfriesland 199 f., in Norderland 198 f.
- äfte thing** 207 f.
- aldirmon**, Funktionen 19 f.; Verhältnis zum *rêdjeva* 20, zum *åsega* 20 f.; Hauptlösung 65.
- Armbuße** 90—92. 96 f.
- åsega**, Name 29 f.; Amtsdauer 22. 24; Sprengel 21 f.; Zahl 22 f. 27. 186; Designation und Wahl 23 ff.; Amtseid 25 f.; Aburteilung wegen Bestechlichkeit 26 f.; Einkünfte 19. 27. 170; Wahl aus bestimmten Geschlechtern 27 f.; priesterlicher Charakter 28 f.; Urteilsfindung 29. 225, im Sendgericht 155—157; abstrakter Rechtsvortrag (*åsege*) 30 ff.; Urteilsvorschlag 32; Verhältnis zum *rêdjeva* und *êhêra* 32—37. 175, 2; Verkümmern des Asegenamtes 36 f.
- Asegaverfassung** 37. 302.
- åsege** 30—32.
- attha**, Etymologie 182, 1; früheste Erwähnung 171. 177; Verhältnis zum *êthswara* 174 f., zu den Königszeugen und den Zwölfem 182—186. Augenbuße 49. 58 f. 135.
- Bargilde** 34.
- baria** (*kempa*) 7 f.
- berielda** 34. 225.
- bernwerdene** 64. 168, 1.
- Bockshorn**, ins B. jagen 10, 1.
- bodthing** 10 f. 208 f. 212 f. 225; *bêda* *bodthing* 208, 6.
- bon** (masc.), Etymologie 214, 3; Amtsstellung 214—218; *bon* und Graf 19. 21; *bon* und *frâna* 17, 1. 18. 205. 210. 215—218; *bon* und *skelta* 17, 1. 18. 195. 205. 217 f.
- bon** (neutr.) 112. 173. 196. 214, 3.
- bonna** 7 f.
- bonnen thing** 208.
- bonnere** 174. 195. 215.
- Brandpfennige** 141.
- bûraldirmon** 19. 155.
- Caballarii** 198.
- clâdolg** 100.
- compositio** s. *simplica compositio* und Vollgeld.
- Dâdel** 64.
- dâdiel** 128, 2.
- decken** 174.
- dêkembôth** 190 f.
- Deichattha** 185.
- Deichschau** 12. 186.
- Diebstahlsbuße** 120. 122.
- Diebstahlsfredus** 120. 122.
- dikaldirmon** 19. 155.
- disthik**, *tô allera disthik* 109, 2.
- Dokkinga** (*pagus*) 13.
- durslegi** 100.

- Eberhardsbrief** (Bischofssühne von 1276) 164 f.
echtes Ding 207 f. 210 f.
echte Not 154.
edictor 223.
edictum regis 112 f. 119.
Ehefrau, Taten der E. 103. 104, 1. 105.
êhêra 4. 39. 174 f. 184.
êhêre 39.
êndôm witha liude 173.
enuntiator 223.
Erbstühne 46. 50—52. 129; Verhältnis zur Magsühne 134 f.
êthelinge (êthelemen, êthele erven nobiles) 43—49. 51—57. 60 f. 65 bis 68. 72 f. 110—113. 122 f. 126 f. 131. 133—137. 140—143. 145 f. 209.
êthswara 155 f. 164. 172—176. 178. 182. 184.
Farmsumer Konstitution 69.
Farmsumer Sendbrief 167.
Fesselungsbußen 129 f.
fimelthing 10 f. 209.
foged 195—200.
folgja 33.
fonere 196—205.
forme ield 63 f. 128, 2.
frâna, Etymologie 206; Funktionen 210 f.; frâna und skelta (scultetus) 17 f. 205—214; frâna und bon 215—218; Auflösung des Fränenamtes 213 f. 217. 219. 223.
fredmannen (advocati) im Norderland 198 f.
fredus s. Friedensgeld.
Friedensbewahrer 196.
Friedensgeld bei Totschlag nach ostfries. Rechte 48. 68—70. 78, nach mittelfries. Rechte 49, 1. 169, nach altfries. Rechte 94, 1. 113. 122—125; Verneunfachung 108; angebl. rüstring. Fr. 63—65; Verteilung des Fr. 19; Fr. und Buße 113. 137; Fr. und Magsühne 123; Fr. bei Notzucht 77. 141, bei Diebstahl 122, bei Raub 122; kleines Fr. 122; oberdeutsches Fr. 137; alt-sächsisches Fr. 140 f.
Friedensgeldordnung in Ostfriesland 69, in Rüstringen 65. 123, im Fivelgau 124, im Hunse-gau 124. 220—223, in Langewold 124 f., im Brokmerland 125; altfriesische Friedensgeldordnung 122 bis 125. 137.
Friedloslegung 8—10. 14.
frilinge 73. 80 f.
frimen (frihêren, liberi) 73. 79—83; Verhältnis zu den frilinga 79 f. 82.
fulre berthe boren 173.
Fußbuße 49. 91 f. 99.
Gâ, gô 12 f.
gabbath 7 f. 10. 109, 2.
gabbia 7—9.
Gaukirchen (Viertelskirchen) in Rüstringen 156.
Geld (compositio) 48. 114, 1; höchstes G. des Sachsenspiegels 142.
Geldmark s. Mark.
Gemeindevertreter 157—162. 181—186.
Gemeinfreiheit des homo liber der Lex Frisionum 55 f. 60. 136 ff.
Gerichtsfriede 220 f.
grandere 190 f.
grandskrivere 190 f.
grêtman 174 f. 195.
Haberfeldtreiben 9 f.
Halbsilqua, Gewicht der silbernen H. 141.
Handbuße 49. 90—92. 94. 96 f. 99. 113.
Hauptlösung (hâvedlêsene, redemptio capitis) 61 f. 65. 70. 128 bis 132.
Heerfriede 220. 222 f.
Heimsuchung 108—112.
tha hêlega 19. 21.
hêlgenamon s. Kirchenvogt.

- hêmêthoga**, Etymologie 153 f.;
 Rügerecht und Rügepflicht 152 f.
 155 f. 168; Amtszeugnis 154. 157.
Herderich 172, 4. 205, 2.
herebende 129 f.
hioechdêdich 173, 1.
hliâ 33.
hliene 19 f. 33. 35. 225.
Hodenbuße 134.
hödere, Etymologie 16 f.; Funk-
 tionen 11, 2. 15. 37; Sprengel 15;
 Volksbeamter 18; Verhältnis zum
 rêdjeva 16, zum skeltata 17 f.
hovetling (*capitaneus*) 18. 195.
Hundertschaft 13. 34.
hundred (*centum*) = Großhundert
 59. 69, 4. 70, 1 und 4.
hûsmon 67.

Inbeneficiati 198.
iechtich ield 48. 71. 104. 132 f.

Ked 162—164.
kestere 186. 187, 3. 188—191.
kêtha 223.
kêthere 17. 163. 166, 2. 223.
Kilingohuntari (*pagus*) 13, 1.
Kirchengut 178.
Kirchenvogt (*hêlgenamon*, *werere*,
advocatus ecclesiae) 155 f. 158.
 164. 166 f. 174. 176—178. 185.
kleines Geld (*kleine compositio*)
 48. 54 f. 114, 1; Verhältnis zum
 Vollgelde 135.
kok (*cocus*), Etymologie 16 f. 163;
 Funktionen 15. 164; Sprengel 15;
 Volksbeamter 18; Verhältnis zum
 rêdjeva 16, zum skeltata 17 f.
Königsgut (*Königserbe*, *Königs-*
land) 178. 197.
Königszeugen 171. 177—182.

Lähmungsbuße 71.
Landesführung 219.
Landesgericht 15. 220.
Landwehrordnung 210.
Lehngüter 197 f.

letar 74 f.
letma 73—75.
letsлага s. *Liten*.
letslachta s. *Liten*.
leudis 92 f. 132, 1.
liberi s. *frîmen*.
Liten (*letsлага*, *letslachta*, *minus*
nobiles) 72 f. 75 f. 79.
liudafrethe 215.
liudamon 157—162. 186.
liudthing 208.
liudwarf 208.
liudwerdene 128—132.
lôg, *tô lôge brensza* 189.
lond 13. 18. 199.
londdriverere 186—188.
londfenene 189 f.
londrâf 72.

Mâgsühne 46. 48, 1. 50—52. 54.
 123. 135, 1.
mankus (*mancosus*) s. *Schilling-*
mannes ieldim 128.
Mark, *Geldmark* 58—60. 62—65.
 71. 110, 1. 123; *Große M.* 55. 62
 bis 65.; *altfries. kleine M.* 63—65.
 141. 169; *liudmark* 62, 3; *reilmark*
 109. 110, 1. 123; *Volle M.* 110, 1;
jüngere kleine M. 109. 110, 1; *M.*
weißen Silbers 67—69. 140. 220
 bis 223; *M. Englisch* 68 f. 140.
 221 f. *Brokmer M.* 77; *münstersche*
M. 64; *M. zu 144 altfries. Silber-*
pfenn. 130; *M. Groninger Gepräge*
 220—222.
Marktfriede 221.
Meineidstrafe 49, 1. 90. 172. 178 f.
mekere 188, 1.
Michaeliskirche zu *Almenum*
 200. 202—205; *fries. M. zu Rom*
 203.
mon in den *Hunsegauer Kûren* 66 f.
Mordühne 133.
Münzedikt Pippins 5, 2. 50.
Münzgewicht, *salisches und ripu-*
arisches M. 172.
Münzsystem, *keltisches M.* 138 f.

- Münzverhältnisse der Lex Frisionum** 5, 3. 56 f. 91 f. 95 f., der Kütren und Landrechte 53. 55. 62 f., des Schulzenrechts 169 f., des Stückes vom Wergelde 51—53. 171, des mittelfries. Sendrechts 172, der Hunsegauer Bußtaxen 5. 63 f., der Allgemeinen Bußtaxen 58—60, der Rüstinger Bußtaxen 71, der Rüstinger Aufzeichnung über das gemeinfriesische Recht 109—111, des Rüstinger Sendrechts 152, 2, der Hunsegauer Kütren 222.
- Nëdskinunge** 154.
nobiles s. *ëthelinge*.
- Orator** 223.
orkenen 185 f.
overrechtere 213. 219.
- Pagus** s. *gâ*.
pâpa 174.
Pfennige, altfries. Pf. 5. 51. 55. 71. 89. 91. 109. 116 f. 123. 130; fries. Goldpf. 100 f.; *denarii Fresionici* (in *Add. leg. Fris. III** 44) 100. 102; fries. Riesenpfennige 116; altsächsische Pf. 141; friesisch-sächsische Pf. 27. 111. 170; leichte fries. Pf. (*Rëdnath-* oder *Kawingpfennige*) 33, 3. 52 f. 55. 60. 71. 109. 123. 169. 172; kleine fries. Pf. 123; Groninger Pf. 222, 1; Pippinische Pf. (*denarii veteres* in *Lex Fris. XV*) 5. 57. 72; schwere Pf. Karls d. Gr. (*denarii novae monetæ* in *Add. leg. Fris. III**) 5. 53. 91. 97 bis 99. 117; altsalische Pf. 50. 52; kölnische Pfenn. 172.
- Pfund**, röm. und german. Pf. 5, 2; Pf. alter Pfennige (in *Lex Fris. XV*) 5, 2. 56 f.; karoling. Silberpfund 52. 57; kleines friesisches Pfund 141. 170.
- placitator** 223.
praefectura pagi 12. 18.
- Raubbuße** 120. 122.
rëdene 33. 225.
rëdjeva, Name 33; Zahl 16; Berufung und Berechtigung zum Amt 38; Amtsdauer 38; Volksbeamter 6; Funktionen 20. 33—35. 187. 225; Verhältnis zum *aldirmon* 20. 34, zum *kok* und *hödere* 15, zum *äsega* 4. 35 f., zum Landesführer 219—225.
- Rëdjevenverfassung** 37. 202. 219 bis 225.
- riucht ield** 128.
- Sage** vom dreizehnten *Äsega* 23. 121, 1, vom Fahnenträger *Magnus* 200—205, von *Widekin* und *Herderich* 28. 172, 4. 205, 2.
- sanguinis effusio** 100.
- Saxmund** 47. 102. 120. 127.
scepen 166.
- Schilling**, fries. Goldsch. nebst Teilstücken 50 f. 91 f. 95. 126 f.; Konstantinischer Solidus 51 f.; *mankus* (*mancosus*) 51. 138. 1; merowingischer Goldschill. leichter Prägung 136—141; altfries. Silberschill. zu 3 Den. 116 f.; altsächs. Schill. 141; fries.-sächs. Schill. 27. 111; reichsrechtl. Silberschillingrechnung 117; höchster Schill. der *Brokmer* 77; *Rëdnathschill.* 53, 1. 211, 4; schwere karolingische Silberschill. 91 f. 101; schwere köln. Silbersch. 172; fränk. Vollschild. 50. 99, 3; fränk. Kleinschill. 98; fries. Riesenschill. 93, 2.
- Schillinggewicht** Gold 65.
- Schola Frisonum** zu Rom 203, 2. 204.
- Schulz** (*skelta*, *skeltata*, *scultetus*), Etymologie 206—214; Ernennung 175, 1. 223, 2. Funktionen 12, 2. 208. 211—213. 218 f.; Schulzengericht 207—209. 219 f. 222; Verhältnis zum *hödere* 15, zum *frâna*

- 17 f. 205—207. 218 f., zum bon 214—219, zum rêdjeva 220. 224, zum grêtman 174 f.; Schulz von Sigerdakerke 224.
- Schulzenrecht 168—171. 209 f. Schulzensprengel 13.
- sêka 11, 1. 196.
- Sendgerichte in Rûstringen 152. 156, im Brokmerland 164.
- simpла compositio 46. 87. 93. 97. 103—108. 111. 115. 118. 121 bis 128. 132—135. 139 f. 143.
- skâthuwêpen 146.
- skelta s. Schulz.
- Sklaventaten 90. 103—105. 121.
- Sonderfrieden, angeblicher fries.-sächs. S. 95. 103—105. 108. 111 f. 114 f.
- Staverner Rechtsprotokoll 120 f.
- swarte bende 130.
- szêremon (szêrmon, sxêremon), Etymologie 76 f.; Komposition 77 bis 79; Verhältnis zu der des frimon 77—79.
- Talemon 158. 160—162.
- tegothere 156.
- Tiertaten 90. 103—105.
- tochtman 19.
- tha tolef 19, s. 177. 182—184. 186.
- tolevabôth 182, 2. 184, 2. 185 f.
- tolevaêth 184. 186.
- tolfta 174 f. 184, 2. 185 f.
- tuigmen dere sakenen 166.
- tzerkattha 184 f.
- Ungefährwerk 90. 94. 103—108.
- ungerade und gebrochene Bußzahlen 89 f. 93, 2. 143.
- ûrield 220—222.
- ûrbôte 221.
- ûtieva 223.
- Verdreifachung der Schillingsbeträge in der Additio 93—95. 98—102. 114. 117 f.
- Vollgeld (compositio) 46. 87 ff.; Verhältnis zum weregildus (simpла compositio) 48. 93. 107. 121—125. 132—134. 139 f.; Vollgeld des Weibes in Mittelfriesl. 47. 55. 93, in Ostfriesl. 78 f., des mittelfries. Nobilis 46—53. 92. 107, 122 f., des ostfries. Nobilis 56 f., des Fivelg. Nobilis 70, des rûstring. Nobilis 71 f., des mittelfries. Gemeinfreien 49—56. 92, des ostfries. Gemeinfreien 58—60, des Hunseg. Gemeinfreien 66—68, des Fivelg. Gemeinfreien 68—70, des rûstring. Gemeinfreien 71 f., des fries. Gemeinfreien im 7. Jahrh. 137. 140, des gemeinfreien Deutschen 142, des gemeinfreien Franken 136, Burgunders 136, 3, Alamannen 136, Bayern 136, Sachsen 136. 140, des sächsischen Nobilis 141.
- Vollgericht 223.
- Vorsühne 54.
- Waldfrieds-Friede 220 f.
- warf 219. 221.
- wed 27.
- wêde 143. 169 f.
- wedergeld 170. 211 f.
- weibliche Ehre, Verbrechen gegen die w. E. 47. 61 f. 77 f. 92 f. 121.
- wêrdmon, wêdmon 166—168.
- werere s. Kirchenvogt.
- Wergeld (weregildus), bisherige Erklärungen 87—115; ursprüngliche Bedeutung 108. 121. spätere Bedeutung 46—49. 59, 3. 135; Erwähnungen in der Lex Frisionum 118—121; Verhältnis zur simpла compositio 108. 121, zum Vollgelde 48. 121—125, zur Erbsühne 46—48; Wergeld des Weibes 47. 49. 55. 123; älterer und jüngerer weregildus 108. 110 f. 113 f. 126 f.; der fries. weregildus des 7. Jahrhunderts 139; gemeindeutsches

<p>Wergeld des Gemeinfreien 56. 136 f. 139. 142; Wergeld der Küren und Landrechte 61—63; Wergeld- und Bußenreduktion in Friesland 105. 107. 113. 127. 143 f., in Sach- sen 142, Pippins 142. 144; Wer- geldvergleichung 145 f. wêria 154, 4. Wertverhältnis des Goldes zum Silber 55 f. 126. 139. 144, 1.</p>	<p>Widekin 28. 172, 4. Wiemar 47. 49. 91. 97. 99. 101. 103 f. 106 f. 114. 120. wrôger 166 f. Wundbuße, höhere W. 94. 113. wurpen warf 19, 7. Zechgemeinschaft 67 f. Zehntner s. dêkembôth und tegothere.</p>
---	--

Berichtigungen.

Seite 5 Anm. Zeile 12 von unten lies: *) statt *).

- 78 Zeile 5 von unten lies: Hunsegauer Bußtaxen statt Hunsegauer Küren.
- 123 Anm. 1 Zeile 5 lies: 80, 40 Solidi statt 60, 30 Solidi.
- 125 Anm. 4 lies: oben S. 77 f. statt in dieser Zeitschr. XXVII S. 309 f.
- 128 Anm. 2 Zeile 8 von unten lies: oben S. 63 f. statt in dieser Zeitschr. XXVII S. 295 f.
- 146 Zeile 6 lies: Gesamtheit statt Gesamtheit.
- 152 Anm. 2 Zeile 5 f. von unten lies: oben S. 71 statt in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXVII S. 303 f.
- 163 Anm. 1 lies: oben S. 16 f. statt in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXVII S. 128 f.

E. J. C.
2/15/10

